

Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg
Institut für Politische Wissenschaft



Magisterarbeit

GERECHTIGKEIT UND GRUNDEINKOMMEN

Eine gerechtigkeits-theoretische Analyse aus-
gewählter Grundeinkommensmodelle

vorgelegt am 15. August 2008 von:

Frieder Neumann

Erstgutachter: Prof. Dr. Uwe Wagschal
Zweitgutachter: Prof. Dr. Manfred G. Schmidt

Inhaltsverzeichnis

<i>Abbildungsverzeichnis</i>	<i>IV</i>
<i>Tabellenverzeichnis</i>	<i>IV</i>
<i>Abkürzungsverzeichnis</i>	<i>V</i>
1 Einleitung	1
1.1 Fragestellung, Methodik und Aufbau der Arbeit	5
1.2 Forschungsstand	8
2 Das Bedingungslose Grundeinkommen	9
2.1 Historischer Rückblick	9
2.2 Neuere Modell- und Konzeptlandschaft	12
2.3 Argumente für ein Grundeinkommen	15
2.4 Definition und Begriffsklärung	18
3 Gerechtigkeitstheorien – Gerechtigkeit und soziale Mindestsicherung	24
3.1 Liberaler Egalitarismus: Umverteilung von Ressourcen	26
3.1.1 John Rawls: Egalisierung der Ausgangsbedingungen – Chancengleichheit und soziales Minimum	26
3.1.2 Philippe van Parijs: Umverteilung externer Ressourcen – das Basic Income.....	32
3.1.3 Zusammenfassung	36
3.2 Libertarianismus: Eigentum und Leistung statt Umverteilung	37
3.2.1 Friedrich A. von Hayek: Negation sozialer Gerechtigkeit.....	38
3.2.2 Zusammenfassung	41
3.3 Non-Egalitarismus: Gleichheit als Nebenprodukt von Gerechtigkeitsforderungen	42
3.3.1 Angelika Krebs: Humanismus und absolute soziale Mindeststandards.....	43
3.3.2 Zusammenfassung	46
3.4 Ergebnis der theoretischen Betrachtungen	47

4	<i>Gerechtigkeitstheoretische Analyse ausgewählter Grundeinkommensmodelle</i>	50
4.1	Gerechtigkeit und soziale Gerechtigkeit	50
4.2	Analysemaßstab – ein mehrdimensionales Konzept von Gerechtigkeit	53
4.2.1	Chancengerechtigkeit – Eintrittskarte in die Gesellschaft	54
4.2.2	Verteilung in der Gesellschaft – Klassische Dimensionen von Gerechtigkeit.....	55
4.2.2.1	Verteilungsgerechtigkeit im engeren Sinne	57
4.2.2.2	Leistungsgerechtigkeit	58
4.2.2.3	Bedarfsgerechtigkeit	59
4.2.3	Generationengerechtigkeit – Zeitliche Expansion	60
4.3	Operationalisierung der Hypothesen	61
4.4	Fallauswahl	67
4.4.1	Allgemeine Differenzierungskriterien	68
4.4.2	Modell Straubhaar (HWWI)	69
4.4.3	Modell Werner (dm-Gründer)	70
4.4.4	Modell Althaus (CDU)	71
4.4.5	Modell Bündnis90/Die Grünen Baden-Württemberg	73
4.4.6	Modell der BAG Grundeinkommen in und bei der Partei DIE LINKE	74
4.5	Ermittlung von Gerechtigkeitsprofilen – Analyse der ausgewählten Grundeinkommensmodelle	76
4.5.1	Modell Straubhaar (HWWI)	76
4.5.2	Modell Werner (dm-Gründer)	83
4.5.3	Modell Althaus (CDU)	91
4.5.4	Modell Bündnis90/Die Grünen Baden-Württemberg	98
4.5.5	Modell der BAG Grundeinkommen in und bei der Partei DIE LINKE	105
5	<i>Fazit und Ausblick</i>	112
5.1	Ergebnisse – Die Gerechtigkeitsprofile der Grundeinkommensmodelle im Vergleich	112
5.2	Schlussbetrachtung	119
	<i>Literaturverzeichnis</i>	VI

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Analytisches Schema klassischer Gerechtigkeitsdimensionen	57
Abbildung 2: Netzdiagramm der Gerechtigkeitsprofile.....	113
Abbildung 3: Verortung der GE-Modelle im analytischen Schema klassischer.....	117

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Systematik der Grundsicherungsbegriffe	20
Tabelle 2: Formen und Eigenschaften des Garantierten Mindesteinkommens.....	24
Tabelle 3: Soziale Mindestsicherung in der Gerechtigkeitstheorie.....	48
Tabelle 4: Gerechtigkeitsverständnisse in der Gerechtigkeitstheorie	48
Tabelle 5: Gerechtigkeitsprofil des Straubhaar-Modells	82
Tabelle 6: Gerechtigkeitsprofil des Werner-Modells.....	91
Tabelle 7: Gerechtigkeitsprofil des Althaus-Modells	97
Tabelle 8: Gerechtigkeitsprofil des Grüne-Modells.....	104
Tabelle 9: Gerechtigkeitsprofil des Linke-Modells	111
Tabelle 10: Die Gerechtigkeitsprofile im Überblick.....	112
Tabelle 11: Nähe der GE-Modelle zu Gerechtigkeitstheorien	117
Tabelle 12: Gerechtigkeitsbilanz der GE-Modelle.....	118

Abkürzungsverzeichnis

Alg II	Arbeitslosengeld II
APuZ	Aus Politik und Zeitgeschichte
BAG	Bundesarbeitsgemeinschaft
BAG-SHI	Bundesarbeitsgemeinschaft der Sozialhilfeinitiativen
BIP	Bruttoinlandsprodukt
BIEN	Basic Income Earth Network
BIG	Basic Income Grant
BMAS	Bundesministerium für Arbeit und Soziales
CDU	Christlich-Demokratische Union Deutschlands
CSU	Christlich-Soziale Union Deutschlands
DGB	Deutscher Gewerkschaftsbund
DIW	Deutsches Institut für Wirtschaftsforschung
DZPhil	Deutsche Zeitschrift für Philosophie
EITC	Earned Income Tax Credit
FAZ	Frankfurter Allgemeine Zeitung
FDP	Freie Demokratische Partei
GE	Grundeinkommen
HBS	Heinrich-Böll-Stiftung
HWWI	Hamburgisches Weltwirtschaftsinstitut
IAB	Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung
KoBüNE	Kommission Bürgergeld Negative Einkommensteuer
OECD	Organisation for Economic Co-operation and Development
SPD	Sozialdemokratische Partei Deutschlands
SGB	Sozialgesetzbuch
SVR	Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung
SZ	Süddeutsche Zeitung
Tab.	Tabelle
UBI	Universal Basic Income
ZRph	Zeitschrift für Rechtsphilosophie

1 Einleitung

Mit der vorliegenden Arbeit wird die aktuell in Wissenschaft, Gesellschaft und Politik als mögliche Entschärfung der Krise des bundesdeutschen Sozialstaats und seiner Probleme diskutierte Idee eines bedingungslosen Grundeinkommens im Hinblick auf Gerechtigkeitsaspekte analysiert. Die Arbeit versteht sich als theoretische Modellanalyse mit empirischer Fundierung und folgt einer normativ-analytischen Methode. Theoretische Grundlage für die Analyse bildet ein selbst entwickeltes, mehrdimensionales Konzept von Gerechtigkeit, das aus einer Diskussion zentraler Strömungen der Gerechtigkeitstheorie gewonnen wird. Empirischer Gegenstand der Analyse, auf den dieses Konzept dann angewendet wird, sind ausgewählte Grundeinkommensmodelle aus dem Diskurs in der Bundesrepublik Deutschland.¹

Seit einiger Zeit ist in Deutschland eine radikale Idee zur Reform des Sozialstaats wieder verstärkt in die wissenschaftliche und politische Diskussion geraten: die Idee eines bedingungslosen Grundeinkommens (GE)² – eine bedingungslos und in regelmäßigen Abständen gewährte, individuelle staatliche Transferleistung (vgl. exemplarisch; Füllsack 2002; Vanderborght/Van Parijs 2005; Borchard 2007; Werner 2007; Opielka 2008b; Straubhaar 2008a). Mit großformatigen Zeitungsanzeigen warb Götz Werner, der heute wohl bekannteste Befürworter eines GE und Gründer der dm-Drogeriemarktkette, im Herbst des Jahres 2005 für diese Idee und löste dadurch eine kontroverse öffentliche Diskussion aus.³ Der schon seit längerer Zeit in wissenschaftlichen Kreisen und von vereinzelt gesellschaftlichen Initiativen geführte Diskurs über die Einführung eines GE war damit auch in der breiten Öffentlichkeit angekommen.⁴ Mittlerweile sind von zahlreichen Personen aus Wissenschaft, Gesellschaft, Wirtschaft und Politik unterschiedliche Modelle für ein GE entwickelt worden und die Idee des GE findet Unterstützer über Parteigrenzen hinweg (vgl. Werner 2006, 2007; Althaus 2006, 2007; BAG Grundeinkommen 2006; Bündnis90/Die Grünen Baden-Württemberg 2007; Hohenleitner/Straubhaar 2008; Opielka 2008b). Mit dem GE soll grundsätzlich sowohl eine „Entkoppelung von Arbeit und Einkommen“ (Vobruba 2006a) erreicht als auch das Sozial-

¹ Es existiert zwar eine breite internationale Debatte um ein Grundeinkommen (vgl. dazu z.B. Füllsack 2002: 118ff., 2006a; Vanderborght/Van Parijs 2005: 31-37), jedoch beschränkt sich diese Arbeit auf die Analyse von Grundeinkommens-Modellen aus der deutschen Diskussion.

² Für den Begriff des bedingungslosen Grundeinkommens wird im Folgenden die Abkürzung GE verwendet.

³ Die Werbekampagne für Werners Initiative „Unternimm die Zukunft“ begann im November 2005 mit einer halbseitigen Anzeige in der Wochenzeitung *Die Zeit* und setzte sich in den darauf folgenden Tagen in den wichtigsten überregionalen Tageszeitungen wie der Frankfurter Allgemeine Zeitung (FAZ) und der Süddeutschen Zeitung (SZ) fort. Für den genauen Wortlaut vgl. Werner (2006: 10f.).

⁴ Vgl. das Basic Income Earth Network (BIEN) (www.basicincome.org/bien/) für den internationalen Diskurs und das deutsche Netzwerk Grundeinkommen (www.grundeinkommen.de) für die Diskussion in Deutschland. Insbesondere das organisatorisch mit Letzterem verknüpfte Archiv Grundeinkommen (www.archiv-grundeinkommen.de) bietet einen umfassenden und aktuellen Zugriff und Überblick zum Thema GE.

system einfacher und transparenter gemacht werden. Die Ziele, die mit der Einführung eines GE verfolgt werden, sind sowohl gesellschaftspolitischer als auch ökonomischer und sozialpolitischer Natur. Die Argumente dafür reichen von einem Zugewinn an persönlicher Autonomie über eine Vereinfachung und Kostenersparnis im Sozialsystem bis zur Abschaffung von Armut und unfreiwilliger Arbeitslosigkeit (vgl. Vobruba 2006e: 175-180; auch Mitschke 2000; Füllsack 2002, 2006; Vanderborght/Van Parijs 2005).

Die Idee eines GE ist in Deutschland aber keineswegs neu. Schon in den 1980er Jahren wurde sie vor allem von links-liberaler und grün-alternativer Seite als Reaktion und Antwort auf die „Krise des Sozialstaats“ (Opielka 1984, 1985) ins Spiel gebracht. Basis davon war die These vom „Ende der Arbeitsgesellschaft“ (Gorz 1984, 1994; vgl. auch Schmid 1984; Büchtele/Wohlgenannt 1985; Opielka/Vobruba 1986). Ungefähr zur selben Zeit kam von liberal-konservativer Seite auch die Überlegung auf, ein integriertes Steuer- und Sozialsystem „aus einem Guss“ nach dem Vorbild des in den USA seit Ende der 1960er Jahre existierenden Earned Income Tax Credit (EITC) zu schaffen (vgl. dazu z.B. Scholz/Hotz 2003). Hierzu wurde die Einführung eines Bürgergeldes in Form einer Negativen Einkommensteuer vorgeschlagen (vgl. Engels/Mitschke/Starkloff 1974; Mitschke 1985).

Damals wie heute schließt der Diskurs um ein GE an die allgemeine Gesellschaftsdiagnose von der „Krise des Sozialstaats“ an (Penz/Priddat 2007: 77; auch z.B. Opielka et al. 1984; Butterwegge 2005). Seit Ende der 1970er Jahre haben Globalisierung, Individualisierung und demographischer Wandel den Sozialstaat nach den „Goldenen Jahren“ des Auf- und Ausbaus vor spezifische Herausforderungen und Probleme gestellt (vgl. Kaufmann 1997; Nolte 2006). Der auf keynesianischer Globalsteuerung beruhende Verteilungskompromiss der Nachkriegswirtschaft fand damals durch Ölpreiskrise und wirtschaftliche Rezession, verbunden mit sinkenden Staatseinnahmen bei gleichzeitig steigender Arbeitslosigkeit und einer Expansion der Sozialausgaben, ein jähes Ende (vgl. Ostheim/Schmidt 2007). Seither sieht sich das als „Erwerbspersonen-Sozialstaat“ (Schmidt 1988) oder auch „Sozialversicherungsstaat“ (Riedmüller/Olk 1994; Jochem 2001) beschriebene konservative Sozialstaatsmodell Deutschlands – integraler Bestandteil sowohl des „Rheinischen Kapitalismus“ (Albert 1992, 2001; vgl. auch Busch 2005) als auch der „Politik des mittleren Weges“ (Schmidt 1990, 2000, 2007: 443ff.) – verstärktem Reformdruck ausgesetzt.⁵ Wandel der Arbeitswelt (vgl. Beck 1999, 2000; Vobruba 2000),⁶ Massenarbeitslosigkeit und verfestigte Armut drohen die Stabilität des

⁵ Vgl. Esping-Andersen (1990, 1999), Schmidt (2005: 219-232) und Siegel (2007) zur Typologisierung des deutschen Sozialstaats als konservativem Typ.

⁶ Unter den Wandel der Arbeitswelt fallen vor allem die „Erosion des Normalarbeitsverhältnisses“ (Dombois 1999; Mückenberger 1985; Mutz et al. 1995) und die „De-Standardisierung“ von Erwerbsarbeit (Faust/Bönker

Systems der sozialen Sicherung in Deutschland zu untergraben (vgl. Becker/Hauser 2004; Bonß 2006; Groh-Samberg 2007; Hauser 2007). Dasselbe gilt für die zunehmende soziale Ungleichheit (vgl. Berger 2005; Kronauer/Andress 2006; Becker 2007) und das neuere Exklusionsproblem eines „abgehängte[n] Präkariat[s]“ (Müller-Hilmer 2006; vgl. auch Bude/Willisch 2006; Bude 2004). Zusammengenommen lassen diese Probleme und Krisenmerkmale Deutschland als eine in vielen Bereichen zunehmend „gespaltene Gesellschaft“ erscheinen (Lessenich/Nullmeier 2006), die einen erheblichen Reformbedarf aufweist.

Eine Anpassung des deutschen Sozialstaates an diese Herausforderungen und Probleme ist bislang jedoch nur zögerlich und wenig erfolgreich erfolgt, wie eine Studie zur Steuerpolitik im internationalen Vergleich belegt (Wagschal 2005). Demnach schneidet Deutschland „in internationalen Leistungsvergleichen [...] in der Steuerpolitik, der Arbeitsmarktpolitik und der Sozialpolitik überwiegend schlecht ab“ (ebd.: 425). Wenig überraschend wird daher nach wie vor Reformbedarf im Steuer- und Sozialsystem diagnostiziert. Zum einen wird die standardisierte und uniforme soziale Sicherung zunehmend in Frage gestellt (vgl. Castel 2005), und zum anderen wird neben einer individualisierten und flexiblen Sozialpolitik schon seit langem deren Ausweitung auf Bereiche jenseits der Absicherung von Normalarbeitsverhältnissen gefordert (vgl. Kaufmann 1997: 175-189). Besonderer Reformbedarf wird daher hauptsächlich hinsichtlich der Gewährleistung einer Mindestsicherung und der Entlastung des Faktors Arbeit bei der Finanzierung des Systems sozialer Sicherung konstatiert (vgl. exemplarisch Strengmann-Kuhn 2005: 9; auch Gerhardt 2006).

Mit der Idee des GE existiert eine mittlerweile vieldiskutierte Antwort auf diesen Reformbedarf. Als bedingungslose und regelmäßig zu gewährende, individuelle staatliche Transferleistung markiert das GE eine radikale Alternative zum bestehenden System der sozialen Sicherung. Seine Befürworter sehen in ihm einen „Ausweg aus der Überforderung des Sozialstaates“ (Wehner 1995: 77f.) und damit ein geeignetes Mittel zur Entschärfung der Sozialstaatskrise (vgl. z.B. Opielka 2008b; Van Parijs 2004; Vanderborght/Van Parijs 2005; Offe 2005; Mohr 2006; Althaus 2007; Blaschke 2007c; Drescher 2007; Liebermann 2007; Segbers 2007; Werner 2007; Hohenleitner/Straubhaar 2008).

Im Zuge der Diskussion über die Krise des Sozialstaates, auf die mit dem GE eine Antwort gegeben werden soll, ist seit den 1990er Jahren eine „Wiederkehr der Gerechtigkeitsfrage“ (Leisering 2007: 79) in Wissenschaft, Gesellschaft und Politik zu beobachten. Dies ist wenig

2004). Diese Phänomene sind jedoch empirisch durchaus umstritten; so halten Grunow et al. (2005) in ihrer Studie eine Erosion für übertrieben und kommen zu dem Ergebnis, dass die überwiegende Mehrheit der Männer in Westdeutschland nach wie vor in einem Normalarbeitsverhältnis steht.

verwunderlich, stellt der Sozialstaat doch eine „Gerechtigkeitsordnung“ (Kersting 2004:12) dar. Als die „vielleicht wichtigste regulative Idee in der heutigen Wirtschafts- und Sozialpolitik“ (von Weizsäcker 2000: 50) steht Gerechtigkeit in enger Verbindung zum Sozialstaat im Allgemeinen und zur Sozialpolitik im Besonderen. Der umfassende und äußerst komplexe Begriff der Gerechtigkeit besitzt in beiden Bereichen eine herausragende Bedeutung sowohl als philosophisch-theoretische und normativ-konzeptionelle Grundlage (z.B. Kersting 2000c; Koller 2000; Nida-Rümelin 2000; Nullmeier 2000, 2006; Opielka 2004, 2007) als auch als empirische Kategorie (z.B. Pioch 2000; Becker/Hauser 2004; Liebig et al. 2004; Liebig 2007). Insofern weist die Diskussion um die Einführung eines GE als radikale Sozialstaatsreform zahlreiche Berührungspunkte mit dem Gerechtigkeitsdiskurs auf. Aktuell heftig geführte politische Diskussionen zu Themen wie Armut, Arbeitslosigkeit oder soziale Ungleichheit sowie insgesamt die Unterstellung einer „Gerechtigkeitslücke“ (*Der Spiegel* vom 17.12.2007) unterstreichen beispielhaft die Relevanz von Gerechtigkeit bei sozialpolitischen Themen.⁷

Gerechtigkeit besitzt als politisches Großthema also immer wieder Hochkonjunktur, nicht zuletzt vor dem Hintergrund eines kriselnden Sozialstaats. Dies ist nicht weiter erstaunlich, weil sie für einen Großteil der Bevölkerung einen zentralen Stellenwert einnimmt.⁸ Was allerdings unter Gerechtigkeit zu verstehen ist, darüber gehen die Meinungen schon seit mehr als zwei Jahrtausenden auseinander. Auch die Ausdifferenzierung des Gerechtigkeitsbegriffs, die im Anschluss an die von John Rawls (1971, 1993, 2003) angestoßene und wiederbelebte Gerechtigkeitsdebatte im Laufe der letzten 15 Jahre stattgefunden hat, vermag daran nicht wesentlich etwas zu ändern. Heute werden zwar mit der Formel vom *erweiterten Gerechtigkeitsbegriff* neben dem klassischen Thema der Verteilung von Einkommen und Vermögen auch die Aspekte Chancen, Generationen, Gender, Umwelt, Bildung und Kinder vom Begriff der Gerechtigkeit erfasst (vgl. insbesondere Honneth 2000). Die Unbestimmtheit, Komplexität und ideologische Anfälligkeit des Gerechtigkeitsbegriffes ist aber dieselbe geblieben. Trotzdem ist die Anziehungs- und Identifikationskraft dieses Begriffes nach wie vor enorm – als weiterer Beleg dafür mag ein Verweis auf den letzten Bundestagswahlkampf aus dem Jahre 2005 genügen.⁹

⁷ Vgl. hierfür zum Beispiel die intensive und breit geführte Diskussion im Anschluss an den Armuts- und Reichtumsbericht der Bundesregierung (BMAS 2008; vgl. zur Diskussion z.B. Straubhaar 2008b; „Der deutsche Sozialstaat wirkt“ - FAZ.NET vom 25.6.2008; Wittrock 2008; Helmes 2008).

⁸ So ist soziale Gerechtigkeit laut der von der Friedrich-Ebert-Stiftung in Auftrag gegebenen Studie „Gesellschaft im Reformprozess“ für 56% der Menschen sehr wichtig und für 27% wichtig (Müller-Hilmer 2006: 12).

⁹ Vgl. Niedermayer (2007) zum Bundestagswahlkampf 2005, in dem die beiden Volksparteien CDU/CSU und SPD ihre Politikvorhaben (v.a. Steuer- und Gesundheitsreform) maßgeblich unter Rückgriff auf die Kategorie der Gerechtigkeit begründeten.

Vor dem Hintergrund dieser Beobachtungen zur Zentralität der Gerechtigkeitsfrage im Bereich sozialstaatlicher Politik fällt in der aktuellen Diskussion um ein GE jedoch auf, dass Gerechtigkeitsfragen vergleichsweise wenig reflektiert werden und weitestgehend im Hintergrund verbleiben. Dies ist insofern umso verwunderlicher, als die Debatte um ein GE „seit jeher auf einer grundlegenden moralisch-philosophischen Argumentationsbasis (...) um eine gerechtere Gesellschaftsordnung“ aufbaut (Füllsack 2002: 125). Zwar werden gerechtigkeitsrelevante Probleme wie Armut und Arbeitslosigkeit sowie das gerechtigkeits-theoretische Fundament der Idee des GE durchaus thematisiert (vgl. exemplarisch Vanderborght/Van Parijs 2005; auch Eichler 2001; Füllsack 2002; Toens 2003; Offe 2005; Schramm 2008), jedoch wurden existierende GE-Modelle bislang noch nicht im Hinblick auf Gerechtigkeitsfragen analysiert und verglichen. Auch gerechtigkeitsrelevante Auswirkungen von GE-Modellen wurden noch nicht genauer präzisiert und reflektiert. Insofern liegt hier eine Forschungslücke vor, die mit dieser Arbeit geschlossen werden soll.

1.1 Fragestellung, Methodik und Aufbau der Arbeit

Das Ziel der nachfolgenden, theoretisch fundierten und vergleichend angelegten Modellanalyse besteht in der Erstellung von modellspezifischen Gerechtigkeitsprofilen. Diese ermöglichen Aussagen über die Stärken und Schwächen ausgewählter GE-Modelle im Hinblick auf die mehrdimensionale Kategorie der Gerechtigkeit und geben Auskunft darüber, welchen Gerechtigkeitstheorien das jeweilige GE-Modell entspricht.

Die zentrale Forschungsfrage dieser Arbeit lautet: Welches Gerechtigkeitsprofil weisen ausgewählte Grundeinkommensmodelle auf und welchen Gerechtigkeitstheorien stehen sie damit nahe?

Zur Beantwortung dieser Frage wird zuerst der allgemeine Untersuchungsgegenstand dieser Arbeit – die Idee des GE – genauer unter die Lupe genommen und der definitorische Rahmen dieser Arbeit abgesteckt (Kap. 2). Was genau versteht man eigentlich unter einem GE? Zur Klärung dieser Frage wird zunächst mit einem Rückblick auf die Geschichte der Idee des GE begonnen (Kap. 2.1). An diesen schließt sich eine überblickartige Darstellung der neueren Modell- und Konzeptlandschaft an (Kap. 2.2), auf die eine Präsentation der wichtigsten Argumente, die für das GE vorgebracht werden, folgt (Kap. 2.3). Schließlich wird eine Definition des GE gegeben und der GE-Begriff von anderen Begriffen der Grundsicherungsdebatte anhand einer etwas ausführlicheren Systematisierung abgegrenzt (Kap. 2.4), um dessen Verständnis für die Verwendung im Rahmen der vorliegenden Arbeit zu klären.

Nachdem in Kapitel 2 ein erstes Fundament für die Untersuchung dieser Arbeit gelegt worden ist, beschäftigt sich Kapitel 3 mit ihrem zweiten, dem theoretischen Fundament. Dieses betrifft die der Frage der Gerechtigkeit sowie deren Verbindung zum GE. Welche unterschiedlichen Gerechtigkeitstheorien gibt es und welche Aussagen treffen diese hinsichtlich einer sozialen Mindestsicherung? Womit lässt sich die Idee des GE rechtfertigen und begründen? Welche grundsätzlichen Vorstellungen und Dimensionen von Gerechtigkeit kommen innerhalb und zwischen den einzelnen Theorien zum Vorschein? Eine auf Aspekte sozialer Mindestsicherung konzentrierte Abhandlung dreier wichtiger Strömungen des Gerechtigkeitsdiskurses der Modernen Politischen Philosophie – Liberaler Egalitarismus (3.1), Libertarianismus (3.2) und Non-Egalitarismus (3.3) – liefert einen Überblick über verschiedene Gerechtigkeitsbegriffe und –verständnisse, zeigt die Multidimensionalität von Gerechtigkeit auf und bereitet den Boden für die gerechtigkeits theoretische Analyse ausgewählter GE-Modelle.

Auf Basis der in Kapitel 2 und Kapitel 3 gewonnenen Erkenntnisse wird anschließend in Kapitel 4 der zentralen Frage dieser Arbeit nach dem Gerechtigkeitsprofil ausgewählter GE-Modelle nachgegangen. Welche Dimensionen von Gerechtigkeit sind bei den einzelnen Modellen wie stark ausgeprägt? Welche regulativen Ideale und Prinzipien aus der Gerechtigkeitstheorie finden sich in den ausgewählten Modellen? Kurzum: welches Gerechtigkeitsprofil weisen die einzelnen GE-Modelle auf und welchen Gerechtigkeitstheorien stehen sie damit nahe? Zur Beantwortung dieser komplexen Fragen wird mit Hilfe eines normativ-analytischen Ansatzes eine qualitative Bewertung von Struktur und Wirkung ausgewählter GE-Modelle hinsichtlich der als mehrdimensional gefassten Kategorie der Gerechtigkeit anhand eines selbst entwickelten Analysemaßstabes durchgeführt.¹⁰

Die vorliegende Analyse ist nicht *input*-orientiert – ihr Anspruch ist es folglich *nicht*, Entstehung, Verlauf und Stand des Grundeinkommensdiskurses sowie Charakter und Ausgestaltung der einzelnen Modelle anhand der verschiedenen zugrunde liegenden Gerechtigkeitsvorstellungen und der je unterschiedlichen Analyse der sozialen Wirklichkeit zu *erklären*. Vielmehr setzt sie an der anderen Seite – an der konkreten Ausgestaltung und Wirkung des jeweiligen

¹⁰ Ein solcher Ansatz ist nicht frei von Problemen. Analog zur Demokratiemessung, mit der die hier gewählte Untersuchungsanlage vergleichbar ist, ergeben sich folgende Probleme: das Definitionsproblem, das Abstraktionsproblem, das Redundanz-Problem und das Überlappungs-Problem (vgl. Munck/Verkuilen 2002). Außerdem stellt sich das qualitativen Bewertungen innewohnende Problem der Subjektivität (vgl. Bollen 1990; Bollen/Paxton 2000). Die Entwicklung des Analysemaßstabes und die Durchführung der Analyse erfolgt in Kenntnis dieser Probleme. Zum Umgang mit diesen Problemen innerhalb dieser Arbeit vgl. die jeweiligen Anmerkungen in Kap. 4.

Modells – an und fragt nach dem sich aus dem Modelldesign ergebenden Gerechtigkeitsprofil der ausgewählten GE-Modelle.

Entscheidende Bedeutung für eine solche gerechtigkeitstheoretische Modellanalyse kommt dem der Untersuchung zugrunde liegenden Analysemaßstab zu, der an die ausgewählten GE-Modelle angelegt wird. Dieser wird im Anschluss an klärende Ausführungen über das in dieser Arbeit verwendete Verständnis von Gerechtigkeit und sozialer Gerechtigkeit (Kapitel 4.1) darauf aufbauend ausgearbeitet (Kapitel 4.2). Er stützt sich auf die in Kapitel 3 behandelten Gerechtigkeitstheorien und besteht aus einem analytischen Konzept von Gerechtigkeit, das fünf verschiedene Dimensionen von Gerechtigkeit umfasst: (1) Chancengerechtigkeit, (2) Verteilungsgerechtigkeit im engeren Sinne, (3) Leistungsgerechtigkeit, (4) Bedarfsgerechtigkeit und (5) Generationengerechtigkeit. Für jede dieser Dimensionen wird in Bezug auf den empirischen Untersuchungsgegenstand – GE-Modelle – eine Hypothese formuliert, die zusammenfassend klarmacht, welche Anforderungen ein GE-Modell allgemein erfüllen muss, um ein höheres Ausmaß an Gerechtigkeit in den jeweiligen fünf Gerechtigkeitsdimensionen zu erreichen. Nach der Operationalisierung dieser Hypothesen (Kapitel 4.3) werden anschließend fünf GE-Modelle ausgewählt (Kapitel 4.4), deren Gerechtigkeitsprofil dann mit Hilfe des Analysemaßstabs ausführlich ermittelt wird (Kapitel 4.5). Dabei kann das sich im Gerechtigkeitsprofil widerspiegelnde Ausmaß an Gerechtigkeit bei jeder der fünf Gerechtigkeitsdimensionen im Ergebnis vier unterschiedlich starke Ausprägungen aufweisen (stark, weniger stark, weniger schwach, schwach). Diese Ausprägungen stellen qualitative Einschätzungen und Bewertungen des Autors dieser Arbeit dar, die aus der Struktur der GE-Modelle und aus einer Befragung der Literatur auf der Grundlage operationalisierter Hypothesen gewonnen werden.

Im abschließenden Fazit (Kapitel 5) werden zunächst die Ergebnisse der Untersuchung zusammengefasst und auf mehreren Analyseebenen miteinander verglichen. Darüber hinaus wird für eine Gesamtbewertung der einzelnen GE-Modelle im Hinblick auf die Kategorie der Gerechtigkeit eine Gerechtigkeitsbilanz aus den Gerechtigkeitsprofilen quantitativ erstellt (Kapitel 5.1). Die daran anschließende Schlussbetrachtung (Kapitel 5.2) greift die wichtigsten Ergebnisse der Untersuchung auf und stellt diese im Rahmen eines Ausblicks in den größeren Zusammenhang der Diskussion über die Krise des Sozialstaates. Die Erkenntnisse dieser Arbeit werden dabei auch im Lichte der bisherigen GE-Diskussion bewertet und weitergehende Forschungsdesiderata werden formuliert.

Ergebnis dieser Arbeit kann und wird nicht sein, ein GE-Modell abschließend mit dem Prädikat gerecht oder ungerecht zu versehen. Vielmehr soll die Erstellung von Gerechtigkeitsprofilen Aussagen über die Stärken und Schwächen der ausgewählten GE-Modelle im Hinblick auf die hier untersuchten fünf Dimensionen von Gerechtigkeit ermöglichen. Insgesamt sollen so gerechtigkeitsrelevante Konsequenzen der jeweiligen GE-Modelle aufgezeigt werden, um den in der GE-Diskussion bislang vernachlässigten Aspekt der Gerechtigkeit stärker in den Vordergrund zu rücken und in der GE-Diskussion für mehr Transparenz im Hinblick auf Gerechtigkeit zu sorgen.

1.2 Forschungsstand

Die beiden in dieser Arbeit zusammengeführten Themengebiete – Gerechtigkeit und GE – sind mittlerweile sehr umfangreich in der Literatur beschrieben. Die wissenschaftliche und populärwissenschaftliche Debatte über die Idee des GE hat bislang überwiegend theoretisch und konzeptionell, nicht selten auch philosophisch argumentierende Arbeiten hervorgebracht.¹¹ Insbesondere das prägnante Überblickswerk von Vanderborght/Van Parijs (2005) bietet einen hervorragenden Zugang zum Thema. Systematische und theoriegeleitete Vergleiche (z.B. Eichler 2001; mit Einschränkungen auch Blaschke 2005) sind eher rar gesäht. Häufiger finden sich konzeptionelle und modelltheoretische Arbeiten mit finanzwissenschaftlichem Schwerpunkt zur Frage der Grundsicherung allgemein im Kontext der Krise des Sozialstaats und im Hinblick auf verschiedene Reformvorschläge (z.B. Hauser 1996; Kaltenborn 1998, 2000; Feist 2000; Mitschke 2000).

Die in dieser Arbeit aufgegriffenen Debatten der neueren Gerechtigkeitstheorie sind insbesondere im Bereich der Politischen Philosophie bestens dokumentiert (vgl. exemplarisch Kersting 2000a, 2000b). Angestoßen vom Werk des US-amerikanischen Philosophen John Rawls (v.a. 1971, 1993) wurden die *Liberalismus-Kommunitarismus-Debatte* (vgl. Sandel 1982; Taylor 1988, 2002; Walzer 1983; Rawls 1993, 1998), die *Equality of What?-Debatte* (vgl. Cohen 1989) und die *Why Equality?-Debatte* (vgl. Anderson 1999) zunächst vor allem im angelsächsischen Sprachraum geführt, bevor sie mit einiger Verzögerung auf dem europäischen Kontinent aufgegriffen wurden (z.B. Forst 1994; Honneth 1995; Haus 2003; Krebs 2000a). Dasselbe gilt für den Diskurs um die philosophische und gerechtigkeits-theoretische Strömung des Libertarianismus (vgl. Hayek 1944, 1971, 1981; Nozick 1974; für einen Über-

¹¹ Vgl. z.B. Schmid 1984; Opielka/Vorbuba 1986; Büchele/Wohlgenannt 1985; Mitschke 1985; Opielka 1989, 2007, 2008a, 2008b; Füllsack 2002, 2006a; Blaschke 2004, 2005, 2007a, 2007b, 2007c; Offe 2005; Vorbuba 2006a; Ehlers 2006; Exner et al. 2007; Borchart 2007; Drescher 2007; HBS Berlin 2007; Werner/Presse 2007; Werner 2007; Straubhaar 2008a.

blick Zintl 2000). Daneben existieren Arbeiten, die den normativen Gerechtigkeitsdiskurs auch stärker empirisch fruchtbar machen (z.B. Döring et al 1995; Merkel 2001, 2007; Becker/Hauser 2004; Liebig et al. 2004). Beide Themenbereiche für sich genommen sind also insgesamt wissenschaftlich gut aufgearbeitet. Eine Verbindung der beiden Diskurse um Gerechtigkeit und Grundeinkommen fand bisher nur in Ausnahmefällen und auch dort nur ansatzweise statt (Butterwegge 2007; Schramm 2008). In diesem Bereich herrscht ein Mangel an fundierten wissenschaftlichen Analysen. Die vorliegende Arbeit hat sich daher mit einer gerechtigkeits-theoretischen Analyse ausgewählter GE-Modelle zum Ziel gesetzt, diese Forschungslücke zu schließen.

2 Das Bedingungslose Grundeinkommen

Das GE stellt ein politisches Reformprojekt dar, das noch nicht über den Status einer Idee mit verschiedenen Konzepten und Modellen sowie diesen zugrunde liegenden Argumentationssträngen hinausgekommen ist. Mit Ausnahme der Sozialdividende des *Alaska Permanent Fund*¹² und einem lokalen Experiment in Namibia¹³ existiert in der politischen Wirklichkeit bislang kein GE-Schema.¹⁴ Bevor die eigentliche gerechtigkeits-theoretische Analyse ausgewählter GE-Modelle durchgeführt werden kann, wird darum zunächst die Idee des GE in ihrer Genese und Gestalt genauer vorgestellt, um den definitiven Rahmen für diese Arbeit festzulegen. Die Grundfrage, der sich dieses Kapitel widmet, lautet: Was genau versteht man eigentlich unter einem GE?

2.1 Historischer Rückblick

Für das Verständnis der Idee des GE ist zunächst ein Blick auf ihre ideengeschichtlichen Wurzeln und ihre Genese aufschlussreich. Das GE kann auf eine lange und traditionsreiche Geschichte zurückblicken, die hier nur anhand der wichtigsten Stationen und Debatten ange-

¹² Im US-Bundesstaat Alaska gewährt der 1977 eingeführte *Alaska Permanent Fund* seit 1982 allen seinen Einwohnern jährlich eine Dividende aus den Einnahmen der sich im Staatsbesitz befindlichen Ölvorkommen, die sich auf ungefähr 1000 bis 2000 Dollar (je nach Ölpreisentwicklung) beläuft (vgl. Füllsack 2002: 116-118; Vanderborcht/Van Parijs 2005: 35f.).

¹³ Seit Anfang 2008 wird im Dorf Omitara in *Namibia* ein Feldexperiment zum GE durchgeführt (vgl. BIG o.J.).

¹⁴ In der Vergangenheit gab es jedoch schon vereinzelt verschiedene GE-Schemata. So wurde 1795 mit dem heftig umstrittenen *Speenhamland-Gesetz*, das eine staatliche Einkommensgarantie vorsah, in *Großbritannien* das historisch erste Grundeinkommen implementiert, jedoch schon 1834 wieder außer Kraft gesetzt und von den *Poor Laws* ersetzt (vgl. Büchele/Wohlgenannt 1985: 125; Vanderborcht/Van Parijs 2005: 16f.). In den *USA* wurden in den 1970er Jahren breit angelegte und wissenschaftlich begleitete Experimente mit einer Negativen Einkommensteuer gemacht (vgl. z.B. Huber 1998: 99f.; Stutz/Bauer 2002: 18); Füllsack 2002: 114-116). Und in *Brasilien* ist die Einführung eines GE seit 2004 zwar beschlossen, jedoch mit den Einschränkungen, dass es zunächst nur auf die ärmsten Bevölkerungsteile begrenzt ist und unter dem Vorbehalt der Haushaltsentwicklung steht (vgl. Zimmermann 2005).

rissen werden kann.¹⁵ Als Ursprung der schwer datierbaren Idee des GE werden zumeist die klassischen Utopien des Renaissancehumanismus ausgemacht (vgl. Füllsack 2002: 103; Burian 2006: 16-33; Vobruba 2006b: 72). Vorschläge einer staatlichen Einkommensgarantie finden sich in Thomas Morus' *Utopia* (1517), Campanellas *Sonnenstaat* (1623) und Bacons *Neu-Atlantis* (1638). Häufig wird auch Morus' Freund Johannes Ludovicus Vives (1492-1540) mit seiner Schrift *De Subventionem Pauperum* (1526), einer detaillierten Argumentation für ein öffentliches Fürsorgewesen, als Mitbegründer des Garantierten Mindesteinkommens angesehen (vgl. Füllsack 2002: 103; Vanderborcht/Van Parijs 2005: 16).

Entscheidende Weiterentwicklung erfuhr die Idee des GE durch das Werk von Thomas Paine (1737-1809). In seinem Buch *Agrarian Justice* (Paine 1796) entwickelte und begründete er das Recht auf eine Grund- und Bodenrente für alle Bürger als Mittel zur Armutsbekämpfung (vgl. Füllsack 2002: 103-105; Burian 2006: 60-63).¹⁶ Im Anschluss an Paine sprachen sich Ende des 18./Anfang des 19. Jahrhunderts eine Vielzahl weiterer Denker für ein gegenleistungsfreies Mindesteinkommen aus, unter ihnen Charles Fourier (1772-1837), dessen Einfluss bis in die links-ökologische Argumentation der deutschen Debatte in den 1980er Jahren reichte (vgl. Füllsack 2002: 106; Vanderborcht/Van Parijs 2005: 22-25; Burian 2006: 65-77).¹⁷ Auch Fouriers Schüler Victor Considérant (1808-1893) forderte eine Mindestversorgung für das Volk und Joseph Charlier (1816-1896) stellte mit der „Bodendividende“ ein konkretes Konzept zur Umsetzung dieser Forderungen bereit (vgl. Vanderborcht/Van Parijs 2005: 24). Gegen Ende des 19. Jahrhunderts bestimmten dann wieder gesellschaftliche Totalutopien und utopische Dualmodelle die Diskussion (vgl. Vobruba 2006b: 73-77).

Erst nach dem Ersten Weltkrieg rückte die Idee des GE ins Zentrum größerer Debatten, die in Großbritannien im Umfeld der Labour Party geführt wurden (vgl. Füllsack 2002: 108-112; Vanderborcht/Van Parijs 2005: 26-28). Vom Plädoyer für ein Sozialeinkommen zur Grundbedürfnisbefriedigung als Synthese aus Sozialismus und Anarchismus (Russell 1918) über die Idee eines vom Bruttoinlandsprodukt abhängigen *state bonus* zur Armutsbekämpfung als Existenzsicherungsrecht (Milner 1918) bis hin zum Konzept der *National Dividend* als Sozial-

¹⁵ Ausführlichere Darstellungen der Geschichte des GE und damit verbundener Debatten finden sich u.a. bei Burian (2006), Opielka/Vobruba (1986: 11ff.), Wohlgenannt/Bücheler (1990: 40ff.), Füllsack (2002: 103ff.) und Vanderborcht/Van Parijs (2005: 15ff.).

¹⁶ Paines Idee lautete, „allen Bürgern mit ihrem 21. Geburtstag aus einem nationalen Fonds einen Betrag von 15 Pfund Sterling als Entschädigung für die naturrechtlichen Ansprüche, die ihnen durch das System des Grundeigentums verloren gegangen sind, ausbezahlen“ (Paine 1796, zit. in der dt. Übersetzung nach Vanderborcht/Van Parijs 2005: 21).

¹⁷ In der GE-Debatte der 1980er Jahre erfolgte durch das *Kollektiv Charles Fourier* (1985) die Forderung nach einem GE explizit unter Berufung auf Fouriers Ideen.

kredit¹⁸ zur Ankurbelung des lahmen Nachkriegskonsums (Douglas 1924) erstreckte sich die Breite der Vorschläge. Prägend für den Diskurs bis heute wurde die von George D.H Cole 1929 erstmals eingeführte Bezeichnung des GE als *Sozialdividende*¹⁹ zur Beschreibung des ohne jede Gegenleistung ausbezahlten staatlichen Transfers an alle Bürger. Lady Juliet Rhys-Williams griff die *Sozialdividende* in leicht abgewandelter Form 1942 auf und machte sie zum Inhalt ihres in Opposition zum Beveridge-Plan stehenden Programms (vgl. Vanderborght Van Parijs 2005: 26f.).

In den 1960er Jahren entzündete sich in den USA eine ähnliche Debatte. Milton Friedman entwickelte hier 1962 in seinem Klassiker *Capitalism and Freedom* das Konzept einer *Negativen Einkommensteuer* (*Negative Income Tax*), die sich grob vereinfacht als „auszahlbares, pauschales Steuerguthaben im Rahmen einer linearen Einkommensbesteuerung“ (Vanderborght/Van Parijs 2005: 28) bezeichnen lässt.²⁰ Friedman ging es nicht wie den britischen Protagonisten vorrangig um umfassende Armutsbekämpfung, sondern um die radikale Vereinfachung des US-Sozialsystems bei gleichzeitig reibungslosem Funktionieren des Marktes. Auch andere amerikanische Denker und Ökonomen wie etwa Robert Theobald (1966) oder James Tobin (et al. 1967) sprachen sich für die Negative Einkommensteuer aus, jedoch aus Gründen der Konsumsicherung bzw. Armutsbekämpfung.²¹ Den theoretischen Vorarbeiten folgten ab 1968 groß angelegte Sozialexperimente zur Negativen Einkommensteuer, die eine Vielzahl an widersprüchlichen wissenschaftlichen Analysen hervorbrachten und in der US-Politik weitgehende Ablehnung hervorriefen (vgl. Füllsack 2002: 113-116; Stutz/Bauer 2002: 7).²² In der Folge flaute die Diskussion ab und wurde lediglich in der Wissenschaft vereinzelt weiter geführt (vgl. Widerquist 2004). Trotzdem schaffte die Idee den Sprung über den Atlantik und wird besonders in Deutschland bis heute wirkungsmächtig aufgegriffen.

Der erste Vorstoß für eine Negative Einkommensteuer in Deutschland erfolgte Mitte der 1970er Jahre unter dem Namen *Bürgergeld* (vgl. Engels/Mitschke/Starkloff 1974; Mitschke

¹⁸ Douglas gründete sogar eine *Social Credits Party* und gewann mit ihr 1935 die Wahlen im kanadischen Bundesstaat Alberta, scheiterte jedoch mit seiner Absicht einer monatlichen Sozialdividende von 25 Dollar an der Föderationsregierung (vgl. Füllsack 2002: 109).

¹⁹ Cole prägte auch 1953 als erster den in der internationalen Debatte heute üblichen Begriff des *basic income*.

²⁰ Friedmans Konzept (vgl. auch Friedman 1968) geht auf die modifizierte Sozialdividende von Rhys-Williams zurück, die auch als eigentliche Begründerin der Negativen Einkommensteuer gilt (vgl. Spermann 2001: 39). Allerdings tauchte die Idee einer Negativsteuer schon beim französischen Ökonom Augustin Cournot auf (vgl. Vanderborght/Van Parijs 2005: 28f.; Füllsack 2006b: 24).

²¹ Tobin schwenkte jedoch etwas später um auf die Befürwortung einer klassischen Sozialdividende, die er *demogrant* nennt (vgl. Vanderborght/Van Parijs 2005: 30). Besonders zu erwähnen ist in diesem Zusammenhang der in Theobald (1966) enthaltene und später auf Deutsch erschienene (in Opielka/Vobruba 1986), grundlegende und viel zitierte Aufsatz „The Psychological Aspects of the Guaranteed Income“ von Erich Fromm.

²² Der sog. Family Assistance Plan (FAP) unter Präsident Nixon, eine Variante der Negativen Einkommensteuer, wurde vom US-Senat letztlich abgelehnt.

1985) als liberal-konservatives Alternativkonzept zur Vereinfachung des Steuer- und Sozialsystems im Kontext der aufkommenden Diskussion über die Krise des Sozialstaats. Parallel dazu entstand, ausgelöst durch den 1984 von Thomas Schmid herausgegebenen Sammelband *Befreiung von falscher Arbeit*, auch im links-alternativen und ökologischen Spektrum eine rege Diskussion über Modelle und Konzepte einer staatlichen Mindestsicherung (vgl. exemplarisch Gerhardt/Weber 1986; Opielka/Vobruba 1986; Opielka/Ostner 1987). Im Zuge der Forderung nach einer „Entkoppelung von Arbeit und Einkommen“ (Vobruba 2006a) wurden allgemeine Arbeitszeitverkürzung zur Reduktion der Arbeitslosigkeit, Wachstumsentschleunigung zur Schonung der Umwelt und Anerkennung und Förderung alternativer Arbeitsformen jenseits der Erwerbsarbeit mit der Einführung eines GE angestrebt. Die damalige deutsche Diskussion war jedoch eine fast ausschließlich akademische Veranstaltung und fand mit wenigen Ausnahmen (z.B. Glotz 1986) kaum Eingang in die Politik. Erst seit wenigen Jahren wird wieder intensiv und in einer breiteren Öffentlichkeit über das GE als Alternative zum bestehenden Sozialstaat diskutiert (vgl. Kap. 1 und Kap. 2.2).

Insgesamt zeigt der historische Rückblick, dass die Idee des GE auf eine lange Tradition verweisen kann und unabhängig voneinander an verschiedenen Orten und zu verschiedenen Zeiten diskutiert wurde. Dabei haben sich unterschiedliche Begriffe und Konzepte mit jeweils verschiedenen Begründungen und Zielsetzungen herausgebildet, die bis in die aktuelle Debatte hineinwirken und zu einer Vielfalt von GE-Verständnissen geführt haben. Der nachfolgende Abschnitt illustriert dies anhand eines Überblicks über die neuere Modell- und Konzeptlandschaft.

2.2 Neuere Modell- und Konzeptlandschaft

Die national wie international²³ in Gang gekommene öffentliche Diskussion über die Idee des GE hat mittlerweile eine große Zahl an Konzepten und Modellen hervorgebracht.²⁴ Aufgrund einer stark fortschreitenden Differenzierung ist sie heute nur sehr schwer in ihrer Gänze überschaubar. Unter Konzentration auf die in Deutschland stattfindende Diskussion wird in diesem Abschnitt ein kurzer, inhaltlich begrenzter und keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebender Überblick über neuere Modelle und Konzepte aus Wissenschaft, Gesellschaft und Politik gegeben.

²³ International wird die Diskussion um ein GE seit 1986 durch die Gründung des *Basic Income European Network* (BIEN), das sich seit 2004 *Basic Income Earth Network* nennt, geführt (www.basicincome.org/bien/). Vgl. exemplarisch Füllsack (2006a) für diesen Diskurs.

²⁴ Vgl. zum Beispiel Opielka/Strenmann-Kuhn (2007), Zeeb (2007) und Wilkens (2007) für inhaltlich informative synoptische Überblicke über konkrete GE-Modelle aus der deutschen Diskussion.

Grundsätzlich ist der Grundeinkommensdiskurs stark akademisch geprägt (vgl. Vobruba 2006e: 178f.). In der *Wissenschaft* finden sich daher zahlreiche Befürworter für ein GE (z.B. Fromm 1966; Offe 1983, 2005; Mitschke 1985, 2004; Dahrendorf 1986; Vobruba 1986, 2006a; Opielka 1989, 2007; Gorz 2000; Van Parijs 2004; Engler 2005, 2007; Hohenleitner/Straubhaar 2008; Strengmann-Kuhn 2007). International bekannt und in besonderer Weise herausragend ist die philosophisch und theoretisch fundierte Begründung und Modellierung eines *basic income* auf der Grundlage einer liberal-egalitaristischen Gerechtigkeitskonzeption durch Philippe van Parijs (1991, 1992, 1995, 2001). Auch die eng mit dem GE verwandte Idee einer Sozialerbschaft auf Basis einer „Stakeholder Society“ (Ackerman/Alstott 1999) oder „Teilhabegesellschaft“ (Grözinger/Maschke/Offe 2006)²⁵ sowie das Konzept eines auf minimaler ehrenamtlicher Gegenleistung beruhende „Participation Income“ (Atkinson 1995, 1996), das seine deutsche Entsprechung im prominent von Ulrich Beck (1997, 1999) befürworteten Konzept der „Bürgerarbeit“ hat, sind vieldiskutierte Varianten des GE. Darüber hinaus existieren vielfältige Ansätze zur Finanzierung des GE, so zum Beispiel eine „Basic Income Flat Tax“ (Strengmann-Kuhn 2007), das Transfergrenzenmodell zur Ermittlung finanzierbarer Steuersätze bei der Negativen Einkommensteuer (Pelzer 1994, 1999; Fischer/Pelzer 2004, 2007), ein reines Konsumsteuersystem (Häussner/Presse 2007; Hardorp 2007; Strawe 2007), Zentralbank-Bezugsrechte (Huber 1998) und Ressourcensteuerkonzepte (Schreiber-Martens 2007). Als konkretes GE-Konzept ist ferner der Vorschlag eines GE als *Bürgergeld* in Form einer Negativen Einkommensteuer besonders im Blickpunkt (Mitschke 1985, 2000, 2004; auch Wehner 1995). Außerdem finden das Modell einer der Logik der Bürgerversicherung folgenden *Grundeinkommensversicherung* (Opielka 2004a, 2004b, 2005, 2007) und das dem Bürgergeld ähnliche idealtypische GE-Modell des Ökonomen Thomas Straubhaar (Straubhaar 2008a; Hohenleitner/Straubhaar 2007a, 2008) Beachtung.

In der deutschen *Gesellschaft* ist die Diskussion um ein GE erst vor wenigen Jahren richtig angekommen, wird dort aber mit einer großen Dynamik in Netzwerken und Initiativen wie zum Beispiel dem Netzwerk Grundeinkommen (www.grundeinkommen.de) diskutiert.²⁶ Als konkretes GE-Modell prägt das über Konsumsteuern finanzierte GE-Modell des dm-Gründers Götz Werner quasi als das Aushängeschild schlechthin den öffentlichen Diskurs (Werner 2006, 2007). Weitere GE-Modelle entstammen der Erwerbslosenbewegung, die sich für ein *Existenzgeld* stark macht (BAG-SHI 2000; Otto 2004), der AG „Genug für alle“ des globali-

²⁵ Vgl. Van Parijs (2006b) für die trotz aller Ähnlichkeiten vorhandenen Unterschiede zwischen den beiden Konzepten.

²⁶ Weitere Initiativen sind die vom dm-Gründer Götz Werner ins Leben gerufene Initiative „Unternimm die Zukunft“ (www.unternimm-die-zukunft.de) oder das von Sascha Liebermann begründete Portal „Freiheit statt Vollbeschäftigung“ (www.freiheitstattvollbeschäftigung.de).

sierungskritischen Netzwerk attac (Bröckl o.J.; Brahmman et al. 2007) und der katholischen Arbeitnehmerbewegung (KAB) (Welter 2003).

In der deutschen *Politik* ist das GE mittlerweile für fast alle Parteien ein Thema. In der Tradition der 1980er Jahre stehend (vgl. Opielka 1985) sind es vor allem die Grünen, die sich intensiv mit dem Thema des GE auseinandersetzen (Poreski/Emmler 2006; Bündnis90/Die Grünen Nordrhein-Westfalen 2006; HBS 2007; HBS Berlin 2007). In jüngster Vergangenheit wurde sogar ein Parteitag mit dem Thema GE befasst, auf dem das vom Landesverband Baden-Württemberg als Antrag eingebrachte Modell eines *Sockelgrundeinkommens* (Bündnis90/Die Grünen Baden-Württemberg 2007)²⁷ jedoch mit knapper Mehrheit gegen ein bedarfsorientiertes Grundsicherungsmodell unterlag (Bündnis90/Die Grünen 2007b).²⁸ Auch in der Linkspartei, deren Bundesarbeitsgemeinschaft (BAG) Grundeinkommen 2006 ein eigenes Modell vorgelegt hat, ist das GE seit einigen Jahren ein wichtiges Thema (vgl. BAG Grundeinkommen 2006), wenngleich es sich dort als hochkontrovers erweist (kritisch z.B. Bischoff et al. 2006; Schlecht 2006). Ebenso wird bei den Liberalen und der Union über das GE diskutiert. Die FDP hat sich sogar als erste Partei Mitte der 1990er Jahre für ein – allerdings nicht bedingungsloses – Bürgergeld in Anlehnung an das Konzept von Mitschke (1985, 2004) ausgesprochen und diese Forderung 2005 in ihr Programm aufgenommen (vgl. KoBüNe 2005; FDP 2005). Und in der CDU/CSU ist seit zwei Jahren eine Debatte über das vom thüringischen Ministerpräsident Althaus vorgeschlagene Modell eines *Solidarischen Bürgergeldes* im Gange (Althaus 2006, 2007; vgl. auch Borchard 2007). Einzig die SPD hat bislang noch kein eigenes Grundeinkommensmodell vorgelegt, obwohl das GE auch dort – vornehmlich auf dem linken Flügel – ein Thema ist (vgl. Rünker 2007).

Insgesamt zeigt sich also in der neueren GE-Diskussion ein breites Spektrum an Konzepten und Modellen aus wissenschaftlichen, gesellschaftlichen und politischen Kreisen, das sich immer weiter ausdifferenziert. Zum besseren inhaltlichen Verständnis dieser Konzeptvielfalt werden nachfolgend die wichtigsten Argumente, die für ein GE angeführt werden, systematisiert.

²⁷ Das *Sockelgrundeinkommen* ist konzeptionell aus der *Grünen Grundsicherung* von Thomas Poreski und Manuel Emmler (2006), hauptsächlich jedoch aus dem *Modularen Grundeinkommen* von Gerhard Schick et al. (2007) entstanden.

²⁸ Interessant zu erwähnen ist dabei, dass die Grünen die Diskussion um ein GE damit noch nicht als beendet ansehen (Bündnis90/Die Grünen 2007b: 19; vgl. Strengmann-Kuhn (2008) und Zion (2008) für die weitere Debatte). Mit der *Brücken-Existenzsicherung* des siegreichen Vorstandsantrags (Bündnis90/Die Grünen 2007b: 17) wird sogar explizit die Türe für ein zukünftiges GE offen gelassen.

2.3 Argumente für ein Grundeinkommen

Entsprechend der Breite der Befürworterkoalition gibt es eine Fülle von Begründungsmustern für ein GE, obwohl mit der Diagnose von der „Krise der Arbeitsgesellschaft“ (Mohr 2006) oder deren Ende (Gorz 1984, 1994; Dahrendorf 1986) beziehungsweise der Diagnose vom „Ende der Vollbeschäftigungsgesellschaft“ (Vobruba 2006c; auch Vobruba 2000) eine Art gemeinsames allgemeines Deutungsmuster existiert. Dieses liegt vielen Argumenten für ein GE meist implizit zugrunde, ist empirisch aber nicht zu belegen (vgl. Gerhardt 2006: 24).²⁹ Nachfolgend wird für die Präsentation der wichtigsten Argumente für ein GE eine um einige Argumente ergänzte Differenzierung von Vobruba (2006e: 175-180) aufgegriffen, der (1) *gesellschaftspolitische*, (2) *ökonomische* und (3) *sozialpolitische* Argumente unterscheidet.³⁰

(1) In der Gruppe der besonders auf der politischen Linken beliebten *gesellschaftspolitischen Argumente* für ein GE kommt dem *Autonomieargument* eine herausragende Bedeutung zu. Es lässt sich bis auf die klassischen Utopien zurückführen (vgl. Kap. 2.1) und zielt letztlich mit der Forderung nach einer Lockerung des Zwangs zur Arbeit auf die Entkoppelung von (Erwerbs-) Arbeit und Einkommen (vgl. Vobruba 2006e: 176).³¹ Es geht also um maximale „De-kommodifizierung“ (Esping-Andersen 1990, 1999) und um „Real Freedom for All“ (Van Parijs 1995). Gerechtfertigt wird dies mit einem unbestimmten, nicht weiter ausgeführten Menschen- bzw. Bürgerrecht (z.B. Blaschke 2007b) sowie riesiger Produktivitätsfortschritte im Kapitalismus, die ein GE als realistisch erscheinen lassen (vgl. Engler 2005; Werner 2007). Eng verwandt mit dem Autonomieargument ist das *Ökologieargument*, das ein GE mit der Möglichkeit zur Verweigerung ökologisch zweifelhafter und damit als nicht sinnvoll erachteter abhängiger Erwerbsarbeit begründet und explizit auf Wachstumsentschleunigung setzt (vgl. v.a. Opielka 1985; auch Füllsack 2006b: 35f.). Auch das *frauenpolitische Argument* weist einen engen Bezug zum Autonomieargument auf (vgl. Vobruba 2006e: 176). Ein GE trage der emanzipatorischen Forderung nach mehr weiblicher Selbstbestimmung Rechnung und eröffne Alternativen zu unzumutbaren Lebenslagen. Außerdem wirke es integrierend für

²⁹ Diesen Diagnosen zufolge würden Rationalisierung und technischer Fortschritt zu immensen Produktivitätssteigerungen führen, die das „Ende der Arbeit“ (Rifkin 1995) im Sinne der traditionellen Lohn- und Erwerbsarbeit zur Folge hätten beziehungsweise eine Rückkehr zur Vollbeschäftigung – einem historisch singulären Ereignis der 1950er und 1960er Jahre – unmöglich machten, auch wenn Erwerbsarbeit weiterhin eine wichtige Rolle spiele (vgl. Vobruba 2006c).

³⁰ Die zahlreich vorhandenen Gegenargumente werden hier nicht gesondert aufgeführt, da es sich bei dieser Arbeit nicht um eine Erörterung der Vor- und Nachteile eines GE allgemein handelt (vgl. z.B. Spermann 2007 für wirtschaftsliberale; Fetzer 2007: 176-179, Blüm 2007 für konservative; Dietz/Walwei 2007 für sozialdemokratische bzw. gewerkschaftliche; Bischoff 2007 sozialistische Kritik am GE). Manchmal wird aber, wo es geboten erscheint, auf Argumente der Kritiker verwiesen.

³¹ Ein GE würde demnach „die Menschen vom existenziellen Druck befreien, ihre Arbeitskraft am Markt verkaufen zu müssen, und gewährte ihnen eine Existenzgrundlage, auf deren Basis sie selbst bestimmt tätig werden können“ (Mohr 2006: 61).

die bislang von den Sozialsystemen teilweise ausgeschlossenen Frauen (vgl. Füllsack 2002: 159-161; 2006: 33f.).³² Schließlich ist noch ergänzend das wertkonservative *Gemeinschaftsargument* zu erwähnen, wonach ein GE gemeinschaftsfördernd wirke – zum Beispiel durch den zusätzlichen Anreiz zur Übernahme eines Ehrenamtes – und der gesellschaftlichen Tendenz zur Individualisierung und Erosion von Ehe und Familie entgegenzutreten könne (vgl. Opielka 2008a: 165-68; auch ders. 2002, 2006b).

(2) *Ökonomische Argumente* für ein GE bilden die zweite Gruppe von Argumenten. Sie sind sehr breit angelegt und werden quer über das politische Spektrum hinweg eingesetzt. In engem Bezug zum Ökologieargument steht das *Argument alternativer Arbeit*, das auf das emanzipatorische Potenzial des GE abhebt, die Sinnhaftigkeit selbstbestimmter Arbeit in der „Kulturgesellschaft“ (Goehler 2006) betont und auf der These eines Wertewandels hin zum Postmaterialismus (vgl. dazu Inglehart 1977) beruht. Mit einem GE würden demzufolge alternative Arbeiten jenseits der Erwerbsarbeit im „Dritten Sektor“, insbesondere im Pflege- und Erziehungsbereich, stimuliert (vgl. Offe 1995, Beck 1999).³³ Ebenso seien innovative und kreative Unternehmensgründungen sowie die Erhöhung des Humankapitals durch Weiterbildung mit dem Finanzpolster des GE im Rücken attraktiv (vgl. Füllsack 2002: 156-158; Vobruba 2006e: 177). Neuerdings wird auch auf neue Formen der Erwerbsarbeit und „income mixes“ verwiesen (Vobruba 2006d), wodurch eher das Beschäftigungspotenzial des GE im Niedriglohnbereich und Teilzeitarbeit in Kombination mit ehrenamtlichen Tätigkeiten hervorgehoben wird (vgl. Althaus 2007; Straubhaar 2008a). Ein zweites ökonomisches Argument für das GE ist das *Kaufkraftargument* (vgl. Füllsack 2002: 154; Vobruba 2006e: 177). Es entspringt der keynesianschen Wirtschaftstheorie und zielt auf eine Kaufkraftstabilisierung einkommensschwacher Menschen, um einer durch zunehmende Prekarisierung und Arbeitslosigkeit bedingten Schwächung der gesamtwirtschaftlichen Nachfrage entgegenzuwirken.³⁴ Als weiteres ökonomisches Argument für ein GE wird das *Arbeitslosigkeitsargument* angeführt. Ein GE sei demnach die angemessene Reaktion auf das „Ende der Vollbeschäftigungsgesellschaft“ (Vobruba 2006c), da eine Rückkehr zur Vollbeschäftigung der 1960er Jahre nicht mehr erreichbar sei (vgl. Mohr 2006: 63). Mit einem GE gehe eine Umverteilung von Arbeit durch

³² Das frauenpolitische Argument ist jedoch – auch in der Frauenbewegung – höchst umstritten; vgl. Robeyns (2001) für einen grundlegenden Überblick dazu. So wird weithin eingewandt, dass ein GE die Zementierung der bestehenden Geschlechterrollen bedeute, Frauen eher aus dem Erwerbsleben dränge und eben nicht zur Emanzipation der Frauen beitrage (vgl. Füllsack 2002: 161; 2006: 35, Anm. 47; Vanderborcht/Van Parijs 2005: 86f.; Vobruba 2006e: 176).

³³ Offe (1995) geht es dabei eher um die sinnvolle Beschäftigung derer, die im Produktionsprozess nicht mehr gebraucht werden; Beck (1999) verlangt dagegen „Bürgerarbeit“ als Gegenleistung für ein „Bürgergeld“.

³⁴ Vgl. aber Friedman (1962) exemplarisch für die konkurrierende wirtschaftstheoretische Auffassung der Neoklassik bzw. des Monetarismus, die am Angebot ansetzt und folglich im Widerspruch zu diesem Argument steht. Zur aktuellen Kontroverse in der Wirtschaftswissenschaft vgl. exemplarisch Sinn (2003) und Bofinger (2005).

Arbeitszeitverkürzung einher, wodurch das Problem der Massenarbeitslosigkeit entschärft werde (vgl. Gorz 2000; Vobruba 2000; 2006a).³⁵

Drei weitere Argumente lassen sich aus der aktuellen Diskussion ergänzen: erstens das *arbeitsmarkttheoretische Argument*, das ein GE mit der Dysfunktionalität und strukturellen Asymmetrie des heutigen Arbeitsmarktes begründet (vgl. Vobruba 2000; 2006a).³⁶ Eng verwandt mit diesem ist zweitens das *Flexibilitätsargument*. Es verweist auf die, durch ein GE für Arbeitnehmer erst geschaffenen, Voraussetzungen einer Flexibilisierung von Arbeit, vor allem in Form von mehr Teilzeitarbeit (vgl. Füllsack 2002: 154f-156; Vobruba 2006f). Drittens wird in den letzten Jahren besonders auch das *Kostenargument* betont (vgl. insbesondere Fetzter 2007; Schramm 2007). Demnach sei ein GE kostengünstiger als eine auf „workfare“ und „Aktivierung“ ausgerichtete Sozialpolitik des „Fordern und Fördern“, weil es rein auf positive Anreize setze und teure Bedürftigkeitsprüfungen überflüssig mache (vgl. auch Vanderborght/Van Parijs 2005: 70f.).

(3) *Sozialpolitische Argumente* stellen die dritte Gruppe von Argumenten für ein GE und sind in der aktuellen Diskussion quer durch alle politischen Lager besonders präsent. Vor allem das *Armutsargument* nimmt eine herausragende Stellung ein. Demzufolge biete ein GE „umfassende und lückenlose Sicherung der wirtschaftlichen Existenz aller Bürger“ (Mitschke 2000: 47) und Sorge für die Beseitigung von Armut (vgl. insbes. Vanderborght/Van Parijs 2005: 64f.). Darüber hinaus wird mit dem *Bürokratieargument* die Einfachheit und Transparenz des GE betont (vgl. Füllsack 2006b: 20). Durch den Wegfall der meisten heute gewährten Sozialleistungen und deren Aufgehen im GE könne die Regelungsdichte deutlich zurückgefahren werden, wodurch mit Hilfe dieses Bürokratieabbaus auch langfristig Kosten gespart würden (vgl. Hohenleitner/Straubhaar 2008). Ferner ist das *Armutsfallenargument* heute weit verbreitet. Als stark ökonomisch geprägtes Argument besagt es, dass ein GE je nach konkreter Ausgestaltung einen fließenden Übergang von Transferleistungsbezug und Erwerbseinkommen durch die Kumulierbarkeit von Sozialtransfer und Erwerbsarbeit ermögliche. Dadurch werde eine Anreizstruktur geschaffen, die die Aufnahme von Arbeit erleichtere und die Menschen aus der Armutsfalle herausführe (vgl. Vobruba 2006e: 178).³⁷

³⁵ Besonders interessant ist in diesem Zusammenhang die Position des französischen Philosophen André Gorz, der ein GE zunächst lange Zeit abgelehnt hat (1984; 1994), bevor er schließlich auch zum Befürworter eines GE wurde (2000). Vgl. Blaschke (2004: 37-44) für eine Darstellung der Gorzschen Argumentation. Für eine Diskussion der Arbeitszeitverkürzung vgl. z.B. Füllsack (2002:143-146).

³⁶ Vgl. auch die ausführlichere Darstellung der Argumentation Vobrubas bei Blaschke (2004: 18-25).

³⁷ Kritiker wenden dagegen ein, dass mit der Bedingungslosigkeit des GE gerade ein fundamentales Anreizproblem geschaffen würde, weil weniger Menschen sich überhaupt für die Aufnahme einer bezahlten Erwerbsarbeit entscheiden würden, wenn ihre Existenz durch ein GE schon gesichert wäre (vgl. Spermann 2001, 2007). Aus

Ergänzend lassen sich zwei weitere sozialpolitische Argumente anführen: das *Inklusionsargument* und das *Systemwechselargument*. Ersteres sieht im GE ein „Recht auf soziale Teilhabe“ (Mohr 2006: 65). Elemente des Armuts- und des Armutsfallenarguments aufgreifend, wird die „Abschaffung der Exklusionsfalle“ postuliert (Vanderborght/Van Parijs 2005: 77), da ein GE durch seine Bedingungslosigkeit soziale Ausgrenzung und Stigmatisierung vermeide und gesellschaftliche Teilhabe umfassend ermögliche (vgl. Mohr 2006 64ff.).³⁸ Letzteres wird vor dem Hintergrund von demographischem Wandel und komplexen Verteilungskonflikten für einen Systemwechsel weg von der Sozialversicherung hin zur Steuerfinanzierung des sozialen Sicherungssystems angeführt (vgl. Opielka 2005, 2006a; Straubhaar 2008a).³⁹

Insgesamt zeigt sich also in der GE-Diskussion eine große Pluralität von Argumenten und Argumentationssträngen, die der Breite seiner Befürworterkoalition entspricht und ein „buntes Spektrum höchst unterschiedlicher Vorstellungen, theoretischer Begründungen sowie interessenpolitischer und weltanschaulicher Orientierungen“ (Kreutz 2006, zit. nach Bischoff 2007: 8) darstellt.⁴⁰ Auch wenn sich der Diskurs in den letzten Jahren stark auf das Armuts- und Arbeitslosigkeitsargument konzentriert hat (vgl. Vobruba 2006e: 179), bedeutet dies keine Abkehr von der Pluralität. Je nach politischer Richtung setzen GE-Befürworter durch den Gebrauch bestimmter Argumente unterschiedliche Schwerpunkte, wie folgendes – stark zuge- spitztes und vereinfachendes – Statement verdeutlicht:

„Wo die Rechte eine Vereinfachung der Sozialbürokratie, präventive Ruhigstellung und eine Grundreserve billig verfügbarer Arbeitskräfte im Auge hat, möchte die Linke mit dem prinzipiell gleichen Mittel eher Raum für Autonomie und kreative Tätigkeit sowie Rückzugsmöglichkeiten vor unzumutbaren und unterbezahlten Erwerbsformen ermöglichen, und zwar bei einem höheren Geldbetrag als er von der Rechten anvisiert wird.“ (Erler 1986: 122).

2.4 Definition und Begriffsklärung

Allein in Deutschland ist in der GE-Debatte von *Bürgergeld* (Mitschke 1985; Althaus 2007), *Existenzgeld* (Büchele/Garms 2000; Garms 2007), *Sockelgeld* oder *Legitimationsgeld* (Wehner 1995), *Garantiertem Mindesteinkommen* (Schmid 1984; Büchele/Wohlgenannt 1985) bzw. *Grundeinkommen* (Opielka/Vobruba 1986; Opielka 2007, 2008b; Straubhaar 2008a;

der Armutsfalle würden auch andere Grundsicherungsinstrumente wie etwa Lohnsubventionen führen (vgl. exemplarisch Dietz/Walwei 2007).

³⁸ Eine populäre Kritik an diesem Argument kommt in dem Begriff der „Stilllegungsprämie“ (SPD-Generalsekretär Hubertus Heil in WELT ONLINE vom 28.10.2007) zum Ausdruck. Damit wird auf das Problem einer Konzentration auf rein materielle Transfers verwiesen und die Schaffung und der Ausbau öffentlicher Güter im weitesten Sinne – wie etwa Bildung – angemahnt.

³⁹ Vgl. aber hierzu kritisch und die Sozialversicherung verteidigend Eichenhofer (2007).

⁴⁰ Diese Tatsache hat Wolfram Engels schon 1985 dazu veranlasst, das GE als einen „schwarz-rot-grünen Reformvorschlag“ (ebd.: 95) zu bezeichnen.

Werner 2007) die Rede.⁴¹ Insgesamt ist der Begriff *Grundeinkommen* (international: *basic income*) vorherrschend (vgl. Vanderborcht/Van Parijs 2005: 15; Füllsack 2002: 99; 2006); angesichts dieser Vielfalt bleibt jedoch zunächst unklar, was damit eigentlich genau gemeint ist. Aufgrund des in den vorangegangenen Abschnitten deutlich gewordenen Begriffs- und Argumentationspluralismus hinsichtlich der Idee des GE ist es unerlässlich, den GE-Begriff für die Verwendung im Rahmen dieser Untersuchung klar und unabhängig von einem bestimmten Argumentationsmuster zu definieren. Dies geschieht nachfolgend durch eine systematische Abgrenzung von anderen, teilweise konkurrierenden, Grundsicherungsbegriffen im Zuge einer Strukturierung der Begriffslandschaft.

Eine erste ertragreiche Annäherung daran, was unter einem GE zu verstehen ist, liefert das 2004 gegründete deutsche Netzwerk Grundeinkommen, das ein GE definiert als

„ein Einkommen, das bedingungslos jedem Mitglied einer politischen Gemeinschaft gewährt wird. Es soll die **Existenz sichern** und **gesellschaftliche Teilhabe ermöglichen**, einen **individuellen Rechtsanspruch** darstellen, **ohne Bedürftigkeitsprüfung** ausgezahlt werden und **keinen Zwang zur Arbeit** bedeuten“ (Hervorh. im Original) (www.grundeinkommen.de – abgerufen am 29.7.2008.)⁴²

Eine andere Definition, die auf das Kriterium der Existenzsicherung verzichtet, geht entscheidend mit auf den theoretisch wohl versiertesten Fürsprecher des GE, den belgischen Philosophen und Ökonomen Philippe van Parijs, zurück: Er begreift das GE als „**ein Einkommen, das von einem politischen Gemeinwesen an alle seine Mitglieder ohne Bedürftigkeitsprüfung und ohne Gegenleistung individuell ausgezahlt wird**“ (Vanderborcht/Van Parijs 2005: 14) (Hervorh. durch den Autor).⁴³

Für die Zwecke dieser Arbeit erweist sich die Definition von Vanderborcht/Van Parijs als sinnvoll. Sie liegt dieser Untersuchung zugrunde und bestimmt die Auswahl der GE-Modelle maßgeblich mit (vgl. Kapitel 4.4). Ihre Anwendung im Rahmen dieser Arbeit besitzt den Vorteil, auch Modelle eines partiellen GE in die gerechtigkeits-theoretische Analyse aufnehmen zu

⁴¹ Im internationalen Diskurs wird von *National Dividend*, *Basisinkomen*, *Social Dividend*, *Demogrant*, *Basic Income*, *Allocation Universelle* oder *Negative Income Tax* gesprochen, um nur einige wenige Beispiele zu nennen (vgl. Huber 1998: 80; Vanderborcht/Van Parijs 2005: 14f.).

⁴² Ebenso definieren z.B. auch Hohenleitner/Staubhaar (2007a: 12) das GE als „ein das soziokulturelle Existenzminimum gewährleistender Sozialtransfer, der jedem Mitglied der Gesellschaft als individueller Rechtsanspruch ohne eingeforderte Gegenleistung gewährt wird“. Vgl. Blaschke (2004: 12f.) für eine Auflistung weiterer ähnlich lautender Definitionen.

⁴³ Für die sich aufdrängende Frage der Höhe des GE vgl. Vanderborcht/Van Parijs (2005: 40f.); vgl. auch die gleich lautende, für den internationalen Raum bedeutende Definition des 1986 von Philippe van Parijs und anderen gegründeten Basic Income European Network (BIEN), das 2004 in Basic Income Earth Network umbenannt wurde: “A basic income is an income unconditionally granted to all on an individual basis, without means test or work requirement. It is a form of minimum income guarantee that differs from those that now exist in various European countries in three important ways: it is being paid to individuals rather than households; it is paid irrespective of any income from other sources; it is paid without requiring the performance of any work or the willingness to accept a job if offered.” (www.basicincome.org/bien/ - abgerufen am 28.7.2008).

können; der Grund hierfür liegt in der Aussparung des hochkontrovers diskutierten Kriteriums der Existenzsicherung.⁴⁴

Neben dem Begriff des GE kursieren in der aktuellen wirtschafts- und sozialpolitischen Debatte in Deutschland noch weitere Begriffe, die sich auf die staatliche Einkommenssicherung von Menschen beziehen und teilweise mit dem GE verwandt sind, teilweise in Konkurrenz zu ihm stehen. Zu diesen Begriffen zählen: (1) *Grundsicherung* (auch soziale Grundsicherung oder Mindestsicherung genannt), (2) *Garantiertes Mindesteinkommen*, (3) *Lohnsubvention*, (4) *Grundsicherung im engeren Sinne* sowie (5) die GE-Formen (a) *Sozialdividende* und (b) *Negative Einkommensteuer* (vgl. Tab. 1 für eine Systematik der Grundsicherungsbegriffe).

Tabelle 1: Systematik der Grundsicherungsbegriffe

Begriff	Zentrale Merkmale	Ausgestaltung/Instrument
(1) Grundsicherung (soziale Grundsicherung; Mindestsicherung)	Armutsvermeidung; Vorleistungsunabhängigkeit; Steuerfinanzierung	<i>Oberbegriff</i> für sämtliche staatliche Transferleistungen (siehe 2))
(2) Garantiertes Mindesteinkommen	Wie bei 1); synonymer <i>Oberbegriff</i>	Lohnsubvention; Grundsicherung im engen Sinn; Grundeinkommen
(3) Lohnsubvention	Enger Adressatenkreis	Steuerkredit (z.B. EITC in den USA); Kombi-Lohn
(4) Grundsicherung im engeren Sinn	Sehr hohe Transferentzugsrate	Alg II; Sozialhilfe (für Deutschland)
(5) Grundeinkommen	Bedingungslosigkeit	(a) Sozialdividende; (b) Negative Einkommensteuer

Quelle: Eigene Darstellung

(1) Eng verwandt mit dem GE ist der oft mit ihm verwechselte Begriff der *Grundsicherung* (bzw. der *sozialen Grundsicherung* oder *Mindestsicherung*). Dieser lässt sich in einer weiten Definition als „Oberbegriff für verschiedene, der Armutsvermeidung dienende Systeme“ verstehen und existiert neben den klassischen Sozialversicherungen (Hauser 1996: 13). Etwas enger gefasst bezeichnet Grundsicherung alle „Formen staatlicher Transferleistungen an Individuen mit dem erklärten Ziel einer (unterschiedlich definierbaren) Mindestsicherung“ (Leising et al. 2006: 47). Merkmale und Charakteristika dieser monetären Transfers sind Vorleistungsunabhängigkeit, Steuerfinanzierung, Armutsvermeidung, zumindest teilweise Pauschalierung und direkte Ausbezahlung an das Subjekt (vgl. Blaschke 2005: 10).⁴⁵

(2) Weitgehend synonym zu einer so verstandenen Grundsicherung ist der Oberbegriff des *Garantierten Mindesteinkommens*, der „alle staatlichen Leistungen zur Existenzsicherung“

⁴⁴ Für die Messung des (sozio-kulturellen) Existenzminimums gibt es höchst unterschiedliche Verfahren, die zu sehr verschiedenen Ergebnissen bezüglich der Höhe desselben kommen. Bei der Präsentation der GE-Modelle in Kapitel 4.4 wird daher stets die jeweils zugrunde liegende Methode genannt. Vgl. Opielka/Strengmann-Kuhn (2007: 48f.) sowie Strengmann-Kuhn (2004), Hauser (2007) und Blaschke (2007a) für eine Darstellung und Diskussion verschiedener Methoden zur Festlegung und Berechnung des Existenzminimums.

⁴⁵ Diese Merkmale finden sich auch bei Kaltenborn wieder (1998: 15f.).

umfasst (Stutz/Bauer 2002: 3). Als Varianten einer Grundsicherung oder eines Garantierten Mindesteinkommens fallen dementsprechend (3) *Lohnsubvention*, (4) *Grundsicherung im engeren Sinn* und (5) *Grundeinkommen* unter die beiden Oberbegriffe.⁴⁶ Diese drei Grundsicherungskonzepte stehen in starker Konkurrenz zueinander und divergieren vor allem hinsichtlich ihrer Beziehung zum Arbeitsmarkt (vgl. Vobruba 2006a).

(3) Häufig als konkurrierende Alternative zum GE ins Gespräch gebracht wird die *Lohnsubvention*. Sie ist eine „beschäftigungspolitisch motivierte, bedarfsabhängige Grundsicherung“ (Mitschke 2000: 50), die sich an einen eng begrenzten Adressatenkreis richtet und an traditionelle Erwerbsarbeit gekoppelt ist. Niedriglöhne unterhalb des Existenzminimums werden dabei vom Staat in verschiedenen Formen (Steuerkredit, Kombi-Lohn) aufgestockt.⁴⁷ Die Lohnsubvention wirkt daher als „Zuschuss zum Lebensunterhalt“ (Huber 1998: 102) und ist mit den staatlichen Leistungen kumulierbar.

(4) In scharfer Konkurrenz zum GE steht auch die *Grundsicherung im engeren Sinn*. Sie ist durch Bedarfsorientierung und das Prinzip der Gegenleistung gekennzeichnet; ihre integralen Bestandteile sind eine umfassende Bedürftigkeitsprüfung und der Nachweis der Arbeitsbereitschaft bzw. eine Arbeitsverpflichtung (vgl. Blaschke 2005: 11-15; Stutz/Bauer 2002: 3-6). Wegen ihrer sehr hohen Transferenzugsrate von nahezu 100% ist eine solche Grundsicherung nicht mit eigenem Einkommen kumulierbar (vgl. Vanderborght/Van Parijs 2005: 55). Grundsicherungssysteme dieser Art, größtenteils unter der Maßgabe von „Aktivierung“ und „workfare“, existieren heute in ganz Europa (vgl. ebd.: 18-20; Stutz/Bauer 2002: 7-11).⁴⁸

(5) Das *Grundeinkommen* selbst wurde bereits zu Beginn dieses Kapitels definiert. Es stellt eine spezielle Art des Garantierten Mindesteinkommens dar und unterscheidet sich von allen anderen Grundsicherungssystemen durch drei Prinzipien: Universalität, strikte Individualität

⁴⁶ Vgl. aber Mitschke (2000: 47), der zwar auch zwischen drei, jedoch anderen „Basismodelle[n]“ der Grundsicherung differenziert (Grundeinkommen, Lohnsubventionierung, Negative Einkommensteuer). Ebenso weicht Blaschke (2005: 10ff.) von der hier getroffenen Unterscheidung ab. Er identifiziert anhand des Kriteriums der Subvention von (Erwerbs-)Arbeit lediglich zwei Grundtypen des Garantierten Mindesteinkommens (Lohnsubventionen (z.B. Kombi-Löhne) und alle anderen Grundsicherungsmaßnahmen, zu denen er auch das GE zählt).

⁴⁷ Vgl. auch Gerhardt (2006: 105), der Lohnsubventionen als „zielgruppenspezifische Standardinstrumente der aktiven Arbeitsmarktpolitik“ bezeichnet. Das prominenteste Beispiel für eine Lohnsubvention findet sich im 1975 in den USA eingeführten EITC (vgl. zu Konzeption und Wirkungen des EITC Mitschke 2000: 51; Vanderborght/Van Parijs 2005: 57, 77; Huber 1998: 104f.). Vgl. Gerhardt (2006: 105-118) für einen Überblick über Argumente, Modelle und Auswirkungen von Lohnsubventionen; zur Diskussion und den Wirkungen von Lohnsubventionen Mitschke (2000: 50-52; 61-93) sowie Stutz/Bauer (2002: 24-27); vgl. insbesondere auch den bekannten Kombi-Lohnvorschlag von Scharpf (1994).

⁴⁸ In Deutschland sind die wichtigsten Elemente der Grundsicherung im engen Sinne die Sozialhilfe, die Grundsicherung für Erwerbsuchende (Alg II) sowie die Grundsicherung im Alter; vgl. Opielka (2007) für eine Übersicht über die Systemprinzipien des deutschen Sozialstaats; Gerhardt (2006: 81ff.) zu Grundsicherung im Kontext von „workfare“ und „Aktivierung“ und Stutz/Bauer (2002: 8) sowie Vanderborght/Van Parijs (2005: 20) für eine Übersicht über Grundsicherungssysteme in Europa.

und Bedingungslosigkeit (vgl. Vanderborgh/Van Parijs 2005: 13; 61f.).⁴⁹ Die Beschreibung durch das deutsche Netzwerk Grundeinkommen macht dies nochmals deutlich:

„Das Grundeinkommen stellt (...) eine Form von Mindesteinkommenssicherung dar, die sich von den zurzeit in fast allen Industrienationen existierenden Systemen der Grundsicherung wesentlich unterscheidet: 1. Sie wird an Individuen anstelle von Haushalten gezahlt. 2. Sie wird unabhängig von irgendeinem Einkommen aus anderen Quellen gezahlt. 3. Sie wird gezahlt, ohne dass Arbeitsleistung oder Arbeitsbereitschaft verlangt wird.“ (www.grundeinkommen.de – abgerufen am 28.7.2008).

Trotz vereinzelter begrifflicher und definitorischer Unterschiede kommt der Bedingungslosigkeit des staatlichen Sozialtransfers als zentralem Charakteristikum des GE eine herausragende Stellung zu.⁵⁰ Der prinzipielle Verzicht auf jegliche Gegenleistung, insbesondere in Form einer sanktionsbewehrten Pflicht zur Arbeitsaufnahme, als grundlegender Bedingung der Transferleistung, beinhaltet einen Bruch mit dem tief in der Sozialpolitik verwurzelten biblischen Diktum des Paulus, wonach nur essen solle, wer auch arbeiten wolle (vgl. Füllsack 2002: 99; Vanderborgh/Van Parijs 2005: 59-61; Zeeb 2007: 4).

Grundsätzlich kann das GE die Form (a) einer *Sozialdividende* oder (b) einer *Negativen Einkommensteuer* annehmen.⁵¹ Der Unterscheid zwischen diesen beiden Arten des GE besteht in der Stärke des Kriteriums der Bedingungslosigkeit und dem Zeitpunkt der Zahlung.⁵²

(a) Bei der auf absoluter Bedingungslosigkeit basierenden *Sozialdividende* wird das GE jedem Gesellschaftsmitglied unabhängig vom eigenen autonomen Einkommen ohne jegliche Gegenleistung *ex ante* gezahlt (vgl. Stutz/Bauer 2002: 5; Mohr 2006: 62).⁵³ Damit einher geht beim Vorhandensein eigener Einkünfte trotz eines steuerlichen Grundfreibetrags in Höhe des GE die Gleichzeitigkeit von Transferleistung und Steuerzahlung, die ein hohes Umverteilungsvolumen bedingt. Die Sozialdividende wirkt daher als eine Art „Vorschuss, der zum Bruttoein-

⁴⁹ Vgl. außerdem Blaschke (2005: 11-16) für eine systematische Unterscheidung von Grundsicherung im engeren Sinne und Grundeinkommen.

⁵⁰ Das Ausmaß der Bedingungslosigkeit variiert allerdings je nach GE-Variante. So ist die Negative Einkommensteuer zwar streng genommen nicht ganz bedingungslos, weil mit ihr im Zuge der Integration von Steuer- und Transfersystem eine Prüfung des Einkommens der Menschen einhergeht. Dennoch wird allen Individuen das GE ohne die Forderung nach einer (Arbeits-) Gegenleistung zugesprochen, weshalb sie der hier verwendeten Definition des GE entspricht. Andere GE-Konzepte wie etwa das *Participation Income* (Atkinson 1995) bzw. die *Bürgerarbeit* (Beck 1999; 2000) verstoßen jedoch gegen das Prinzip der Bedingungslosigkeit, weil sie auf eine Gegenleistung in Form einer anerkannten gemeinnützigen Arbeit setzen. Sie können daher nicht als GE im hier verstandenen Sinne angesehen werden.

⁵¹ Denkbar wäre zwar auch die Form einer *Sozialerbschaft* (vgl. Ackerman/Alstott 1999; Grötzing/Maschke/Offe 2006). Diese spielt aber in der aktuellen GE-Diskussion eine eher untergeordnete Rolle und wird daher in dieser Arbeit nicht weiter berücksichtigt; vgl. Van Parijs (2006b) für die Unterschiede zwischen der Sozialerbschaft und dem GE.

⁵² Gravierender wird der Unterschied jedoch dann, wenn der Negativen Einkommensteuer kein individueller Anspruch zugrunde liegt, sondern der Haushalt bzw. die Familie die Bezugseinheit bilden (vgl. Füllsack 2002: 113f.), wie es in machen Modellen, beispielsweise dem *Bürgergeld* von Mitschke (1985, 2004) der Fall ist. Solche Fälle werden hier entsprechend der oben vorgenommenen Definition nicht als Grundeinkommen aufgefasst.

⁵³ „Es werden also weder anderweitiges eigenes Einkommen, vorhandenen Vermögenswerte, sonstige öffentlich-rechtliche oder privat-rechtliche Unterhaltsansprüche noch Arbeitsfähigkeit und Arbeitswillen überprüft.“ (Mitschke 2000: 32); Blaschke (2005: 14) spricht von „bedingungsloser Vorauszahlung“.

kommen [...] gesondert hinzukommt und später wieder anteilig oder vollständig durch die Besteuerung abgezogen wird“ (Vanderborght/Van Parijs 2005: 53). Ihr wird ein psychologischer Vorteil gegenüber der lediglich technisch verschiedenen Negativen Einkommensteuer zugeschrieben (vgl. ebd.: 80).

(b) Die *Negative Einkommensteuer* verknüpft anders als die Sozialdividende Steuer- und Sozialleistungen durch Integration und Zusammenfassung der Sozialtransfers in das Einkommensteuersystem. Sie stellt mit der Erweiterung der Einkommensteuer um einen Negativbereich eine Kombination aus positiver Steuerzahlung und auszahlbarer Steuergutschrift dar (vgl. Mitschke 2000: 52f.; Stutz/Bauer 2002: 5, 16-18; Vanderborght/Van Parijs 2005: 51f.; Blaschke 2005: 12-15; Gerhardt 2006: 119f.). Bezieht jemand kein eigenes Einkommen bzw. liegt dieses unter einer näher definierten Grenze, der *Transfergrenze* oder dem sog. *break-even point*, wird ihm eine Steuergutschrift als negative Steuer ausbezahlt. Diese verringert sich mit steigendem eigenem Einkommen bis zur Transfergrenze auf Null, das heißt erst bei eigenem Einkommen oberhalb dieser Grenze setzt die positive Besteuerung ein. Mit dieser Verrechnung von GE und Steuern geht der Ausbezahlung eine Einkommensprüfung voraus, weshalb die Negative Einkommensteuer streng genommen nicht absolut bedingungslos ist und daher auch als „ex post - Grundeinkommen“ bezeichnet wird (Blaschke 2005: 14; vgl. auch Füllsack 2006b: 23f.). Zwei verschiedene Varianten von ihr werden diskutiert (vgl. Mitschke 2000: 53): der *poverty gap-Typ* und der *social dividend-Typ*. Ihr zentraler Unterschied besteht darin, dass die Höhe der Steuergutschrift bei Nichtvorhandensein eigener Einkünfte bei ersterem unter dem Existenzminimum liegt, während sie bei letzterem so bemessen ist, dass sie den ganzen Lebensbedarf abdeckt. Beide Typen gelten entsprechend der hier verwendeten Definition als Grundeinkommen.

Insgesamt kann unter einem GE also auf der Basis der Definition von Vanderborght/Van Parijs (2005: 14) eine spezifische Form des Garantierten Mindesteinkommens verstanden werden, die sich durch die Prinzipien der Bedingungslosigkeit, der Universalität und der Individualität auszeichnet und als Sozialdividende oder Negative Einkommensteuer auftritt (vgl. Tab. 2).

Tabelle 2: Formen und Eigenschaften des Garantierten Mindesteinkommens

Begriff/Form des Garantierten Mindesteinkommens	Grund-sicherung im engen Sinn	Lohn-subvention	Sozial-dividende (GE)	Negative Einkommensteuer (GE)
Vorleistungsabhängig? (z.B. durch Beitragszahlung)	Nein	Nein	Nein	Nein
Bedürftigkeitsprüfung?	Ja	Ja	Nein	Ja (Einkommensprüfung für die Besteuerung)
Individueller Anspruch?	Nein	Nein	Ja	Ja (in der Regel)
Kumulierbarkeit mit eigenem Einkommen?	Nein (sehr hohe Transferentzugsrate)	Ja	Ja	Ja
Gegenleistung?	Ja (Arbeitsbereitschaft)	Ja (Erwerbsarbeit)	Nein	Nein

Quelle: Eigene Darstellung in Anlehnung an Vanderborght/Van Parijs (2005: 62)

3 Gerechtigkeitstheorien – Gerechtigkeit und soziale Mindestsicherung

Für die Ermittlung von Gerechtigkeitsprofilen ausgewählter GE-Modelle im Zuge einer gerechtigkeitstheoretische Analyse ist zunächst eine Abhandlung zentraler Gerechtigkeitstheorien nötig, welche die Breite der verschiedenen Gerechtigkeitsverständnisse aufzeigt. Auf dieser theoretischen Grundlage wird dann ein eigenes, multidimensionales Konzept von Gerechtigkeit entwickelt, das als Analysemaßstab herangezogen wird (Kap. 4.1 und 4.2).

Gerechtigkeit ist ein hochkomplexer, multidimensionaler und umstrittener Begriff, der über eine mehr als 2.000-jährige Tradition verfügt. Im Verlauf seiner langen Geschichte haben sich zahlreiche unterschiedliche Gerechtigkeitsverständnisse herausgebildet, die in teilweise scharfer Konkurrenz zueinander stehen (vgl. Dreier 1996; Horn/Scarano 2002). Dies wird von der empirischen Gerechtigkeitsforschung bestätigt, die eine Vielzahl höchst unterschiedlicher, sich teilweise überlappender und mitunter gar widersprüchlicher Gerechtigkeitsverständnisse beobachtet (vgl. Leisering 2007: 80; Pioch 2000; Opielka 2006a: 35ff.; Becker 2007; Liebig 2007). In der Politik schlägt sich dieser Pluralismus in einem inflationären Gebrauch des Gerechtigkeitsbegriffes zur Rechtfertigung politischer Maßnahmen und zur Generierung von Legitimation für dieselben nieder (vgl. Kersting 2004: 13). Vor diesem Hintergrund erscheint es geboten und äußerst sinnvoll, eine gerechtigkeitstheoretische Analyse, wie sie diese Arbeit darstellt, auf ein festes theoretisches Fundament zu stellen.

Angestoßen in den 1970er Jahren vom mittlerweile zum Klassiker avancierten Werk des US-amerikanischen Philosophen John Rawls (1971, 1993) hat sich eine bis heute anhaltende Dynamik in der gerechtigkeits-theoretischen Diskussion entwickelt. *Libertarianismus, Liberalismus-Kommunitarismus-Kontroverse* sowie die Debatten um *Equality of What?* und *Why Equality?* haben dazu geführt, dass sich die Gerechtigkeitstheorie immer weiter ausdifferenziert hat (vgl. Kap. 1.2). Ergebnis dieser Ausdifferenzierung ist, dass die wissenschaftliche (und heute auch politische) Gerechtigkeits-Debatte weitaus komplexer und vielschichtiger geworden ist und sich heute, ganz grob vereinfacht, zwischen den Polen Egalitarismus und Non-Egalitarismus bewegt, die Frage der Gleichheit also Dreh- und Angelpunkt der Diskussion darstellt.

Aufgrund der Tatsache, dass eine umfassende Rekonstruktion der Gerechtigkeitstheorie seit Rawls den Rahmen dieser Arbeit deutlich sprengen würde, konzentriert sie sich an dieser Stelle auf die drei folgenden, zentralen Theoriestränge der Gerechtigkeitstheorie – *liberaler Egalitarismus, Libertarianismus* und *Non-Egalitarismus*. Diese drei Gerechtigkeitsparadigmen liefern eine ausreichend breite theoretische und normative Grundlage für die Entwicklung des Vergleichsmaßstabs zur gerechtigkeits-theoretischen Analyse ausgewählter GE-Modelle (Kap. 4.1 und 4.2). Zwar zählen alle drei nachfolgend präsentierten Theoriestränge zu den im weitesten Sinne liberalen Gerechtigkeitstheorien, weil der Wert der individuellen Autonomie auf der moralphilosophischen und politischen Ebene grundsätzlich anerkannt und geschützt wird.⁵⁴ Das Verständnis dessen, was individuelle Autonomie ausmacht, differiert jedoch beträchtlich zwischen den einzelnen Gerechtigkeitstheorien, schließlich reicht die Bandbreite hier von individueller Autonomie als rein negativer Freiheit im Sinne von Rechts- und Eigentumssicherheit (Libertarianismus) über individuelle Autonomie als tendenziell positive Freiheit im Sinne von maximaler realer Chancengleichheit (liberaler Egalitarismus) bis hin zu individueller Autonomie als Menschenwürde (Non-Egalitarismus). Dementsprechend unterscheiden sich die einzelnen Gerechtigkeitstheorien sehr deutlich hinsichtlich der Rolle und dem Wert, den Gleichheit und Umverteilung einnehmen. Nachfolgend werden die Auffassungen der ausgewählten Gerechtigkeitstheorien im Hinblick auf Begründung, Verständnis, Form und Reichweite einer sozialen Mindestsicherung anhand einer Rekonstruktion ihrer Argumentation aufgezeigt.

⁵⁴ Dies ist auch der Grund, warum im Rahmen dieser Arbeit auf eine Darstellung des *Kommunitarismus* verzichtet wird, der sich eher einer rein ontologischen Kritik des liberalen Menschenbildes verschrieben hat (vgl. z.B. Sandel 1982; MacIntyre 1995). Zwar hält der Kommunitarismus mit der Sphärentheorie von Michael Walzer (1983) auch eine komplexe Theorie der Gleichheit und der Gerechtigkeit bereit. Da sich Walzers Grundgedanken aber größtenteils auch im Non-Egalitarismus wieder finden (vgl. Kap. 3.3), ist seine Behandlung im Rahmen dieser Arbeit jedoch nicht erforderlich.

3.1 Liberaler Egalitarismus: Umverteilung von Ressourcen

Untrennbar mit dem Werk von John Rawls verbunden ist der in den 1970er Jahren beginnende Aufstieg des liberalen Egalitarismus zu einem der dominierenden Gerechtigkeitsparadigmen der heutigen Zeit. Im liberalen Egalitarismus wird der klassisch liberale Wert der individuellen Autonomie mit einer starken Präferenz für Gleichheit verknüpft.⁵⁵ Ungleichheit wird als grundsätzlich rechtfertigungsbedürftig angesehen und Gleichheit nicht wie im klassischen Liberalismus eines John Locke auf bloße Rechtsgleichheit beschränkt, sondern auch auf Chancen und materielle Aspekte ausgedehnt. Jedoch wird im Gegensatz etwa zum Wohlfahrts-Egalitarismus keine Ergebnisgleichheit im Sinne gleicher Wohlfahrt auf Basis individueller Bedürfnisse angestrebt.⁵⁶ Dem liberalen Egalitarismus geht es vielmehr um die Gleichheit der Lebensaussichten, und damit um die Herstellung von Chancengleichheit und die Sicherung eines sozialen Minimums durch die Gleichverteilung von Grundgütern (Rawls) oder Ressourcen (Van Parijs). Die damit verbundene Umverteilung materieller Ressourcen wird einerseits als Nachteilsausgleich unverdient ungleicher Startbedingungen (z.B. unterschiedliche Talente) und andererseits als Ausgleich für unverdiente *externe* Ressourcen (z.B. Erbschaften und, bei Van Parijs, knappe und gute Arbeitsplätze) betrachtet.⁵⁷ Der liberale Egalitarismus strebt also insgesamt eine Gleichverteilung unverdienter Ressourcen an, weshalb er auch als *Ressourcen-Egalitarismus* oder aber auch als Teilströmung eines *Glücks-Egalitarismus* bezeichnet wird (vgl. Krebs 2000b: 10ff.).

3.1.1 John Rawls: Egalisierung der Ausgangsbedingungen – Chancengleichheit und soziales Minimum

Mit seinem zur „paradigmatischen Gerechtigkeitstheorie unserer Zeit“ (Hinsch 2003: 141) avancierten, bahnbrechenden Werk *A Theorie of Justice* (1971 [dt. *Eine Theorie der Gerechtigkeit* 1975]) leistete John Rawls einen zentralen Beitrag zur raschen Dominanz der liberal-egalitaristischen Theorie im 20. Jahrhundert (vgl. Kersting 1993: 11-18; Höffe 1998: 3-8) und löste die Renaissance einer zuvor schon für tot erklärten Disziplin aus – der politischen Philosophie (vgl. Kersting 1997: 397; Nida-Rümelin/Özmen 2007: 651; Schwaabe 2007: 148). In

⁵⁵ Je nach Theorie und Interpretation kann diese Präferenz unterschiedlich stark ausfallen. Beispiel für eine sehr starke Präferenz für Gleichheit ist die egalitaristische Gerechtigkeitstheorie von Stefan Gosepath (2004), der für eine *Präsumtion der Gleichheit* im Rahmen eines *konstitutiven Egalitarismus* argumentiert.

⁵⁶ Vgl. zum Wohlfahrts-Egalitarismus, der in dieser Arbeit nicht näher behandelt wird, weil Gleichheit in dieser Arbeit nicht als Ergebnisgleichheit verstanden wird, v.a. die Arbeiten von Arneson (1989), Sen (1985,1993), Roemer (1996, 1998), Nussbaum (1992, 2006) und Nussbaum/Sen (1993); vgl. für eine thematisch gebundene Darstellung solcher Ansätze Toens (2004:139ff.) und Eichler (2001: 102ff.). Die subjektive Bedürfnisorientierung des Wohlfahrts-Egalitarismus findet sich außerdem auch auf einer anderen, objektiven Ebene beim Non-Egalitarismus in Form einer definierten Liste von absoluten Grundbedürfnissen für alle wieder (vgl. Kapitel 3.3).

⁵⁷ Vgl. exemplarisch Dworkin (1985) für eine Art Programmschrift des liberalen Egalitarismus.

kritischer Auseinandersetzung mit dem Utilitarismus und als expliziter Gegenentwurf zu diesem gedacht (vgl. Nida-Rümelin/Özmen 2007: 651; Kliemt 1998: 97), schlägt Rawls mit seiner Theorie einen „Mittelweg zwischen klassischen Positionen der Moralphilosophie“ ein (Schönherr-Mann 2006: 38).⁵⁸ In der *Theorie der Gerechtigkeit* und später in *Political Liberalism* (1993 [dt. 1998]) entwickelt Rawls eine explizit politische Konzeption von Gerechtigkeit⁵⁹, die er mit „Gerechtigkeit als Fairness“ bezeichnet (Rawls 1975: 19-73, 1977: 255-292) und die von der Überzeugung getragen ist, dass Institutionen das Leben der Menschen prägen und darum „Legitimationsforderungen an die gesellschaftlichen Rahmenbedingungen“ (Kersting 2005: 142) gestellt werden müssen. Der Ausgangspunkt und die Grundfrage seines Denkens: „Wie kann eine [...] Gesellschaft [...] dauerhaft bestehen?“ (Rawls 1998: 67) machen deutlich, dass es ihm vor allem um die Stabilität einer demokratisch verfassten Gesellschaft geht.⁶⁰ Ziel seiner Gerechtigkeitstheorie ist es, universale Grundsätze und Prinzipien für eine gerechte Gesellschaftsordnung zu begründen, nach denen die wichtigsten gesellschaftlichen Institutionen ausgerichtet sind und die von allen Mitgliedern der Gesellschaft nach vernünftiger Überlegung akzeptiert werden. Dabei lässt er sich von folgender Ausgangsfrage leiten:

„Welches [ist] die am besten geeignete Konzeption von Gerechtigkeit [...], um die Bedingungen sozialer Kooperation zwischen Bürgern festzulegen, die als freie und gleiche Personen angesehen werden, welche ein Leben lang normal und voll kooperierende Mitglieder einer Gesellschaft sind?“ (Rawls 1993: 48)

Den Gegenstand, auf den er diese aufgeworfene Frage anwendet, bezeichnet Rawls als *Grundstruktur* der Gesellschaft und meint damit soziale Institutionen wie die Verfassung und die wichtigsten wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse (vgl. Schwaabe 2007: 149):

„Wir haben es aber mit der *sozialen Gerechtigkeit* zu tun. Für uns ist der erste Gegenstand der Gerechtigkeit die *Grundstruktur der Gesellschaft*, genauer: die Art, wie wir die wichtigsten gesellschaftlichen Institutionen Grundrechte und Grundpflichten und die Früchte der gesellschaftlichen Zusammenarbeit verteilen.“ (Rawls 1975: 23)⁶¹

⁵⁸ Rawls selbst spricht davon, „eine Alternative zum utilitaristischen Denken“ auszuarbeiten (1975: 40). Vgl. Bentham (1996) und Mill (1998) zum Utilitarismus mit seinem Prinzip des „größten Glücks für die größte Zahl“. Rawls wendet sich aber auch gegen den Libertarianismus, der den Grundgedanken der Vertragstheorie verwerfe, indem er den Staat als private Vereinigung betrachte und so keinen Platz für eine besondere Theorie der Gerechtigkeit habe (vgl. Rawls 1997, S.57).

⁵⁹ Vgl. Rawls (1997: 255-292; 2003: 37f.) zur politischen Dimension seiner Gerechtigkeitstheorie. Goldstein (2006: 512) zufolge wendet Rawls „konsequent [...] eine Vermeidungsstrategie an, die die politische Gerechtigkeit von metaphysischen, ontologischen, religiösen, traditionellen und weltbildhaften Vorstellungen abkoppelt“.

⁶⁰ Im Verlauf seines Werkes ist von der *Theorie der Gerechtigkeit* (1975) zum *Politischen Liberalismus* (1998) eine deutliche Akzentverschiebung bezüglich der Stabilität vom Problem sozialer Ungleichheit hin zu religiösen und weltanschaulichen Herausforderungen für die Stabilität der Gesellschaft festzustellen (vgl. hierzu Schwaabe (2007); Becker (2006: 298-300); auch Schönherr-Mann (2006)). Im *Politischen Liberalismus* geht es ihm nämlich hauptsächlich darum, wie eine Gesellschaft zusammengehalten werden kann, die durch einen real existierenden Pluralismus verschiedener Konzeptionen des Guten gekennzeichnet ist. Zur Lösung dieser Frage identifiziert Rawls einen „übergreifenden Konsens“, der prinzipiell mit seiner *Theorie der Gerechtigkeit* formuliert werden kann (vgl. zum „übergreifenden Konsens“ Rawls (1998: 106, 138; 2003: 63-72).

⁶¹ Vgl. auch Rawls (1997: 45-79; 2003: 31-35) zur *Grundstruktur* und der Begründung, warum diese als „erster Gegenstand der Gerechtigkeit“ anzusehen ist.

Diese Grundstruktur regelt als institutionell geformtes System von Rechten und Pflichten die Verteilung gesellschaftlicher *Grundgüter*.⁶² Insofern kommt der Frage der gerechten Verteilung eine zentrale Bedeutung innerhalb der Rawlsschen Theorie zu. Jedoch werden keine Verteilungskriterien für konkrete Einzelgüter angestrebt, vielmehr geht es darum, auf der Basis eines fairen Entscheidungsverfahrens Gerechtigkeitskriterien zu bestimmen, welche die Grundstruktur anleiten und für „Hintergrundgerechtigkeit“ sorgen (Rawls 1997: 55; vgl. ebd.: 45-79). Hier zeigt sich, dass eine allgemeine Verteilungsgerechtigkeit in engem Zusammenhang mit Verfahrensgerechtigkeit gedacht wird und beiden von Rawls gleichermaßen bei der Entwicklung der Gerechtigkeitsprinzipien Beachtung geschenkt wird (vgl. Schaal/Heidenreich 2006: 102f.; Nida-Rümelin 2007: 654).

Die Bestimmung und Begründung der die Grundstruktur der Gesellschaft regulierenden Gerechtigkeitsprinzipien erfolgt mittels zweier Methoden, dem Kontraktualismus in der Tradition der klassischen Vertragstheorien (Locke, Rousseau, Kant) einerseits und dem Konzept des *Überlegungsgleichgewichts* andererseits (vgl. Koller 1998: 67f.).⁶³ Beiden ist das Kriterium der allgemeinen Zustimmungsfähigkeit gemeinsam, wonach ein Prinzip dann als gerechtfertigt gelten kann, „wenn gezeigt werden kann, dass alle Individuen sich auf dieses Prinzip einigt haben könnten“ (Kersting 2005: 142f.).

Um diesen Nachweis zu führen, bedient sich Rawls des hypothetischen Konstrukts des *Urzustandes*, der als „Darstellungsmittel“ (Rawls 2003: 43) den Ausgangspunkt der Prinzipienwahl markiert und auf einem Gedankenexperiment basiert (vgl. Hinsch 1997: 13f.). Dieses ist von den Grundannahmen getragen, dass die Menschen frei und gleich sind, soziale Kooperationsbereitschaft besitzen und rational denken und handeln (vgl. Rawls 1975: 30; 2003: 38-52).⁶⁴ Damit wird sichergestellt, dass für die Menschen im Urzustand nur solche Gerechtigkeitsprinzipien in Frage kommen, „die freie und vernünftige Menschen in einer anfänglichen Situation der Gleichheit zur Bestimmung der Grundverhältnisse ihrer Verbindung annehmen würden“ (Rawls 1975: 28).

⁶² Zu den *Grundgütern*, die er als „Dinge, von denen man annehmen kann, dass sie jeder vernünftige Mensch haben will“ auffasst, zählt Rawls (1975: 83) Rechte, Freiheiten, Chancen, Einkommen, Vermögen und Selbstachtung. An anderer Stelle benennt er die Grundgüter als „jene Vermögen, welche die Bürger als freie und gleiche Personen kraft ihrer beiden moralischen Vermögen besitzen“ (2003: 260).

⁶³ Das *Überlegungsgleichgewicht* bezeichnet einen Zustand, in dem „die sich ergebenden Grundsätze unseren wohlüberlegten Gerechtigkeitsvorstellungen entsprechen“ (Rawls 1975: 38; vgl. auch 2003: 59-63).

⁶⁴ Außerdem werden den Menschen zwei moralische Vermögen zugeschrieben: die Anlage zu einem Gerechtigkeitsinn und die Befähigung zu einer Konzeption des Guten (vgl. Rawls 1997: 268; auch Nida-Rümelin/Özmen 2007: 653-655).

Zur Herstellung dieser anfänglichen Gleichheitssituation führt Rawls den *Schleier des Nichtwissens* ein, der faire Bedingungen für die Entscheidung über die Gerechtigkeitsprinzipien garantiert. Dies geschieht mittels einer Ausblendung jeglichen Wissens über die persönlichen Neigungen und Begabungen der Menschen sowie ihrer Stellung in der Gesellschaft, wodurch die Individuen unter einem extremen Informationsdefizit stehen (vgl. Rawls 1975: 29; auch Nida-Rümelin/Özmen 2007: 656; Ellscheid 2004: 188f.).⁶⁵ Der Schleier des Nichtwissens stellt also die Unparteilichkeit der Entscheidung sicher, die nach dem Verfahren rationaler Wahl mittels der strategischen Vernunft der Individuen getroffen wird.

Die dabei zur Anwendung gelangende Entscheidungsregel ist die *Maximin-Regel*, nach der sich die Individuen für diejenige Alternative entscheiden, deren schlechtest mögliches Ergebnis besser ist als das schlechtest mögliche Ergebnis jeder anderen Alternative (vgl. Rawls 1975: 179f.; auch Höffe 1998: 21; Koller 1998: 64f.). Mit dieser Regel wird eine Risikoaversion der Individuen impliziert, die sich nicht zwangsläufig aus den oben angestellten Annahmen ergeben muss (vgl. Höffe 1998: 21). Trotzdem ist die Maximin-Regel mit Blick auf die Konzeption sozialer Gerechtigkeit besonders zentral und interessant, weil sie der Verwirklichung eines Minimums, das Rawls (2003: 199-203) sogar explizit als sozio-ökonomisches Minimum benennt, eindeutigen Vorrang vor anderen, risikoreicheren Alternativen zuspricht. Deutlich zum Ausdruck kommt hier der egalitaristische Grundzug von Rawls' Theorie, weil solchen risikoreicheren Alternativen, die zwar unter Umständen einen höheren individuellen Gewinn versprechen, aber mit einem Mehr an Ungleichheit einhergehen würden, klare Grenzen gesetzt sind, nicht zuletzt schon durch die anfängliche Situation der Gleichheit (vgl. auch Höffe 1998: 21; Koller 1998: 64f.). Insgesamt gesehen entpuppt sich der *Urzustand*, insbesondere der *Schleier des Nichtwissens*, als „moralphilosophische List“ (Kersting 1993: 273f.), die ihn „im Sinne der Vermeidung egoistischer Grundsätze, im Sinne der Aufstellung *allgemeiner* Grundsätze und im Sinne der einstimmigen Annahme einer bestimmten Gerechtigkeitsvorstellung“ wirken lässt (Ellscheid 2004: 190 [Hervorh. im Original]).⁶⁶

⁶⁵ Rawls beschreibt den *Schleier des Nichtwissens* folgendermaßen: „Zu den wesentlichen Eigenschaften dieser Situation gehört, dass niemand seine Stellung in der Gesellschaft kennt, seine Klasse oder seinen Status, ebenso wenig sein Los bei der Verteilung natürlicher Gaben wie Intelligenz oder Körperkraft. Ich nehme sogar an, dass die Beteiligten ihre Vorstellung vom Guten und ihre besonderen psychologischen Neigungen nicht kennen. Die Grundsätze der Gerechtigkeit werden hinter dem Schleier des Nichtwissens festgelegt. Das gewährleistet, dass dabei niemand durch die Zufälligkeiten der Natur oder der gesellschaftliche Umstände bevorzugt oder benachteiligt wird. Da sich alle in der gleichen Lage befinden und niemand Grundsätze ausdenken kann, die ihn aufgrund seiner besonderen Verhältnisse bevorzugen, sind die Grundsätze der Gerechtigkeit das Ergebnis einer fairen Übereinkunft.“ (1975: 28).

⁶⁶ Vgl. aber Maus (1998: 71-94) für eine kritische Analyse des Urzustandes und demokratietheoretischer Kritik daran; vgl. Kersting (2000b: 357) zur Kritik am Schleier des Nichtwissens, den er als „Verfahren des Wegsehens“ bezeichnet und dabei dessen egalitären Charakter kritisiert.

Die Individuen einigen sich Rawls zufolge im Urzustand auf zwei Gerechtigkeitsprinzipien. Das erste betrifft die rechtlich-politische Gerechtigkeit, geht von einer strikten Gleichverteilung aus und zielt auf die Maximierung individueller Freiheitsrechte.⁶⁷ Das zweite Gerechtigkeitsprinzip, das sog. *Differenzprinzip*, bezieht sich auf die sozio-ökonomische Gerechtigkeit und regelt die Verteilung von Chancen und materiellen Gütern. Zwar geht Rawls auch hier zunächst von einer Gleichverteilung aus, lässt aber Ungleichheiten zu, sofern sie bestimmte Bedingungen erfüllen:

(1), „Jedermann soll gleiches Recht auf das umfangreichste System gleicher Grundfreiheiten haben, das mit dem gleichen System für alle anderen verträglich ist.“ (Rawls 1975: 81);

(2) „Soziale und ökonomische Ungleichheiten müssen zwei Bedingungen erfüllen: erstens müssen sie mit Ämtern und Positionen verbunden sein, die unter Bedingungen fairer Chancengleichheit allen offen stehen; und zweitens müssen sie den am wenigsten begünstigten Angehörigen der Gesellschaft den größten Vorteil bringen.“ (Rawls 2003: 78).

Das erste Gerechtigkeitsprinzip ist dem zweiten lexikalisch vorgeordnet, wodurch sich der absolute Vorrang des Systems gleicher Grundfreiheiten ergibt, die somit auch nicht zu Gunsten einer geringeren wirtschaftlichen Ungleichheit eingeschränkt werden dürfen (vgl. Ellscheid 2004). Auch innerhalb des zweiten Prinzips existiert ein lexikalischer Vorrang, und zwar für die faire Chancengleichheit (Rawls 1975: 336f.), mit der Rawls vor allem auch das Thema der (Aus-)Bildung im Blick hat (ders. 2003: 64; 265). Das eigentliche Differenzprinzip zielt dann auf die Maximierung der sozio-ökonomischen Position der in der Gesellschaft am schlechtesten Gestellten, der „worst-off“, ab und gibt somit Auskunft über die Verteilung der in der Gesellschaft anfallenden Kooperationsgewinne. In der hier zitierten jüngsten Reformulierung seiner Gerechtigkeitstheorie (2003) nimmt Rawls eine wichtige Änderung bei der genauen Formulierung des Differenzprinzips vor. Soziale Ungleichheiten müssen nicht mehr nur wie in der Originalversion zu jedermanns Vorteil sein (1975: 81), sondern vielmehr die Position der „least advantaged“ am meisten verbessern (2003: 78). Damit rechtfertigt Rawls letztlich ein soziales Minimum, das sich indirekt aus seinem insgesamt doppelten Egalitarismus ergibt. Dieser doppelte Egalitarismus resultiert daraus, dass nicht nur bei der Prinzipienwahl im Urzustand eine Situation der Gleichheit herrscht, wodurch Unterschiede in der individuellen Ausgangsbedingungen (z.B. Talent, Schönheit) ausgeglichen werden sollen⁶⁸;

⁶⁷ Es umfasst die wichtigsten Grund- und Menschenrechte. Insofern ist es auf den demokratischen Verfassungsstaat zugeschnitten (vgl. Hinsch 2003: 142; Ellscheid 2004: 193-196).

⁶⁸ Rawls spricht von der „Lotterie der Natur“ (1975: 94) und meint damit die willkürliche Verteilung interner Ressourcen wie Schönheit oder Talent. Sein Grundgedanke ist der folgende: „No one deserves his greater natural capacity nor merits a more favorable starting place in society. But it does not follow that one should eliminate these distinctions. There is another way to deal with them. The basic structure can be arranged so that these contingencies work for the good of the least fortunate.“ (1971: 102); Kersting (2005: 142-157) kritisiert dies als Sozialisierung von Begabungen.

auch beim Differenzprinzip in seiner letzten Version lässt sich die Tendenz hin zur Gleichheit nicht leugnen. Erlaubte Ungleichheiten müssen nämlich so beschaffen sein, dass sie den am schlechtesten Gestellten am meisten nützen und damit prinzipiell egalisierend wirken.

Beide Gerechtigkeitsprinzipien weisen also einen dezidiert egalitären Charakter auf (vgl. Barry 1987: 22, Anm. 26) und sind diesbezüglich nicht unwidersprochen geblieben.⁶⁹ Besonders das Differenzprinzip wird unterschiedlich interpretiert (egalitaristisch: Gosepath 2004; weniger egalitaristisch: Timm 2004). Mitunter wird Rawls sogar abgesprochen, überhaupt eine Begründung für den Sozialstaat zu liefern (vgl. Timm 2004: 115; Kersting 2001: 90f.). Selbst wenn man sich dieser Kritik nicht anschließt und von einer Sozialstaatsbegründung bei Rawls ausgeht, bleibt zunächst unklar, welche politischen Maßnahmen sich daraus ergeben. Dies ist der Tatsache geschuldet, dass Rawls durchweg eher abstrakt argumentiert (vgl. Timm 2004: 121; Kersting 2000a:109-112). Schaut man sich jedoch Rawls' Spätwerk etwas genauer an, so fällt auf, dass er vereinzelt auch konkretere Überlegungen in Bezug auf die Ausgestaltung des Sozialstaats anstellt (2003: 245-250). So bezieht er die Kategorie der „worst-off“ hauptsächlich auf Einkommen und Vermögen und zählt diejenigen zu dieser Gruppe, die weniger als einen bestimmten Prozentsatz des mittleren Einkommens verdienen (ebd.: 83). In der Folge spricht er sich auch explizit für die Garantie des sozio-ökonomischen Existenzminimums aus (ebd.: 250); er macht sogar den konkreten Vorschlag, eine soziale Mindestsicherung mit Hilfe einer Negativen Einkommensteuer umzusetzen (ebd.: 243). Auch wenn sich mit diesen Aussagen andeutet, dass ein GE mit Hilfe der Rawlsschen Theorie grundsätzlich zu rechtfertigen wäre, lehnt Rawls persönlich diese Idee gleichwohl ab, weil sie mit dem auf Solidarität gründenden Prinzip der Reziprozität bricht (vgl. dazu van Parijs 1991: 101,108; 1995: 89; auch Eichler 2001: 89f.; Vanderborgh/Van Parijs 2005: 93).⁷⁰

Was mit Blick auf die vorliegende Arbeit bleibt, ist jedoch die Formulierung einer liberal-egalitaristischen Gerechtigkeitstheorie, die einen Sozialstaat impliziert, der sich auf die Schaffung von Chancengleichheit und die Gewährleistung des sozio-ökonomischen Existenzminimums durch eine in der Tendenz egalisierend wirkende Umverteilung konzentriert. Nicht Ergebnisgleichheit, sondern *Chancengleichheit* mit Hilfe einer fairen Verteilung von Koope-

⁶⁹ Vgl. z.B für eine ausgesprochen anti-egalitäre Kritik am absoluten Vorrang der Grundfreiheiten des ersten Gerechtigkeitsprinzips Kersting (2005: 145f.); für eine Kritik am Differenzprinzip vgl. z.B. Barry (1973: 16), Steinworth (1999: 106ff), Kersting (2000a:68ff.; 2005: 142-157) ; vgl. auch Nussbaum (2006) für eine generelle Kritik an den Prinzipien als Ergebnis eines Vertragsschlusses, der schon in einer Situation der Ungleichheit stattfindet und z.B Menschen mit Behinderung benachteiligt.

⁷⁰ Rawls (1974, 1988) sieht Freizeit als sozio-ökonomisches Privileg an, von dem die Menschen profitieren und das sie nicht automatisch zu sozial Schwachen macht.

rationsgewinnen zur Kompensation individueller Nachteile bei den Ausgangsbedingungen wird also bei Rawls angestrebt.

3.1.2 Philippe van Parijs: Umverteilung externer Ressourcen – das Basic Income

In der Tradition von Rawls stehend⁷¹ entwirft und rechtfertigt der belgische Philosoph und Politische Ökonom *Philippe van Parijs* die Idee eines *unconditional basic income* in Form einer Sozialdividende als Instrument zur Verwirklichung einer auf realer Freiheit für alle (*real freedom for all*) aufbauenden gerechten Gesellschaft: „If real freedom is a matter of means, not only of rights, people’s incomes are obviously of great importance” (Van Parijs 1995: 30; vgl. auch ders. 1991, 1992). Van Parijs liefert die „bis heute wohl ausgeklügelte Begründung eines Grundeinkommens“ (Michel 2000: 179; auch Krebs 2000c: 155) und leistet damit die „Übersetzung von Rawls’ Theorie in ein konkretes politisches Programm“ (Steinvorth (1999: 158)).⁷² Hintergrund seiner Überlegungen, mit denen er die Debatte um ein GE und den Diskurs um Gerechtigkeit zu einer „kreativen Synthese“ verbindet (Michel 2000: 179), ist die *Equality of What?*-Debatte, in der es darum geht, wie das egalitaristische Grundmotiv der Gleichheit unverdienter Lebensaussichten am besten erreicht werden kann (vgl. exemplarisch Cohen 1989). Van Parijs greift aus dieser Debatte das Konzept des Ressourcenegalitarismus von Dworkin (1981) auf und verbindet es mit einem von ihm weiterentwickelten rawlsianischen Denken (*Leximin-Prinzip*) und libertären Überlegungen des *self-ownership* (Nozick 1974) zu seinem Konzept der *real freedom for all*, dessen zentrale Institution das *unconditional basic income* (UBI) – das GE also – darstellt. Nicht zu Unrecht bezeichnet er sich selbst also als einen *real libertarian*, wenn er behauptet, dass sein Konzept alles über Gerechtigkeit aussage (Van Parijs 1995: 5; auch 1991: 103ff.).

Es sind im Wesentlichen zwei grundlegende Axiome, von denen Van Parijs bei der Entwicklung seines Konzepts der *real freedom for all* ausgeht und die ihn dazu führen, das UBI als ein Mittel zur Verwirklichung einer gerechten Gesellschaft zu begreifen: (1) das seit Kant geläufige Axiom der gleichen Freiheit (vgl. Van Parijs 1995: 3) und (2) die Anerkennung des Gemeineigentums natürlicher Ressourcen (vgl. 1995: 27). Beide sind Ausdruck seines Ver-

⁷¹ Van Parijs (1995: 324) selbst spricht davon, eine „resolutely left-wing variant of Rawlsianism“ auszuarbeiten.

⁷² Die Van Parijs’sche Idee eines *basic income* und seine Rechtfertigung haben vielfältige und starke Kritik hervorgerufen, die im Rahmen dieser Arbeit nicht näher erörtert werden kann; für eine kritische Diskussion des *basic income* vgl. u.a. Krebs (2000c), Michel, Sturn/Dujmovits, Midtgaard, De Wisplaere und Steinvorth (alle 2000); Robeyns 2001; sowie Galston, Simon, Rothschild, Phelps, Barry und Anderson (alle 2000). Dieses Kapitel der vorliegenden Arbeit konzentriert sich jedoch auf eine Rekonstruktion der gerechtigkeits-theoretischen Argumentation Van Parijs’. Daher werden hier seine Ausführungen über den Charakter und die Funktionslogik eines *basic income* ebenso außer Acht gelassen wie seine konkreten sozialpolitische Argumente dafür (vgl. Van Parijs 2004; vgl. dazu auch Kap. 2.3.).

ständnisses von „Gerechtigkeit als Ressourcengleichheit“ (Krebs 2000c: 157). Eine gerechte Gesellschaft ist für Van Parijs „a society whose members all enjoy to the greatest extent the freedom to shape their destiny“ (1995: 3), eine Gesellschaft also, welche die Freiheit aller ihrer Mitglieder zur Realisierung individueller Lebenspläne maximiert. Grundlage hierfür ist ein Staat, der sich wie bei Rawls’ Politischem Liberalismus neutral gegenüber verschiedenen Konzeptionen des guten Lebens verhält und den Menschen selbst die Verantwortung über ihre Handlungen zuschreibt. Diesem Staat wird nicht nur die Garantie der rein *formalen* Freiheit in Form von Rechtssicherheit und Eigentumssicherung sondern vor allem die Schaffung *realer* Freiheit im Sinne einer substantiellen Chancengleichheit aufgetragen.⁷³ Jedem Individuum solle nämlich die Gelegenheit gegeben werden, seine Pläne tatsächlich zu verwirklichen, wozu auch die Ausstattung mit einem bestimmten Anteil an materiellen Ressourcen gehöre (vgl. ebd.: 19, 22, 25).

Van Parijs leistet also mit seinem Konzept der *realen Freiheit für alle* eine Verbindung von klassischen formalen Freiheitsrechten mit einer auf Mitteln beruhenden Chancengleichheit (vgl. dazu auch Eichler 2001: 91). Der entscheidende Punkt seiner Argumentation liegt bei der Forderung einer materiell fundierten substantiellen Chancengleichheit. Diese sieht er im anvisierten Ziel, „the highest unconditional income for all consistent with security and self-ownership“ zur Verfügung zu stellen, verwirklicht (Van Parijs 1992: 471; 1995: 33). Van Parijs’ Argumentationsgang für ein UBI lässt sich, stark vereinfacht, in vier Schritten darstellen (vgl. Krebs 2000c: 156ff; Michel 2000: 181f; White 1997).

(1) *Gleichheit und Umverteilung*: Van Parijs ist nicht am tatsächlichen Wohlfahrtslevel als Ergebnis der Verteilung interessiert – er strebt keine absolute Gleichverteilung an – vielmehr will er den *input*, d.h. die gleiche Grundausstattung bzw. die gleichen Chancen für alle, maximieren. Stark vereinfacht fasst Van Parijs darum Gerechtigkeit als Ressourcengleichheit auf.⁷⁴ Von einem gerechten Staat, der die Maximierung der realen Freiheit garantieren soll, wird demnach verlangt, jedem seiner Bürger einen bestimmten Anteil an Ressourcen zur Verwirklichung der individuellen Lebenspläne zur Verfügung zu stellen (vgl. Van Parijs 1995: 22).⁷⁵ Die egalisierende Umverteilung *unverdienter* Ressourcen⁷⁶ ist dabei kein Selbst-

⁷³ Reale Freiheit versteht Van Parijs (1995: 22f.) wie folgt: „I shall use the term *real freedom* to refer to a notion of freedom that incorporates all three components – security, selfownership, and opportunity – in contrast to *formal freedom*, which only incorporates the first two.“

⁷⁴ Van Parijs unterscheidet sich mit seiner Dworkin (1981) ähnlichen ressourcenegalitären Position klar von wohlfahrtsegalitären Ansätzen (vgl. zu diesen Arneson 1989; Roemer 1998), die auf individuelles Wohlergehen abzielen und sich dadurch zum Beispiel mit dem Problem der *expensive tastes* konfrontiert sehen (vgl. dazu Van Parijs 1991).

⁷⁵ „The structure is such that each person has the greatest possible opportunity to do whatever she might want to do (leximin opportunity condition)“ (Van Parijs 1992: 467; auch 1995: 19, 25).

zweck, sondern findet nur solange statt, bis die maximale reale Freiheit für alle erreicht ist (vgl. dazu Eichler 2001: 91; Krebs 2000c: 157f.). Maßstab für eine derartige Ressourcenverteilung ist das *Leximin-Prinzip* („leximin real freedom“, ebd.: 27), eine lexikographische Präzisierung des Rawls’schen Differenzprinzips. Demnach ist zunächst wie bei Rawls die Position des am schlechtesten Gestellten zu maximieren. Ergeben sich danach zwei Alternativen mit derselben schlechtesten Position, ist diejenige vorzuziehen, in der weniger Individuen diese Position innehaben. Findet sich bei beiden Alternativen dieselbe Anzahl an Individuen in der schlechtesten Position, dann ist die Position der nächstbest gestellten Person maßgebend usw. (vgl. ebd.: 25; auch 1991: 103ff.).

Im Gegensatz zu Rawls findet bei Van Parijs keine Fokussierung auf die am schlechtesten Gestellten statt, sondern es geht ihm mit dem Leximin-Prinzip im Rahmen des UBI um die Gewährleistung eines möglichst hohen Niveaus für alle (vgl. Barry 1996: 250). Das Leximin-Prinzip dient Van Parijs daher als grundlegendes Verteilungsprinzip für *unverdiente* Ressourcen.⁷⁷ Weil es jedoch nicht direkt auf unverdiente *interne* Ressourcen (zum Beispiel Gesundheit, Begabung, Schönheit) anwendbar ist, fordert Van Parijs im Namen der Gerechtigkeit zunächst eine “compensation for unequal internal endowments” (1995: 58), bevor er unverdiente *externe* Ressourcen dann auf der Grundlage des Leximin-Prinzips zur Finanzierung der wichtigsten Staatsaufgaben⁷⁸ und des UBI heranzieht (vgl. ebd.: 42ff.). Eine solche Kompensation dürfe aber nicht zur Ausbeutung der Talentierten („slavery of the talented“, ebd.: 64) führen. Darum greift er für die Entschädigung derjenigen, die bei der Lotterie der Natur Pech gehabt haben, auf das 1980 vom liberalen Philosoph Bruce Ackerman entwickelte Konzept der *undominated diversity* zurück. Kompensationszahlungen in einer Gesellschaft an eine Person A gelten demnach solange als gerechtfertigt, wie mindestens ein Gesellschaftsmitglied die Gesamtausstattung an internen und externen Ressourcen einer anderen Person B im Vergleich zu A vorzieht. Die Höhe der Kompensationszahlung richtet sich dementsprechend danach, ab wann *eine* beliebige Person bereit ist, mit der Gesamtausstattung der entschädigten Person leben zu wollen (vgl. ebd.: 59, 73f.). Aus der Anwendung der *undominated diversity*

⁷⁶ Mit *unverdienten* Ressourcen sind geldwerte Vorteile für eine Person gemeint, die ihr als Resultat ihrer zufälligen – genetisch oder anderweitig kontingenten – Fähigkeiten und Eigenschaften oder als Resultat externer Zuschreibung, z. B. Schenkung, Erbschaft, Naturbesitz und – entscheidend bei Van Parijs – dem Innehaben knapper Arbeitsplätze, zufallen. *Unverdiente* Ressourcen werden deshalb umverteilt, weil sie nicht das Ergebnis individuell verantworteter Handlungen sind (Vgl. Van Parijs 1995: 59).

⁷⁷ Van Parijs (1991: 113) bezeichnet externe Ressourcen als *external endowments* und definiert sie wie folgt: „External endowments, in other words, include whatever usable external objects in the broadest sense (...) individuals receive access to“. Hierzu zählen Erbschaften und Schenkungen, Technologie und Arbeitsplätze (vgl. 1991: 117f., 124).

⁷⁸ Als zentrale Staatsaufgaben nennt Van Parijs (1995: 42ff.) die Garantie formaler Freiheit durch Polizei, Gerichte, Militär und politische Institutionen sowie die Schaffung eines ausgebauten Bildungs- und Gesundheitssystems, Investitionen in eine umfassende öffentliche Infrastruktur und den Schutz der Umwelt.

ergeben sich dann für Van Parijs Behinderungen und ein totaler Mangel an Fähigkeiten als Gründe, die zur Kompensation berechtigen (ebd.: 76). Finanziert werden die Kompensationszahlungen, wie die wichtigsten Staatsaufgaben und das UBI auch, über eine Umverteilung unverdienter externer Ressourcen, die anhand des Leximin-Prinzips vorgenommen wird. Damit spielen unverdiente externe Ressourcen eine herausragende Rolle im Van Parijs'schen Konzept der realen Freiheit für alle.

(2) *Opportunitätskosten als Wertmaßstab*: Bevor unverdiente externe Ressourcen umverteilt werden können, ist jedoch zunächst die Ermittlung ihres Werts vonnöten. Hierzu bedient sich Van Parijs in Anlehnung an das Dworkin'sche Auktionsmodell (Dworkin 1981) des ökonomischen Kriteriums der kompetitiven Gleichgewichtspreise (vgl. Van Parijs 1995: 54; auch 1991: 116). Damit sind die Preise gemeint, die auf einer Auktion von mit gleicher Bietkraft ausgestatteten Auktionsteilnehmern – hierin liegt die egalitaristische Besonderheit – für unverdiente externe Ressourcen gezahlt werden und so Angebot und Nachfrage bezüglich dieser Ressourcen zur Übereinstimmung bringen. Der Wert einer Ressource orientiert sich also an ihrer Menge und am Nutzen für andere und lässt sich somit anhand ihrer *Opportunitätskosten* bemessen (vgl. ebd.: 51). Ergebnis dieses Verfahrens sei eine sowohl pareto-effiziente als auch neidfreie Verteilung unverdienter externer Ressourcen, mit der die maximale reale Freiheit für alle ermöglicht werde (vgl. ebd.: 52f.).

(3) *Arbeitsplätze als unverdiente externe Ressourcen*: Das eben erläuterte Verfahren zur Ermittlung der Umverteilungsmasse findet auf alle unverdienten externen Ressourcen Anwendung. Neben Technologie und Wissen, Schenkungen und Erbschaften führt Van Parijs knappe und gute Arbeitsplätze als *die* zentrale, unverdiente externe Ressource an, die es zur Maximierung realer Freiheit umzuverteilen gilt: „[...] the holding of a job constitutes a third type of resource“ (Van Parijs 1991: 117). Arbeitsplatzinhaber kämen in einer wesentlich von abhängiger Erwerbsarbeit geprägten Gesellschaft, in der Arbeitsplätze nicht nur zusätzliches Einkommen ermöglichten sondern auch den sozialen Status festlegten, in den Genuss von unverdienten Arbeitsplatzrenditen (*employment rents*, 1991: 124).⁷⁹ Solche Arbeitsplatzrenditen, gemäß dem oben erläuterten Wertmaßstab verstanden als Differenz aus tatsächlichem und markträumendem Lohn, beruhten aber nicht auf dem persönlichen Verdienst der Arbeitsplatzinhaber, sondern seien der Unvollständigkeit und Unvollkommenheit des Marktes geschuldet und deshalb vor dem Hintergrund von unfreiwilliger Arbeitslosigkeit und Arbeitsplatzneid

⁷⁹ “Jobs, or their value, must be redistributed, because they constitute, or give access to, part of the social wealth or resources which a real-libertarian wants to distribute in maximin fashion.” (Van Parijs 1991: 126).

unverdient (vgl. Van Parijs 1995: 107ff.; auch 1991: 121ff.).⁸⁰ Darum plädiert van Parijs dafür, die Opportunitätskosten aus unfreiwilliger Arbeitslosigkeit und Arbeitsplatzneid als Gemeineigentum anzusehen, das an alle umverteilt werden muss.

(4) *Das universal basic income (UBI)*: Endergebnis aller Umverteilungsprozesse ist dann das UBI, in dem sich der jedem Gesellschaftsmitglied gleichermaßen zustehende und möglichst maximale Anteil an unverdienten externen Ressourcen widerspiegelt. Die Höhe des UBI richtet sich nach der jeweiligen Situation bei den unverdienten externen Ressourcen. „If involuntary unemployment is high, the corresponding basic income will be high.“ (1991: 124). Außerdem wird das UBI, wie oben bereits erwähnt, um die prioritär zu leistenden Kompensationszahlungen für unverdiente interne Ressourcen und die Aufwendungen für wichtige Staatsaufgaben geschmälert. Dies führt dazu, dass die Höhe des UBI sehr variabel und nicht abschließend definiert ist: „a basic income [...] can fall short off or exceed what is regarded as necessary to a decent existence“ (1995: 35).

Insgesamt liefert Van Parijs mit seinem Konzept der *real freedom for all* eine gerechtigkeits-theoretische Begründung für die Ausbezahlung eines UBI an alle, die sich auf das Konzept der Ressourcengleichheit stützt. Das UBI erscheint dabei als das ideale und geeignete Instrument für eine Chancenleximierung der Gesellschaftsmitglieder unter Wahrung ihrer formalen Freiheiten und persönlichen Verantwortlichkeit.⁸¹ Die Ausbezahlung eines möglichst hohen UBI erscheint bei Van Parijs folglich als *das* Ziel einer Gesellschaft, die das Ideal einer realen Freiheit für alle in die Realität umsetzen möchte.

3.1.3 Zusammenfassung

Den in den beiden vorangegangenen Abschnitten präsentierten Gerechtigkeits-theoretikern des liberalen Egalitarismus geht es um eine Gleichverteilung *unverdienter* Ressourcen. Beide, Rawls und Van Parijs, haben im Grunde genommen die Schaffung realer Chancengleichheit durch das Zurverfügungstellen einer materiellen Anfangsausstattung zum Ziel. Gerechtigkeit wird bei beiden, wenn auch im Detail recht unterschiedlich, letztlich als Ressourcengleichheit verstanden, weshalb sich ihre Konzeption mit dem Begriff des Ressourcen-Egalitarismus in Abgrenzung zum hier nicht näher behandelten, auf das individuelle Wohlergehen abzielenden Wohlfahrts-Egalitarismus bezeichnen lässt. Dem Maximin-Prinzip (bzw. dem Leximin-

⁸⁰ „Jobs constitute assets whose value is to be shared because some people are involuntarily unemployed.“ (Van Parijs 1991: 126). Selbst wenn der Markt perfekt funktioniere, könnten unfreiwillige Arbeitslosigkeit (*involuntary unemployment*, 1991: 124) und Arbeitsplatzneid (*job envy*, 1995: 109) nicht verhindert werden, wie *insider-outsider-* und *Effizienzlohntheorien* erklärten (vgl. Van Parijs 1995: 107).

⁸¹ Van Parijs geht sogar so weit, das UBI als “a capitalist way to communism” (Van der Veen/Van Parijs 1986) zu bezeichnen.

Prinzip bei Van Parijs) kommt als *dem* Ressourcenverteilungsprinzip eine herausragende Bedeutung in beiden Gerechtigkeitstheorien zu. Rawls beschränkt sich allerdings auf die Egalisierung unverdienter *interner* Ressourcen und leistet dies durch den doppelten Egalitarismus in seiner Gerechtigkeitstheorie, der unter anderem durch die Schaffung einer fairen und diskriminierungsfreien Startsituation auf der Grundlage seiner beiden Gerechtigkeitsprinzipien zum Ausdruck kommt. Van Parijs dagegen begnügt sich nicht damit, nur unverdiente *interne* Ressourcen auszugleichen und fordert, ausgehend von der Grundannahme des Gemeineigentums natürlicher Ressourcen, zusätzlich auch *externe* unverdiente Ressourcen gleichmäßig an alle umzuverteilen und als GE auszubezahlen, um die axiomatisch gesetzte gleiche Freiheit für alle zu maximieren.

Auch wenn bei Van Parijs im Vergleich zu Rawls insgesamt eine deutlich stärkere Präferenz für Gleichheit, verbunden mit einem größeren Ausmaß an Umverteilung, auszumachen ist, sticht ins Auge, dass beide Theoretiker durchaus auch andere Gerechtigkeitsvorstellungen außer der rein materiellen Verteilungsgerechtigkeit im Sinne von Ressourcengleichheit berücksichtigen. Erstens werden die klassischen (aristotelischen) Gerechtigkeitsvorstellungen der *Leistungs- und Bedarfsgerechtigkeit* nicht unterschlagen⁸² – Leistung spielt in den Marktwirtschaften von Rawls und Van Parijs eine nicht zu unterschätzende Rolle⁸³; und auch die Kategorie des Bedarfs findet sich bei beiden ansatzweise wieder.⁸⁴ Zweitens entgehen sie mit ihrer Fokussierung auf das von ihnen mitbegründete, neue regulative Ideal der umfassenden Chancengleichheit einer simplen Totallegalisierung im Sinne von Ergebnisgleichheit und lassen einen durchaus beachtlichen Raum – Rawls etwas mehr als Van Parijs – für sozialverträgliche Ungleichheiten. Gerechtigkeit erscheint somit bei Rawls und Van Parijs neben *materieller Verteilungsgerechtigkeit* im Wesentlichen auch als *Chancengerechtigkeit*.

3.2 Libertarianismus: Eigentum und Leistung statt Umverteilung

Die philosophische und politische Strömung des Libertarianismus steht in der Tradition des klassischen Liberalismus eines John Locke und hat in Friedrich A. von Hayek (u.a. *Die Verfassung der Freiheit* 1971) und Robert Nozick (*Anarchy, State and Utopia* 1974) ihre wich-

⁸² Anders Eichler (2001: 68), der Leistung und Bedarf bei Rawls in den Hintergrund treten sieht.

⁸³ Rawls (2003: 211) spricht von einer „Demokratie mit Eigentumsbesitz“, einer marktwirtschaftlich organisierten Demokratie, und Van Parijs gesteht dem Kapitalismus, definiert als Privateigentum an Produktionsmitteln, einen klaren Effizienzvorteil vor dem Sozialismus zu und geht davon aus, dass Eigentum und Leistung nicht zu 100%, sondern mit weit niedrigeren Steuersätzen besteuert werden müssen, um negative Anreize zu vermeiden (1991: 113f.).

⁸⁴ Rawls und Van Parijs berücksichtigen die Kategorie des Bedarfs insoweit, als sie unverdiente interne Ressourcen wie Talent oder Gesundheit zu egalisieren trachten, woraus sich – zumindest bei Van Parijs – zusätzliche und prioritäre Leistungen zum UBI ergeben können. Darüber hinaus spielt der individuelle Bedarf jedoch im Gegensatz zum Wohlfahrts-Egalitarismus und dem neueren Non-Egalitarismus (vgl. Kapitel 3.3) keine Rolle.

tigste Vertreter. Zentrales Anliegen des Libertarianismus ist es, die individuelle Freiheit zu maximieren und vor Eingriffen zu schützen. Besonders im Vordergrund steht dabei das Recht auf Eigentum, das als Ursprung und Kern aller Freiheitsrechte angesehen wird. Außerdem kommt dem Markt als Koordinationsinstanz sozialer Interaktionsprozesse eine sehr prominente Rolle zu (vgl. Niesen 2002: 78; Zintl 2000; Timm 2004: 35ff.). Mit diesen Forderungen nimmt der Libertarianismus in Anspruch, „die Tradition des ‚wahren Liberalismus‘ zu vertreten“ (Schaal/Heidenreich 2006: 128). Durch das Aufkommens und den Erfolg egalitärer Strömungen innerhalb des Liberalismus ist er um eine Klarstellung des Verständnisses von Liberalismus bemüht, den er an seine klassischen, vor allem ökonomischen Wurzeln binden und so gegenüber der neuen egalitären Strömung abgrenzen möchte (vgl. Niesen 2002: 82).⁸⁵ Im Folgenden wird der Libertarianismus exemplarisch anhand der Position von Friedrich A. von Hayek dargestellt und anschließend um Grundaussagen seines libertären Kollegen Robert Nozick am Ende ergänzt.⁸⁶

3.2.1 Friedrich A. von Hayek: Negation sozialer Gerechtigkeit

Dem österreichischen Nationalökonom und Nobelpreisträger für Wirtschaftswissenschaften von 1974 Hayek geht es in erster Linie um die Frage nach den Grundprinzipien gesellschaftlicher Selbstregulierung. Sein Werk ist geprägt von der Kritik am Sozialismus und jeder Art von staatlichem Dirigismus (vgl. Zintl 2007: 635; Niesen 2002: 93-95; Timm 2004: 53f.). Schon in seinem ersten Buch *Der Weg zur Knechtschaft* von 1944 wendet er sich gegen jegliche Art von planwirtschaftlichen Überlegungen, die die damalige ökonomische Theorie dominierten. Insbesondere kritisierte er, dass der Mensch niemals vollständig informiert sein könne, ein planwirtschaftlicher Apparat jede Freiheit aufhebe und nie in der Lage sein werde, Gleichheit herzustellen, sowie jede Alternative zur Marktwirtschaft Wohlfahrtsverluste mit sich brächte (vgl. Timm 2004: 53, 62). Diese Kritik, vorgetragen als Kritik an Verteilungsgerechtigkeit und staatlicher Umverteilung, überträgt er in seinem Hauptwerk *Die Verfassung der Freiheit* (Hayek 1971 [engl. Original 1960]) auf den modernen westlichen Wohlfahrtsstaat. Wichtig zum Verständnis seiner Kritik ist zunächst, dass Hayek sauber zwischen positiver und negativer Freiheit trennt und letzterer einen klaren normativen Vorrang einräumt (vgl. Hayek 2005: 20ff.; auch Niesen 2002: 84f.).⁸⁷ Er möchte die Individuen damit vor fremder Willkür schützen und Zwang minimieren, und zwar mittels einer „spontanen Ordnung“, die

⁸⁵ Aus diesem Grund wird der Libertarianismus auch als erste Welle der Kritik an Rawls angesehen (vgl. Haus 2003: 149).

⁸⁶ Vgl. Steinvoth (1999: 114-123) und Timm (2004: 84-105) für eine ausführlichere Diskussion der Position Nozicks.

⁸⁷ Vgl. zu den verschiedenen Freiheitsbegriffen auch den aufschlussreichen Aufsatz von Berlin (1958).

sich aus evolutionär zustande gekommenen, abstrakten Regeln speist (vgl. Timm 2004: 548f.; Zintl 2007: 640). Wie alle Liberale ist Hayek folglich ein klarer Anhänger des Rechtsstaates und Fürsprecher einer möglichst umfassenden individuellen Autonomie. Das Besondere hierbei ist aber der seinem ganzen Denken zugrunde liegende Gedanke der Evolution. Diese sei verantwortlich für die Entstehung aller sozialen Institutionen, weil die Menschen immer schon Regeln für ihr Zusammenleben vorgefunden hätten und Gesetze diese lediglich schriftlich festhielten (vgl. Hayek 1973: 8-34; auch Timm 2004: 54ff.).

Bezogen auf die Gerechtigkeit bedeutet dies, dass Hayek Gerechtigkeit als „Regeln des gerechten Verhaltens“ (Hayek 1981: 55) betrachtet, die wie eben erwähnt aus einem evolutionären Prozess heraus entstehen und sich dann rein auf individuelle Handlungen beziehen. Zu den wichtigsten Regeln, die er als vorgefunden ausmacht, gehören erstens die Achtung der Eigentumsrechte und zweitens das Einhalten von Verträgen. Gerechtigkeit ist also nichts anderes als die Sicherung der Eigentums- und Vertragsrechte (vgl. ders. 1981: 58-62). Außerdem behauptet Hayek, mit dem Markt habe sich ein Handlungskordinationsverfahren durchgesetzt und bewährt, das eine „spontane Ordnung“ herstelle, Handlungen anleite, Erwartungsunsicherheit reduziere und die Chance zur individuellen Selbstverwirklichung am besten verwirkliche, indem es jedem freistehe, im Rahmen der allgemeinen Spielregeln Erfolg versprechende Strategien zu verfolgen (vgl. ebd.: 149; ders. 1976: 129-132; auch Möhring-Hesse 2004: 54-61; Timm 2004: 59; Vanberg 2007: 28). Somit kommt dem Markt als Ordnungsinstrument und wohlstandsschaffendem Tauschspiel eine herausragende Bedeutung zu.

Neben der Begründung des Marktes als überlegenem Ordnungsinstrument ist Hayeks „sozialphilosophische Idee spontaner Ordnungsbildung auf der Basis minimaler Regulation“ (Niesen 2002: 97) auch ausschlaggebend für seine vernichtende Sozialstaatskritik. Diese ist vor allem semantischer Art, verfolgt also die Strategie der Kritik an umverteilungsfreundlichen Gerechtigkeitskonzeptionen ohne direkt in Widerspruch zu ihnen zu treten und ohne eine alternative Gerechtigkeitsvorstellung anzuführen (vgl. ebd.: 98). Aufgrund des normativen Vorrangs individueller Autonomie müssen sozialstaatliche Eingriffe, welche die „spontane Ordnung“ regulieren und einschränken, besonders genau auf ihre Rechtfertigung hin geprüft werden. Weil jedoch nach Hayek jedes Individuum seine persönlichen Ziele auf dem sich durch freiwillige Kooperation und Wettbewerb auszeichnenden Markt als „spontaner Ordnung“ am besten verwirklichen kann, lehnt er Markteingriffe mit dem Ziel der Umverteilung von Marktergebnissen mit drei Argumenten entschieden ab: einem *begriffslogischen*, einem *kognitiven* und einem *Effizienz*-Argument (vgl. Merkel 2001: 4). Ersteres besagt, dass die im Markt erzielten Tauschergebnisse nicht intendiert sind, daher keine Folgenverantwortlichkeit

vorliege und der Markt sich somit grundsätzlich einer gerechtigkeits-theoretischen Bewertung entziehe. Das Gesamtergebnis am Markt kann also „weder gerecht noch als ungerecht bezeichnet werden“ (Hayek 1977: 24), weshalb die Rede von sozialer Gerechtigkeit inhaltsleer sei, weil „nur menschliches Verhalten gerecht oder ungerecht genannt werden“ könne (ders. 1981: 55). Hayek will mit diesem semantischen Argument den von egalitärer Seite häufig angestregten Vorwurf der Verteilungsungerechtigkeit des Marktes entkräften (vgl. Kersting 2000c: 34f.). Dem *kognitiven* Argument zufolge führt die freiwillige Kooperation der Individuen im Rahmen der abstrakten Ordnung zu einer spontanen Ordnung in der Gesellschaft, dem Markt, der eine „evolutionäre Moral“ ausbilde, die jegliche Vernunft übersteige und daher nicht korrigiert werden dürfe (Hayek 1996: 6). Das *Effizienz*-Argument schließlich verweist auf die „Sphäre unerreichbarer Effizienz“ des Marktes, der deshalb einer bewussten Lenkung des gesellschaftlichen Lebens unter allen Umständen vorzuziehen sei. Denn es gebe keine Umverteilungsmechanismen, die nicht in eine funktionierende Marktordnung eingriffen (Hayek 1976: 32; auch Timm 2004: 65). Insgesamt zeigt sich also Hayeks klare Absage an sozialstaatlich motivierte Umverteilung. Er „entzieht die marktförmige Verteilung jeder normativen Kritik und neutralisiert sie so ethisch“ (Möhring-Hesse 2004: 58). Soziale Gerechtigkeit ergibt für Hayek keinen Sinn, weil sie „gänzlich ohne Bedeutung und Inhalt“ (Hayek 1981: 131) und damit „nichts anders als eine völlig nichtssagende Formel“ ist (ders. 1977: 23).

Allerdings ist sich Hayek darüber im Klaren, dass die von ihm beschriebene Ordnung Gewinner und Verlierer hervorbringt, man Glück oder Pech auf dem Markt haben kann. Denn obwohl er staatlich verordnete Umverteilung als „Diskriminierung der Wohlhabenden“ (ders. 1971: 397) bezeichnet, lehnt er trotzdem nicht jeden Sozialstaatstransfer ab, sondern plädiert sogar für eine soziale Mindestabsicherung im Sinne eines „Mindesteinkommens oder eines Minimums, unter das niemand zu sinken braucht“ (ders. 1981: 122). Diesen Transfer fasst Hayek als selbstverständliche „Pflicht der Gemeinschaft“ auf (1971: 361). Er diene nicht zur Herstellung distributiver Gerechtigkeit, sondern sei lediglich als Nothilfe für diejenigen Menschen gedacht, „die sich selbst nicht erhalten können“ (1971: 382).⁸⁸

Im Ergebnis geht es Hayek um die Maximierung individueller negativer Freiheitsrechte und er gibt ein „Glaubensbekenntnis zum freien Markt“ ab (Steinvorth 1999: 122), das lediglich von einer Mindestabsicherung als Nothilfe in Form eines staatlichen Transfers leicht einge-

⁸⁸ Dieses Plädoyer für eine soziale Mindestsicherung der Individuen kann Hayek allerdings nicht stringent aus seiner Theorie heraus begründen. Es steht daher ergänzend neben der eigentlichen Theorie (vgl. hierzu Timm 2004: 151ff.).

schränkt wird. Mit Blick auf die Gerechtigkeit lässt sich festhalten, dass Hayek Gerechtigkeit in den Regeln des Marktes erblickt und soziale Gerechtigkeit, verstanden als durch staatlich angeordnete Umverteilung hergestellte Verteilungsgerechtigkeit materieller Ressourcen, komplett negiert und kontextlos neben seine Theorie stellt: „Kommt die Rede auf die Verteilungszustände der Marktgesellschaft, dann bleibt die Gerechtigkeit bei Hayek sprachlos“ (Kersting 2000c: 37).

Zu ähnlichen Ergebnissen, allerdings aus einer etwas anderen Theorie heraus, kommt Hayeks libertärer Kollege Robert Nozick, der auch die Maximierung individueller Handlungsfreiheit als Ziel verfolgt und dabei besonders die Absolutheit des Rechts auf Eigentum betont (vgl. Nozick 1974).⁸⁹ Mit seiner *entitlement theory* negiert Nozick im Gegensatz zu Hayek aber soziale Gerechtigkeit nicht, sondern prangert die unter dem Label sozialer Gerechtigkeit stattfindende Umverteilung als schreiende Ungerechtigkeit an. Indem durch Umverteilung das Ergebnis eigener Arbeit und Leistung oder auch das durch Geschenk oder Tausch Erworbene zur Disposition steht, werde die Freiheitssphäre des Individuums hinsichtlich seines Rechts auf absolute Eigentumsverfügung verletzt, was Nozick als äußerst ungerecht ansieht (vgl. Steinvorth 1999: 114-123). Allerdings wird in Nozicks *entitlement theory* entgegen der Standard-Interpretation sogar mitunter ein zentrales Argument für staatliche Umverteilung ausgemacht (vgl. Timm 2004: 98). Es lässt sich also festhalten, dass Nozick einerseits Eigentum und Leistung absolut und prioritär schützt und andererseits eine gewisse Umverteilung nicht per se ausschließen kann.

3.2.2 Zusammenfassung

Dem Libertarianismus geht es im Kern um den umfassendsten Schutz negativer individueller Freiheitsrechte. Besonders das Recht auf Eigentum, basierend auf dem zentralen Lockeschen Leitgedanken des *selfownership*, ist für Libertäre absolut schutzwürdig. Privates Eigentum, in der Regel durch persönliche Leistung erworben⁹⁰, soll dem Zugriff des Staates zum Zwecke der Umverteilung daher entzogen bleiben. Beide, Nozick und Hayek, geben darum dem Markt als Mechanismus zur Güterverteilung absoluten Vorrang. Als evolutionär entstandene und spontane Ordnung spiegelt er gerechte Regeln wider (Hayek) und verletzt das Recht auf Eigentum durch die Freiwilligkeit des Tausches nicht (Nozick). Trotzdem können (und wollen) sowohl Hayek als auch Nozick aber ein gewisses Mindestmaß an Umverteilung nicht ganz ausschließen, obwohl jede Umverteilungsmaßnahme notwendigerweise in den im Ideal-

⁸⁹ Für eine Abhandlung und Diskussion von Theorie und Positionen Nozicks vgl. Steinvorth (1999: 114-123) und Timm (2004: 84-105).

⁹⁰ Es gibt jedoch auch Hayek-Interpretatoren, die darauf verweisen, dass Hayek finanziellen Erfolg nicht in direkter Verbindung zur Quantität des Arbeitseinsatzes sieht (vgl. Timm 2004: 60f.).

fall perfekt funktionierenden Markt eingreift. Gerechtigkeit wird im Libertarianismus also hauptsächlich als Verfahrensgerechtigkeit verstanden, wobei das Verfahren einzig und allein im Prinzip des freien Tausches (oder aber auch im Prinzip der gerechten Aneignung) auf dem Markt besteht. Durch die so herausgehobene Rolle dieses Prinzips misst der Libertarianismus dem Gedanken der Äquivalenz große Bedeutung bei, wodurch sich das Verständnis von Gerechtigkeit als Verfahrensgerechtigkeit letztlich als *Leistungsgerechtigkeit* zeigt.

3.3 Non-Egalitarismus: Gleichheit als Nebenprodukt von Gerechtigkeitsforderungen

Neben den bereits vorgestellten gerechtigkeits-theoretischen Strömungen des liberalen Egalitarismus und des Libertarianismus hat sich in den letzten zehn Jahren eine dritte zentrale Strömung der Gerechtigkeitstheorie entwickelt, der *Non-Egalitarismus* (vgl. z.B. Parfit 1998; Frankfurt 1987; 2000; Margalit 1996; Anderson 1999; Schramme 1999, 2003; Kersting 2000a: 354ff., 2002; für einen Überblick Krebs 2000a, 2000b).⁹¹ Entstanden in kritischer Auseinandersetzung mit egalitaristischen Ansätzen im Allgemeinen und der Rawls'schen Gerechtigkeitstheorie im Besonderen, sind die Anknüpfungspunkte des Non-Egalitarismus in der kommunitaristischen Kritik am Liberalismus und in neo-aristotelischen Überlegungen zu suchen (vgl. Eichler 2001: 124f.). Trotz unleugbarer kommunitaristischer Tradition steht der Non-Egalitarismus jedoch klar jenseits der Liberalismus-Kommunitarismus Kontroverse der 1980er und frühen 1990er Jahre. Es geht weniger um die kritische Reflexion des liberalen Menschenbildes – die Gemeinschaftsgebundenheit des Individuums ist seit der Rawls'schen Korrektur im *Political Liberalism* (1993) heute kaum mehr umstritten – als vielmehr darum, welche Konsequenzen sich im Hinblick auf Gleichheit und Gerechtigkeit aus der Garantie eines menschenwürdigen Lebens für alle ergeben.⁹² Die zentralen Begriffe, die vom Non-Egalitarismus verstärkt thematisiert werden, sind daher *Würde*, *Anerkennung* (vgl. Honneth 1992, Fraser/Honneth 2000) und *Solidarität* (vgl. Kersting 2000a: 376ff.). Soziale Gerechtigkeit bedeutet im Non-Egalitarismus die Garantie der Bedingungen für ein menschenwürdiges

⁹¹ Eine vierte Strömung der Gerechtigkeitstheorie, der *Wohlfahrts-Egalitarismus*, der individuelle Bedürfnisse explizit bei der Verteilung von Ressourcen berücksichtigt und auf das gleiche Wohlergehen abzielt (vgl. Arneson 1989; Sen 1985, 1993; Roemer 1996, 1998; Nussbaum 1992, 2006; Nussbaum/Sen 1993) wird in dieser Arbeit nicht explizit dargestellt. Die dortige Fokussierung auf subjektive Bedürfnisse findet sich auch hier beim Non-Egalitarismus wieder, allerdings auf einer anderen, objektiven Ebene in Form einer Liste mit definierten, absoluten Grundbedürfnissen.

⁹² Hierin liegt auch der entscheidende Grund, warum in dieser Arbeit auf die Darstellung des Kommunitarismus verzichtet wurde. Trotzdem ist der Verweis auf Michael Walzers Sphärentheorie der Gerechtigkeit wichtig (vgl. Walzer 1983). Seine im Kern egalitarismuskritische Gerechtigkeitstheorie, die sich durch die Forderung nach sphärenspezifischen Verteilungsregeln gegen eine Universalisierung von Gleichheit wendet, ist ein wichtiger Anknüpfungspunkt für den Non-Egalitarismus.

Leben. Es herrscht ein *absolutes* Verständnis von Gerechtigkeit vor, wonach sich Gerechtigkeit nicht wie im Egalitarismus *relational*, mit Blick auf andere, sondern *absolut*, unabhängig von anderen, aus der Menschenwürde ergibt (vgl. Krebs 2000b, 2000c: 161; auch Eichler 2001: 125-129). Hieraus resultieren bedeutende Unterschiede zum Mainstream-Egalitarismus in Bezug auf die Rolle der Gleichheit und die Frage der Umverteilung, die nachfolgend thematisiert werden.

3.3.1 Angelika Krebs: Humanismus und absolute soziale Mindeststandards

Der Basler Philosophin Angelika Krebs kommt das Verdienst zu, mit einem Teil ihres Werkes die zunächst in den USA und Großbritannien kursierende Kritik am Egalitarismus für den deutschsprachigen Raum fruchtbar gemacht zu haben (vgl. Krebs 2000a). Krebs bricht die komplexe und breite non-egalitaristische Diskussion auf vier Argumente gegen den Egalitarismus herunter und setzt ihm eine humanistische Alternative entgegen (vgl. Krebs 2000b, 2000c, 2002, 2003).⁹³

Der erste und entscheidende Kritikpunkt der Non-Egalitaristen am Egalitarismus besteht im Vorwurf der *Verwechslung von Allgemeinheit und Gleichheit* (vgl. Krebs 2000b: 17-21, 2000c: 162; 2003: 240-242; auch Frankfurt 2000; Raz 2000). Die wichtigsten und fundamentalsten Gerechtigkeitsstandards garantierten allen ein menschenwürdiges Leben und seien nicht-relationaler Art und damit „*absolute Erfüllungswerte*“ (Krebs 2000b: 18).⁹⁴ Gleichheit resultiere lediglich als Nebenprodukt aus der Erfüllung dieser absoluten Gerechtigkeitsstandards⁹⁵ und sitze deshalb auf Allgemeinheit auf. Leide ein Mensch beispielsweise unter Hunger oder Krankheit, müsse ihm geholfen werden, weil beides schlechte Zustände seien, und nicht, weil es dem betreffenden Menschen schlechter gehe als anderen. „Es kommt darauf an, ob Menschen ein gutes Leben führen, und nicht, wie deren Leben relativ zu dem Leben anderer steht“ (Frankfurt 2000: 41).⁹⁶ Dem Non-Egalitarismus zufolge sind Gerechtigkeitsargumente also jenseits von Gleichheit und Ungleichheit im Begriff der Menschenwürde⁹⁷ über die Kategorie des Bedarfs zu suchen. Gerechtigkeit wird somit einzig und allein als Garantie

⁹³ Vgl. für eine ähnliche Argumentation auch Schramme (1999, 2003).

⁹⁴ Vgl. Krebs (2000b: 19, 2003: 236) für eine Erläuterung von *absoluten* und *relationalen* Standards am Beispiel einer Dezimalwaage bzw. einer Balkenwaage; zur Kritik daran vgl. Möhring-Hesse (2004: 143., Anm. 5).

⁹⁵ Als absolute Gerechtigkeitsstandards nennt Krebs (2000b: 18, 2003: 240) „Zugang zu Nahrung, Obdach und medizinischer Grundversorgung“ sowie „Raum für private wie politische Autonomie, Besonderungen und persönliche Nahbeziehungen“.

⁹⁶ Joseph Raz (2000: 76) beschreibt die Irrelevanz der Gleichheit so: „Wo immer wir uns aber auch hinwenden, finden wir, dass es nicht die Ungleichheit ist, die uns an den verschiedenen Ungleichheiten stört. Es ist vielmehr der Hunger der Hungrigen, die Bedürftigkeit der Bedürftigen, das Leiden der Kranken und so fort.“

⁹⁷ Vgl. dazu insbesondere Margalit (1996), der von einer „Politik der Würde“ spricht (so der Titel seines Buches in deutscher Übersetzung).

menschenwürdiger Lebensbedingungen für alle verstanden (vgl. Krebs 2000b: 18). Fällt demnach eine Person aus welchen Gründen auch immer unter die Schwelle des absoluten Minimums, das für ein menschenwürdiges Leben notwendig ist, dann hat diese Person aus ihrer Menschenwürde heraus einen Anspruch darauf, dass ihr objektiver Bedarf gedeckt wird (vgl. Krebs 2003: 241). In der Konsequenz stellt für Non-Egalitaristen die Forderung nach Gleichheit per se noch keinen legitimen Grund für sozialstaatliche Umverteilung dar. Erst der Rekurs auf die Kategorie des Bedarfs aufgrund Unterschreitens der absoluten Standards rechtfertigt in dieser Sichtweise die gezielte Umverteilung an Bedürftige mit dem Ziel der Beseitigung des Mangels. Eine weitere, wichtige Konsequenz besteht in der Zurückweisung weitergehender Umverteilungsforderungen über den Bereich des – kulturspezifisch definierten – absoluten Minimums hinaus (vgl. Krebs 2000c: 161, 2003: 242).

Der zweite Punkt non-egalitaristischer Kritik betrifft den Vorwurf der *Inhumanität* gegenüber dem Egalitarismus (vgl. Krebs 2000b: 21-24, 2000c: 162 und insbesondere Anderson 1999, 2000). Demnach sei der Egalitarismus nicht in der Lage, die Bedingungen für ein menschenwürdiges Leben für alle zu garantieren, weil er Menschen, die ihr Elend selbst verschuldet haben, aufgrund des liberalen Verantwortungsprinzips sich selbst überlasse. Außerdem stigmatisiere er die Menschen durch seine Relationalität, indem er ihre Aufmerksamkeit auf die Unterschiede lenke, und entmündige sie schließlich durch eine bürokratische Entscheidung über die Selbstverschuldetheit der Not. Dem Vorwurf der Inhumanität könne der Egalitarismus jedoch zum Preis der Aufgabe der Neutralität zwischen verschiedenen Konzeptionen des Guten⁹⁸ mit einer Garantie absoluter Minimalstandards (finanzielles Minimum, soziale Anerkennung und Autonomie und Privatheit) entgehen, befände sich dann aber schon im Bereich des Non-Egalitarismus (vgl. Krebs 2000c: 162).⁹⁹

Als dritter Kritikpunkt wird dem Egalitarismus die „Unterschätzung der Komplexität unserer Gerechtigkeitskultur“ durch die sture Fixierung auf Gleichheit vorgeworfen (Krebs 2000b: 25). Krebs verweist darauf, dass Güter neben dem für das absolute Minimum relevanten Bedarfsprinzip im Bereich oberhalb dieses Minimums nach zahlreichen anderen (Ungleichheits-)Prinzipien wie z.B. Leistung bzw. Verdienst, Qualifikation oder freiem Tausch verteilt

⁹⁸ Die Neutralität zwischen verschiedenen Konzeptionen des Guten ist ein zentrales Kennzeichen liberal-egalitaristischer Ansätze. Sie findet sich sowohl bei Rawls (1975) als auch bei Dworkin (1985) und Van Parijs (1995). In der Liberalismus-Kommunitarismus-Debatte wurde jedoch besonders diese Neutralität heftig kritisiert; dem Liberalismus wurde ein „neutralistisches Selbstmissverständnis“ vorgeworfen (vgl. Taylor 2002). Als Reaktion auf diese Kritik haben die Liberalen dann in der Regel die ethische Fundierung ihrer Konzeptionen anerkannt, was sogar dazu geführt hat, dass der liberale Egalitarismus heute teilweise typologisch als eine spezifische Art des Kommunitarismus aufgefasst wird (vgl. Brugger 2003, 2005).

⁹⁹ Genau diese Tendenz lässt sich zum Beispiel bei Van Parijs mit seinem Konzept des *milden Paternalismus* (1995: 47) und der Ausbezahlung eines UBI an alle ein Stück weit erkennen.

werden können. Der Egalitarismus mit seiner ausschließlichen Konzentration auf das Gleichheitsprinzip stelle sich somit als „falscher Monismus“ dar, weil er dieser Vielfalt und Komplexität nicht gerecht werde (Krebs 2000c: 164) und die unterschiedlichen „Sphären der Gerechtigkeit“ (Walzer 1992) ignoriere.¹⁰⁰

Der vierte und letzte Kritikpunkt am Egalitarismus meldet Zweifel an der Realisierbarkeit und konkreten Umsetzung egalitaristischer Gleichheitsforderungen an (vgl. Krebs 2000b: 29f., 2000c: 162). Einerseits hinke der Egalitarismus immer neu entstehenden Ungleichheiten hinterher (vgl. Walzer 2000: 193), und andererseits sei das Leben voll von Kontingenzen, die nicht alle erfasst und schon gar nicht sauber von der Eigenverantwortung getrennt werden könnten (vgl. Krebs 2000b: 30).

Auf der Grundlage dieser Kritik am Egalitarismus präsentiert Krebs dann die *humanistische* Gerechtigkeitskonzeption des Non-Egalitarismus als Alternative zum Egalitarismus (vgl. Krebs 2000b: 30-33, 2003: 242-245). Kern dieses Konzepts ist die „Garantie eines humanitären Sockels für alle“ (Krebs 2003: 243). Aus dem unabgeleiteten Wert der Menschenwürde heraus ergeben sich für den non-egalitaristischen Humanismus *absolute* Gerechtigkeitsstandards, die sich auf Grundbedürfnisse eines menschenwürdigen Lebens beziehen.

„Grundbedürfnisse wie das Bedürfnis nach Nahrung, Obdach, Hilfe bei Krankheit, menschlicher Nähe, sozialer Zugehörigkeit oder Individualität sollte jeder Mensch befriedigen können; auch private und politische Autonomie sollte jeder ausüben können [...]“ (Krebs 2000b: 25)

In dieser Liste von Grundbedürfnissen, die für jeden Menschen zur Führung eines letztlich guten Lebens erfüllt sein müssen, kommen die kommunitaristische, ja aristotelische Wurzel des non-egalitaristischen Humanismus und damit sein *qualitativer* Charakter sehr deutlich zum Vorschein. Die zwar intuitiv nachvollziehbaren, aber nicht weiter begründeten Grundbedürfnisse ergeben sich aus der Menschenwürde und werden von den einzelnen Philosophen selbst festgelegt.¹⁰¹ Krebs sieht die Erfüllung dieser Grundbedürfnisse daher zu Recht als eine Version der aristotelischen *allgemeinen Gerechtigkeit* an (vgl. Krebs 2000c: 161). Gleichheit spielt dabei nur als Nebenprodukt von Gerechtigkeitsforderungen insofern eine Rolle, als sie sich aus der gleichermaßen starken Befriedigung der absoluten Grundbedürfnisse für alle ergibt. Sie ist also Mittel zum Zweck und nicht Wert an sich (vgl. Krebs 2003: 244).

¹⁰⁰ Wie oben gezeigt (Kap. 3.1.3), trifft dieser Kritikpunkt jedoch nur eingeschränkt auf die Theorien von Rawls und van Parijs zu, die durchaus den Versuch unternehmen, trotz ihres klar egalitaristischen Schwerpunkts auch andere Gerechtigkeitsprinzipien zu berücksichtigen.

¹⁰¹ Ein anderes prominentes Beispiel für eine Liste von Grundbedürfnissen findet sich in Martha Nussbaums *aristotelischem Essentialismus* im Rahmen ihres *capability-approach* (Nussbaum 1992, 2006). Damit zeigt sich hier ein weiterer Grund, warum auf die Darstellung des Wohlfahrts-Egalitarismus, zu dem auch Nussbaum zu zählen ist, in dieser Arbeit verzichtet werden kann.

Daraus ergibt sich auch, dass der Garantie der Grundbedürfnisse im Zweifelsfall ein eindeutiger Vorrang vor weitergehenden Gerechtigkeitsforderungen oberhalb der Schwelle menschenwürdigen Lebens zukommt. Kontingenzen, also unverdiente Lebensaussichten, werden somit nur unterhalb des vom Non-Egalitarismus festgesetzten Minimums auf der Grundlage des Bedarfsprinzips ausgeglichen. Alles oberhalb dieses Bereichs wird letztlich dem freien Spiel der Kräfte überlassen und kann sich an den zahlreichen Ungleichheitsprinzipien (z.B. Leistung, Qualifikation, freier Tausch) orientieren (vgl. Krebs 2000c: 161). Das Ausmaß an Umverteilung wird also nicht vorrangig von einem wie auch immer gearteten Gleichheitsziel bestimmt, sondern es ergibt sich aus der Orientierung am absoluten Bedarf und an weiteren spezielleren Verteilungsprinzipien oberhalb der Schwelle zum absoluten Minimum.

Am Ende muss dabei nicht unbedingt weniger Gleichheit stehen als es beim Egalitarismus von John Rawls beispielsweise der Fall ist¹⁰², weil der non-egalitaristische Humanismus „ein beträchtliches Maß an Gleichheit als Nebenprodukt der Erfüllung seiner absoluten Standards verlangt“ (Krebs 2000b: 32). Über die non-egalitaristische Forderung nach einem absoluten sozialen Minimum deutet Krebs außerdem auch eine humanistische Grundeinkommensbegründung an. Aufbauend auf dem Postulat, dass „einem jeden Menschen *qua Menschsein* der Zugang zu einem menschenwürdigen Leben zu garantieren ist“, folgt für Krebs in einer auf Geld basierenden modernen Gesellschaft die Notwendigkeit, allen Menschen den Zugang zu einem minimalen Einkommen effektiv zu ermöglichen (2000c: 174). Bedingungslos sei ein solches GE jedoch nur dann zu gewähren, wenn sich Gesellschaften mit einer hohen unfreiwilligen Arbeitslosigkeit und dem Schwund klassischer Erwerbsarbeit ausgesetzt sehen. Darüber hinaus ist schließlich zu berücksichtigen, dass das soziale Minimum nicht ausschließlich aus Einkommen besteht, sondern viel mehr umfasst.

3.3.2 Zusammenfassung

Dem Non-Egalitarismus geht es auf der Grundlage einer umfangreichen Kritik am Egalitarismus um eine aus der Menschenwürde abgeleitete Rechtfertigung *absoluter* sozialer Mindeststandards, welche die zur Führung eines menschenwürdigen Lebens notwendigen Grundbedürfnisse abdecken. Die Kategorie der Gleichheit ist dabei kein angestrebter Wert an sich, sondern lediglich das Nebenprodukt der Erfüllung absoluter Standards. Höchste Priorität genießt die Konzentration auf das Bedarfsprinzip, das für ein Mindestmaß an Umverteilung

¹⁰² Auch Rawls argumentiert für ein soziales Minimum bezüglich bestimmter Grundgüter und lässt mit dem Differenzprinzip einen durchaus beträchtlichen Raum für Ungleichheiten, die sich aus der Verteilung nach anderen Verteilungsprinzipien, zum Beispiel dem Leistungsprinzip, ergeben (vgl. Kap. 3.1.1). Damit man Rawls aber im Ergebnis ansatzweise mit dem Non-Egalitarismus vergleichen kann, muss man von einer wirtschaftsliberalen Interpretation seiner Theorie ausgehen (vgl. Krebs 2000b: 15).

sorgt, um alle Menschen gleichermaßen auf das Niveau eines menschenwürdigen Lebens zu heben. Umverteilung ist demgemäß nur dann vorgesehen, wenn der Bedarf dazu besteht oder wenn andere Verteilungsprinzipien, die oberhalb des Minimums zur Anwendung kommen können, dies verlangen. Zur Deckung der absoluten Grundbedürfnisse kann somit ein niedriges GE *ein* Umverteilungsinstrument neben anderen sein, wobei jedoch beachtet werden muss, dass das absolute soziale Minimum aus mehr als nur Einkommen und Vermögen besteht. Gerechtigkeit wird im Non-Egalitarismus also hauptsächlich als *Bedarfsgerechtigkeit* verstanden, aber auch der Aspekt der *Leistungsgerechtigkeit* findet neben weiteren Ungleichheitsprinzipien nachrangig – oberhalb des absoluten Minimums – Berücksichtigung.

3.4 Ergebnis der theoretischen Betrachtungen

Sowohl der liberale Egalitarismus als auch der Libertarianismus haben ihre Heimat in der philosophischen und politiktheoretischen Strömung des Liberalismus, während der Non-Egalitarismus dagegen auch eine deutlich kommunitaristische Tradition aufweist. Trotzdem sind alle drei Theorieströmungen liberal im weitesten Sinne, weil sie den Wert der individuellen Autonomie in jeweils verschiedener Weise anerkennen und befördern. Neben dieser eher philosophischen Gemeinsamkeit kommen alle drei Theoriestränge (und alle vier behandelten Theoretiker) zu einem zentralen, für diese Arbeit äußerst interessanten Ergebnis: sie befürworten und begründen – auf jeweils unterschiedliche Art und Weise – ein soziales Minimum, das größtenteils über materielle Ressourcen definiert wird.¹⁰³ *Eine gewisse Mindestausstattung mit materiellen Gütern lässt sich also als der zentrale ‚common ground‘ der hier behandelten Gerechtigkeitstheorien ausmachen.* Trotz dieser wichtigen Gemeinsamkeit darf allerdings nicht übersehen werden, dass die *Existenz* einer sozialen Mindestsicherung lediglich der kleinste gemeinsame Nenner der verschiedenen Gerechtigkeitstheorien ist. Wie eine soziale Mindestsicherung begründet wird, wie sie im Einzelnen zu verstehen ist, welche Form sie annimmt und welche Reichweite sie besitzt, wird von den jeweiligen Gerechtigkeitstheorien nämlich höchst unterschiedlich beantwortet (vgl. Tabelle 3). Ein GE als spezifische Form einer sozialen Mindestsicherung wird zum Beispiel lediglich vom liberalen Egalitarismus von Philippe Van Parijs und bedingt auch vom non-egalitaristischen Humanismus von Angelika Krebs gerechtfertigt.

¹⁰³ Insofern sind diese Gerechtigkeitstheorien als Grundlage für die Analyse von GE-Modellen geeignet, weil das GE selbst eine Form der sozialen Mindestsicherung darstellt (vgl. Kap. 2).

Tabelle 3: Soziale Mindestsicherung in der Gerechtigkeitstheorie

Theorie- strömung	Soziale Mindestsicherung			
	<i>Begründung</i>	<i>Verständnis</i>	<i>Form</i>	<i>Reichweite</i>
<i>Liberaler Egalitarismus</i>	Aus dem <i>Prinzip der gleichen Freiheit</i> in Form von <i>Chancen-gleichheit</i> heraus	<i>Relational:</i> Maximierung des sozialen Minimums über Maximin (Rawls) bzw. Leximin (Van Parijs)	Negative Einkommensteuer (Rawls); GE als Sozialdividende (Van Parijs)	Auf Bedürftige begrenzt (Rawls); Unbegrenzt und Universell (Van Parijs)
<i>Libertarianismus</i>	<i>Außerhalb</i> der eigentlichen Theorie (Hayek)	<i>Nothilfe</i> ; Solidaritätsbekundung	Vorrangig Sachleistungen ; Almosen (Nahrung, Kleidung etc.)	Sehr eng begrenzt auf absolut Bedürftige
<i>Non-Egalitarismus</i>	Aus der <i>Menschenwürde</i> heraus	<i>Absolut:</i> Liste mit Grundbedürfnissen	Sachleistungen und Geldleistungen; aber auch: GE (Krebs)	Tendenziell auf Bedürftige begrenzt

Quelle: Eigene Darstellung

Die markanten Unterschiede, die sich unterhalb der Oberfläche der bloßen Existenz einer sozialen Mindestsicherung bei den hier behandelten Gerechtigkeitstheorien ergeben, sind nicht wirklich überraschend. Sie sind vielmehr das Ergebnis unterschiedlicher Verständnisse von Gerechtigkeit, die bei den einzelnen Gerechtigkeitstheorien zum Vorschein kommen. Jede Theorie thematisiert verschiedene *Dimensionen von Gerechtigkeit* mit unterschiedlich starkem Gewicht, wobei sich insgesamt ein jeweils dominierendes Gerechtigkeitsverständnis ausmachen lässt (vgl. Tabelle 4).

Tabelle 4: Gerechtigkeitsverständnisse in der Gerechtigkeitstheorie¹⁰⁴

Theorieströmung	Dominierendes Gerechtigkeitsverständnis (Dimensionen von Gerechtigkeit)
Liberaler Egalitarismus	Materielle Verteilungsgerechtigkeit Chancengerechtigkeit
Libertarianismus	Leistungsgerechtigkeit
Non-Egalitarismus	Bedarfsgerechtigkeit

Quelle: Eigene Darstellung

Der liberale Egalitarismus (Rawls, Van Parijs) konzentriert sich vorrangig auf die Schaffung umfassender Chancengerechtigkeit und betont dabei die materielle Verteilungsgerechtigkeit

¹⁰⁴ Diese Gerechtigkeitsverständnisse ergeben sich aus der Abhandlung der jeweiligen Theorien. Inhaltlich sind die einzelnen Dimensionen dementsprechend folgendermaßen zu charakterisieren: (1) Materielle Verteilungsgerechtigkeit: Eine Verteilung ist gerecht, wenn sie die zur Verfügung stehenden Mittel gleich verteilt; (2) Chancengerechtigkeit: Eine Verteilung ist gerecht, wenn sie allen die gleichen Chancen einräumt; (3) Leistungsgerechtigkeit: Eine Verteilung ist gerecht, wenn sie sich an der Kategorie der Leistung (i.d.R. die Erwerbsarbeitsleistung auf dem Markt) orientiert; (4) Bedarfsgerechtigkeit: Eine Verteilung ist gerecht, wenn sie sich Bedarf jedes einzelnen Individuums orientiert, der sich aus der Würde aller Menschen ergibt.

in Form von Ressourcengleichheit sehr stark, wohingegen der Libertarianismus die Dimension der Leistung über den Schutz des Eigentums in den Vordergrund stellt und der Non-Egalitarismus wiederum den Bedarf als die maßgebliche Dimension von Gerechtigkeit ansieht. Dementsprechend bestehen fundamentale und weit reichende Unterschiede zwischen den einzelnen Gerechtigkeitstheorien in Bezug auf die Rolle der *Gleichheit* und die sich daraus ergebende Frage der *Umverteilung*, die für die Divergenz der Aussagen hinsichtlich einer sozialen Mindestsicherung maßgeblich verantwortlich sind. Gleichheit wird von der egalitären Strömung (Rawls, Van Parijs) stark betont, von der libertären (Hayek, Nozick) negiert bzw. strikt abgelehnt und von der non-egalitären (Krebs) lediglich als Nebenprodukt aus humanistischen Überlegungen heraus betrachtet. Die Umverteilung ist daher hoch (maximal) beim liberalen Egalitarismus, niedrig (minimal) beim Libertarianismus und in einem Zwischenbereich zwischen diesen beiden Extrempolen beim Non-Egalitarismus – mindestens jedoch auf dem Niveau absoluter Grundbedürfnisbefriedigung.

Eine soziale Mindestsicherung, verstanden als Mindestausstattung mit materiellen Gütern, ist zwar der kleinste gemeinsame Nenner der hier behandelten Gerechtigkeitstheorien, betrifft aber hauptsächlich die Dimension der materiellen Verteilungsgerechtigkeit, der von den Gerechtigkeitstheorien, wie gezeigt, ein höchst unterschiedlicher Stellenwert beigemessen wird. Insofern wird mit einer sozialen Mindestsicherung nur ein kleiner Ausschnitt dessen, was Gerechtigkeit umfasst, thematisiert. Der Begriff der Gerechtigkeit kann daher nicht auf die Ausstattung mit und die Verteilung von materiellen Ressourcen verengt werden, sondern er erweist sich als *mehrdimensional*.

Insgesamt lässt sich als zentrales Ergebnis hier festhalten, dass in der Gerechtigkeitstheorie kein einheitliches Verständnis von Gerechtigkeit vorherrscht, sondern ein Pluralismus an Gerechtigkeitsverständnissen zu finden ist, der sich durch die jeweils unterschiedlich starke Betonung verschiedener *Dimensionen von Gerechtigkeit* auszeichnet. Gerechtigkeit zeigt sich somit als komplexer und thematisch vielschichtiger Begriff, der sich nicht nur auf eine Dimension – zum Beispiel die Gleichverteilung materieller Ressourcen – konzentriert, sondern mehrere Dimensionen umfasst. Neben der Verteilung materieller Ressourcen sind dies bei den hier behandelten Gerechtigkeitstheorien die Dimensionen der Chancen, der Leistung und des Bedarfs. Diese Erkenntnis ist von fundamentaler Bedeutung für diese Arbeit und findet im Rahmen der Entwicklung des Analysemaßstabs Eingang in die gerechtigkeits-theoretische Analyse ausgewählter GE-Modelle des nachfolgenden Kapitels.

4 Gerechtigkeitstheoretische Analyse ausgewählter Grundeinkommensmodelle

Die nachfolgende Untersuchung stützt sich auf die vorangegangenen Ausführungen zur Idee des GE (vgl. Kap. 2) und zur Gerechtigkeitstheorie (vgl. Kap. 3). Sie operiert mit einer normativ-analytischen Methode und begreift das Konzept der Gerechtigkeit als mehrdimensional (vgl. Kap. 3.4).¹⁰⁵

4.1 Gerechtigkeit und soziale Gerechtigkeit

In einem ersten Schritt zur Entwicklung des Analysemaßstabs für die gerechtigkeitstheoretische Analyse ausgewählter GE-Modelle wird nachfolgend das Verständnis der Begriffe *Gerechtigkeit* und *soziale Gerechtigkeit* geklärt, auf dem die einzelnen Gerechtigkeitsdimensionen basieren.¹⁰⁶

Gerechtigkeit ist heute zu einer Art anthropologischem *catch all* - Begriff geworden. Der auf der normativ-theoretischen Ebene festgestellte Pluralismus an Gerechtigkeitsverständnissen, der sich an Existenz verschiedener Dimensionen von Gerechtigkeit eindrucksvoll ablesen lässt (vgl. Kap. 3, insbes. 3.4), produziert Unklarheiten, die sich in der Empirie potenziert fortsetzen und dazu führen, dass der Begriff der Gerechtigkeit deutlich an Kontur verliert. Einschlägige empirische Untersuchungen zu den Gerechtigkeitsorientierungen der Menschen bestätigen diesen Eindruck (vgl. Pioch 2000; Opielka 2006a: 35ff.; Becker 2007; Liebig 2007). Vereinzelt ist sogar von einer „Kakophonie der Verteilungsgerechtigkeit“ die Rede (Möhring-Hesse 2004: 28). „Dass *Gerechtigkeit gefordert ist*, ist völlig unstrittig – *was Gerechtigkeit erfordert*, ist dagegen höchst umstritten“ (Boshammer 2005: 44), so lässt dies prägnant zuspitzen. Das gilt auch für die Politik, bei der in den letzten Jahren eine inflationäre Verwendung des Gerechtigkeitsbegriffs zur Rechtfertigung der verschiedensten politischen Maßnahmen zu beobachten ist (vgl. Kersting 2004: 13).

Eine für diese Arbeit notwendige Klärung des Begriffes der Gerechtigkeit sieht sich daher großen Schwierigkeiten ausgesetzt (vgl. dazu Schramme 2006: 21-45). Trotzdem soll hier der Versuch unternommen werden, ein mehrdimensionales analytisches Konzept von Gerechtig-

¹⁰⁵ Vgl. z.B. Goertz (2006: 107) zur logischen Struktur des hier verwendeten Konzepts. Vergleichbar zur Demokratie-messung sieht sich ein solches Konzept einigen Problemen ausgesetzt, die der Aussagekraft dieser Untersuchung Grenzen setzen (vgl. Bollen 1990; Bollen/Paxton 2000; Munck/Verkuilen 2002). Namentlich sind dies: Definitionsproblem, Abstraktionsproblem, Redundanz-Problem, Überlappungs-Problem und Subjektivitäts-Problem. Diese Probleme werden bei der hier vorliegenden Untersuchung berücksichtigt; wo nötig, wird kurz auf das jeweilige Problem verwiesen.

¹⁰⁶ Auf diese Weise wird dem Definitionsproblem (vgl. Munck/Verkuilen 2002: 7-11) begegnet.

keit zu entwerfen, das auf einer klaren begrifflichen Grundlage aufbaut und der Vermeidung von Unschärfen bei der Analyse dient. Auf diese Weise soll Gerechtigkeit von einem catch all - Begriff in eine analytisch sauber erfasste Kategorie überführt werden.

Mit Peter Koller bezeichnet das *Konzept der Gerechtigkeit* allgemein

„jene Teilmenge moralischer Forderungen, welche die wechselseitigen Rechte und Pflichten der Menschen innerhalb einzelner zwischenmenschlicher Handlungen, regelmäßiger sozialer Beziehungen oder dauerhafter gesellschaftlicher Verhältnisse betreffen“ (Koller 2001: 24).

Im theoretischen Verständnis von Gerechtigkeit geht es also trotz aller Komplexität und Multidimensionalität (vgl. Kapitel 3) im Grunde darum, was sich die Menschen gegenseitig schulden (Möhring-Hesse 2004: 169; vgl. auch Scanlon 1999).¹⁰⁷ Dieser Reziprozitäts-Charakter schreibt den Menschen Rechte und Pflichten zu und verweist auf den sozialen Bezug von Gerechtigkeit beziehungsweise auf die Tatsache sozialer Interaktionen (vgl. Höffe 2007: 26ff.), die Gerechtigkeit als ein „Prinzip der Gemeinschaft“ (Ranciere 2002: 17) erscheinen lassen. Indem Gerechtigkeit so auf die „Regelung der vielfältigen Beziehungen zwischen verschiedenen Personen, Gruppen, Gemeinschaften einerseits und gesellschaftlichen Strukturen andererseits“ zielt (Veith 2006: 140), erlangen die Regeln, nach denen die Rechte und Pflichten verteilt werden, d.h. die Regeln der Kooperation, entscheidende Bedeutung (vgl. Timm 2004: 28f.). Jenseits formaler Regeln wie der auf Aristoteles zurückgehenden Forderung nach Gleichbehandlung von Gleichem (vgl. Koller 2001: 26) herrscht jedoch weiterhin Uneinigkeit über die Existenz und konkrete Gestalt von Regeln des menschlichen Zusammenlebens.¹⁰⁸ Aus diesem Grund kommt dem Prinzip der Rechtfertigung der Regeln für die Rechte und Pflichten ein zentraler und konstitutiver Stellenwert für die Gerechtigkeit zu (vgl. Forst 2007; Gosepath 2003, 2004). Zusammenfassend wird hier deshalb davon ausgegangen, dass Gerechtigkeit allgemein eine „normative Ordnung“ darstellt (Veith 2006: 140), bei der es grundsätzlich darum geht, „welche Ansprüche auf welche Güter gegenüber wem mit welchen Gründen zu rechtfertigen sind“ (Gosepath zit. nach Krebs 2003: 245; vgl. auch Gosepath 2002: 204). *Das Prinzip der Rechtfertigung wird somit als Kern von Gerechtigkeit betrachtet.*

¹⁰⁷ Dieses gegenseitige Schuldverhältnis kommt schon bei Platon und Aristoteles zum Ausdruck. Für Platon bedeutet Gerechtigkeit, dass „jeder das Seinige tut“ (Platon 1991: 433b) und für Aristoteles drückt sich die im fünften Buch seiner Nikomachischen Ethik zur vollkommenen Tugend erhobene Gerechtigkeit allgemein im richtigen Handeln gegenüber anderen Menschen aus (vgl. Aristoteles 1972).

¹⁰⁸ Insofern besitzt Gerechtigkeit ein „Kriterienproblem“ (Kersting 2000b: 18), da die grundlegende aristotelische Verteilungsregel, wonach Gleiches gleich und Ungleiches ungleich zu behandeln ist, höchst unbestimmt ist. Timm (2004: 29) formuliert in diesem Kontext prägnant: „Gleichbehandlung ist eindeutig festgelegt, Ungleichbehandlung ist dies nicht!“. Dieses „Kriterienproblem“ wird in dieser Arbeit durch die Mehrdimensionalität des analytischen Konzepts von Gerechtigkeit umgangen.

In Abgrenzung zum Begriff der Gerechtigkeit allgemein, der in aristotelischer Tradition auch die moralische Qualität, also die Tugendhaftigkeit individueller Handlungen umfasst, kann man mit Rawls *soziale Gerechtigkeit* als „erste Tugend sozialer Institutionen“ (1971: 3) verstehen und damit auf die Grundstruktur der Gesellschaft begrenzen.¹⁰⁹ Soziale Gerechtigkeit lässt sich dann definieren als:

„die Gesamtheit aller jener Erfordernisse der Gerechtigkeit (...), die auf die institutionelle Ordnung und die grundlegenden sozialen Verhältnisse ganzer Gesellschaften Anwendung finden“ (Koller 2001: 35).

Sie thematisiert das Verhältnis zwischen der Gesellschaft als Ganzes und einzelnen Menschen oder Gruppen von Menschen, wobei insbesondere solche die Regeln der sozialen Kooperation im Mittelpunkt stehen, die Auskunft über die Verteilung von Kooperationsgewinnen und –verlusten geben, also Chancen, Güter und Leistungen verteilen und eventuelle Ansprüche begründen (vgl. Veith 2006: 142). Insofern bezieht sich das für die Gerechtigkeit allgemein konstitutive Prinzip der Rechtfertigung bei sozialer Gerechtigkeit auf diejenigen Aspekte, die für die Ordnung der Gesellschaft als Ganzes maßgeblich sind.

„Soziale Gerechtigkeit ist Teil eines komplexen, persönliche Freiheit beschränkenden und ermöglichenden institutionellen Designs der Zuweisung von Rechten, Handlungsmöglichkeiten und Gütern, deren Proportionalität der Mischung immer Erfordernissen der Rechtfertigung unterliegt“ (Penz/Priddat 2007: 73).

Entscheidend für die Zwecke dieser Arbeit ist, dass sich soziale Gerechtigkeit, d.h. das institutionelle Design der Gesellschaft, an mehreren, durchaus grundverschiedenen *Dimensionen von Gerechtigkeit* orientieren kann (vgl. Kap. 3). So kann sich zum Beispiel die Institution der sozialen Mindestsicherung, wie in Kapitel 3 gezeigt, einerseits an der aus dem Libertarianismus abgeleiteten Dimension der Leistungsgerechtigkeit ausrichten. Dies bedeutet dann in der Konsequenz, dass sie sich als bloße Nothilfe darstellt, die nur in denjenigen Ausnahmesituationen gewährt wird, in denen die auf dem Markt erzielte Leistung und das individuell verfügbare Eigentum nicht zum nackten Überleben reichen. Oder aber sie orientiert sich andererseits an der aus dem Non-Egalitarismus abgeleiteten Dimension der Bedarfsgerechtigkeit. Dann spricht sie einzelnen Menschen aufgrund des Vorliegens eines objektiven Bedarfs, zum Beispiel bei Unterschreiten der absoluten Standards für ein menschenwürdiges Leben, bestimmte Leistungen zu. In beiden Fällen findet zwar eine Verteilung – z.B. von materiellen Gütern – statt, allerdings nach völlig unterschiedlichen Prinzipien und mit verschiedenen Ergebnissen:

¹⁰⁹ Auch Aristoteles kennt die soziale Gerechtigkeit. Im fünften Buch der Nikomachischen Ethik entfaltet er eine Systematik mit Unterscheidungen zur Gerechtigkeit, in der die soziale Gerechtigkeit als *distributive* Gerechtigkeit neben der *kommutativen* Gerechtigkeit einen Aspekt der *besonderen* Gerechtigkeit (*iustitia particularis*) darstellt (vgl. Aristoteles 1972, Kap. V; für eine systematische Kurzdarstellung auch Höffe 2007: 22-25; Kersting 2000b: 17-92 für die Unterscheidung von kommutativer und distributiver Gerechtigkeit; zu kommutativer Gerechtigkeit als Tauschgerechtigkeit vgl. Höffe 2002).

hier Nothilfe und dort umfassendere Leistungen, die einen über eine bestimmte Schwelle heben sollen.¹¹⁰ *Soziale Gerechtigkeit lässt sich also über den formalen Bezugspunkt der institutionellen Grundstruktur der Gesellschaft hinaus inhaltlich nicht objektiv und abschließend definieren.*¹¹¹ Die normative Orientierung sozialer Gerechtigkeit kann daher, wie an diesem Beispiel gesehen, sehr stark variieren und hängt entscheidend davon ab, welche Dimensionen von Gerechtigkeit, d.h. welcher Rechtfertigungsaspekt letztlich für die Ausgestaltung der Grundstruktur der Gesellschaft dominierend ist.

4.2 Analysemaßstab – ein mehrdimensionales Konzept von Gerechtigkeit

Weil Gerechtigkeitsvorstellungen also, wie bereits erwähnt, „heterogen, uneinheitlich und vielschichtig“ sind (Leisering 2007: 80; vgl. auch Kap.3), kann sich die gerechtigkeits-theoretische Analyse von GE-Modellen mit dem Ziel der Erstellung einzelner Gerechtigkeitsprofile nicht einseitig auf eine bestimmte Vorstellung stützen, sondern muss der Pluralität von Gerechtigkeitsverständnissen angemessen Rechnung tragen. Der nachfolgende Analysemaßstab geht hierzu von dem zuvor skizzierten, letztlich im Denken von Rawls verankerten, formalen Verständnis sozialer Gerechtigkeit als Ordnung der sozialen Institutionen in der Gesellschaft aus und integriert fünf verschiedene Dimensionen von Gerechtigkeit in ein allgemeines Analyseraster – (1) *Chancengerechtigkeit*, (2) *Verteilungsgerechtigkeit im engeren Sinne*, (3) *Leistungsgerechtigkeit*, (4) *Bedarfsgerechtigkeit* und (5) schließlich *Generationengerechtigkeit*. Diese fünf Dimensionen von Gerechtigkeit werden inhaltlich durch das hier als Kern von Gerechtigkeit angenommene Prinzip der Rechtfertigung auf dem Boden des Rawlsianischen Verständnisses sozialer Gerechtigkeit zusammen gehalten (vgl. Kap. 4.1). Sie lassen sich auf die in Kapitel 3 abgehandelten Gerechtigkeits-theorien zurückführen und werden inhaltlich zunächst näher erläutert, bevor jeweils eine Hypothese für jede Dimension in Bezug auf ein GE-Modell allgemein abgeleitet wird. Auf der Grundlage der Operationalisierung dieser Hypothesen (Kap. 4.3) wird dann eine Bewertung der Ausprägung der jeweiligen Gerechtigkeitsdimension bei den ausgewählten GE-Modellen möglich.

¹¹⁰ Insofern schließt sich die gleichzeitige Verfolgung von Leistungsgerechtigkeit und Bedarfsgerechtigkeit ein Stück weit aus. Wird bei der sozialen Mindestsicherung eine strikte Bedarfsorientierung eingenommen, geht dies meist zu Lasten einer möglichst umfassenden Leistungsorientierung, weil dann stärker in die marktvermittelte Verteilung eingegriffen wird (vgl. Becker/Hauser 2004 zu diesem Zielkonflikt).

¹¹¹ Dem sich bei Konzeptualisierungen stellenden *Definitionsproblem* (vgl. Munck/Verkuilen 2002: 7-11) wird hier also durch die Verwendung einer *prozeduralen* Definition begegnet. Sowohl das Problem einer maximalistischen als auch das einer minimalistischen Definition lassen sich dadurch umgehen.

Drei Anmerkungen seien dem Analysemaßstab noch vorangestellt. *Erstens* werden die Begriffe soziale Gerechtigkeit und Verteilungsgerechtigkeit in dieser Arbeit synonym verwendet und beziehen sich auf die Regeln zur Verteilung von Rechten, Chancen und Gütern in der Gesellschaft (vgl. Kap. 4.1; auch Möhring-Hesse 2004: 18f.).¹¹² *Zweitens* wird Gerechtigkeit nicht per se mit Gleichheit gleichgesetzt und nicht als Ergebnisgleichheit aufgefasst, wie die Reihenfolge der fünf Dimensionen verdeutlicht.¹¹³ Dabei geht es jedoch nicht um eine normative Gewichtung der Dimensionen, die eine entsprechende Verzerrung der Ergebnisse zur Folge hätte, sondern darum, den existierenden Pluralismus an Gerechtigkeitsverständnissen in eine allgemeine analytische und systematische Ordnung zu bringen.¹¹⁴ *Drittens* betont jede einzelne Dimension von Gerechtigkeit inhaltlich einen bestimmten Rechtfertigungsaspekt, zum Beispiel Leistung oder Bedarf, mittels dessen eine ganz bestimmte Ausgestaltung der Grundstruktur der Gesellschaft begründet wird (vgl. Kapitel 3). Insoweit kommen bei den verschiedenen Gerechtigkeitsdimensionen konkurrierende Prinzipien zur Gestaltung der sozialen Ordnung zum Vorschein, die sich sowohl ergänzen als auch im Widerspruch zueinander stehen können. Es ist daher theoretisch eher unwahrscheinlich, dass innerhalb eines GE-Modells alle fünf Dimensionen gleichzeitig stark ausgeprägt sein können. Trotz der Festlegung auf das Verständnis sozialer Gerechtigkeit nach Rawls (vgl. Kapitel 4.1) ist damit also eine ausreichend breite normative Basis für die Analyse gegeben, die dem Pluralismus von Gerechtigkeitsverständnissen Rechnung trägt.

4.2.1 Chancengerechtigkeit – Eintrittskarte in die Gesellschaft

Gerechtigkeit wird heute nicht mehr nur rein in Bezug auf quantitative Ergebnisverteilungsgrößen wie Einkommen und Vermögen diskutiert, vielmehr hat man sich auch qualitativen Ausgangsverteilungsgrößen wie Chancen und Teilhabe zugewandt (vgl. Nullmeier 2006: 179f.). „Die Frage sozialer Gerechtigkeit bezieht sich umfassender auf die Gestaltung jener Institutionen, von denen die Verteilung der Lebenschancen in modernen Gesellschaften abhängig ist“ (Kaufmann 1997: 151). Die Grundlage für die hier mit *Chancengerechtigkeit* bezeichnete Dimension von Gerechtigkeit bildet der liberale Egalitarismus, eingeschränkt auch

¹¹² Verteilungsgerechtigkeit wird also nicht rein auf die Verteilung materieller Güter beschränkt, sondern als allgemeine und umfassende Kategorie begriffen, die allen Dimensionen von Gerechtigkeit zugrunde liegt. Denn nicht die Frage der Verteilung an sich ist umstritten, sondern erst bei der Frage, was (überhaupt), warum, wie (in welcher Hinsicht) und an wen verteilt werden soll, scheiden sich die Geister (vgl. Kap. 3).

¹¹³ Aus diesem Grund wurde im theoretischen Teil dieser Arbeit (Kap. 3) auf die Abhandlung der gerechtigkeits-theoretischen Strömung des Wohlfahrts-Egalitarismus verzichtet, der sich aber mit seiner sehr starken Bedarfs- und Gleichheitsorientierung gleichwohl problemlos in das hier verwendete analytische Schema einordnen ließe (vgl. Kap. 4.2.2).

¹¹⁴ Diese analytische Ordnung wird hier zwar mit Blick auf ausgewählte GE-Modelle entwickelt, ließe sich aber prinzipiell auch auf andere politische Maßnahmen zur Ermittlung eines Gerechtigkeitsprofils anwenden – natürlich mit entsprechend angepassten Kriterien.

der Non-Egalitarismus (vgl. Kapitel 3.1).¹¹⁵ Inhaltlich ist mit Chancengerechtigkeit das auf Rawls zurückgehende Prinzip der fairen Chancengleichheit gemeint, das nach zusätzlichen institutionellen Arrangements jenseits eines Diskriminierungsverbots in rechtlicher Hinsicht (rein *formale* Chancengleichheit; vgl. Pfannkuche 2005: 55; Schramme 2006: 156) zur Sicherung *tatsächlich* gleicher Chancen verlangt (vgl. auch Schmidt 2006: 244). Insofern wird Chancengerechtigkeit hier mit Wolfgang Kersting als „Etablierung eines egalitären Systems der institutionellen Rahmenbedingungen individueller Lebensführung“ aufgefasst (2004: 17). Weil ein solches System sich vorrangig auf politische Maßnahmen konzentriert, die auf die Vermeidung von Armutsfallen und gesellschaftlicher Exklusion ausgerichtet sind und eine Teilhabe aller Gesellschaftsmitglieder an derselben anstreben (vgl. ebd.), stellt Chancengerechtigkeit eine Art *Eintrittskarte in die Gesellschaft* dar. Diese Eintrittskarte beinhaltet als wesentliche inhaltlichen Punkte neben einer vom Sozialstaat gewährten, materiellen sozialen Mindestsicherung, zu der auch eine Absicherung gegen Krankheit gehört, vor allem den politisch geförderten Zugang zum Arbeitsmarkt, zu Bildung¹¹⁶ und zu Kultur (vgl. ebd.).¹¹⁷ Im Hinblick auf GE-Modelle lässt sich folgende Hypothese für die Dimension der Chancengerechtigkeit formulieren:

Ein GE-Modell ist umso chancengerechter, je stärker es materielle Teilhabe ermöglicht und je umfassender der Zugang zu Bildung, Erwerbsmöglichkeiten und Kultur gewährleistet ist.

4.2.2 Verteilung in der Gesellschaft – Klassische Dimensionen von Gerechtigkeit

Im Unterschied zur Chancengerechtigkeit geht es den als klassische Dimensionen von Gerechtigkeit aufzufassenden Dimensionen der *Verteilungsgerechtigkeit im engeren Sinne*, der *Leistungsgerechtigkeit* und der *Bedarfsgerechtigkeit* weniger um die Integration in die Gesellschaft als vielmehr um die Verteilung von Gewinnen und Verlusten sozialer Kooperation in der Gesellschaft. Sie konzentrieren sich auf die grundlegende Verteilung eines als gegeben

¹¹⁵ Im Umfeld des Non-Egalitarismus macht sich vor allem Wolfgang Kersting (2004) für die Chancengerechtigkeit stark. Er will Chancengerechtigkeit allerdings nicht als „Politik des individuellen Schicksalsausgleichs“ (2004: 17) verstanden wissen, wie es die klassisch liberal-egalitaristische Begründung des Ausgleichs unverdienter *interner* Ressourcen bei Rawls nahe legt. Im Rahmen humanistischer Überlegungen geht es ihm mehr um Individualität und die Anerkennung von Differenz und Ungleichheit.

¹¹⁶ Vgl. Berger (2005) exemplarisch zum Zusammenhang von Bildung und Einkommen als Determinante sozialer Ungleichheit.

¹¹⁷ Chancengerechtigkeit wird hier allgemein auf alle Gesellschaftsmitglieder bezogen. Damit wird auf eine Diskussion des speziellen Aspekts der Gender-Frage, hier also der Chancengleichheit und Teilhabe der Frauen an der Gesellschaft, bewusst verzichtet, weil die Wirkung eines GE auf Frauen stark umstritten ist (vgl. Vanderborght/Van Parijs 2005: 86f.; Füllsack 2002: 159-161; speziell zur Diskussion über die Auswirkungen eines GE auf Frauen vgl. Robeyns 2001; Alsott 2001).

angenommenen Volumens *materieller* Ressourcen (vgl. dazu auch Leisering 2004: 34).¹¹⁸ Ihr zentraler Bezugspunkt ist also die Ordnung der Einkommens- und Vermögensverteilung in der Gesellschaft (vgl. Möhring-Hesse 2005: 134f.).

In der Gerechtigkeitstheorie sind diese drei Dimensionen eng mit der Frage der *absoluten* materiellen Gleichheit¹¹⁹ verbunden und verfügen über eine bis auf Aristoteles zurückreichende Tradition (vgl. Höffe 2007: 22-25; Penz/Priddat 2007: 52f.). Der liberale Egalitarismus geht zunächst von einer *absoluten* Gleichverteilung der Ressourcen aus und lässt in der Folge alle Ungleichheiten als rechtfertigungsbedürftig erscheinen (vgl. Gosepath 2004: 352ff.; auch Koller 2000: 125; Hinsch 2002). Der Non-Egalitarismus und der Libertarianismus dagegen stellen eine solche „Präsumtion der Gleichheit“ (Gosepath 2003: 289) grundsätzlich in Frage und präferieren von Anfang an eine sich an den Aspekten Leistung beziehungsweise Bedarf orientierende materielle Ungleichheitsordnung (vgl. Kapitel 3, insbes. Kapitel 3.4).¹²⁰

Alle drei klassischen Dimensionen von Gerechtigkeit stellen zwar grundsätzlich auf die Verteilung von Einkommen und Vermögen ab, je nach dahinter stehender Theorie geschieht dies jedoch auf sehr unterschiedliche Weise. Zwischen ihnen herrscht also ein interner Zusammenhang, der sich in der Theorie – wie auch in der politischen Realität – teilweise auch als Konkurrenzverhältnis darstellen kann.¹²¹ Der Hypothesenbildung wird daher ein zweidimensionales Analyseschema vorangestellt, das die Gerechtigkeitstheorien (vgl. Kapitel 3) anhand einer Systematisierung des Zusammenhangs zwischen den drei klassischen Dimensionen von Gerechtigkeit idealtypisch verortet (Abb. 1). Auf der horizontalen Achse ist die Dimension der Verteilungsgerechtigkeit im engeren Sinne mit ihren Polen Ungleichverteilung und Gleichverteilung abgetragen; die vertikale Achse wird von den Dimensionen der Leistungs- und Bedarfsgerechtigkeit ausgefüllt, zwischen denen hier ein Zielkonflikt angenommen wird (vgl. dazu z.B. Becker/Hauser 2004).¹²²

¹¹⁸ Dieses Verteilungsvolumen ist nicht per se existent, sondern muss zuvor erarbeitet werden. Auch wenn hier der Schwerpunkt auf Verteilungsfragen liegt, findet dieser Aspekt doch auch über die Dimension der Leistungsgerechtigkeit Eingang die Analyse.

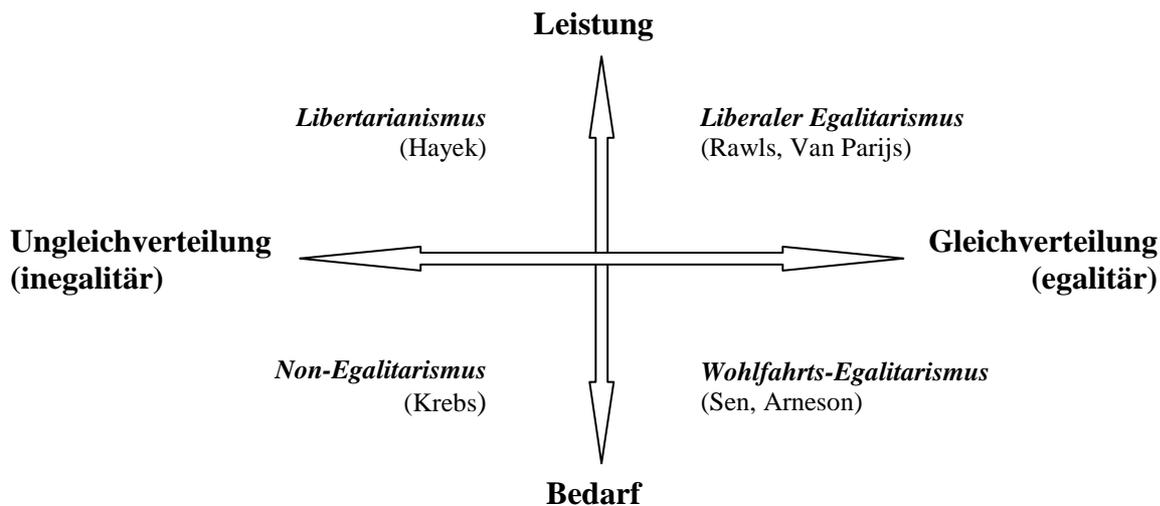
¹¹⁹ Gleichheit kann prinzipiell in zwei Formen vorliegen: *absolut* oder *relativ*. Bei absoluter Gleichheit geht man davon aus, dass ein gegebenes Volumen in gleichen Anteilen auf alle verteilt wird, während mit relativer Gleichheit das gegebene Volumen in einer bestimmten Hinsicht (z.B. Leistung oder Bedarf) gleich verteilt wird.

¹²⁰ Der in dieser Arbeit nicht behandelte Wohlfahrts-Egalitarismus, der allen auf der Grundlage ihrer Bedürfnisse maximale Gleichheit im Ergebnis angedeihen lassen will, sei der Vollständigkeit halber noch genannt (vgl. dazu z.B. Arneson 1989; Sen 1985,1993; Roemer 1996, 1998; Nussbaum 1992, 2006).

¹²¹ In der politischen Realität zeigt sich das vor allem bei der komplexen und teils widersprüchlichen Ausgestaltung des Sozialstaatssystems (vgl. Penz/Priddat 2007; insbesondere auch Opielka 2006a: 35ff., 2007:3-5; Leisering 2004, 2007).

¹²² Dieser Zielkonflikt erweist sich allerdings empirisch auf der individuellen Ebene als nicht unbedingt haltbar (vgl. Liebig/Schupp 2007).

Abbildung 1: Analytisches Schema klassischer Gerechtigkeitsdimensionen¹²³



Quelle: Eigene Darstellung

In dieses Schema lassen sich am Ende auch die für die gerechtigkeits-theoretische Analyse ausgewählten GE-Modelle gemäß ihrer Entsprechung in der Gerechtigkeitstheorie einordnen (vgl. Abb 3 in Kap. 5.1). Je nach Ausprägung der drei hier aufgeführten Dimensionen von Gerechtigkeit nimmt ein GE-Modell dann einen ganz bestimmten Platz in diesem Schema ein.

4.2.2.1 Verteilungsgerechtigkeit im engeren Sinne

Die Gerechtigkeitsdimension, die auf die Frage der absoluten sozio-ökonomischen Gleichheit abstellt, wird in dieser Arbeit mit *Verteilungsgerechtigkeit im engeren Sinne* bezeichnet. Ihr zentrales Charakteristikum ist eine Tendenz zur Gleichverteilung materieller Ressourcen. Ungleichheiten in der Einkommens- und Vermögensverteilung innerhalb der Gesellschaft sind also nur unter sehr strengen Bedingungen erlaubt. Der theoretische Ursprung von Verteilungsgerechtigkeit im engeren Sinne wird somit exklusiv auf den *liberalen Egalitarismus* festgelegt (vgl. Kapitel 3.1). Wie gesehen, weisen beide in dieser Arbeit behandelten Theoretiker dieser gerechtigkeits-theoretischen Strömung eine starke Präferenz für Gleichheit auf – Van Parijs stärker als Rawls – und gehen grundsätzlich von institutionellen Arrangements aus, die eine Tendenz zur Gleichverteilung von Einkommen und Vermögen offenbaren. Dabei handelt es sich nicht um eine ex post, sondern um eine ex ante Gleichverteilung, die durch

¹²³ Obwohl aus drei Gerechtigkeitsdimensionen bestehend, ist dieses Schema lediglich zweidimensional, weil davon ausgegangen wird, dass die Dimensionen der Leistung und des Bedarfs aus einer theoretischen Makro-Perspektive heraus in einem Zielkonflikt zueinander stehen (vgl. dazu auch Becker/Hauser 2004), weshalb sie beide auf der vertikalen Achse abgetragen sind. Trotz Nichtbehandlung innerhalb dieser Arbeit (vgl. Kap. 3.1 und 3.3 zu den Gründen), wurde der Vollständigkeit halber auch der Wohlfahrts-Egalitarismus mit in das Schema aufgenommen.

Umverteilung unverdienter interner und externer Ressourcen zustande kommt.¹²⁴ Für die Anwendung im Rahmen dieser Untersuchung wird das Verständnis von Verteilungsgerechtigkeit im engeren Sinne auf das *Leximin-Prinzip* von Van Parijs bezogen, das dieser aus einer lexikographischen Erweiterung des Rawlsschen Differenzprinzips gewinnt (vgl. Kap. 3.1.2).¹²⁵ Diesem Prinzip zufolge gelten Ungleichheiten in Einkommens- und Vermögensverteilung der Gesellschaft nur dann als gerechtfertigt, wenn sie nicht nur die Position der am schlechtesten Gestellten maximieren, sondern darüber hinaus auch die Verteilungsposition der jeweils nächsthöheren Gruppe verbessert. Hieraus ergibt sich dann mit Blick auf GE-Modelle folgende Hypothese für die Dimension der Verteilungsgerechtigkeit im engeren Sinne:

Ein GE-Modell ist umso verteilungsgerechter im engeren Sinne, je höher das Niveau des GE liegt und je stärker der sich aus dem GE-Modell ergebende Umverteilungsmechanismus dem Leximin-Prinzip entspricht.

4.2.2.2 Leistungsgerechtigkeit

Die mit *Leistungsgerechtigkeit* bezeichnete Dimension von Gerechtigkeit stellt auf den umfassenden Schutz von Eigentum und Leistung der Individuen ab. Dieser ergibt sich aus den Überlegungen des *Libertarianismus* als gerechtigkeitstheoretischer Wurzel dieser Dimension (vgl. Kap. 3.2) und setzt einer Tendenz zur Gleichverteilung von Einkommen und Vermögen Grenzen. Wie in Kapitel 3.2 gezeigt, räumen die Theorien Hayeks und Nozicks auf der Basis einer absoluten Garantie negativer Freiheitsrechte für die Individuen durch den Staat dem Markt als Ort des freiwilligen Tausches einen absoluten Vorrang vor staatlich organisierter Umverteilung ein. Die Leistung jedes Einzelnen, mit der in einer Marktgesellschaft in erster Linie die klassische Erwerbsarbeit gemeint ist (vgl. Leisering 2004: 35),¹²⁶ wird von der Dimension der Leistungsgerechtigkeit in zweierlei Hinsicht geschützt.¹²⁷ Zum einen soll ausschließlich der Markt die Verteilung von Einkommen und Vermögen regeln, wodurch die Unantastbarkeit der Früchte der Arbeit und die Verwendungshoheit des Einzelnen über sein

¹²⁴ Hierin liegt auch der entscheidende Unterschied des liberalen Egalitarismus zum Wohlfahrts-Egalitarismus (vgl. Kap. 3.1). Außerdem wird damit nochmals deutlich, weshalb der Wohlfahrts-Egalitarismus im Rahmen dieser Arbeit nicht behandelt und aufgegriffen wird.

¹²⁵ Genau besagt das *Leximin-Prinzip* folgendes: Aus der Gesamtzahl aller für die Gesellschaft möglichen Verteilungsarrangements werden zuerst diejenigen ausgewählt, die die Position des am schlechtesten gestellten Gesellschaftsmitglieds maximieren (Maximin-Prinzip). Existieren dann mehrere Verteilungsarrangements, die die Position des am schlechtesten Gestellten in gleicher Weise maximieren, wird das Verteilungsarrangement ausgewählt, das weniger Personen in dieser Position aufweist und dazu die zweitschlechteste Position maximiert und so weiter (vgl. Van Parijs 1995: 25).

¹²⁶ Leistung stellt eine dehnbare und schwer zu fassende Kategorie dar, die hier vereinfachend als monetär messbares Ergebnis einer Tätigkeit auf dem Markt aufgefasst wird (vgl. zum Problem der Begründung und Bestimmung von Kriterien wie Leistung und Verdienst Hirsch 2002, Kapitel VII; Möhring-Hesse (2004: 159f.) für eine allgemeine Kritik an der Leistungsgerechtigkeit).

¹²⁷ Vgl. Miller (1999: 177-202) allgemein zur gerechtigkeitstheoretischen Relevanz des Leistungsprinzips.

komplettes Einkommen und Vermögen angestrebt wird. Ein zentrales Postulat von Leistungsgerechtigkeit ist darum die Minimierung, im besten Fall die Nichtexistenz sozialstaatlicher Umverteilungsmaßnahmen. Ist dies jedoch nicht der Fall und existiert ein Umverteilungsmechanismus im Staat, dann verlangt die Dimension der Leistungsgerechtigkeit zum anderen nach einem sich am Schutz von Eigentum und Leistung orientierenden Verteilungsmodus.¹²⁸ Dieser muss dem Prinzip der Reziprozität¹²⁹ genügen und Leistungsanreize beinhalten, die dafür sorgen, dass diejenigen, die viel arbeiten auch mehr erhalten (vgl. Schramm 2007, 2008). Ein solches, leistungssensitives Umverteilungssystem trägt zudem der simplen Tatsache Rechnung, dass, sofern Umverteilung überhaupt möglich und gewollt ist, das Volumen, das zur Verteilung zur Verfügung stehen soll, zuerst einmal – in der Regel durch Leistung – geschaffen und erarbeitet werden muss bevor es anschließend nach den verschiedensten Kriterien verteilt werden kann. Mit Blick auf GE-Modelle lässt sich also für die Dimension der Leistungsgerechtigkeit folgende Hypothese formulieren:

Ein GE-Modell ist umso leistungsgerechter, je geringer das Volumen der staatlichen Einkommensumverteilung durch Steuer- und Transfersysteme ist und je weniger in den Allokationsmechanismus des Marktes seitens des Staates eingegriffen wird.

4.2.2.3 Bedarfsgerechtigkeit

Wie die Leistungsgerechtigkeit errichtet auch die Dimension der *Bedarfsgerechtigkeit* Schranken gegen eine strikte Gleichverteilung materieller Ressourcen. Der Grundgedanke von Bedarfsgerechtigkeit lässt sich beispielhaft dem Non-Egalitarismus (vgl. Kap. 3.3) entnehmen und beinhaltet die Anerkennung der Individualität und damit auch der natürlichen Ungleichheit der Menschen auf der Basis des Axioms der Menschenwürde. Jenseits eines als universell angenommenen, absoluten Bedarfs der Menschen an Nahrung, Kleidung, Obdach und medizinischer Grundversorgung¹³⁰ wird dort davon ausgegangen, dass die Menschen je nach Lebenssituation einen höchst unterschiedlichen Bedarf an materiellen Ressourcen für ein menschenwürdiges Leben aufweisen. Ein arbeitsloser, alter, kranker oder behinderter Mensch

¹²⁸ Diesem Verteilungsmodus liegt das Leistungsprinzip zugrunde, das laut Neckel/Dröge (2002) trotz etwaiger Umsetzungsprobleme „der einzig öffentlich rechtfertigungsfähige Maßstab der Statusverteilung ist, über den die moderne Gesellschaft ihrem eignen Selbstverständnis nach verfügen kann“.

¹²⁹ Mit Reziprozität ist hier die Äquivalenz von Leistung und Gegenleistung gemeint (vgl. zum Prinzip der Reziprozität auch exemplarisch Höffe 2007: 85f., der diesen Gedanken dort allerdings im Rahmen seines Konzeptes der Tauschgerechtigkeit ausführt).

¹³⁰ Dieser Bedarf für die bloße physische Existenz, das nackte Überleben, kann in allen Wohlfahrtsstaaten durch die Existenz von Sozialsystemen, so unterschiedlich sie im Detail auch sind, grundsätzlich als gedeckt gelten (vgl. z.B die Übersicht über Systeme sozialer Mindestsicherung in Europa bei Vanderborcht/Van Parijs 2005: 20). Darum wird hier im Rahmen der Dimension der Bedarfsgerechtigkeit nicht weiter thematisiert, ob und inwieweit ein GE-Modell existenzsichernd ist. Diese schwierige und hoch umstrittene Frage wurde schon weiter oben bei der Definition des GE kurz angeschnitten (vgl. Kap. 2.4). Dort wurde eine Festlegung auf einen speziellen Begriff des sozio-kulturellen Existenzminimums bewusst verzichtet.

hat dementsprechend einen deutlich höheren Bedarf an finanziellen Mitteln, um ein als menschenwürdig und normal angesehenes Leben zu führen, als ein arbeitender, junger und gesunder Mensch. Dementsprechend orientiert sich eine an der Dimension der Bedarfsgerechtigkeit ausgerichtete Verteilung der Einkommen und Vermögen an der Bedarfsstruktur der Gesellschaft und erfolgt über ein ausdifferenziertes System unterschiedlichster – über einen materiellen Sockel hinaus – bedarfsorientierter Geld- und Sachleistungen. Im Gegensatz zur Leistungsgerechtigkeit ist das Umverteilungsvolumen dabei insgesamt sehr variabel, fällt aber zumeist deutlich höher aus, weshalb diese beiden Dimensionen in einem gewissen Widerspruch zueinander stehen können (vgl. Becker/Hauser 2004). Bezogen auf GE-Modelle ergibt sich hier nun folgende Hypothese:

Ein GE-Modell ist umso bedarfsgerechter, je stärker die Höhe des GE an den individuellen Bedarf gekoppelt ist und je zahlreicher und umfangreicher bedarfsorientierte Zusatzleistungen zum GE temporär gewährt werden.

4.2.3 Generationengerechtigkeit – Zeitliche Expansion

In zeitlicher Hinsicht weist die *Generationengerechtigkeit* als fünfte Dimension von Gerechtigkeit über die bisher vorgestellten Gerechtigkeitsüberlegungen hinaus. Beschränkten sich die Ausführungen zu den vorangegangenen Gerechtigkeitsdimensionen auf die Verteilung von Chancen, Einkommen und Vermögen innerhalb einer Generation, hier verstanden als die Gesamtheit aller zum heutigen Zeitpunkt lebenden Menschen in einer Gesellschaft,¹³¹ wird nun die Verteilung dieser Güter zwischen der heutigen und zukünftigen Generationen betrachtet, also um eine zeitliche Komponente erweitert. Die theoretische Grundlage des hier verwendeten Verständnisses von Generationengerechtigkeit korrespondiert mit den gerechtigkeitsrechtlichen Ausführungen von Rawls (vgl. Kap. 3.1.1),¹³² der zusätzlich zu den beiden Gerechtigkeitsprinzipien im Urzustand auch einen gerechten Spargrundsatz aufstellt (vgl. Rawls 1975: 319-327). Dieser sorgt dafür, dass ein bestimmter Anteil des Sozialprodukts in der Gesellschaft gespart wird, um auch zukünftigen Generationen das heutige soziale Minimum, vermittelt durch die Grundgüter, zur Verfügung stellen zu können und die Erträge und

¹³¹ Der hier verwendete Generationenbegriff ist ein chronologisch intertemporaler (vgl. dazu Birnbacher 1988: 23) und entspricht der Rawlsschen Verwendung (vgl. Rawls 1975: 323-325; auch Veith 2006: 120f.); vgl. Tremmel (2004) für einen Überblick zum Begriff der Generation.

¹³² Neben seiner allgemeinen Theorie der Gerechtigkeit (vgl. Kap. 3.1.1) kommt Rawls auch das Verdienst zu, den „wohl wichtigsten Beitrag zur ethischen Diskussion der Gerechtigkeit zwischen den Generationen“ zu liefern (Kleger 1986: 177), thematisiert er doch als einer der Ersten das Problem intergenerationeller Gerechtigkeit (vgl. Rawls 1975: 319-327; ausführlich zu diesem Teil der Rawls’schen Theorie Birnbacher 1977 und Veith 2006: 104ff.).

Lasten der sozialen Kooperation fair zwischen den Generationen zu verteilen.¹³³ Dementsprechend lässt sich Generationengerechtigkeit also wie folgt definieren: „Generationengerechtigkeit ist erreicht, wenn die zukünftige Generation sich ihre Bedürfnisse mindestens im gleichen Ausmaß erfüllen kann wie die heutige Generation.“ (Tremmel: 2004: 60). Auf GE-Modelle übertragen, ergibt sich aus diesem Verständnis von Generationengerechtigkeit folgende Hypothese:

Ein GE-Modell ist umso generationengerechter, je weniger es mit finanziellen Lasten für zukünftige Generationen verbunden ist und je stärker es diesen mindestens dasselbe Ausmaß an Bedürfnisbefriedigung bietet wie der heute lebenden Generation.

4.3 Operationalisierung der Hypothesen

Die im vorigen Teilkapitel entwickelten Hypothesen zu den fünf Dimensionen von Gerechtigkeit, die den Analysemaßstab dieser Untersuchung bilden, werden im Folgenden anhand theoretischer Indikatoren und Kriterien operationalisiert.¹³⁴ Erst auf dieser Grundlage wird eine qualitative Bewertung der GE-Modelle hinsichtlich der Ausprägung der fünf Gerechtigkeitsdimensionen möglich.

Hypothese 1 – Chancengerechtigkeit:

Ein GE-Modell ist umso chancengerechter, je stärker es materielle Teilhabe ermöglicht und je umfassender der Zugang zu Bildung, Erwerbsmöglichkeiten und Kultur gewährleistet ist.

Als objektiver Indikator für die materielle Teilhabe wird die Höhe des GE herangezogen. Hierbei gilt folgender theoretischer Zusammenhang: je höher das GE, desto höher die materielle Teilhabe. Als Referenzgröße zur Einschätzung der Höhe des GE wird das steuerfreie Existenzminimum für einen Alleinstehenden betrachtet, das sich für das Jahr 2008 auf 595 Euro im Monat beläuft (vgl. Deutscher Bundestag 2006).¹³⁵ Eine Bewertung des ersten Teilaspektes der Hypothese ist damit sehr einfach möglich.

¹³³ Über die faire Ertrags- und Lastenverteilung ist der gerechte Spargrundsatz bei Rawls auch in das Differenzprinzip integriert, um eine einseitige Lastenverschiebung zu verhindern. Allerdings bedeutet das jedoch für die heute lebende Generation, dass das soziale Minimum wegen des gerechten Spargrundsatzes etwas geringer ausfällt als ohne (vgl. Veith 2006: 122-125).

¹³⁴ Dabei wird insbesondere auf das *Abstraktionsproblem* (vgl. Munck/Verkuilen 2002: 12f.) Rücksicht genommen und darauf geachtet, dass die logische Struktur des Konzepts eingehalten wird, indem die Indikatoren auf einem Abstraktionslevel unterhalb der Hypothesen angesiedelt sind. *Redundanz-* und *Überlappungs-*Probleme (vgl. ebd.: 14) lassen sich dagegen aufgrund der Interdependenz der einzelnen Gerechtigkeitsdimensionen auf der theoretischen Ebene nicht gänzlich vermeiden. Außerdem ist darauf hinzuweisen, dass nicht nur *objektive*, sondern häufig auch *subjektive* Indikatoren ausgewählt werden (vgl. zu Eigenschaften der verschiedenen Indikatoren z.B. Lauth 2004: 29).

¹³⁵ Obwohl bei der Definition des GE bewusst Abstand genommen wurde von einer Aufnahme des sehr umstrittenen Kriteriums der Existenzsicherung (vgl. Kap. 2.4), wird hier das steuerfreie Existenzminimum als Orientierungsgröße verwendet. Darin ist keine normative Festlegung auf ein bestimmtes Niveau der Existenzsicherung

Beim zweiten Teilaspekt stellt sich die Situation etwas komplizierter dar, denn in der Regel lassen sich diesbezüglich in den ausgewählten GE-Modellen keinerlei explizite Informationen finden (vgl. Kap. 4.4). Als Indikator für den Zugang zu Bildung, Erwerbsmöglichkeiten und Kultur wird daher eine selbst generierte, fiktive finanzielle Größe herangezogen: das *potentielle* Ausmaß öffentlicher Investitionen in die soziale Infrastruktur.¹³⁶ Diese Größe spiegelt die grundsätzlichen Möglichkeiten einer sozial-investiven Politik wider, die einen zentralen Baustein von Chancengerechtigkeit ausmacht (vgl. Kersting 2004). Sie wird jeweils anhand der durch die Höhe des GE bestimmten jährlichen Bruttogesamtkosten des GE plausibilisiert, die beziffert für jedes Modell vorliegen (vgl. Kap. 4.4). Unter der Bedingung konstanter Staatsausgaben¹³⁷ bedeuten höhere Bruttogesamtkosten für ein GE auf der Grundlage einer statischen Betrachtung ein tendenziell geringeres Niveau an Finanzmitteln für eine sozial-investive Politik.¹³⁸ Es offenbart sich also ein grundsätzlicher Zielkonflikt zwischen einer Politik der materiellen Teilhabe und einer sozial-investiven Politik, der eine starke Ausprägung der Dimension der Chancengerechtigkeit erschwert.

Dieser Zielkonflikt kann jedoch prinzipiell überwunden werden, sobald sich aus der Konzeption der GE-Modelle Änderungen in Bezug auf die Staatsausgaben ergeben, beispielsweise durch einen positiven oder negativen Finanzierungssaldo oder durch eine gegenfinanzierte Expansion derselben.¹³⁹ Daher ist von Fall zu Fall zu prüfen, ob sich Hinweise auf eine Veränderung der Staatsausgaben finden lassen, die den oben postulierten Zielkonflikt außer Kraft setzen könnten. Aufgrund des möglichen Trade-offs zwischen den beiden Indikatoren für die Dimension der Chancengerechtigkeit – ein Euro kann entweder für materielle Teilhabe oder für eine sozial-investive Politik verausgabt werden – wird für die Bewertung der Ausprägung von Chancengerechtigkeit eine Gewichtung vorgenommen. Dabei wird dem potentiellen

zu sehen, sondern diese Größe wird lediglich aus praktischen Gründen der Vergleichbarkeit und zur Veranschaulichung der Höhe des GE aufgegriffen.

¹³⁶ *Potentiell* ist das Ausmaß hier deshalb, weil die insgesamt zur Verfügung stehende Verteilungsmasse auch für andere politische Maßnahmen als GE und sozial-investive Politik verausgabt werden kann (und in der Realität auch wird). Die fiktive Größe der potentiellen öffentlichen Investitionen in die soziale Infrastruktur wird deshalb gebildet, weil den Modellen keine genaueren Informationen im Hinblick auf den Zugang zu Bildung, Kultur und Erwerbsmöglichkeiten zu entnehmen sind (mit Ausnahme vereinzelt vorliegender Berechnungen zu den Arbeitsmarkteffekten; vgl. SVR 2007 oder Hohenleitner/Straubhaar 2008) und mit dieser Größe die finanzielle Gesamtwirkung des GE auf diese Aspekte veranschaulicht werden kann.

¹³⁷ Sofern nicht anders angegeben, werden jeweils die Staatsausgaben von 2005 in Höhe von 1.049,25 Mrd. € (Daten aus der VGR) zugrunde gelegt.

¹³⁸ Eine solche Betrachtung ist notwendigerweise unterkomplex, weil die mit dem GE einhergehenden dynamischen Effekte hier nicht berücksichtigt werden können. Ein GE-Modell enthält grundlegende Änderungen im Sozialsystem, speziell im Steuer- und Transfersystem, die wiederum dynamisch auf die statischen Grundlagen dieser Änderungen (z.B. die Steuerbasis) zurückwirken. Diese Effekte sind aber selbst mit modernsten empirischen Methoden nur sehr schwer abschätzbar (vgl. zu diesem Problem ausführlicher Hohenleitner/Straubhaar 2008: 28f., 36f., 39-41).

¹³⁹ Bei einer Expansion der Staatsausgaben wäre also die Kombination aus hohem GE und hohen Investitionen in die soziale Infrastruktur denkbar; bei einer Reduktion das Gegenteil davon.

Ausmaß öffentlicher Investitionen in die soziale Infrastruktur wegen der besonderen Bedeutung qualitativer Merkmale für die Dimension der Chancengerechtigkeit (vgl. Kap. 4.2.1) ein höherer Stellenwert eingeräumt als der Höhe des materiellen Transfers.

Hypothese 2 – Verteilungsgerechtigkeit im engeren Sinne:

Ein GE-Modell ist umso verteilungsgerechter im engeren Sinne, je höher das Niveau des GE liegt und je stärker der sich aus dem Modell ergebende Umverteilungsmechanismus dem Leximin-Prinzip entspricht.

Der erste Teilaspekt der Hypothese wird von der Höhe des GE als objektivem Indikator abgedeckt, der sich unmittelbar den jeweiligen GE-Modellen entnehmen lässt. Umverteilungsmechanismus im zweiten Teil der Hypothese zielt auf die konkrete Ausgestaltung des Steuer- und Transfersystems, insbesondere die Wirkung des jeweiligen GE-Modells auf die Einkommensverteilung in der Gesellschaft ab. Gemäß dem Leximin-Prinzip (vgl. Kap. 3.1.2 und 4.2.2.1) muss ein GE-Modell so konzipiert sein, dass sich zunächst und absolut prioritär die Position der am schlechtesten gestellten Mitglieder der Gesellschaft im Vergleich zum status quo verbessert, dann die der nächsthöheren Gruppe und so weiter. Zur Überprüfung der Übereinstimmung mit dem Leximin-Prinzip werden also die hypothetischen Auswirkungen jedes GE-Modells auf die Einkommensverteilung in der Gesellschaft betrachtet. Hierzu wird erstens das Netto-GE (ohne Beitrag, Gutschein oder Pauschale für die Absicherung gegen Krankheit und Pflege) für die Gruppe der „worst off“ bei Nichtexistenz eigenen Einkommens mit dem status quo von 667 Euro (Alg II i.H.v. 347 Euro plus Wohnkosten i.H.v. 320 Euro) verglichen.¹⁴⁰ Zweitens wird für Gruppen jenseits der „worst-off“ der Finanzierungsmodus des GE (z.B. Einkommens- und/oder Konsumsteuern) berücksichtigt und überprüft, welche theoretischen Auswirkungen auf die Einkommensverteilung sich daraus ergeben. Als Mindestanforderung an GE-Modelle gilt hier: solange Besserverdiener in absoluten Zahlen mehr zur Finanzierung des GE beitragen als Geringverdiener, kommt die Einführung eines GE den Ärmsten zugute (vgl. Vanderborght/Van Parijs 2005: 66f). Über diese Minimalforderung hinaus wird bei der Finanzierung des GE eine relativ stärkere Belastung hoher Einkommen durch einen im Ergebnis progressiven Steuertarif als verteilungsgerechter im engeren Sinne angesehen, weil sich die Gruppe der „worst off“ genauso wie die Gruppe der Bezieher geringer Ein-

¹⁴⁰ Als Vergleich mit dem status quo wird hier die seit 1.1.2005 geltende Grundsicherung für Erwerbsfähige (Alg II) aus dem SGB II herangezogen. Zum Zwecke der Vereinfachung wird lediglich der momentan bestehende (Frühjahr 2008) Regelsatz für einen Alleinstehenden Erwachsenen in Höhe von 347 Euro/Monat, addiert um die durchschnittlichen Wohnkosten von 320 Euro, betrachtet (Die Kosten der Unterkunft sind aufgrund der unterschiedlichen Mitspiegel regional sehr verschieden. Der hier verwendete Betrag von 320 Euro ist dem Bericht der Statistik der Bundesagentur für Arbeit zur Wohnsituation und den Wohnkosten im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitsuchende entnommen (Bundesagentur für Arbeit 2006). Aktuellere Daten liegen nicht vor.). Wichtig ist schließlich noch, dass die Kosten für die Kranken- und Pflegeversicherung *nicht* im Betrag von 667 Euro enthalten sind, weil in aller Regel der Staat die Beiträge der Alg II-Empfänger aus Steuermitteln übernimmt.

kommen dadurch einer geringeren Belastung als bei einem regressiven Steuertarif ausgesetzt sehen.¹⁴¹ Soweit die GE-Modelle selbst oder entsprechende Gutachten konkrete Zahlen nennen, werden diese zur Beurteilung herangezogen. Ist dies nicht der Fall, werden die sich aus der Modellkonzeption potentiell ergebenden Verteilungswirkungen anhand relativer Größen wie Steuersätze und Transferentzugsraten plausibilisiert.

Hypothese 3 – Leistungsgerechtigkeit:

Ein GE-Modell ist umso leistungsgerechter, je geringer das Volumen der staatlichen Einkommensumverteilung durch Steuer- und Transfersysteme ist und je weniger in den Allokationsmechanismus des Marktes seitens des Staates eingegriffen wird.

Das Volumen der staatlichen Einkommensumverteilung wird über die Höhe der jährlichen Bruttogesamtkosten der GE-Modelle (vgl. Kap. 4.4) ermittelt. Höhere Kosten implizieren dabei ein höheres Umverteilungsvolumen. Wegen der jeweils unterschiedlichen Stellung des GE zum bisherigen Sozialsystem (Ergänzung oder Substitution) ist das über die Bruttogesamtkosten des GE ermittelte Umverteilungsvolumen jedoch per se noch nicht ausreichend aussagekräftig im Hinblick auf den hier verwendeten Begriff von Leistungsgerechtigkeit. Bei GE-Modellen, die zusätzlich zum GE noch solche Sozialversicherungen vorsehen (Ergänzung), die sich am Prinzip der Beitragsäquivalenz orientieren (typischerweise Rente und Arbeitslosigkeit) und so dem Leistungsgedanken Rechnung tragen, fällt das Umverteilungsvolumen im Vergleich zu dem Fall, in dem diese Leistungen in die Höhe des GE (und damit die Kosten) integriert sind (Substitution), prinzipiell geringer aus. Die Existenz beitragsäquivalenter Sozialversicherungen zeigt also ein im Vergleich zur Nichtexistenz solcher Versicherungen ein grundsätzlich geringeres Umverteilungsvolumen an.¹⁴² Zur besseren Vergleichbarkeit und genaueren Beurteilung des Umverteilungsvolumens wird daher überprüft, ob und in welchem Umfang neben dem GE noch beitragsäquivalente Sozialversicherungen im jeweiligen GE-Modell bestehen. Außerdem wird ein – stark vereinfachter – Vergleich des in den Bruttogesamtkosten des GE zum Ausdruck kommenden Umverteilungsvolumens mit dem status quo von rund 450 Milliarden pro Jahr angestellt. Diese Zahl ergibt sich, wenn man die auf dem Prinzip der Beitragsäquivalenz basierenden und insoweit leistungsgerechten Leistungen der Sozialversicherungen für Rente und Arbeitslosigkeit vom Gesamtbetrag des Sozialbudgets 2005 subtrahiert.¹⁴³

¹⁴¹ Vgl. Homburg 2007: 61ff. zu den Belastungswirkungen von Steuertarifen.

¹⁴² Dabei wird zwecks Vereinfachung davon abstrahiert, dass die Sozialversicherungen auch gewisse Umverteilungsmerkmale, wie zum Beispiel die Anrechnung von Kindererziehungszeiten bei der Rente, enthalten.

¹⁴³ Eigene, grobe Überschlagsberechnung auf Grundlage der Zahlen zum Sozialbudget von 2005 im Statistischen Jahrbuch (Statistisches Bundesamt 2007: 190-230). Die Krankenversicherung wurde nicht herausgerechnet, weil sie nicht dem Prinzip der Beitragsäquivalenz folgt.

Der zweite Aspekt von Leistungsgerechtigkeit, die Eingriffsintensität in den Markt, wird erstens über den Lohnabstand¹⁴⁴ bewertet, der qualitativ anhand der jeweiligen Transferentzugsrate¹⁴⁵ der GE-Modelle (vgl. Kap. 4.4) bewertet wird. Dabei wird folgender Zusammenhang zugrunde gelegt: mit einer geringeren Transferentzugsrate wächst der Lohnabstand. Weil sich Leistung in Form von Teilnahme am (Erwerbs-) Arbeitsmarkt bei einer geringeren Transferentzugsrate aufgrund einer geringeren Abgabenbelastung mehr lohnt als Nichtteilnahme, vergrößert sich dann der Lohnabstand. Theoretischer Hintergrund dieses Zusammenhangs sind ökonomische Überlegungen zu Arbeitsanreizen, die im Sinne von Leistungsgerechtigkeit so ausgestaltet sein sollten, dass ein monetärer Anreiz zur Arbeitsaufnahme und damit zur Leistungserbringung vorhanden ist (vgl. Feist 2000; Sinn 2003).

Allerdings ist mit steigendem Niveau des GE nicht klar absehbar, ob ein prinzipiell sehr großer Lohnabstand auch die theoretisch intendierte Wirkung im Sinne von Leistungsgerechtigkeit aufweist. Einerseits ist es durchaus möglich, dass die Menschen sich auf der Grundlage einer gesicherten Existenz gemäß der Annahme der Monotonie/Nichtsättigung aus der Mikroökonomik verhalten (vgl. Varian 1999: 42f.) und ihr Angebot an Arbeit konstant halten oder sogar ausdehnen. Andererseits besteht durch die Einführung eines GE aber auf Basis der optimalen Entscheidung zwischen Arbeit und Freizeit in der Mikroökonomik (vgl. Varian 1999: 163-166) aufgrund sinkender Opportunitätskosten für Freizeit ein genauso starker Anreiz auf Reduktion des Arbeitsangebots am Markt unter Beibehaltung des Nutzenniveaus. Obwohl sich bei einem großen Lohnabstand prinzipiell jede Aufnahme von Erwerbsarbeit lohnen würde, ist bei einem GE, das klar über dem status quo liegt, aber ebenso mit der Zunahme von abseits des (Erwerbsarbeits-)Marktes erbrachten Tätigkeiten zu rechnen (zum Beispiel Nachbarschaftshilfe, Pflege, Betreuung, Ehrenamt).¹⁴⁶ Eine solche Substitution von (Erwerbs-) Arbeit durch Freizeit ist bei dieser GE-Höhe vermutlich attraktiver als eine steigende Partizipation am klassischen (Erwerbs-)Arbeitsmarkt. Es lassen sich also bei einem sehr hohen GE keine klaren und belastbaren Aussagen darüber treffen, ob ein prinzipiell hoher Lohnabstand auch ein valider Indikator für Leistungsgerechtigkeit ist.

¹⁴⁴ Der Lohnabstand ist der Abstand „zwischen Transferriveau und potentielltem Marktlohn“ (Dietz/Walwei 2007: 31).

¹⁴⁵ Die Transferentzugsrate drückt aus, welcher Anteil eines jeden zusätzlich – über den staatlichen Transfer hinaus – verdienten Euros wieder an den Staat zurückfließt.

¹⁴⁶ In diese Wirkungsrichtung des GE argumentiert zumeist die Linke (vgl. exemplarisch Blaschke 2008; Gorz 2000). Als Beispiel für die Wirkungen eines GE auf den Arbeitsmarkt werden zumeist die Studien und Bewertungen zu den Experimenten mit der Negativen Einkommensteuer in den USA in den 1970er Jahren angeführt (z.B. Widerquist 2005); vgl. auch die sich teilweise widersprechen Berechnungen von Straubhaar (2008b: 39ff.) und vom Sachverständigenrat (SVR 2007: 224ff.) zu den Arbeitsmarkteffekten eines GE sowie die kritischen Anmerkungen zur Analyse des SVR von Strengmann-Kuhn/Opielka (2007); für eher theoretische Argumentationen zur Wirkung des GE auf die Partizipation am Arbeitsmarkt vgl. Füllsack (2002: 149-158) und Vobruba (2006f).

Darum wird eine geringe staatliche Intervention in den Allokationsmechanismus des Marktes zusätzlich daran beurteilt, ob sich auch oberhalb der Transfergrenze der Schutz von Leistung und Eigentum in der Ausgestaltung des Steuertarifs widerspiegelt. Konkret ist dies für einen regressiven Steuertarif stärker der Fall als für einen proportionalen oder gar progressiven, weil ein solcher Steuertarif stärkere Leistungsanreize bietet und das individuelle Eigentum durch nachlassende Belastungsintensität stärker schützt.¹⁴⁷ Auch bei einer GE-Finanzierung über Konsumsteuern wie der Mehrwertsteuer werden Leistung und Eigentum weitgehend geschützt, weil die Mehrwertsteuer nicht in den Wertschöpfungsprozess eingreift und die leistungsbedingte Akkumulation von Einkommen (und damit auch (Geld-)Eigentum) nicht behindert (vgl. ebd.: 13; Strawe 2007: 35; auch Häussner/Presse 2007; Hardorp 2007).¹⁴⁸

Hypothese 4 – Bedarfsgerechtigkeit:

Ein GE-Modell ist umso bedarfsgerechter, je stärker die Höhe des GE an den individuellen Bedarf gekoppelt ist und je zahlreicher und umfangreicher bedarfsorientierte Zusatzleistungen zum GE temporär gewährt werden.

Obwohl aus den Prinzipien der Bedingungslosigkeit und der Universalität, zwei zentralen Charakteristika des GE (vgl. Kap. 2.4), theoretisch zu erwarten wäre, dass ein idealtypisches GE-Modell sich über jede Art von Bedarf hinwegsetzt, existieren in der Modell-Realität doch Differenzierungen, die letztlich auf die Kategorie des Bedarfs zurückgehen. Die wichtigste dieser Differenzierungen kann in der Variation der Höhe des GE nach individuellem Bedarf ausgemacht werden. Als Indikator für die Kopplung der Höhe des GE an den individuellen Bedarf dienen hier die Angaben der einzelnen GE-Modelle zu unterschiedlichen GE-Höhen nach Altersgruppen (vgl. Kap. 4.4). Es wird also überprüft, ob die Höhe des GE in unterschiedliche Sätze gestaffelt ist, die sich nach dem Lebensalter der Empfänger richten. Die temporären,¹⁴⁹ bedarfsorientierten Zusatzleistungen, die das GE ergänzen, werden erstens an der Existenz und Anzahl sozialer Sicherungssysteme für spezifische Risiken und Bedarfe (z.B. Alter, Arbeitslosigkeit, Gesundheit) festgemacht. Diese finden sich zumeist in Form von Sozialversicherungen. Zweitens wird überprüft, ob und inwieweit bei den einzelnen GE-Modellen zusätzliche, streng am Bedarf orientierte Zusatzleistungen in Form von Zuschlägen für besonders schwierige individuelle Lebenslagen (z.B. schwere Krankheit, Behinderung, Wohnung zur Miete) bestehen.

¹⁴⁷ Vgl. Homburg (2007: 61ff.) zu Charakter und Auswirkungen verschiedener Steuertarife.

¹⁴⁸ Entgegen der auch dieser Arbeit zugrunde liegenden Mainstream-Argumentation, wonach die Mehrwertsteuer im Vergleich zur Einkommensteuer die leistungsfreundlichere Steuer ist, die weniger adverse Anreize zu produktiver Tätigkeit besitzt, geht Homburg jedoch an anderer Stelle (2007: 126) von der Gleichwertigkeit von Einkommen und Konsum aus.

¹⁴⁹ Temporär sind diese Sozialleistungen deshalb, weil sie jeweils nur bei Eintritt des Risikos oder der Bedarfslage für einen begrenzten Zeitraum, in dem das Risiko beziehungsweise der Bedarf vorliegt, gezahlt werden.

Hypothese 5 – Generationengerechtigkeit:

Ein GE-Modell ist umso generationengerechter, je weniger es mit finanziellen Lasten für zukünftige Generationen verbunden ist und je stärker es diesen mindestens dasselbe Ausmaß an Bedürfnisbefriedigung bietet wie der heute lebenden Generation.

Für den ersten Teilaspekt der Hypothese ist die Finanzierung der GE-Modelle relevant. Finanzielle Lasten für zukünftige Generationen entstehen dann, wenn das GE-Modell nicht aufkommensneutral zu finanzieren ist und der Staat sich (zusätzlich) verschulden muss. Auf Basis von in den Modellen oder entsprechenden Gutachten unternommenen Simulationsrechnungen zur Finanzierung werden deshalb Angaben zum Finanzierungssaldo ermittelt. Unter der Annahme, dass *ceteris paribus* lediglich die im jeweiligen GE-Modell vorgesehenen Änderungen von staatseinnahmen- und staatsausgabenrelevanten Parametern (z.B. im Steuersystem) erfolgen, zeigt ein negativer Finanzierungssaldo das Ausmaß der (zusätzlichen) Staatsverschuldung an. Das Ausmaß an Bedürfnisbefriedigung im zweiten Teilaspekt der Hypothese wird an der Entwicklung der Höhe des GE festgemacht. Gemäß der hier verwendeten Definition von Generationengerechtigkeit (vgl. Kap. 4.2.3) darf ein einmal erreichtes Wohlfahrtsniveau in der Zukunft nicht mehr unterschritten werden (vgl. Tremmel 2004). Aus diesem Grund werden die GE-Modelle daraufhin überprüft, ob die Anpassung der Höhe des GE indexiert erfolgt, zum Beispiel über den Preisindex für die Lebenshaltungskosten (so bei Mitschke 1985: 45f.).¹⁵⁰

4.4 Fallauswahl

Die Auswahl der zu untersuchenden GE-Modelle aus der reichhaltigen Modell- und Konzeptlandschaft in Deutschland (vgl. Kap. 2.2) erfolgt auf Basis des dieser Arbeit zugrunde gelegten GE-Begriffes (vgl. Kap. 2.4). Sie orientiert sich an den vom Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung (SVR) in seinem Jahresgutachten 2007 genannten Modellen sowie an deren Präsenz in der öffentlichen Debatte in Deutschland. Untersucht werden dementsprechend: (1) das *idealtypische Grundeinkommen* des Ökonomen und Direktors des Hamburgischen Weltwirtschaftsinstituts (HWWI) Thomas Straubhaar (Straubhaar-Modell), (2) das GE-Modell des Gründers und geschäftsführenden Gesellschafters der Drogeriemarktkette dm, Götz W. Werner (Werner-Modell), (3) das *Solidarische Bürgergeld* des thüringischen Ministerpräsidenten Dieter Althaus (CDU) (Althaus-Modell), (4) das *Sockelgrundeinkommen* von Bündnis90/Die Grünen Baden-Württemberg (Grüne-Modell)

¹⁵⁰ Die Indexierung beinhaltet außerdem einen weiteren generationengerechten Aspekt, der sich auf den ersten Teilaspekt der Hypothese bezieht. Indem die Anpassung des GE regelgeleitet an einen Index gekoppelt ist, wird der politischen Instrumentalisierung zu Lasten zukünftiger Generationen (Erhöhung des GE als sozialpolitisches Wahlgewinn, dessen Kosten durch Staatsverschuldung auf zukünftige Generationen überwältzt werden) vorgebeugt (vgl. Mitschke 2000: 62).

sowie (5) das Modell der BAG Grundeinkommen in und bei der Partei DIE LINKE (Linke-Modell). Diese fünf GE-Modelle spiegeln deshalb die Vielfalt der GE-Debatte wider, weil ihre Autoren sowohl aus der Wissenschaft (1) als auch der Gesellschaft (2) sowie der Politik (3 - 5) stammen. Auch innerhalb der Politik wird ein breites Spektrum, das von der CDU über die Grünen bis hin zur Linkspartei reicht, abgedeckt. Nachfolgend werden die ausgewählten Modelle kurz anhand allgemeiner Differenzierungskriterien vorgestellt, bevor sie in Kapitel 4.5 dann anhand der in Kapitel 4.2 entwickelten Hypothesen auf ihr Gerechtigkeitsprofil hin untersucht werden.¹⁵¹

4.4.1 Allgemeine Differenzierungskriterien

In der wissenschaftlichen Literatur wurden bislang mehr oder weniger umfangreiche Kataloge von Vergleichskriterien für GE-Modelle aufgestellt (vgl. Mitschke 2000: 31ff.; Vanderborght/Van Parijs 2005: 37ff.; Blaschke 2005: 20f.; Füllsack 2006b; Opielka/Strengmann-Kuhn 2007: 52). Auf dieser Grundlage werden hier einzelne wichtige und geeignete Kriterien zur Präsentation und näheren Beschreibung der für die Analyse ausgewählten GE-Modelle leicht modifiziert und ergänzt aufgegriffen, um vor der eigentlichen Analyse zunächst einen strukturierten Überblick über die Modelle zu bekommen. Obwohl sich die ausgewählten Modelle im Einzelnen teilweise deutlich unterscheiden, existieren dennoch einige Gemeinsamkeiten. Neben den drei allgemeinen Kriterien der Universalität, Individualität und Bedingungslosigkeit (Gegenleistungsfreiheit) teilen sie auch den Auszahlungsmodus (Geldleistung) und den Auszahlungsrhythmus (monatlich). Grundlegende Unterschiede lassen sich jedoch anhand folgender Kriterien ausmachen:

- (1) *Personenkreis* – Wer sind die Anspruchsberechtigten? Gibt es Differenzierungen nach dem Lebensalter?
- (2) *Höhe* des GE – Existenzsichernd oder nicht? Wenn ja, auf welcher Höhe?
- (3) *Stellung* zum bisherigen Sozialsystem –Ergänzung oder Substitution?
- (4) *Zusatzleistungen* und Berücksichtigung unterschiedlicher Bedarfslagen – Gibt es zusätzliche bedarfsgeprüfte Leistungen? Wenn ja, welche?
- (5) *Transferentzugsrate* – Frage der Kumulierbarkeit; wie viel autonomes Einkommen wird angerechnet?
- (6) *Finanzierung* – Welche Gesamtkosten (brutto) entstehen und wie werden sie finanziert?

Nachfolgend werden alle fünf ausgewählten GE-Modelle mit einer kurzen allgemeinen Beschreibung anhand dieser Kriterien präsentiert.

¹⁵¹ Die Präsentation der einzelnen Modelle beschränkt sich aus Platzgründen lediglich auf die wichtigsten Punkte. Für andere Überblicke von GE-Modellen in tabellarischer Form vgl. z.B. Blaschke (2005, 2007b), Opielka/Strengmann-Kuhn (2007) und Zeeb (2007).

4.4.2 Modell Straubhaar (HWWI)

Gemeinsam mit Ingrid Hohenleitner schlägt der Ökonom und Direktor des HWWI, Thomas Straubhaar, ein GE in Form einer Sozialdividende (vgl. Kap. 2.4) als Lösungsalternative für die Probleme des deutschen Sozialstaates vor (vgl. Hohenleitner/Straubhaar 2007a, 2008). Ziel und Grundmotivation seines GE-Modells ist es, durch ein einfaches und transparentes Mindesteinkommen auf Existenzsicherungsniveau die Lohnnebenkosten drastisch zu senken bzw. abzuschaffen, den Staatshaushalt zu entlasten und die Wirtschaft vor weitergehenden sozialpolitisch motivierten Eingriffen in den Markt zu schützen (vgl. 2007a: 11-15; 2008b: 13-19). Hohenleitner/Straubhaar entwerfen zunächst ein „idealtypisches Konzept“ (2008: 26f.) eines GE, das sie dann anhand vier verschiedener Varianten darstellen, die sich im Hinblick auf die Höhe des GE und das Verhältnis des GE zu den bestehenden Sozialsystemen (vor allem in Bezug auf das Einsparpotential für den Staatshaushalt) unterscheiden (2008: 28-36.). Für die Analyse dieser Arbeit wird zwecks Zuspitzung diejenige Variante ausgewählt, die die Autoren als „Variante 2B“ bezeichnen und die eine geringe Höhe des GE und maximales Einsparpotential besitzt (ebd.: 28; 32).¹⁵² Charakterisieren lässt sie sich folgendermaßen:

(1) *Personenkreis*: Alle deutschen Staatsangehörigen sowie Ausländer in Abhängigkeit ihrer Aufenthaltsdauer (von 10% im ersten Jahr bis zur vollen Höhe nach 10 Jahren) erhalten das GE. Differenzierungen nach dem Lebensalter sind nicht vorgesehen. (2) *Höhe*: Das GE soll grundsätzlich das sozio-kulturelle Existenzminimum abdecken, das die Autoren in der hier beschriebenen Variante auf 600 Euro festlegen.¹⁵³ Darin ist ein Gutschein für die Krankenversicherung (inkl. Unfall- und Pflegeversicherung) in Höhe von 200 Euro enthalten, der bei einer frei gewählten Versicherung eingelöst werden kann. (3) *Stellung* zum bisherigen Sozialsystem: Alle beitrags- und steuerfinanzierten Sozialtransfers werden durch das GE ersetzt. Es handelt sich um eine Totalreform mit einer Komplettsubstitution aller Sozialleistungen durch das GE. Zusätzlich sollen auch außerhalb des eigentlichen GE-Modells, also exogen, alle sozialpolitisch motivierten Eingriffe in das Marktgeschehen (wie z.B. der Kündigungsschutz) entfallen und untersagt sein (kein Mindestlohn), um den Niedriglohnsektor zu stimulieren. (4) *Zusatzleistungen*: Es sind keine zusätzlichen bedürftigkeitsgeprüfte Leistungen vorgesehen. (5) *Transferenzugsrate*: Das GE wird als Sozialdividende (vgl. Kap. 2.4) steuerfrei gewährt. Eigenes Einkommen wird vom ersten Euro an mit einem einheitlichen Steuersatz von 49%

¹⁵² Neben einer detaillierten Finanzierungsrechnung mit Angaben zur Datengrundlage findet sich auch eine Darstellung weiterer GE-Varianten in der Studie von Hohenleitner/Straubhaar (2008).

¹⁵³ Hohenleitner/Straubhaar (2008: 26f.) orientieren sich bei der Höhe des GE am Sozialbudget für die direkten Sozialleistungen von 2004, das ein GE von 625 Euro pro Person und Monat ergeben würde.

belegt und an der Quelle erfasst. Eine Transferentzugsrate existiert daher eigentlich nicht direkt, weil es sich technisch nicht um eine Negative Einkommensteuer handelt. Jedoch entspricht sie de facto dem Steuersatz von 49% auf eigenes Einkommen. (6) *Finanzierung*: Die entstehenden Bruttokosten von 593,74 Mrd. Euro werden laut Berechnungen der Autoren über Einsparungen durch die wegfallenden Sozialleistungen und über die Einkommensteuer mit einem Satz von 49% sowie über Konsumsteuern voll gedeckt. Schulden entstehen dem Staat keine. Im Vergleich zum Status quo (2005) findet sogar eine Brutto-Entlastung der Einkommen von 2% statt. Es liegt eine detaillierte Finanzierungssimulationsrechnung vor.

4.4.3 Modell Werner (dm-Gründer)

Götz W. Werner, Gründer und geschäftsführende Gesellschafter der Drogeriemarktkette dm, gilt aufgrund seines öffentlichkeitswirksamen Eintretens für ein über Konsumsteuern finanziertes GE in Form einer Sozialdividende (vgl. Werner 2006, 2007) als der wohl bekannteste Befürworter eines GE. Im Gegensatz zu den anderen hier analysierten GE-Modellen besitzt sein Konzept zwar ein ganz spezielles Profil, mit dem er einen singulären Status in der Debatte einnimmt.¹⁵⁴ Allerdings hat Werner bislang kein detailliertes und durchgerechnetes Modell entwickelt, sondern eher Wert darauf gelegt, für die Idee des GE, die er als „Kulturimpuls“ (2007: 74) begreift, zu werben. Ausgehend von der Beschreibung einer „Gesellschaft der totalen Fremdversorgung“ (ebd.:48f.), in der kein Mangel mehr herrsche und der die klassische (Lohn-)Arbeit aufgrund riesiger Produktivitätsfortschritte zugunsten von neuer und sinnvoller „Kulturarbeit“ ausgehe (vgl. ebd.: 18-56), verfolgt er mit dem GE das Ziel eines gesellschaftlich-sozialen und kulturellen Paradigmenwechsels (vgl. ebd.: 74). Es geht ihm um einen „Einstieg in das neue Denken“ (2006: 41) getreu seinem Motto: „Wenn man etwas machen will, dann muss man es erst einmal denken können“ (2007: 98). „Einkommen ist ein Bürgerrecht“ (ebd.: 62; vgl. auch 2006: 38), so lautet Werners Credo zur Begründung des GE und zur Lösung der aktuellen Sozialstaatsprobleme. Im Einzelnen sieht sein Modell daher folgendes vor (vgl. Werner 2007):¹⁵⁵

(1) *Personenkreis*: Die Bandbreite der Berechtigten reicht von prinzipiell jedem, für den sich die Gesellschaft verantwortlich fühlt bis zu jedem Staatsbürger. Differenzierungen nach Lebensalter sind denkbar (geringeres GE für Kinder, höheres für Ältere), aber aufgrund zu starker Konkretion noch nicht direkt vorgesehen. (2) *Höhe*: Das GE wird existenzsichernd als „Kulturminimum“ (Werner 2007: 211) gedacht. Beginnend bei 800 Euro soll es auf 1500 Euro

¹⁵⁴ Insbesondere speist es sich aus dem Denken des Begründers der Anthroposophie, Rudolf Steiner (1861-1925); zu dessen Aussagen zur Sozialen Frage und zu gesellschaftlichem Wandel vgl. Steiner 1985.

¹⁵⁵ Da Werners konkrete Aussagen nicht immer ganz einheitlich sind, dient sein Buch *Einkommen für alle* von 2007 hier als Bezugspunkt für die Angaben.

ro heutiger Kaufkraft als Fernziel ansteigen. Ein Beitrag zu einer allgemeinen, die Grundversorgung gewährleistenden Gesundheitsversicherung (Kontrahierungszwang und Diskriminierungsverbot für die Krankenkassen) ist in diesem Betrag enthalten. (3) *Stellung* zum bisherigen Sozialsystem: Das GE ersetzt ausnahmslos alle beitrags- und steuerbezogenen Sozialleistungen und wirkt aufgrund entfallender Sozialabgaben teilweise lohnsubstitutiv. (4) *Zusatzleistungen*: Zusätzliche bedürftigkeitsgeprüfte Leistungen für Menschen in schwierigen Lebenslagen und Menschen mit schweren Behinderungen werden nicht ausgeschlossen, aber auch nicht explizit in das Konzept aufgenommen. (5) *Transferentzugsrate*: Das Grundeinkommen wird als Sozialdividende steuerfrei bar ausgezahlt und stellt für Erwerbstätige eine Art ausbezahlter Steuerfreibetrag dar. Eigenes Einkommen wird ausdrücklich nicht auf das GE angerechnet. Es existieren keine Einkommensteuern mehr; die Mehrwertsteuer ist die einzig verbleibende Steuer. Eine Transferentzugsrate existiert daher nicht. (6) *Finanzierung*: Die entstehenden jährlichen Gesamtkosten von brutto 787 Milliarden (800 Euro GE) bis 1476 Milliarden Euro (1.500 Euro GE)¹⁵⁶ sollen einerseits durch massive Einsparungen im Bereich der Sozialbürokratie sowie den Wegfall und die Substitution bisheriger Transfers, andererseits durch eine radikale Steuerreform finanziert werden. Im Zuge dieser würden sämtliche Steuern bis auf die Mehrwertsteuer entfallen, die sukzessive und massiv von zunächst 25% (EU-Spitzengruppe der Skandinavier) auf durchschnittlich 50% erhöht werden soll. Die Mehrwertsteuer als Konsumsteuer soll dabei vielseitig und variabel durch verschiedene Sätze je nach Produktgruppe ausdifferenziert werden und soziale und ökologische Lenkungswirkung entfalten. Eine genauere Finanzierungsrechnung liegt nicht vor.

4.4.4 Modell Althaus (CDU)

Der thüringische Ministerpräsident Dieter Althaus von der CDU hat ein GE in Form einer Negativen Einkommensteuer in die Diskussion eingebracht: das Konzept des *Solidarischen Bürgergeldes* (vgl. Althaus 2006, 2007). Er möchte damit dem drohenden „Kollaps“ des Sozialstaates entgegenwirken (2007: 2), einen „Systemwechsel in der Steuer- und Sozialpolitik auf den Weg bringen“ (ebd.) und „das Bedürfnis nach Sicherheit auch auf das Soziale [...] erweitern“ (2006: 69). Neben dem Anliegen sozialer Sicherheit geht es Althaus vor allem auch darum, das neue System des Solidarischen Bürgergeldes marktwirtschaftlich auszurichten, indem sich Leistung lohnen sollte (vgl. 2006: 70; 2007: 2). Das Solidarische Bürgergeld lässt sich wie folgt charakterisieren (vgl. 2006, 2007):

¹⁵⁶ Eigene Berechnungen; es wird von einer Bevölkerungsgröße von 82 Millionen ausgegangen.

(1) *Personenkreis*: Alle deutschen Staatsbürger und EU-Bürger mit dauerhaftem Wohnsitz in Deutschland erhalten ab dem 18. Lebensjahr das volle Bürgergeld, Kinder den halben Betrag. Rentnern ab 67 steht eine Zusatzrente zu. (2) *Höhe*: Das Bürgergeld soll das soziokulturelle Existenzminimum¹⁵⁷ absichern und wird für Erwachsene auf 600 Euro, für Kinder entsprechend auf 300 Euro angesetzt, wobei eine Gesundheitsprämie von 200 Euro als Gutschrift zusätzlich zu diesen Nettobeträgen vorgesehen ist. Ab einem eigenen Einkommen von 1.600 Euro halbiert sich das Bürgergeld auf 400 Euro (sog. *kleines Bürgergeld*; Gesundheitsprämie inklusive). Die Zusatzrente ab 67 orientiert sich an vorheriger Erwerbstätigkeit und beläuft sich auf maximal 600 Euro. (3) *Stellung* zum bisherigen Sozialsystem: Alle beitrags- und steuerbezogenen Transfers entfallen zugunsten des Bürgergeldes. Die Absicherung im Krankheits- und Pflegefall erfolgt über die Gesundheitsprämie von 200 Euro, die zusätzlich zum Netto-Bürgergeld gezahlt wird. Für die Alterssicherung ist eine Zusatzrente eingeplant. Bis auf diese substituiert das GE also alle bisherigen Sozialleistungen. (4) *Zusatzleistungen*: Hierunter fällt neben der Zusatzrente auch ein in besonderen Lebenslagen und für Menschen mit Behinderung gewährter Bürgergeldzuschlag, der von diesen individuell beantragt werden kann und bedarfsgeprüft ist. (5) *Transferentzugsrate*: Das Solidarische Bürgergeld ist als Negative Einkommensteuer konzipiert. Im Bereich des Transferbezugs (bis 1.600 Euro) beträgt der Anrechnungssatz für eigenes Einkommen 50%. (6) *Finanzierung*: Die Bruttogesamtkosten für das Solidarische Bürgergeld von 597 Mrd. Euro (ohne Zusatzrente) (vgl. Opielka/Strengmann-Kuhn 2007: 81)¹⁵⁸ sollen einerseits durch die Reform der Einkommensteuer hin zu einer Negativen Einkommensteuer als „zweistufige flat tax“ (SVR 2007: Ziff. 333) mit Sätzen von 50% für Einkommen unter der Transfergrenze von 1600 Euro (ab 1.600 Euro beginnt die Netto-Steuerzahlung) und 25% für alle Einkommen darüber, andererseits durch Einsparungen (Sozialbürokratie; Substitution der Sozialleistungen) von mehr als 200 Mrd. Euro finanziert werden. Der durch die Zusatzrente entstehende Aufwand soll durch eine von den Arbeitgebern entrichtete Lohnsummensteuer von 10 bis 12% gedeckt werden. Zur Finanzierung liegen Gutachten mit widersprüchlichen Aussagen vor (positiv mit leichten Modifikationen: Opielka/Strengmann-Kuhn 2007; eher skeptisch: Fuest et al. 2007; SVR 2007).

¹⁵⁷ Das soziokulturelle Existenzminimum richtet sich hier nach dem sechsten Existenzminimumbericht der Bundesregierung (Bundestags-Drucksache 16/3265), wo es für 2008 auf 595 Euro beziffert wird.

¹⁵⁸ Opielka/Strengmann-Kuhn (2007: 80-88) unternehmen eine ausführliche und gut nachvollziehbare Simulation der Kosten und ihrer Zusammensetzung. Andere Kostensimulationen mit teilweise gegensätzlichen Ergebnissen finden sich bei Fuest et al. (2007) und beim SVR (2007: Ziff. 338).

4.4.5 Modell Bündnis90/Die Grünen Baden-Württemberg

Nach intensiver parteiinterner Diskussion über die Zukunft der sozialen Sicherung in Deutschland¹⁵⁹ haben sich 2007 mehrere Landesverbände von Bündnis90/Die Grünen für die Einführung eines partiellen GE in Form einer Negativen Einkommensteuer ausgesprochen, darunter auch Baden-Württemberg (vgl. Bündnis90/Die Grünen Baden-Württemberg 2007). Zwar scheiterte der baden-württembergische Antrag für ein *Sockelgrundeinkommen* (ebd.: 4) auf dem Nürnberger Bundesparteitag im November 2007 knapp – die Mehrheit votierte für ein bedarfsorientiertes Grundsicherungsmodell (vgl. Bündnis90/Die Grünen 2007b). Weil die Diskussion über das GE in der Partei trotz dieses Abstimmungsergebnisses weitergeht¹⁶⁰ und es sich beim Sockelgrundeinkommen um den interessanten Fall eines *partiellen* GE handelt,¹⁶¹ soll dieses Modell im Rahmen dieser Arbeit trotzdem analysiert werden. Ziel dieses GE-Modells ist ein „Aufbruch in der Sozialpolitik“, der auf der Grundlage einer kritischen Auseinandersetzung mit der eigenen Regierungspolitik in den Jahren 1998 bis 2005 („Agenda 2010“; „Hartz-Reformen“)¹⁶² zu einem grünen GE führen soll, das zunächst als Sockelgrundeinkommen implementiert wird und sowohl auf dem Wert der Menschenwürde als auch auf dem Recht auf Selbstbestimmung beruht (ebd.: 1). Das Sockelgrundeinkommen versteht sich als „Antwort auf die postindustrielle Erwerbsgesellschaft“ und soll den Problemen des Sozialstaates entgegentreten, insbesondere prekäre Lebenslagen absichern und Armut effektiv bekämpfen (ebd.: 9). Folgende Charakteristika kennzeichnen das Sockelgrundeinkommen:¹⁶³

(1) *Personenkreis*: Alle deutschen Staatsbürger sowie alle Personen mit dauerhaftem Lebensmittelpunkt in Deutschland haben ab dem 18. Lebensjahr Anspruch auf das volle, Kinder unter 18 Jahren auf ein reduziertes Sockelgrundeinkommen. (2) *Höhe*: Das Sockelgrundeinkommen ist ein partielles GE, d.h. es ist nicht existenzsichernd. Für Erwachsene beträgt es

¹⁵⁹ Vgl. den Bericht der Kommission „Zukunft Sozialer Sicherung“ (Bündnis90/Die Grünen 2007a). Ausgangspunkt der Debatte war das „Schlüsselprojekt Grundsicherung“ aus dem Grundsatzprogramm von 2002 (vgl. Bündnis90/Die Grünen 2002: 64f.).

¹⁶⁰ Der auf der Bundesdelegiertenkonferenz in Nürnberg angenommene Antrag enthält eine Passage, in der explizit betont wird, dass die Diskussion um ein GE weitergehen soll (vgl. Bündnis 90/Die Grünen 2007b: 19). Für die Diskussion nach der BDK vgl. Strengmann-Kuhn (2008) und Zion (2008).

¹⁶¹ Das „Sockelgrundeinkommen“ des baden-württembergischen Antrags auf der Bundesdelegiertenkonferenz entspricht weitgehend den Aussagen zu einem „Grünen Grundeinkommen“ im Bericht der „Kommission zur Zukunft Sozialer Sicherung“ (Bündnis90/Die Grünen 2007a). Beide Konzepte sind nahezu deckungsgleich und gehen maßgeblich auf den Vorschlag eines „Modularen Grundeinkommens“ von Schick et al. (2007) zurück, der wiederum von dem Positionspapier von Thomas Poreski und Manuel Emmler zur „Grünen Grundsicherung“ (2006) beeinflusst wurde.

¹⁶² Vgl. Egle et al. (2003, 2007) zur Politik der Rot-Grünen Bundesregierung 1998-2005.

¹⁶³ Die folgenden Angaben beziehen sich sowohl auf den eigentlichen Antrag des Landesverbands Baden-Württemberg auf der Bundesdelegiertenkonferenz 2007 in Nürnberg (der deckungsgleich ist mit dem Beschluss der Landesdelegiertenkonferenz von Bündnis90/die Grünen Baden-Württemberg (2007)) als auch für konkretisierende Ergänzungen auf den einschlägigen Teil des Kommissionsberichts zur "Zukunft Sozialer Sicherung" (Bündnis 90/Die Grünen 2007a).

420 Euro, für Kinder 300 Euro. Es soll entsprechend der Inflationsrate ansteigen. (3) *Stellung* zum bisherigen Sozialsystem: Die meisten steuerfinanzierten Sozialtransfers werden gestrichen, alle Sozialversicherungen (Rente, Gesundheit, Pflege) und die Arbeitslosenversicherung bleiben jedoch bestehen und sollen sich perspektivisch zu einer Bürgerversicherung hin entwickeln. Das Sockelgrundeinkommen ist insoweit eine Ergänzung des bestehenden Sozialsystems. Außerdem sind außerhalb des eigentlichen GE-Modells branchenspezifische und regional orientierte Mindestlöhne geplant. (4) *Zusatzleistungen*: Neben den eben genannten Sozialversicherungen bleibt auch das Wohngeld erhalten, das bei Bedarf über das Sockelgrundeinkommen hinaus gezahlt wird. Darüber hinaus ist ein Ausbau sozialer Infrastruktur, überwiegend steuerfinanziert, vorgesehen. (5) *Transferentzugsrate*: Das Sockelgrundeinkommen ist als Negative Einkommensteuer konzipiert, weshalb das GE mit der jeweiligen Steuerschuld verrechnet wird und bei Vorhandensein eigenen Einkommens als Grundfreibetrag wirkt. Der zugrunde liegende Steuertarif ist progressiv und beginnt bei einem Eingangsteuersatz von 15%.¹⁶⁴ Eigenes Einkommen wird dementsprechend mit der progressiv ansteigenden Steuerschuld verrechnet. Unter Berücksichtigung der Sozialversicherungsbeiträge beläuft sich die Transferentzugsrate bei einem durchschnittlichen Steuersatz von 35% auf 50% (vgl. Meinhardt/Wagner 2007: 14, 28). (6) *Finanzierung*: Die Bruttogesamtkosten belaufen sich auf 314 Milliarden Euro,¹⁶⁵ die durch Einsparungen bei den steuerfinanzierten Sozialtransfers, durch eine Einkommensteuerreform mit erweiterter Bemessungsgrundlage und progressiven Steuersätzen bis zur Höhe von 45% sowie eine Weiterentwicklung der ökologischen Besteuerung (Energiegeld) aufgebracht werden sollen. Es wird von einer aufkommensneutralen Finanzierung ausgegangen. Ein Gutachten über Verteilungswirkungen mit rudimentären Ausführungen zur Finanzierung liegt vor (Meinhardt/Wagner 2007).

4.4.6 Modell der BAG Grundeinkommen in und bei der Partei DIE LINKE

In der Linkspartei gründete sich Mitte 2006 eine Bundesarbeitsgemeinschaft (BAG) Grundeinkommen, die die auf der politischen Linken traditionsreiche Idee des GE (vgl. v.a. Gorz 1984, 1994, 2000) zum Gegenstand innerparteilicher Diskussion machte und ein eigenes Modell entwickelt hat.¹⁶⁶ Ziel dieses Modells, das ein GE in Form einer Sozialdividende vorsieht,

¹⁶⁴ Der Eingangsteuersatz verändert sich im Vergleich zum heutigen, progressiven Einkommensteuersystem nicht; die Autoren legen ihren Ausführungen jedoch aus Gründen der Simplifizierung den durchschnittlichen Steuersatz von 35% Steuersatz zugrunde (vgl. Bündnis90/Die Grünen 2007a: 23f.).

¹⁶⁵ Dieser Betrag ist dem Gutachten von Meinhardt/Wagner (2007: 28) mit deren zugrunde gelegten Bevölkerungsdaten entnommen.

¹⁶⁶ Vgl. generell zu diesem Modell die Internetseite der BAG Grundeinkommen (<http://www.die-linke-grundeinkommen.de> - abgerufen am 20.2.2008) für eine Selbstdarstellung des Modells. Prominenteste Mitglieder der BAG sind neben seinem Sprecher und Autor des Modells, Stefan Wolf, die Bundestagsabgeordnete und stellvertretende Parteivorsitzende der Linkspartei, Katja Kipping, und deren derzeitiger wissenschaftlicher Mit-

ist es, dessen humanistischen und emanzipatorischen Charakter durch seine Verwurzelung in der Menschenwürde herauszustellen und es mit anderen „Formen der Überwindung kapitalistischer Produktionsverhältnisse“ zu verbinden (BAG Grundeinkommen 2006: 1). Das Modell versteht sich daher als „emanzipatorische Antwort auf die zunehmende Prekarisierung und Fremdbestimmung von Arbeit und Leben vieler Menschen“ (ebd.). Es lässt sich wie folgt beschreiben:

(1) *Personenkreis*: Alle Menschen ab 16 Jahren erhalten das volle GE, Kinder unter 16 die Hälfte. (2) *Höhe*: Das GE soll das sozio-kulturelle Existenzminimum¹⁶⁷ abdecken und beläuft sich auf 950 Euro (für Kinder entsprechend 475 Euro). (3) *Stellung* zum bisherigen Sozialsystem: Die meisten steuerfinanzierten Sozialleistungen werden durch das GE ersetzt. Alle Sozialversicherungen bleiben bestehen und werden umgebaut. Die Rentenversicherung wird zur obligatorischen solidarischen Rentenzusatzversicherung (Beitragssatz 10% auf alle Einkommensarten), die Kranken- und Pflegeversicherung zur Bürgerversicherung (Beitragssatz 6,5% auf alle Einkommensarten) reformiert. Es ergibt sich somit eine Reform des Sozialsystems, die auf eine deutliche Ergänzung und Ausweitung heutiger Sozialleistungen hinausläuft. (4) *Zusatzleistungen*: Für bestimmte Mehrbedarfe (z.B. schwere Behinderung) gibt es weiterhin eine bedürftigkeitsgeprüfte Form der Sozialhilfe. Außerdem kann zusätzlich zum GE bei Bedarf Wohngeld beantragt werden. (5) *Transferentzugsrate*: Das GE wird steuerfrei als Sozialdividende gewährt und nicht mit eigenem Einkommen verrechnet. Die faktische Transferentzugsrate liegt bei 42,5% (Sozialabgabe für alle Einkommen ab dem ersten Euro von 35% plus Eingangssteuersatz der Einkommensteuer von 7,5%). (6) *Finanzierung*: Die Bruttogesamtkosten von 855 Mrd. Euro sollen durch eine Reform der Einkommensteuer, die ein Absenken der progressiven Sätze auf 7,5% bis 25% beinhaltet, Einführung zahlreicher neuer Abgaben und Steuern (Sozialabgabe für das GE in Höhe von 35% ab dem ersten Euro eigenen Einkommens, Börsenumsatzsteuer, Vermögenssteuer, Luxusumsatzsteuer etc.) sowie Einsparungen bei steuerfinanzierten Sozialleistungen und einen Umbau der Sozialversicherungen (Bürgerversicherung) gedeckt werden. Insgesamt liegt eine Finanzierungsrechnung vor, wonach das GE komplett ohne Verschuldung bei einem Anstieg der Staatsquote auf 71% des BIP finanziert werden kann (vgl. BAG Grundeinkommen 2006).

arbeiter Ronald Blaschke, der sich bereits seit einigen Jahren mit dem GE beschäftigt (vgl. Blaschke 2004, 2005, 2007a, 2007b).

¹⁶⁷ Das sozio-kulturelle Existenzminimum von 950 Euro/Monat orientiert sich hier an der nach der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS) ermittelten Armutsriskogrenze, die 60% des mediangemittelten Nettoäquivalenzeinkommens entspricht (vgl. dazu allgemein Hauser 2007: 174 und Blaschke 2007a).

4.5 Ermittlung von Gerechtigkeitsprofilen – Analyse der ausgewählten Grundeinkommensmodelle

Im Folgenden werden die soeben ausgewählten fünf GE-Modelle (vgl. Kap. 4.4) auf der Basis des zuvor erarbeiteten gerechtigkeitstheoretischen Maßstabs (vgl. Kap. 4.2) einer Analyse unterzogen. Ziel ist es, für jedes der Modelle die jeweilige Ausprägung der fünf Dimensionen von Gerechtigkeit (Chancengerechtigkeit, Verteilungsgerechtigkeit im engeren Sinne, Leistungsgerechtigkeit, Bedarfsgerechtigkeit und Generationengerechtigkeit) zu ermitteln und zu einem Gerechtigkeitsprofil zusammen zu fügen. Grundsätzlich sind vier Ausprägungen möglich (Zahlenwerte in Klammern zeigen den quantifizierten Score an): stark (4); weniger stark (3); weniger schwach (2); schwach (1).¹⁶⁸ Grundlage für die dabei angestellten qualitativen Bewertungen bilden Informationen über die bei der Operationalisierung der Hypothesen identifizierten Indikatoren und Kriterien (vgl. Kap. 4.3). Diese werden aus der Struktur der GE-Modelle und einer Befragung der einschlägigen Literatur hinsichtlich gerechtigkeitsrelevanter Auswirkungen gewonnen.¹⁶⁹ Dabei gilt es zu beachten, dass insbesondere Aussagen über die Wirkung von GE-Modellen zu einem großen Teil auf Plausibilitätserwägungen beruhen, weil mit der Einführung eines GE Verhaltensänderungen der Menschen zu erwarten sind, die selbst mit modernsten Methoden der empirischen Sozialforschung (Makro- und Mikro-Simulationsstudien sowie Kombinationen aus beiden) nur grob abgeschätzt werden können.¹⁷⁰

4.5.1 Modell Straubhaar (HWWI)

Das von Ingrid Hohenleitner und Thomas Straubhaar entwickelte GE-Modell (Hohenleitner/Straubhaar 2008) enthält konkrete Angaben zu den hier abgefragten Kriterien (vgl. Kap. 4.3) und lässt dadurch klare Bewertungen über die Ausprägung der verschiedenen Gerechtigkeitsdimensionen zu. Dabei kann auf eine statische Finanzierungssimulation der Autoren zurückgegriffen werden, die sogar vielfach die Illustration der theoretischen Aussagen anhand von Zahlen erlaubt.¹⁷¹

¹⁶⁸ Auf die Aufnahme einer Mitte-Kategorie wurde bewusst verzichtet, um Neutralität zu vermeiden und klare Richtungstendenzen zum einen oder anderen Extrem zu erzwingen. Für jede Hypothese wird ein qualitatives Gesamturteil gefällt, das alle Teilaspekte der Hypothese berücksichtigt und im Einzelfall miteinander abwägt; starre Aggregationsregeln existieren nicht.

¹⁶⁹ Dieser Vorgehensweise wohnt das Problem der Subjektivität der Bewertung inne (vgl. Bollen 1990; Bollen/Paxton 2000), das sich nicht gänzlich beheben lässt. Naturgemäß enthalten qualitative Urteile eine starke subjektive Komponente. Dies ist aber nicht mit Willkür gleichzusetzen, weil die Urteile nachvollziehbar unter Benennung der die Bewertung leitenden Kriterien gefällt werden.

¹⁷⁰ Auf diese Tatsache verweisen sämtliche Simulationsstudien zu GE-Modellen (vgl. SVR 2007: 222ff.; Opielka/Strengmann-Kuhn 2007; Hohenleitner/Straubhaar 2008; Fuest et al. 2007).

¹⁷¹ Es gilt jedoch zu beachten, dass die Finanzierungssimulation von den Autoren stammt und keine weiteren finanzwissenschaftlichen Gutachten zum Straubhaar-Modell als Referenz herangezogen werden können. Die Ergebnisse dieser Untersuchung sind insofern im Lichte der von den Autoren gemachten Angaben zu bewerten.

Chancengerechtigkeit

In der hier zugrunde gelegten Variante setzen Hohenleitner/Straubhaar (2008) die Höhe des GE auf 600 Euro fest. Diese Summe bewegt sich knapp über dem steuerfreien Existenzminimum für einen Alleinstehenden von 595 Euro pro Monat (vgl. Kap. 4.3) und erscheint zunächst als recht hoch. Subtrahiert man von den 600 Euro GE aber die darin enthaltenen 200 Euro für einen Versicherungsgutschein für die Krankenversicherung (vgl. ebd.: 27), stehen am Ende nur noch 400 Euro GE netto zu Buche. Materielle Teilhabe ist somit zwar gewährleistet, jedoch in geringem Umfang.

Die sich ergebenden Bruttogesamtkosten sind dementsprechend mit 593,74 Milliarden Euro pro Jahr relativ gering (vgl. Hohenleitner/Straubhaar 2008: 31). Unter der Bedingung konstanter Staatsausgaben lässt dies zunächst gemäß dem Trade-off zwischen materieller Teilhabe und sozial-investiver Politik (vgl. Kap. 4.3) den Schluss zu, dass die Summe für eine sozial-investive Politik potentiell groß sein kann. Gestützt wird dieser erste Eindruck davon, dass Hohenleitner/Straubhaar (2008: 35) in ihrer statischen Simulationsrechnung von konstanten Staatsausgaben auf dem Niveau von 2005 (1.049,25 Mrd. €; Daten der VGR) ausgehen. Das potentielle Ausmaß an öffentlichen Investitionen in die soziale Infrastruktur wäre also gemäß der Modellkonstruktion relativ hoch. Allerdings kommen sie zu dem Ergebnis, dass die hier untersuchte GE-Variante 2B einen Überschuss von 39,3 Milliarden Euro in die Staatskassen spülen würde (vgl. Hohenleitner/Straubhaar 2008: 32). Dadurch wäre auf der Grundlage der angenommenen Konstanz der Staatsausgaben prinzipiell eine Expansion sozial-investiver Politik um diesen Betrag möglich, weil sich bei einer statischen Betrachtung die Ausgaben für soziale Sicherung verringern würden. Jedoch wollen die Autoren diesen Überschuss zur Reduktion der Staatsschulden einsetzen (ebd.: 38), wodurch sie dann zwar die Staatsausgaben konstant halten (der Überschuss wird für Zins- und Tilgungszahlungen ausgegeben), sich aber auch keine Bereitstellung zusätzlicher Finanzmittel für sozial-investive Politik ergibt. Vermutlich würde sich der Anteil an Mitteln für eine solche Politik im Gegenteil sogar um diesen Betrag verringern. Es zeigt sich also, dass das potentielle Niveau an Investitionen in die soziale Infrastruktur eher reduziert als ausgebaut wird.¹⁷²

Zusammenfassend wird die Ausprägung der Dimension der Chancengerechtigkeit aufgrund der geringen Höhe des GE und der stärker ins Gewicht fallenden Stagnation bzw. sogar Reduktion der potentiellen Finanzmittel für eine sozial-investive Politik mit „weniger schwach“ bewertet.

¹⁷² Diesem Urteil liegt die Annahme eines Verzichts auf zusätzliche Staatsverschuldung zur Finanzierung einer sozial-investiven Politik zugrunde. Ohne diese Annahme wäre ansonsten immer ein potentiell großer Spielraum für eine solche Politik vorhanden.

Verteilungsgerechtigkeit im engeren Sinne

Wie bereits gesehen, ist das GE mit 600 Euro (inkl. Versicherungsgutschein für die Krankenversicherung in Höhe von 200 Euro) nicht gerade hoch angesetzt. Es liegt sogar unter dem Sozialleistungsniveau des status quo von 667 Euro (vgl. Kap. 4.3). Schon der Blick auf die Bruttohöhe des GE deutet also darauf hin, dass die Dimension der Verteilungsgerechtigkeit im engeren Sinne beim Straubhaar-Modell nicht sehr stark ausgeprägt sein kann. Bei näherem Hinsehen verstärkt sich dieser erste Eindruck auch zu einem klaren Befund. Mit lediglich 400 Euro eigentlichem GE (ohne den Krankenversicherungsgutschein) bleibt das Straubhaar-Modell sehr deutlich hinter dem status quo von 667 Euro zurück. Dies bedeutet eine Verletzung des Leximin-Prinzips, weil die Gruppe der „worst off“ im Vergleich zum status quo eine deutlich schlechtere Position bekleidet. Diese Benachteiligung verstärkt sich sogar noch weiter, wenn man die zusätzlichen Leistungen für Mehrbedarfe nach dem SGB II für den status quo hinzuzieht. Weil das Straubhaar-Modell die vollkommene Streichung aller bisherigen Sozialleistungen und deren Aufgehen im GE zum Inhalt hat (vgl. Hohenleitner/Straubhaar 2008: 26f.), kann das Niveau für die „worst off“ auch nicht durch Zusatzleistungen angehoben werden, wodurch diese im Ergebnis noch weiter hinter dem status quo zurückbleiben. Folglich wird beim Straubhaar-Modell die Gruppe der „worst off“ mit GE deutlich schlechter gestellt als im status quo.

Über die Gruppe der „worst-off“ hinaus wird allerdings dem Leximin-Prinzip entsprochen. So wird das GE über eine reformierte Einkommensteuer mit einer auf alle Einkommensarten an der Quelle erhobenen Flat-Tax in Höhe von 49% finanziert (vgl. ebd.: 29, 33).¹⁷³ Hohe Einkommen werden durch eine Verbreiterung der Bemessungsgrundlage damit stärker als heute in die Besteuerung mit einbezogen, weil alle Einkommensarten besteuert werden und idealerweise keine Schlupflöcher mehr bestehen. Insbesondere über die indirekte Progression, die dieser Finanzierungsart zugrunde liegt und sich aus dem Charakter des GE als Grundfreibetrag ergibt (vgl. Hohenleitner/Straubhaar 2008: 23; dazu auch allgemein Homburg 2007: 63), findet eine, auch relativ gesehen, stärkere Belastung von Besserverdienenden statt. Für jeden hinzuverdienten Euro verbleibt Geringverdienern netto mehr als diesen. Dies kommt auch in der Berechnung von Hohenleitner/Straubhaar (2007b) zum Ausdruck, wonach Bruttoeinkommen von 1.000 Euro bei der hier analysierten GE-Variante mit einer negativen Steuer von 11% netto belegt werden, solche in Höhe von 5.000 Euro dagegen mit einer positiven Steuer von 37% netto. Zwar müsste die Einführung des GE nach dem Straubhaar-Modell gemäß den

¹⁷³ Vgl. Atkinson (1995) zu Argumenten und Auswirkungen der Finanzierung des GE über eine Flat Tax; vgl. dazu insbesondere auch Strengmann-Kuhn (2007).

theoretischen Annahmen prinzipiell den „worst off“ zugute kommen, weil Besserverdienende absolut, ja sogar relativ stärker bei der Finanzierung belastet werden. Durch ihr Zurückbleiben hinter dem status quo besteht dieser Zusammenhang jedoch nicht. Das Straubhaar-Modell, obwohl formal eine Sozialdividende, wirkt somit im Endeffekt wie eine Negative Einkommensteuer vom „poverty gap“-Typ (vgl. Mitschke 2000: 53; Kap 2.2.3), weil es die „worst off“ benachteiligt und so die Armutslücke nur teilweise zu schließen vermag. Das GE erweist sich also lediglich als ein partielles GE mit Armutslücke.

Insgesamt wird die Ausprägung der Dimension der Verteilungsgerechtigkeit im engeren Sinne trotz eines Besteuerungssystems, das oberhalb der Gruppe der „worst off“ dem Leximin-Prinzip genügt, mit „schwach“ bewertet. Die Ursache hierfür ist in der sehr geringen Höhe des GE zu suchen, die bei genauer Betrachtung für die „worst off“ deutlich hinter dem status quo zurückbleibt, wodurch sich ein Verstoß gegen das Leximin-Prinzip ergibt.

Leistungsgerechtigkeit

Die mit einer GE-Höhe von 600 Euro korrespondierenden Bruttogesamtkosten von 593,74 Milliarden Euro pro Jahr erscheinen zunächst als hohe Umverteilungssumme. Sie liegen deutlich über dem status quo von rund 450 Milliarden Euro (vgl. Kap. 4.3), jedoch im unteren Bereich im Vergleich zu den anderen GE-Modellen (vgl. Kap. 4.4). Insofern bewegt sich das Umverteilungsvolumen auf vergleichsweise geringem Niveau, was auf eine relativ starke Ausprägung der Dimension der Leistungsgerechtigkeit hindeutet. Dieser erste Befund ist allerdings etwas abzuschwächen, weil das Straubhaar-Modell auf eine Totalreform abzielt und alle bisherigen Sozialleistungen im GE zusammenfasst (vgl. Hohenleitner/Straubhaar 2008: 26f.). Dadurch existieren keine beitragsäquivalenten Sozialversicherungen mehr, die das Umverteilungsniveau prinzipiell weiter absenken würden. Rechnet man diese jedoch hypothetisch aus den Bruttogesamtkosten für ein GE heraus, würde sich nur noch ein Umverteilungsvolumen von rund 300 Milliarden Euro ergeben, das mit dem status quo besser vergleichbar ist.¹⁷⁴ Es läge dann deutlich unter dem status quo von 450 Milliarden Euro. Insofern ist das höhere Umverteilungsvolumen sehr stark vom Wegfall der beitragsäquivalenten Sozialversicherungen bestimmt, liegt mit 593,74 Milliarden Euro aber trotzdem auf einem insgesamt recht geringen Niveau.

Zusätzlich zu diesem relativ geringen Umverteilungsniveau zeigt sich eine starke Marktorientierung mit ausgeprägten Leistungsanreizen. Wer mehr arbeitet, bekommt beim Straubhaar-Modell aufgrund der faktischen Transferentzugsrate von 49% (vgl. Kap. 4.4.2) deutlich mehr.

¹⁷⁴ Eigene, grobe Überschlagsrechnung. Die Summe der Anteile von Rente und Arbeitslosigkeit des Sozialbudgets 2005 in Höhe von rund 300 Milliarden Euro wurden von den Bruttogesamtkosten subtrahiert.

Der Lohnabstand kann also als ausreichend gewahrt und relativ groß bewertet werden. Geringverdiener können gut die Hälfte ihres Einkommens, das sie zusätzlich zum GE erwirtschaften, behalten. Zusammen mit der relativ geringen Höhe des GE ist daher davon auszugehen, dass sich der ausreichend vorhandene Lohnabstand im Sinne des theoretischen Zusammenhangs für Leistungsgerechtigkeit auswirkt (vgl. Kap. 4.3) und große Arbeits- und Leistungsanreize vorhanden sind. Hohenleitner/Straubhaar kommen bei der Simulation der Arbeitsmarkteffekte einer anderen Variante ihres GE-Modells („Variante A“ mit 800 Euro GE) sogar zum äußerst optimistischen Ergebnis, dass die Zahl der Beschäftigten im Niedriglohnbereich bei einer leichten Reduktion des Arbeitsangebots deutlich ansteigen und keine unfreiwillige Arbeitslosigkeit mehr existieren würde (2008: 39ff.). Beim Steuertarif oberhalb der Transfergrenze von 1225 Euro¹⁷⁵ schlägt sich die Ausrichtung an Anreizen zur Ausweitung der Arbeitsleistung dagegen nicht ganz so stark nieder. Der Steuertarif ist nicht regressiv, sondern bleibt brutto konstant bei 49 % (Flat Tax) und steigt netto sogar durch die indirekte Progression des steuerfreien GE an (vgl. ebd.: 26f.). Dies muss sich jedoch nicht unbedingt negativ auf die Arbeitsanreize auswirken, weil der Nettosteuersatz auch bei höheren Einkommen unter 49% bleibt und sich damit auf einem nicht allzu hohen Niveau bewegt. Im Gegenteil, der Nettosteuersatz für ein Bruttoeinkommen von 5.000 Euro liegt bei 37% und für 10.000 Euro bei 43% (Eigene Berechnung; vgl. Straubhaar 2007b). Theoretisch bestehen daher auch im oberen Einkommensbereich durchaus positive Arbeitsanreize. Die Konzeption des GE nach Hohenleitner/Straubhaar schützt also individuelles Eigentum durch eine moderate Besteuerung in relativ hohem Ausmaß; diese moderate Besteuerung lässt auf ausgewogene Arbeitsanreize schließen.

Zusammengefasst ergibt sich aus dem relativ geringen Umverteilungsvolumen und den vorhandenen Leistungsanreizen ein insgesamt geringes Ausmaß staatlicher Intervention in den Markt, weshalb die Ausprägung der Dimension der Leistungsgerechtigkeit mit „stark“ bewertet wird.

Bedarfsgerechtigkeit

Die Höhe des GE wird ohne Ausnahme für alle Gesellschaftsmitglieder von Geburt an bis zu ihrem Tod auf demselben Niveau von 600 Euro gewährt (vgl. Hohenleitner/Straubhaar 2008: 26). Der universale Transfer erstreckt sich also über das gesamte Leben und behandelt alle zu jeder Zeit gleich; er ist somit gleich für alle.¹⁷⁶ Dies führt dazu, dass auf unterschiedliche Bedarfslagen je nach Alter keine Rücksicht genommen wird. Die Höhe des GE ist also nicht an

¹⁷⁵ Eigene Berechnung nach Hohenleitner/Straubhaar (2007b).

¹⁷⁶ Allerdings sehen Hohenleitner/Straubhaar (2008: 38) prinzipiell schon die Möglichkeit, Kindern ein geringeres GE zu gewähren, auch wenn sie diese nicht aufgreifen.

den individuellen Bedarf gekoppelt. Über das GE hinausgehende Leistungen mit Bedarfsorientierung werden nicht gewährt. Das Straubhaar-Modell versteht sich als Totalreform und substituiert alle bisher bestehenden Sozialleistungen durch das GE (vgl. ebd.: 27). Es existieren also weder ergänzende Sozialversicherungen noch irgendwelche Zuschläge zum GE von 600 Euro. Insofern wird hier komplett vom individuellen Bedarf abstrahiert. Dies zeigt sich auch daran, dass Hohenleitner/Straubhaar in der vorliegenden GE-Variante die ersatzlose Streichung aller sozialen Sachleistungen und deren Aufgehen im GE vorsehen, zu denen vor allem Leistungen im Gesundheitsbereich wie Arztbesuche, Kuren oder Heimaufenthalte gehören (ebd.). Es wird also letztlich ein Einheitstypus von Mensch zugrunde gelegt, der die bisherigen bedarfsabhängigen Sachleistungen nun aus seinem GE-Budget zu bezahlen hat.

Insgesamt wird die Ausprägung der Dimension der Bedarfsgerechtigkeit aufgrund von nicht vorhandener Bedarfssensitivität mit „schwach“ bewertet.

Generationengerechtigkeit

Hohenleitner/Straubhaar unterstellen bei ihren Finanzierungsberechnungen eine Vollfinanzierung des GE und erheben es zum erklärten Ziel, mit der Einführung eines GE die Staatsverschuldung zurückzufahren (vgl. 2008: 29, 36). Für die hier diskutierte *Variante 2B* mit 600 Euro GE errechnen sie einen positiven Finanzierungssaldo mit einem Nettoüberschuss von 39,3 Milliarden Euro (ebd.: 32f.), der explizit für dieses Ziel zur Verfügung steht. Insofern entstehen keine finanziellen Lasten für zukünftige Generationen. Heute schon bestehende Lasten werden sogar durch den Nettoüberschuss reduziert. Das Straubhaar-Modell zeigt sich in dieser Hinsicht also äußerst generationengerecht. Dieser Befund ist allerdings ein wenig zu korrigieren, weil Hohenleitner/Straubhaar keinerlei Angaben zur Entwicklung der Höhe des GE machen. Aufgrund einer nicht vorgesehenen Anpassung des GE nach einem ausgewählten Index kann nicht garantiert werden, dass das Ausmaß der Bedürfnisbefriedigung für zukünftige Generationen mindestens auf demselben Niveau liegt wie das der heutigen Generation. Es ist vielmehr davon auszugehen, dass man mit 600 Euro GE in 10 Jahren aufgrund von Inflation nicht dasselbe Güterbündel erstehen kann wie heute und man insofern im Vergleich zu heute schlechter gestellt wäre.

Als Gesamturteil ergibt sich somit trotz dieser Relativierung aufgrund des beträchtlichen Nettoüberschusses eine Ausprägung der Dimension der Generationengerechtigkeit, die als „weniger stark“ eingestuft wird.

Fazit

Das Modell Straubhaar weist ein Gerechtigkeitsprofil auf, das durch überwiegend schwächere und in der Mehrzahl extreme Ausprägungen der Gerechtigkeitsdimensionen gekennzeichnet

ist (vgl. Tab. 5). Zentrale Charakteristika des Straubhaar-Modells sind die geringe GE-Höhe, das damit verbundene geringe Umverteilungsvolumen, die sich im Vorhandensein positiver Leistungsanreize ausdrückende Marktorientierung und der positive Finanzierungssaldo. Die Stärken des Straubhaar-Modells liegen also bei der Leistungsgerechtigkeit und bei der Generationengerechtigkeit. Erstere nimmt als einzige Gerechtigkeitsdimension mit einer starken Ausprägung einen herausragenden Stellenwert innerhalb dieses GE-Modells ein. Letztere bleibt zwar etwas hinter der Leistungsgerechtigkeit zurück, ist aber wegen des positiven Finanzierungssaldos in Höhe von 39 Milliarden Euro besonders hervorzuheben. Hohenleiter/Straubhaar erbringen damit den Nachweis, dass eine so weit reichende und radikale Sozialstaatsreform wie die Einführung eines GE trotz eines im Vergleich zum status quo höheren Umverteilungsvolumens sogar mit erheblichen Einsparungen auf Seiten des Staates verbunden sein kann. Kehrseite des sehr guten Abschneidens bei der Leistungsgerechtigkeit ist jedoch die faktisch festzustellende Nichtberücksichtigung von Bedarfsgerechtigkeit, wodurch der theoretisch angenommene Zielkonflikt zwischen diesen beiden Dimensionen (vgl. Kap. 4.2.2.2) volle Bestätigung findet. Auch die liberal-egalitaristischen Dimensionen von Gerechtigkeit (Chancengerechtigkeit und Verteilungsgerechtigkeit im engeren Sinne) fallen durch eine weniger gute beziehungsweise schlechte Performanz auf, die als Preis der expliziten Marktorientierung des Straubhaar-Modells aufzufassen ist. Vor allem die geringe materielle Teilhabe und die nicht dem Leximin-Prinzip entsprechende Einkommensverteilung sind in diesem Zusammenhang zu erwähnen – Menschen ohne eigenes Einkommen stehen sogar schlechter da als im status quo. Das GE des Straubhaar-Modells zeigt sich also als ein GE mit einer klaren Ausrichtung auf den Markt, bei dem nur marktkonforme Dimensionen von Gerechtigkeit ihre Berücksichtigung finden.

Tabelle 5: Gerechtigkeitsprofil des Straubhaar-Modells

Gerechtigkeitsdimension	Ausprägung
Chancengerechtigkeit	Weniger schwach (2)
Verteilungsgerechtigkeit im engeren Sinne	Schwach (1)
Leistungsgerechtigkeit	Stark (4)
Bedarfsgerechtigkeit	Schwach (1)
Generationengerechtigkeit	Weniger stark (3)

Quelle: Eigene Darstellung

Das Straubhaar-Modell weist damit insgesamt starke Züge des Libertarianismus auf und zeigt mit seiner grundlegenden Marktorientierung eine große Nähe zur libertären Gerechtigkeits-

theorie von Friedrich A. von Hayek (vgl. Kap. 3.2 und 3.4). Dies spiegelt sich in der alleinigen starken Ausprägung der Dimension der Leistungsgerechtigkeit eindrucksvoll wider, die von den großen Schwächen bei der Verteilungsgerechtigkeit im engeren Sinne und der Bedarfsgerechtigkeit begleitet wird. Ordnet man das Straubhaar-Modell in das analytische Schema klassischer Gerechtigkeitsdimensionen ein (vgl. Abb. 3 in Kap. 5.1), so findet es sich im Bereich von Leistung und Ungleichverteilung wieder.

4.5.2 Modell Werner (dm-Gründer)

Das von Götz Werner in die Diskussion gebrachte GE-Modell beinhaltet nur sehr wenig konkrete Aussagen und macht die Überprüfung der für diese Analyse entwickelten Hypothesen zur Herausforderung. Weil die Aufstellung eines konkreten und durchgerechneten Modells aus bereits erwähnten Gründen nicht im Zentrum von Werners Bemühungen steht (vgl. Werner 2007: 100), kann sich die Analyse seines GE-Modells hauptsächlich auf eher abstrakte Aussagen stützen; die wenigen genannten Zahlen werden als Referenzgrößen für die theoretisch zu erwartenden Effekte herangezogen.

Chancengerechtigkeit

Die Höhe des GE wird von Werner auf 800 bis 1.500 Euro taxiert, wobei zunächst bei 800 Euro begonnen werden soll und eine schrittweise Steigerung der Summe des GE im Laufe einiger Jahre auf bis zu 1.500 Euro heutiger Kaufkraft vorgesehen ist (vgl. ebd.: 99). Obwohl die Kosten für eine Absicherung gegen Gesundheitsrisiken aus dem GE-Betrag zu bestreiten sind (vgl. ebd.: 112), zeigen diese Zahlen ein sehr hohes Ausmaß materieller Teilhabe an, weil das Niveau des GE deutlich über dem steuerfreien Existenzminimum von 595 Euro liegt (vgl. Kap. 4.3). Werner geht sogar so weit, Einkommen als Bürgerrecht zu bezeichnen und das GE als ein Grundrecht aufzufassen, das grundlegende gesellschaftliche Teilhabe bedingungslos gewährt (vgl. Werner 2007: 59-63). Ferner begreift Werner das GE explizit als „Kulturminimum“ (ebd.: 96). Ausgehend von der Annahme des Menschen als Kulturmensch geht es ihm um die „Teilhabe am öffentlichen und kulturellen Leben“ (ebd.: 96). Das GE wird zur Basis der Forderung: „Zeig, was du kannst!“ (ebd.) und damit als umfassendes Instrument gesellschaftlicher Integration gedacht. Beim Werner-Modell zeigt sich also neben einer als hoch einzustufenden materiellen Teilhabe auch eine sehr starke Betonung des kulturellen Aspekts derselben.

Die Bruttogesamtkosten sind mit 787 Milliarden (800 Euro GE) bis 1.476 Milliarden Euro (1.500 Euro GE) pro Jahr als sehr hoch anzusehen. Unter der Bedingung konstanter Staatsausgaben ist also gemäß dem Trade-off zwischen materieller Teilhabe und sozial-

investiver Politik (vgl. Kap. 4.3) mit einem geringen potentiellen Ausmaß an öffentlichen Investitionen in die soziale Infrastruktur zu rechnen.¹⁷⁷ Eine Einschätzung diesbezüglich lässt sich jedoch aufgrund des hohen Niveaus der Bruttogesamtkosten und einer fehlenden, detaillierten Finanzierungssimulation für das Werner-Modell lediglich hypothetisch und grob vornehmen. Von einer Konstanz der Staatsausgaben – und damit der Gültigkeit des eben angesprochenen Zielkonflikts – kann nämlich nur sehr begrenzt ausgegangen werden, weil die Bruttokosten für das GE das Staatsausgabenniveau des status quo (1.049 Milliarden Euro im Jahre 2005; Daten der VGR) ab einer GE-Höhe von etwas über 1.000 Euro faktisch übersteigen. Außerdem ist es die erklärte Absicht Werners, die gesamten Staatsausgaben – GE plus alle anderen Maßnahmen und Projekte – durch eine Erhöhung der Mehrwertsteuer zu finanzieren (vgl. Werner 2007: 208), wodurch sich das Niveau der Staatsausgaben trotz vereinzelter Einsparungen durch das GE weiter erhöht. Insofern weist das Modell Werner eine starke Tendenz zur Ausweitung der Staatsausgaben auf, die den Trade-off zwischen materieller Teilhabe und sozial-investiver Politik außer Kraft setzen kann.

Je nach Höhe des GE ergeben sich deshalb verschiedene Konsequenzen im Hinblick auf die Möglichkeiten einer sozial-investiven Politik. Legt man das von Hohenleitner/Straubhaar (2008: 32) errechnete maximale Einsparvolumen von 633 Milliarden Euro zugrunde, entstünden beim Werner-Modell durch die Einführung des GE grundsätzlich Nettokosten zwischen 154 (800 Euro GE) und 843 Milliarden Euro (1.500 Euro GE). Diese Kosten fallen ausschließlich bei der Einführung des GE an. Alle anderen, nicht durch das GE abgedeckten Staatsausgaben kommen noch hinzu. Die gesamten, über eine 50%ige Mehrwertsteuer zu deckenden Kosten liegen damit bei jeder angedachten GE-Höhe auf jeden Fall deutlich über den Nettokosten für das GE, können hier aber nicht genau quantifiziert werden. In Anbetracht der Tatsache, dass eine komplette Mehrwertsteuerfinanzierung aller Staatsausgaben mit einer Mehrwertsteuer von 50% lediglich Einnahmen von rund 400 Milliarden Euro erwarten lässt,¹⁷⁸ zeigt sich sodann ein gemischtes Bild bezüglich des potentiellen Ausmaßes öffentlicher Investitionen in die soziale Infrastruktur. Fällt das GE eher gering aus und befindet sich nahe der Untergrenze von 800 Euro, scheint durchaus ein Spielraum für eine sozial-investive

¹⁷⁷ Da keine Finanzierungssimulation für das Werner-Modell vorliegt und sich auch keine Informationen bezüglich der Staatsausgabenentwicklung finden lassen, wird in Analogie zum Straubhaar-Modell (vgl. Kap. 4.5.1) grundsätzlich – sofern möglich – von einer Konstanz der Staatsausgaben ausgegangen.

¹⁷⁸ Allgemein wird angenommen, dass eine Erhöhung der Mehrwertsteuer um einen Prozentpunkt Mehreinnahmen des Staates in Höhe von 8 Milliarden Euro bedeutet (vgl. DIW 2002; Hohenleitner/Straubhaar 2008: 79). Insofern würde die Mehrwertsteuer insgesamt 400 Milliarden Euro einbringen, denen Nettokosten zwischen 154 und 843 Milliarden entgegenstehen.

Politik gegeben zu sein.¹⁷⁹ Liegt das GE dagegen oberhalb von 1.000 Euro – erst ab dieser GE-Höhe würde eine Expansion der Staatsausgaben stattfinden, immer angenommen, man verzichtet auf zusätzliche Staatsverschuldung – verringert sich der Spielraum sehr stark und kann sich sogar ins Gegenteil verkehren. Es wären weitere Einsparungen nötig, um das mit steigendem GE immer größer werdende Finanzierungsdefizit bei Nettokosten des GE über 400 Milliarden Euro ohne weitere Staatsverschuldung zu decken.¹⁸⁰ Das potentielle Ausmaß öffentlicher Investitionen in die soziale Infrastruktur kann also insgesamt zwar durchaus hoch ausfallen – bei einem GE von 800 Euro sind rund 350 Milliarden denkbar¹⁸¹ – ein tendenziell geringes Niveau erscheint aber plausibler.

Zusammenfassend wird die Ausprägung der Dimension der Chancengerechtigkeit mit „weniger stark“ bewertet, weil trotz der sehr hohen materiellen Teilhabe mit einer dezidiert auf kulturelle Aspekte ausgerichteten Integrationsintention das stärker ins Gewicht fallende potentielle Ausmaß öffentlicher Investitionen in die soziale Infrastruktur in der Tendenz zwar hoch, aber nicht sehr hoch ausfällt.

Verteilungsgerechtigkeit im engeren Sinne

Das GE liegt bei Werner in der vorgesehenen Bandbreite von 800 bis 1.500 Euro auf einem hohen Niveau und deutet auf eine starke Ausprägung von Verteilungsgerechtigkeit im engeren Sinne hin. Verglichen mit dem status quo von 667 Euro (vgl. Kap. 4.3), scheint das Werner-Modell auch auf den ersten Blick allein durch die vorgesehene Höhe des GE dem Leximin-Prinzip zu entsprechen, weil die Gruppe der „worst off“ bei einer Bruttobetrachtung deutlich besser abschneidet als im status quo. Wegen der Inklusion der Absicherung gegen gesundheitliche Risiken in den GE-Betrag (vgl. Werner 2007: 112) zeigt sich bei einer Nettobetrachtung jedoch ein differenzierteres Bild. Kalkuliert man analog zum Straubhaar-Modell mit 200 Euro Kosten für Gesundheit und Pflege (vgl. Kap. 4.5.1), die aus dem GE zu erbringen sind, ergäbe sich erst ab einer GE-Höhe von 867 Euro eine Verbesserung im Vergleich zum status quo. Weil Werner das GE als „Kulturminimum“ begreift (2007: 96) und 800 Euro für ihn die Untergrenze darstellen, ist allerdings mit einer raschen Anhebung des GE-Betrags zu rechnen, so dass es gerechtfertigt erscheint, der Gruppe der „worst off“ in der Gesamtbe-

¹⁷⁹ Dieser Spielraum kann hier nicht quantifiziert werden. Er hängt maßgeblich von den jeweiligen Nettokosten des GE ab und verringert sich unter der Annahme eines Verzichts auf zusätzliche Staatsverschuldung mit zunehmender GE-Höhe sehr stark, bis er bei rund 1.000 Euro GE ungefähr bei Null angekommen ist.

¹⁸⁰ Lediglich unter der Annahme zusätzlicher Staatsverschuldung könnte ein über diese Verschuldung finanziertes potentiell Ausmaß an öffentlichen Investitionen in die soziale Infrastruktur bei jeder GE-Höhe als sicher gewährleistet gelten.

¹⁸¹ Eigene, grobe Überschlagsrechnung auf der Basis der oben errechneten Nettokosten und dem Ertrag aus der Mehrwertsteuererhöhung.

trachtung eine Besserstellung zu attestieren. Dem Leximin-Prinzip wird dann also für die Gruppe der „worst off“ klar entsprochen, allerdings erst ab einer GE-Höhe von 867 Euro.

Aufgrund der ausschließlichen Konsumsteuerfinanzierung des GE (vgl. Werner 2007: 207ff.), bedarf dieser scheinbar klare Befund einer Nettoverbesserung in diesem Fall einer genaueren Untersuchung. Zwar wird das GE als Sozialdividende ausbezahlt und unabhängig vom eigenen Einkommen steuerlich nicht angetastet, weil die Mehrwertsteuer die einzig verbliebene Steuer ist (ebd.: 101). Jedoch wird die nominale Verbesserung der am schlechtesten Gestellten real durch die generelle Verteilungswirkung der Mehrwertsteuer und ihre konkrete Höhe relativiert. So gilt es zu beachten, dass eine pauschale Erhöhung der Mehrwertsteuer geringe Einkommen relativ stärker belastet als hohe, weil Bezieher geringer Einkommen eine höhere durchschnittliche Konsumquote besitzen (vgl. Mankiw 1998: 448f.). Menschen, die lediglich das GE erhalten, müssen ihr ganzes Geld in Konsum zur Deckung des Grundbedarfs investieren und haben nicht die Möglichkeit, durch Sparen ihren Konsum in späteren Perioden auszuweiten und sich auf diese Weise besser zu stellen. Grundsätzlich gilt also der Zusammenhang, dass eine pauschal höhere Mehrwertsteuer zu stärkeren Belastungen für die Gruppe der „worst off“ führt (vgl. z.B. Kumpmann 2005: 11f.). Dadurch, dass es beim Werner-Modell nur noch die Mehrwertsteuer gibt, werden die am schlechtesten gestellten Menschen bei einer einheitlichen Mehrwertsteuer stärker als im status quo besteuert. Je nach Höhe einer einheitlichen Mehrwertsteuer – Werner nennt als perspektivische Größe 50% (2007: 208f.) – ist es also durchaus möglich, dass sich die Gruppe der „worst off“ real im Vergleich zum status quo sogar schlechter stellt.¹⁸² Allerdings beabsichtigt Werner, die Mehrwertsteuer nach Gütergruppen zu staffeln und auf diese Weise eine Progression einzuführen (ebd: 212f.). Demnach gelte wie heute schon ein reduzierter Mehrwertsteuersatz für Güter des täglichen Grundbedarfs (v.a. Lebensmittel), wohingegen solche Güter, die typischerweise von Menschen mit hohem Einkommen konsumiert werden (Luxusgüter wie Yachten, Champagner, PS-starke, schnelle Oberklasse-Autos etc.) sehr hoch besteuert würden.¹⁸³ Dadurch wird ein Zurückbleiben der Gruppe der „worst off“ hinter dem status quo hinfällig, weil diese dann keiner höheren Belastung im Vergleich zum status quo ausgesetzt sind. Das über dem status quo liegende

¹⁸² Im status quo fallen für die Gruppe der „worst off“, also zum Beispiel für Bezieher von Alg II, keine direkten Steuern an, wenn sie keiner Erwerbsarbeit nachgehen. Lediglich indirekte Steuern wie die Mehrwertsteuer von derzeit 19% (bzw. 7% beim ermäßigten Satz) schmälern den monetären Transfer. Der nominale Vorsprung der Höhe des GE beim Werner-Modell zum status quo kann sich somit durch die Erhöhung der Mehrwertsteuer, die von allen bei Konsum von Gütern zu bezahlen ist, verringern oder sogar ins Gegenteil verkehren. Vgl. exemplarisch Kumpmann (2005: 11f.) für die auf den Aspekt sozialer Gerechtigkeit rekurrierende Argumentation gegen eine Konsumsteuerfinanzierung; vgl. Strawe (2007) für die Relativierung dieses Arguments.

¹⁸³ Konkret denkt Werner an Mehrwertsteuersätze von 3% auf Grundnahrungsmittel, 10% auf andere Nahrungs- und Genussmittel und 80% auf Luxusgüter wie Champagner oder Kaviar. Außerdem schlägt er vor, sehr teure Oberklasse-Autos viermal so hoch zu besteuern wie Kleinwagen (vgl. Werner 2007: 213).

GE bedeutet dann eine klare Nettoverbesserung für diese Menschen. Aus der Konzeption des Werner-Modells heraus lässt sich also plausibel schlussfolgern, dass die Gruppe der „worst off“ tendenziell besser gestellt wird und dem Leximin-Prinzip insoweit entsprochen wird.

Jenseits der Gruppe der „worst off“ stellt sich dann im Hinblick auf die Ausgestaltung des Steuersystems noch die Frage, ob die ausschließliche Finanzierung des GE über die Mehrwertsteuer auch das Minimal Kriterium für das Leximin-Prinzip – eine absolut höhere Belastung für Reiche als für Arme bei der Finanzierung des GE – erfüllt. Zieht man zwei Standard-Annahmen der Volkswirtschaftslehre über die Präferenzen (Mikroökonomik) und den Konsum (Makroökonomik) der Menschen heran – 1. Monotonie/Nichtsättigung, d.h. „mehr ist besser“ (vgl. Varian 1999: 42f.), 2. abnehmende durchschnittliche Konsumquote bei steigendem Einkommen (vgl. Mankiw 1998: 448f.) – ist dies grundsätzlich zu bejahen. Erstens konsumieren Gut- und Spitzenverdiener mehr als nur den Grundbedarf und zahlen daher auch mehr Mehrwertsteuer. Zweitens wird mit einer ausdifferenzierten Mehrwertsteuer, die Luxusgüter deutlich stärker besteuert als Güter des täglichen Grundbedarfs (vgl. Werner 2007: 213), außerdem sichergestellt, dass diejenigen Menschen, die sich solche hoch besteuerten Luxusgüter leisten können, auch relativ mehr zur Finanzierung des GE beitragen als Geringverdiener und Arme. Das Werner-Modell entspricht also grundsätzlich dem Leximin-Prinzip.

Insgesamt wird die Ausprägung der Dimension der Verteilungsgerechtigkeit im engeren Sinne mit „stark“ bewertet, weil das GE sehr hoch angesetzt ist und die Finanzierung des GE mit ausdifferenzierten Mehrwertsteuersätzen dem Leximin-Prinzip entspricht.

Leistungsgerechtigkeit

Die sich aus der Höhe des GE zwischen 800 und 1.500 Euro ergebenden Bruttogesamtkosten von 787 bis 1476 Milliarden Euro pro Jahr liegen sehr deutlich über dem status quo von 450 Milliarden Euro (vgl. Kap. 4.3) und erscheinen insofern schon bei erster Betrachtung als sehr hoch. Eine starke Ausprägung von Leistungsgerechtigkeit ist damit schon wegen dieses sehr hohen Umverteilungsvolumens nicht möglich. Allerdings gilt es auch hier zu berücksichtigen, dass alle staatlichen Sozialleistungen in diesen Betrag integriert sind, der wegen ausschließlicher Steuerfinanzierung dieser Leistungen höher als im status quo ausfallen muss. Das GE nach Werner bewirkt demnach wie beim Straubhaar-Modell eine Komplettsubstitution aller bisherigen Sozialleistungen. Trotzdem bleibt das Umverteilungsvolumen jedoch sehr hoch. Rechnet man die Ausgaben für Rente und Arbeitslosigkeit, die dieses Volumen verringern würden, wären sie als beitragsäquivalente Sozialversicherungen konzipiert, aus den Bruttoge-

samtkosten heraus, so blieben jene trotzdem mit 500 bis 1.200 Milliarden sehr hoch und deutlich über dem status quo.¹⁸⁴

Bei der staatlichen Intervention in den Markt ergibt sich ein gemischtes Bild. So existiert keine Transferenzugsrate, weil das GE als Sozialdividende komplett an alle ausbezahlt wird und eigenes Einkommen nicht auf das GE angerechnet wird (vgl. Werner 2007: 100f.). Der Lohnabstand ist also als sehr hoch zu bewerten, weil zusätzlich zum GE erwirtschaftetes Einkommen nicht besteuert wird und in vollem Umfang zu einer Nettoverbesserung führt.¹⁸⁵ Diese kann dann allerdings aufgrund der ausschließlichen Konsumbesteuerung zu 50% je nach Konsumverhalten unterschiedlich hoch ausfallen.¹⁸⁶ Geht man von der Gleichwertigkeit von Einkommen und Konsum aus (vgl. Homburg 2007: 126; Kumpmann 2005: 12), bedeutet dies im Extremfall totalen Konsums nichts anderes als eine Art Transferenzugsrate von höchstens 50%, die in der Tendenz aufgrund der sinkenden Konsumquote bei steigendem Einkommen sogar stark rückläufig ist. Es ist also ein sehr großer Lohnabstand vorhanden. Allerdings können die damit verbundenen (Erwerbs-)Arbeitsanreize durch die sehr groß ausfallende Höhe des GE unter Umständen konterkariert werden (vgl. Kap. 4.3). Eindeutige Aussagen über die im Sinne von Leistungsgerechtigkeit intendierte Wirkung des sehr großen Lohnabstands sind also nicht möglich. Jenseits dieser Problematik können jedoch plausible Aussagen im Hinblick auf die Auswirkungen der ausschließlichen Finanzierung des GE durch die Mehrwertsteuer auf den bei Leistungsgerechtigkeit geforderten Schutz von Leistung und Eigentum gemacht werden. Durch den Wegfall sämtlicher Steuern außer der Mehrwertsteuer wird dem Markt weitgehend freie Hand gelassen. Die Mehrwertsteuer entlastet insbesondere das Kapitaleinkommen und fällt erst am Ende der Wertschöpfungskette beim tatsächlichen Konsum an (vgl. Homburg 2007: 126; auch Häussner/Presse 2007; Hardorp 2007). Auf diese Weise führt sie zu einer relativ geringen staatlichen Intervention in den Markt, weil der gesamte Wirtschaftsprozess nicht durch Steuern verzerrt wird, insbesondere Investitionen nicht durch steuerinduzierte Verzerrungen fehlalloziiert werden und Leistung und Eigentum stark geschützt werden.

¹⁸⁴ Eigene, grobe Überschlagsrechnung. Von den Bruttogesamtkosten wurden die Ausgaben für Rente und Arbeitslosigkeit aus dem Sozialbudget von 2005 in Höhe von rund 300 Milliarden Euro subtrahiert.

¹⁸⁵ Auch die von Werner beabsichtigte lohnsubstitutive Wirkung des GE schmälert den Lohnabstand und damit die Arbeitsanreize theoretisch nicht, weil lediglich die im Bruttolohn enthaltenen Steuern und Abgaben ersetzt werden sollen (vgl. Werner 2007: 101).

¹⁸⁶ Typischerweise geben Bezieher geringer Einkommen einen großen Teil ihres Einkommens für Konsum aus. Für diese Menschen fällt die Nettoverbesserung – die im Übrigen nichts anderes bedeutet als der zusätzliche finanzielle Leistungsanreiz – dann etwas geringer aus, liegt aber trotzdem sehr hoch. Auch bei Investition des gesamten Einkommens würde die Besteuerung 50%, das ist der anvisierte Mehrwertsteuersatz, nicht überschreiten.

Insgesamt wird die Ausprägung der Dimension der Leistungsgerechtigkeit trotz des hohen Umverteilungsvolumens aufgrund der geringen staatlichen Intervention in den Markt durch eine reine Konsumbesteuerung mit „weniger stark“ bewertet.

Bedarfsgerechtigkeit

Grundsätzlich sieht Werner dieselbe GE-Höhe für alle vor (vgl. Werner 2007: 99). Von der Geburt bis zu ihrem Tod wird allen Gesellschaftsmitgliedern das GE auf einem Niveau von 800 Euro (bzw. im Laufe der Zeit dann 1.500 Euro) ausbezahlt. Zwar erwähnt Werner eine mögliche Staffelung der Sätze nach Altersgruppen, verfolgt diesen Gedanken aber nicht weiter (ebd.). Altersbedingte Unterschiede beim Bedarf werden also im Modell nicht berücksichtigt, weshalb die Höhe des GE nicht an den individuellen Bedarf gekoppelt ist. Ähnlich dem Straubhaar-Modell ist außerdem eine Komplettsubstitution aller bisherigen Sozialleistungen angedacht, die im GE aufgehen sollen (ebd.). Sozialversicherungen, die spezifische, individuelle Risiko- und Bedarfslagen absichern, existieren also nicht mehr. In dieser Hinsicht erweist sich das Werner-Modell als nicht bedarfssensitiv. Dieser Befund wird auch bestätigt, sieht man sich die Zusatzleistungen zum GE an. Zwar werden zusätzlich zum GE gewährte, staatliche Sozialleistungen ausdrücklich nicht ausgeschlossen. So ist für Werner klar, dass ein schwer behinderter Mensch nicht dasselbe Existenzminimum besitzt wie ein gesunder (ebd.). Über eine bloße Thematisierung der Notwendigkeit zusätzlicher, an der individuellen Bedürftigkeit ausgerichteter Sozialleistungen geht das Konzept jedoch nicht hinaus, weil keine näheren Angaben zu Art und Umfang solcher Leistungen Eingang in ein konkretes Konzept gefunden haben. Insofern zeigt sich eine weitgehende Nichtberücksichtigung der Kategorie des Bedarfs beim Werner-Modell.

Zusammengefasst wird die Dimension der Bedarfsgerechtigkeit als „weniger schwach“ ausgeprägt eingestuft, weil trotz mangelnder Konkretion rudimentäre Ansätze von Bedarfssensitivität vorhanden sind.

Generationengerechtigkeit

Für das Werner-Modell existiert keine genaue Finanzierungsrechnung – eine solche wäre jedoch vonnöten, um zu einer genauen Einschätzung über den Finanzierungssaldo zu gelangen. Daher wird sich diesbezüglich im Folgenden auf Plausibilitätserwägungen gestützt. Werner geht davon aus, die Bruttogesamtkosten zwischen 787 und 1.476 Milliarden Euro durch Einsparungen und eine Steuerreform, an deren Ende eine ausschließliche Konsumbesteuerung durch die Mehrwertsteuer steht, abdecken zu können (vgl. Kap. 4.4). Zieht man das von Hohenleitner/Straubhaar (2008: 32) errechnete maximale Einsparvolumen von 633 Milliarden Euro heran, müssten Nettokosten zwischen 154 und 843 Milliarden durch die Mehrwertsteuer

gedeckt werden. Eine Erhöhung der Mehrwertsteuer auf 50% würde ein Gesamtsteuervolumen von ungefähr 400 Milliarden Euro bedeuten.¹⁸⁷ Im unteren Bereich der Nettokosten ist eine aufkommensneutrale Finanzierung des GE also durchaus denkbar. Bis zu einer Höhe von knapp über 1.000 Euro erscheint das GE aus dieser Perspektive als prinzipiell ohne eine zusätzliche Staatsverschuldung finanzierbar. Sobald das GE aber weiter angehoben würde, entstünde eine mit jeder weiteren Anhebung größer werdende Deckungslücke. Insofern ist absehbar, dass ein höheres GE ein beträchtliches Ausmaß an zusätzlicher Staatsverschuldung mit sich brächte, das zukünftige Generationen belasten würde. Außerdem hängt die Finanzierung grundsätzlich entscheidend von der Entwicklung des Konsumverhaltens der Menschen ab. Auch für eine GE-Höhe unter 1.000 Euro besteht dadurch das Risiko einer Deckungslücke. Diese eher negative Einschätzung zur Generationengerechtigkeit wiederholt sich nicht bei Betrachtung der Entwicklung der GE-Höhe. In der Absicht, die als Fernziel anvisierte Erhöhung des GE auf 1.500 Euro an die heutige Kaufkraft als Referenzgröße zu binden (vgl. Werner 2007: 100), kommt eine Indexierung des GE zum Ausdruck, die sicherstellt, dass zukünftige Generationen nicht unter das aktuelle Kaufkraftniveau fallen.

Insgesamt wird die Ausprägung der Dimension der Generationengerechtigkeit trotz der Bindung der GE-Höhe an das Niveau heutiger Kaufkraft als „weniger schwach“ eingestuft, weil eine aufkommensneutrale Finanzierung des GE zwar nicht ganz unmöglich, aber doch sehr unwahrscheinlich erscheint.

Fazit

Für das Modell Werner ergibt sich ein Gerechtigkeitsprofil, das überwiegend Ausprägungen im stärkeren Bereich aufweist und als ziemlich ausgeglichen erscheint (vgl. Tab. 6). Charakteristisch für das Werner-Modell sind die außergewöhnlich hoch angesiedelte GE-Höhe von perspektivisch 1.500 Euro im Monat mit einer dezidiert auch auf kulturelle Aspekte abstellenden Integrationsintention und deren ausschließliche Finanzierung über die eher leistungsfreundliche Mehrwertsteuer. Relative Stärken besitzt dieses GE-Modell also bei den Dimensionen der Chancen- und der Leistungsgerechtigkeit. Aufgrund der beinahe astronomisch anmutenden GE-Höhe von bis zu 1.500 Euro sticht aber besonders die Verteilungsgerechtigkeit im engeren Sinne hervor, die als einzige Dimension auf eine starke Ausprägung verweisen kann. Diesen Stärken stehen relative Schwächen bei der Bedarfs- und bei der Generationengerechtigkeit gegenüber. Zum einen findet der individuelle Bedarf nur ansatzweise Berücksichtigung beim Werner-Modell, wodurch der Zielkonflikt zwischen Leistungs- und Bedarfsge-

¹⁸⁷ Es wird unterstellt, dass ein Prozentpunkt bei der Mehrwertsteuer 8 Milliarden an Steuermehreinnahmen bedeutet (vgl. DIW 2002; Hohenleitner/Straubhaar 2008: 79).

rechtigkeit also auch hier, wenn auch in sehr moderatem Ausmaß, zu beobachten ist. Zum anderen führt die Finanzierung mit großer Wahrscheinlichkeit zu erheblichen Belastungen für zukünftige Generationen. Trotz dieser relativen Schwächen fällt auf, dass die starke Ausprägung von Verteilungsgerechtigkeit im engeren Sinne nicht mit sehr großen Schwächen bei anderen Dimensionen erkauft wird. Das Modell Werner zeichnet sich also durch seine relative Ausgeglichenheit aus. Besonders hervorzuheben ist zudem die einzigartige Kombination einer starken Verteilungsgerechtigkeit im engeren Sinne mit einer relativ starken Leistungsgerechtigkeit und einer relativ starken Chancengerechtigkeit. Das Gerechtigkeitsprofil des Werner-Modells legt also die Vermutung nahe, dass ein als Sozialdividende konzipiertes hohes GE keine einseitige Verengung auf eine bestimmte Dimension von Gerechtigkeit bedeuten muss.

Tabelle 6: Gerechtigkeitsprofil des Werner-Modells

Gerechtigkeitsdimension	Ausprägung
Chancengerechtigkeit	Weniger stark (3)
Verteilungsgerechtigkeit im engeren Sinne	Stark (4)
Leistungsgerechtigkeit	Weniger stark (3)
Bedarfsgerechtigkeit	Weniger schwach (2)
Generationengerechtigkeit	Weniger schwach (2)

Quelle: Eigene Darstellung

In Bezug auf die Gerechtigkeitstheorie ist beim Modell Werner insgesamt eine große Übereinstimmung mit dem liberalen Egalitarismus, insbesondere mit der Gerechtigkeitstheorie des Philippe van Parijs erkennbar (vgl. Kap. 3.1 und 3.4). Es befindet sich im Einklang mit dem Leximin-Prinzip und legt großen Wert auf Teilhabe, materieller wie kultureller Art. Die daraus resultierende, alleinige starke Ausprägung von Verteilungsgerechtigkeit im engeren Sinne, begleitet von den relativen Stärken bei der Chancen- und der Leistungsgerechtigkeit sowie lediglich relativen Schwächen bei der Bedarfs- und der Generationengerechtigkeit, zeigt die Nähe zur Van Parijs'schen Gerechtigkeitskonzeption sehr deutlich (vgl. Kap. 3.1.2 und 3.1.3). Im analytischen Schema klassischer Gerechtigkeitstheorien findet es sich im mit einem kleinen Übergewicht der Dimension der Leistung klar auf der Seite der Gleichverteilung wieder (vgl. Abb. 3 in Kap. 5.1).

4.5.3 Modell Althaus (CDU)

Das *Solidarische Bürgergeld*, das der thüringische Ministerpräsident Dieter Althaus in die GE-Diskussion eingebracht hat, ist das wissenschaftlich am meisten begleitete und evaluierte

GE-Modell. Für dieses Modell liegt eine von der Konrad-Adenauer-Stiftung in Auftrag gegebene, umfassende Studie vor, die sich schwerpunktmäßig mit der Frage der Finanzierbarkeit beschäftigt (Opielka/Strengmann-Kuhn 2007). Darüber hinaus sind weitere Studien vorhanden, die sich neben der Finanzierbarkeit auch den dynamischen Effekten des GE, zum Beispiel auf dem Arbeitsmarkt, widmen (vgl. SVR 2007; Fuest et al 2007; Hohenleitner/Straubhaar 2008). Die Analyse dieses GE-Modells kann sich also neben der reinen Modellkonzeption auf eine breitere wissenschaftliche Grundlage stützen und auch konkrete Finanzierungsdaten einbeziehen.

Chancengerechtigkeit

Beim als Negative Einkommensteuer konzipierten „Solidarischen Bürgergeld“ wird bis zur Transfergrenze von 1.600 Euro ein GE in Höhe von 800 Euro, darüber von 400 Euro gewährt (vgl. Althaus 2007: 3). Diese Zahlen zeigen zunächst ein relativ hohes Ausmaß an materieller Teilhabe an. Allerdings sind im GE auch 200 Euro Gesundheitsprämie als Versicherung gegen Krankheit und Pflege enthalten, wodurch sich das Netto-GE um diesen Betrag auf 600 bzw. 300 Euro reduziert. Das Ausmaß an materieller Teilhabe ist dann zwar etwas zu relativieren, befindet sich aber trotzdem ungefähr auf der Höhe des steuerlichen Existenzminimums von 595 Euro (vgl. Kap. 4.3) und damit auf einem relativ hohen Niveau.

Die Bruttogesamtkosten belaufen sich auf 597 Milliarden Euro (vgl. Opielka/Strengmann-Kuhn 2007: 81) und befinden sich auf einem relativ geringen Niveau, das in etwa dem des Straubhaar-Modells entspricht (vgl. Kap. 4.5.1). Unter der Bedingung konstanter Staatsausgaben wäre also gemäß dem Trade-off zwischen materieller Teilhabe und öffentlicher Investitionen in die soziale Infrastruktur (vgl. Kap. 4.3) ein durchaus großer Spielraum für eine sozial-investive Politik gegeben.¹⁸⁸ Dies ist jedoch aufgrund des bei der Finanzierung des Solidarischen Bürgergeldes erwarteten, beträchtlichen Defizits zwischen 189 Milliarden Euro (vgl. Opielka/Strengmann-Kuhn 2007: 181-183) und 227 Milliarden Euro (vgl. SVR 2007: Ziff. 338) nicht der Fall. Die riesige Deckungslücke muss bei einer Konstanz der Staatsausgaben zu massiven Einsparungen in anderen Bereichen jenseits der sozialen Sicherung führen, die klar zu Lasten einer sozial-investiven Politik gehen würden. Für eine solche Politik ist also, wenn überhaupt, nur ein geringer Spielraum vorhanden, der nur auf Kosten zusätzlicher

¹⁸⁸ Da weder im konkreten Konzept noch in den jeweiligen Gutachten Informationen über die Entwicklung der Staatsausgaben zu finden sind, wird in Analogie zum Straubhaar-Modell (vgl. Kap. 4.5.1) eine statische Betrachtung mit einer Konstanz der Staatsausgaben zugrunde gelegt.

Staatsverschuldung ausgebaut werden könnte. Insofern ist mit einer sehr deutlichen Reduktion der potentiellen Mittel für eine sozial-investive Politik zu rechnen.¹⁸⁹

Insgesamt wird die Ausprägung der Dimension der Chancengerechtigkeit trotz des relativ hohen Niveaus der GE-Höhe von 800 Euro brutto aufgrund der stärker zu gewichtenden erheblichen Reduktion der potentiellen Mittel für eine sozial-investive Politik mit „weniger schwach“ bewertet.

Verteilungsgerechtigkeit im engeren Sinne

Wie zuvor gezeigt, bewegt sich die Höhe des GE mit 800 Euro auf einem recht hohen Niveau. Dies deutet zunächst auf eine relativ starke Ausprägung von Verteilungsgerechtigkeit im engeren Sinne hin. Der Vergleich zum status quo von 667 Euro (vgl. Kap. 4.3) bestätigt dies aber nicht ganz uneingeschränkt, weil 600 Euro Netto-GE (ohne Gesundheitspauschale) keine Verbesserung für die Gruppe der „worst off“ bedeuten.¹⁹⁰ Das Modell Althaus verstößt also im Bereich der ärmsten Gesellschaftsmitglieder gegen das Leximin-Prinzip.

Betrachtet man dagegen den Finanzierungsmodus für alle Gruppen darüber, stellt sich die Situation anders dar. Die Finanzierung des als Negative Einkommensteuer ausgestalteten Solidarischen Bürgergeldes erfolgt im Prinzip durch eine lineare Einkommensteuer, die als „zweistufige flat tax“ (SVR 2007: Ziff. 333) konzipiert ist. Gemäß der Idee des Transfergrenzenmodells (vgl. Pelzer 1999) sind zwei verschiedene Steuersätze vorgesehen, was im Ergebnis zu einer an der Transfergrenze geknickten linearen Einkommensteuer führt (vgl. Opielka/Strengmann-Kuhn 2007: 56). Für alle Einkommen unter der Transfergrenze von 1.600 Euro gilt ein Steuersatz von 50% – dieser entspricht der Transferentzugsrate; alle anderen Einkommen oberhalb von 1.600 Euro werden mit 25% besteuert, wobei sich das Solidarische Bürgergeld dann auf 400 Euro halbiert. Mit dieser Finanzierungs konstruktion, vor allem den verschieden hohen Steuersätzen, wird zunächst der Eindruck erweckt, Besserverdienende würden weniger zur Finanzierung beitragen als Geringverdiener. Dies ist bei einer genaueren Nettobetrachtung jedoch nicht der Fall. Gut- und Spitzenverdiener leisten einen deutlich größeren Beitrag zur Finanzierung des Solidarischen Bürgergeldes als Bezieher kleiner Einkommen. So beträgt die Nettobelastung für einen Alleinstehenden Null Euro bei einem Bruttoeinkommen von 1.600 Euro, 100 Euro bei 2.000 Euro Bruttoeinkommen und 2.100 Euro bei

¹⁸⁹ Diesem Urteil liegt die Annahme zugrunde, dass die Finanzmittel für eine sozial-investive Politik zunächst nicht über zusätzliche Staatsverschuldung finanziert werden.

¹⁹⁰ Analog zu den anderen GE-Modellen müssen die 200 Euro Gesundheitsprämie für die Kranken- und Pflegeversicherung von der Höhe des Solidarischen Bürgergeldes (800 Euro) abgezogen werden, um die Vergleichbarkeit mit dem status quo sicherzustellen.

10.000 Euro Bruttoeinkommen.¹⁹¹ Die Belastung steigt also absolut wie relativ mit steigendem Einkommen durchgängig an (vgl. Opielka/Strengmann-Kuhn 2007: 87). Insofern wird das Mindestkriterium für das Leximin-Prinzip – eine absolut höhere Belastung höherer Einkommen – erfüllt und sogar übertroffen, weil Reiche auch relativ mehr zur Finanzierung beitragen. Wie beim Straubhaar-Modell ist dies der indirekten Progression geschuldet, die bei einer linearen Besteuerung durch das GE als Steuerfreibetrag entsteht (vgl. Homburg 2007: 63). Allerdings ist zu konstatieren, dass die Entlastung für Gut- und Besserverdienende sehr viel höher ausfällt als für Geringverdienende. Trotzdem entspricht das Solidarische Bürgergeld für alle Gruppen oberhalb der „worst off“ dem Leximin-Prinzip, darunter jedoch nicht.¹⁹² *Insgesamt wird die Dimension der Verteilungsgerechtigkeit im engeren Sinne als „weniger schwach“ ausgeprägt angesehen, weil trotz einer im Einklang mit dem Leximin-Prinzip stehenden Ausgestaltung der Finanzierung des GE durch die hinter dem status quo zurückbleibende GE-Höhe ein Verstoß gegen das Leximin-Prinzip vorliegt.*

Leistungsgerechtigkeit

Das Solidarische Bürgergeld verursacht Bruttogesamtkosten von 597 Milliarden Euro pro Jahr (vgl. Opielka/Strengmann-Kuhn 2007: 81). Diese liegen zwar über dem status quo von rund 450 Milliarden Euro, sind aber trotzdem vergleichsweise gering, weil sie sich trotz eines höheren GE in etwa auf derselben Höhe befinden wie beim Straubhaar-Modell. Zusätzliche Sozialversicherungen mit Beitragsäquivalenz, die auf eine eher geringe Höhe des Umverteilungsvolumens hindeuteten, existieren nicht. Vielmehr muss das Umverteilungsvolumen um rund 140 Milliarden nach oben angepasst werden, weil über das GE hinaus eine Zusatzrente¹⁹³ vorgesehen ist, die durch eine 12%ige Lohnsummensteuer der Arbeitgeber finanziert wird (vgl. Opielka/Strengmann-Kuhn 2007: 81). Das Umverteilungsniveau befindet sich damit auf einem höheren Niveau als beim Straubhaar-Modell, ist aber trotzdem noch als nicht sehr hoch einzustufen.

¹⁹¹ Eigene Berechnungen.

¹⁹² Allerdings ist anzumerken, dass der Sachverständigenrat in einer nur für das Althaus-Modell vorliegenden Simulationsrechnung zu dem Ergebnis kommt, dass die Einführung des Solidarischen Bürgergeldes zu einer Erhöhung des Gini-Koeffizienten und damit zu höherer Einkommensungleichheit führt (SVR 2007: Ziff. 339). Dies ist jedoch der im Vergleich zum sehr ähnlichen Straubhaar-Modell überproportional starken Entlastung für Besserverdienende geschuldet, die mit einer Deckungslücke von rund 227 Milliarden Euro erkaufte wird (vgl. ebd: Ziff. 338). Eine entscheidende, zusätzlich negative Auswirkung auf die Dimension der Verteilungsgerechtigkeit im engeren Sinne geht davon jedoch nicht aus, weil diese Dimension anhand des Leximin-Prinzips operationalisiert wird, das ja auch nur oberhalb der Gruppe der „worst off“ wirklich erfüllt wird. Die mit „weniger schwach“ bewertete Ausprägung wird durch diesen Befund lediglich noch anschaulicher.

¹⁹³ Die Zusatzrente umfasst eine an Verdienst und Lebensarbeitszeit orientierte Zusatzrente sowie eine Rentenzulage, die die bisher in der gesetzlichen Rentenversicherung erworbenen Ansprüche abdeckt (vgl. Althaus 2007: 3; Opielka/Strengmann-Kuhn 2007: 81).

Bezüglich der staatlichen Intervention in den Allokationsmechanismus des Marktes zeigt sich deutliche Zurückhaltung. Erstens gilt der Lohnabstand mit einer Transferenzugsrate von 50% (diese entspricht dem Steuersatz unterhalb der Transfergrenze von 1.600 Euro) prinzipiell als hoch. Da das eigentliche GE (ohne Gesundheitspauschale) mit 600 Euro in etwa dem heutigen Alg II - Niveau entspricht und eine Zusatzrente von bis zu 600 Euro an vorherige Erwerbstätigkeit gekoppelt ist, kann von durchweg positiven Leistungs- und Arbeitsanreizen im Niedriglohnbereich ausgegangen werden. Neben dem GE-Befürworter Thomas Straubhaar (2008b: 109ff.) bescheinigt sogar der eher kritische Sachverständigenrat dem Solidarischen Bürgergeld „beeindruckend“ positive Partizipationseffekte am Arbeitsmarkt, besonders im Niedriglohnbereich (SVR 2007: Ziff. 342).¹⁹⁴ Zweitens existieren auch für Gut- und Besserverdienende sehr große Leistungsanreize durch niedrige Steuern. Zwar sieht das Althaus-Modell einen bloß formal regressiven Steuertarif vor, der sich durch das GE als Freibetrag dann sogar als indirekt progressiver entpuppt. Trotzdem hat die Ausgestaltung des Steuersystems oberhalb der Transfergrenze mit 25% Steuern und 400 Euro GE (inkl. Gesundheitspauschale) aber zur Folge, dass Besserverdienende mit einem Bruttoeinkommen von 10.000 Euro im Monat mit lediglich 2.100 Euro netto belastet werden und ihr Nettoeinkommen folglich bei 7.900 Euro liegt. In der Konzeption des Althaus-Modells sind also durchweg positive Leistungsanreize erkennbar, weshalb Leistung und Eigentum durch die zurückhaltende staatliche Intervention in den Markt besonders stark geschützt werden.

Zusammenfassend wird die Dimension der Leistungsgerechtigkeit aufgrund des noch moderaten Umverteilungsvolumens und der dezidierten Marktorientierung durch sehr starke Leistungsanreize als „stark“ ausgeprägt betrachtet.

Bedarfsgerechtigkeit

Das Modell Althaus sieht Differenzierungen des GE nach Lebensalter vor. Neben dem Solidarischen Bürgergeld für Erwachsene (800 Euro) existiert ein so genanntes Kinderbürgergeld von 500 Euro. In diesem sind auch 200 Euro Gesundheitspauschale enthalten, sodass sich das Nettobürgergeld für Kinder unter 18 Jahren auf 300 Euro beläuft; es entspricht somit der Hälfte des normalen Solidarischen Bürgergeldes für Erwachsene ohne die Gesundheitspauschale (600 Euro). Im Alter kann das Bürgergeld, abhängig von Verdienst und Arbeitsjahren, um bis auf das Doppelte durch eine von den Arbeitgebern über eine 12%ige Lohnsummensteuer finanzierte Zusatzrente aufgestockt werden (vgl. Althaus 2007: 3). Die GE-Höhe erweist sich also als bedarfssensitiv und variiert nach Lebensalter. Bis auf diese Zusatzrente und eine Rentenzulage zur Garantie der bislang erworbenen Rentenansprüche sowie einem

¹⁹⁴ Allerdings kommt die Studie von Fuest et al. (2007) diesbezüglich zu gegensätzlichen Ergebnissen.

nicht weiter bezifferten, bedarfsgeprüften Bürgergeldzuschlag ersetzt das Solidarische Bürgergeld alle bisherigen steuer- und beitragsfinanzierten Sozialleistungen (vgl. ebd.; Opielka/Strengmann-Kuhn 2007: 81). Trotzdem finden aber individuelle Bedarfslagen durch die Zusatzrente und den nicht näher bezifferten bedarfsgeprüften Bürgergeldzuschlag für schwierige Lebenslagen wie schwere Krankheit oder Behinderung Berücksichtigung. Außerdem ist beabsichtigt, bisher über Beiträge finanzierte Sach- und Dienstleistungen (z.B. Teile der aktiven Arbeitsmarktpolitik oder Rehabilitationsleistungen der Rentenversicherung) beizubehalten und als Zusatzbedarf zu finanzieren (vgl. ebd.: 20). Das Solidarische Bürgergeld des Althaus-Modells zeigt sich also trotz einer weitgehenden Zusammenfassung aller Sozialleistungen als durchaus bedarfssensitiv.

Zusammenfassend wird die Ausprägung der Dimension der Bedarfsgerechtigkeit mit „weniger stark“ bewertet, weil individuelle Bedarfslagen zwar nicht umfassend, aber doch weitgehend berücksichtigt werden.

Generationengerechtigkeit

Das Solidarische Bürgergeld ist in der von Althaus vorgeschlagenen Konzeption nicht aufkommensneutral finanzierbar. Sämtliche Gutachten kommen bei der Finanzierungssimulation zu dem Ergebnis, dass es eine beträchtliche Deckungslücke aufweist.¹⁹⁵ Je nach Datengrundlage und Berechnungsmethode variiert diese Deckungslücke zwischen 189 Milliarden Euro (Opielka/Strengmann-Kuhn 2007: 81-83) und 227 Milliarden Euro (SVR 2007: Ziff. 338). In der hier analysierten Version erweist sich das Solidarische Bürgergeld also als gigantische Hypothek für zukünftige Generationen. Dieser sehr schlechte Befund im Hinblick auf Generationengerechtigkeit verstärkt sich sogar noch, weil keine Angaben zur Entwicklung der GE-Höhe vorliegen. Für das Solidarische Bürgergeld ist eine Anpassung derselben nach oben nicht explizit vorgesehen. Generationengerechtigkeit findet beim Modell Althaus also überhaupt keine Berücksichtigung.

Insgesamt wird die Ausprägung der Dimension der Generationengerechtigkeit also aufgrund des gigantischen Finanzierungsdefizits und fehlender Angaben zur Entwicklung der GE-Höhe mit „schwach“ bewertet.

Fazit

Beim Althaus-Modell ergibt sich ein Gerechtigkeitsprofil, das in der Mehrzahl relativ schwache Ausprägungen hervorbringt und dem Profil des Straubhaar-Modells ziemlich ähnlich ist

¹⁹⁵ Die Gutachten zeigen aber jeweils Wege auf, wie durch Modifikationen die Finanzierbarkeit des Solidarischen Bürgergeldes ohne großartige negative Begleiterscheinungen finanziert werden kann (Opielka/Strengmann-Kuhn 2007: 94ff.; SVR 2007: Ziff. 343ff.; vgl. insbesondere die Pressemitteilung von Strengmann-Kuhn und Opielka (2007) zum Gutachten des SVR).

(vgl. Tab. 7). Charakteristische Merkmale des Althaus-Modells sind die starke Marktorientierung durch das Setzen leistungsfreundlicher Anreize im Steuer- und Transfersystem und das riesige Finanzierungsdefizit. An diesen Merkmalen lässt sich sowohl die zentrale Stärke als auch die zentrale Schwäche des Althaus-Modells festmachen. Der einzig starken Ausprägung bei der Leistungsgerechtigkeit steht die einzig schwache Ausprägung bei der Generationengerechtigkeit gegenüber. Die Marktfreundlichkeit des Modells wird also mit einer riesigen Deckungslücke zu Lasten zukünftiger Generationen erkaufte. Darüber hinaus ist erkennbar, dass die Stärke bei der Leistungsgerechtigkeit einhergeht mit einer relativen Schwäche der liberal-egalitaristischen Dimensionen von Gerechtigkeit (Chancengerechtigkeit und Verteilungsgerechtigkeit im engeren Sinne). Im Gegensatz zum Werner-Modell findet sich hier aber diesbezüglich keine außergewöhnliche Koexistenz im Bereich der stärkeren Ausprägungen. Vielmehr zeigt sich anhand äußerst geringer Steuerlasten eine sehr viel stärkere Entlastung von Gut- und Besserverdienenden als von Geringverdienenden. Menschen ohne irgendeine Form von eigenem (Erwerbs-)Einkommen stehen sogar als Verlierer da. Die Höhe des GE – und damit verbunden auch die Höhe des Umverteilungsvolumens – tritt also klar hinter die Leistungsorientierung zurück. Angesichts der deutlichen Stärke bei der Dimension der Leistungsgerechtigkeit überrascht die relative Stärke bei der Bedarfsgerechtigkeit, die dazu führt, dass der Zielkonflikt zwischen Leistungs- und Bedarfsgerechtigkeit hier nicht auszumachen ist. Das Althaus-Modell erscheint also gleichzeitig zu seiner klar marktwirtschaftlichen Ausrichtung und der damit verbundenen Nachrangigkeit egalitaristischer Gerechtigkeitsaspekte als durchaus sensibel für unterschiedliche individuelle Bedarfslagen.

Tabelle 7: Gerechtigkeitsprofil des Althaus-Modells

Gerechtigkeitsdimension	Ausprägung
Chancengerechtigkeit	Weniger schwach (2)
Verteilungsgerechtigkeit im engeren Sinne	Weniger schwach (2)
Leistungsgerechtigkeit	Stark (4)
Bedarfsgerechtigkeit	Weniger stark (3)
Generationengerechtigkeit	Schwach (1)

Quelle: Eigene Darstellung

Mit Blick auf die Gerechtigkeitstheorie zeigt sich beim Althaus-Modell insgesamt eine gewisse Nähe zum Libertarianismus (vgl. Kap. 3.2 und 3.4). Diese ist zwar wegen der relativ starken Performanz bei der Bedarfsgerechtigkeit etwas schwächer ausgeprägt als beim Straubhaar-Modell, trotzdem aber klar erkennbar. Insbesondere die Ausprägung der einzig hervor-

stechenden echten Stärke bei der Leistungsgerechtigkeit bei gleichzeitiger relativer Schwäche der liberal-egalitaristischen Gerechtigkeitsdimensionen signalisiert eine weitgehende Kongruenz des Althaus-Modells mit der libertären Gerechtigkeitstheorie von Friedrich A. von Hayek (vgl. Kap. 3.2.1 und 3.4). Im analytischen Schema klassischer Gerechtigkeitsdimensionen (vgl. Abb. 3 in Kap. 5.1) lässt es sich daher im Bereich von Leistung und Ungleichverteilung relativ nahe des Schnittpunktes der beiden Achsen platzieren.

4.5.4 Modell Bündnis90/Die Grünen Baden-Württemberg

Das *Sockelgrundeinkommen* der baden-württembergischen Grünen (vgl. Bündnis90/Die Grünen Baden Württemberg 2007), im Folgenden als Grüne-Modell bezeichnet, enthält unter Hinzuziehung des einschlägigen Teils des Kommissionsberichts zur „Zukunft Sozialer Sicherung“ (Bündnis90/Die Grünen 2007a) konkrete Angaben zu den für die Ermittlung eines Gerechtigkeitsprofils notwendigen Größen (vgl. Kap. 4.4.5). Zusätzlich liegt ein Gutachten hinsichtlich der Effekte auf das jeweils verfügbare Einkommen vor (Meinhardt/Wagner 2007). Die Analyse der Ausprägung verschiedener Gerechtigkeitsdimensionen kann sich also auch dort, wo es nötig ist, auf eine gutachterliche Zahlenbasis stützen. Schließlich ist darauf hinzuweisen, dass das Grüne-Modell, obwohl es sich um ein so genanntes *partielles* GE handelt (vgl. dazu Atkinson 1995), dessen vorrangiges Ziel nicht die komplette materielle Existenzsicherung ist (vgl. Bündnis90/Die Grünen Baden-Württemberg 2007: 4), dennoch unter den in dieser Arbeit verwendeten GE-Begriff fällt (vgl. Kap. 2.4).

Chancengerechtigkeit

Die Höhe des GE beläuft sich beim Grüne-Modell auf 420 Euro (Kinder unter 18 Jahren erhalten 300 Euro) und liegt damit klar unter dem steuerfreien Existenzminimum von 595 Euro (vgl. Kapitel 4.3). Materielle Teilhabe scheint also nur in einem sehr begrenzten Umfang gegeben zu sein. Trotzdem sind 420 Euro GE für ein partielles GE, das explizit nicht als komplette Existenzsicherung konzipiert ist, recht hoch angesetzt. Sie befinden sich sogar über der GE-Höhe des Straubhaar-Modells von 400 Euro netto (vgl. Kap. 4.5.1). Addiert man zu den 420 Euro GE noch die Kosten der Unterkunft von durchschnittlich 320 Euro (vgl. Kap. 4.3), die weiterhin steuerfinanziert auf Antrag nach Bedarfsprüfung gewährt werden, erweisen sich 420 Euro GE sogar als sehr hoch. Die Summe aus GE und Kosten der Unterkunft überschreitet dann das steuerfreie Existenzminimum sehr deutlich, wodurch sich im Endeffekt ein höherer Grad an materieller Teilhabe ergibt – wie momentan beim Alg II allerdings nur für die wirklich „Bedürftigen“ – als es 420 Euro GE zunächst vermuten lassen. Zieht man schließlich noch die Zielvorgabe für das GE von 500 Euro für Erwachsene und 400 Euro für Kinder in Betracht (vgl. Bündnis90/Die Grünen 2007a: 23), zeigt sich insgesamt eine hohe materielle

Teilhabe, die jedoch nicht als universell anzusehen ist, sondern sich aus der spezifischen Bedarfssituation heraus ergibt.

Die Bruttogesamtkosten fallen trotz der bedarfsspezifisch hohen materiellen Teilhabe mit 314 Milliarden Euro im Jahr – bzw. 382 Milliarden Euro bei der Modifizierung mit 500 Euro (Erwachsene) und 400 Euro (Kinder) GE – sehr gering aus (vgl. Meinhardt/Wagner 2007: 26, 28). Unter der Bedingung konstanter Staatsausgaben ergibt sich gemäß dem Trade-off zwischen materieller Teilhabe und einer sozial-investiven Politik (vgl. Kapitel 4.3) ein hohes potentiell Ausmaß öffentlicher Investitionen in die soziale Infrastruktur.¹⁹⁶ Dieser Befund wird durch einen genaueren Blick in die Modellkonzeption des Grüne-Modells bestätigt. Dort wird die Finanzierbarkeit des GE ohne Abstriche bei den Mitteln für eine sozial-investive Politik als ein zentraler Eckpunkt benannt, der bei einer Einführung des GE erfüllt sein müsse (vgl. Bündnis90/Die Grünen Baden-Württemberg 2007: 3) und als realisierbar gilt (vgl. Bündnis90/Die Grünen 2007a: 23). Die aktive Arbeitsmarktpolitik und die Bildungspolitik werden explizit als zentrale Bausteine zukünftiger Politik neben dem GE an herausgehobener Stelle im baden-württembergischen Parteitagbeschluss thematisiert; sowohl von einem Ausbau der aktiven Arbeitsmarktpolitik als auch von zusätzlichen Finanzmitteln für die Bildung ist dort die Rede (vgl. ebd.: 6-8). Das theoretisch hohe potentielle Ausmaß öffentlicher Investitionen in die soziale Infrastruktur spiegelt sich also in der Modellkonzeption teilweise wider. *Insgesamt wird die Ausprägung der Dimension der Chancengerechtigkeit wegen der in der Gesamtbetrachtung als hoch einzustufenden materiellen Teilhabe und aufgrund des stärker zu gewichtenden hohen potentiellen Ausmaßes öffentlicher Investitionen in die soziale Infrastruktur mit „stark“ bewertet.*

Verteilungsgerechtigkeit im engeren Sinne

Wie eben schon festgestellt, bewegt sich das reine GE mit 420 Euro auf einem geringen Niveau. Diese Tatsache deutet auf eine eher schwache Ausprägung von Verteilungsgerechtigkeit im engeren Sinne hin. Überprüft man die Übereinstimmung mit dem Leximin-Prinzip, dem entscheidenden Kriterium für die Ausprägung von Verteilungsgerechtigkeit im engeren Sinne, scheint dieser erste Eindruck zunächst auch seine Bestätigung zu finden. Die knapp bemessenen 420 Euro GE bleiben für die Gruppe der „worst off“ deutlich hinter dem status quo von rund 667 Euro (vgl. Kap. 4.3) zurück. Da das GE beim Grüne-Modell jedoch als Ergänzung zum bisherigen Sozialsystem konzipiert und im Prinzip als bedingungsloser Alg II-Regelsatz

¹⁹⁶ Aufgrund der Tatsache, dass sich keine Hinweise auf eine Entwicklung der Staatsausgaben finden lassen, wird in Analogie zum Straubhaar-Modell (vgl. Kap. 4.5.1) von einer grundsätzlichen Konstanz der Staatsausgaben ausgegangen.

gedacht ist (vgl. Bündnis90/Die Grünen Baden-Württemberg 2007: 4), sind für einen aussagekräftigen Vergleich noch die Kosten für die Unterkunft hinzuzuziehen, die im Betrag von 667 Euro aus dem status quo schon enthalten sind. Bezüglich dieser Kosten ist im Grüne-Modell grundsätzlich eine Übernahme auf Antrag und nach einer Bedürftigkeitsprüfung vorgesehen (vgl. ebd.; Meinhardt/Wagner 2007: 12; Bündnis90/Die Grünen 2007a: 23).¹⁹⁷ Eine Addition aus gezahlten Kosten für die Unterkunft von durchschnittlich 320 Euro (vgl. Kap. 4.3) und 420 Euro GE ergibt dann einen Gesamtbetrag von 740 Euro, der deutlich über dem status quo angesiedelt ist und damit eine Verbesserung für die Gruppe der „worst off“ bedeutet. Insofern verstößt das Grüne-Modell entgegen dem ersten Eindruck bei genauerer Betrachtung nicht gegen das Leximin-Prinzip, sondern steht bezüglich der Gruppe der „worst off“ im Einklang mit diesem.

Auch für alle Menschen jenseits der Gruppe der „worst off“ erbringt eine Untersuchung der Verteilungswirkungen des Steuer- und Transfersystems eine Übereinstimmung mit dem Leximin-Prinzip. Das GE ist als Negative Einkommensteuer mit einem progressiven Steuertarifverlauf und einem Spitzensteuersatz von 45% konzipiert (vgl. Bündnis90/Die Grünen Baden-Württemberg 2007: 5). Zwar wird von den Autoren des Grüne-Modells aus Gründen der Simplifizierung ein einheitlicher Steuersatz von 35% unterstellt (vgl. Bündnis90/Die Grünen 2007a: 23f.). Äußerst gravierende Implikationen für die Verteilungswirkung ergeben sich dadurch aber nicht, weil das GE als Grundfreibetrag wirkt und sich dadurch eine indirekte Progression ergibt. Geringverdiener mit einem Bruttoeinkommen bis zur Transfergrenze von 840 Euro – unter Berücksichtigung des 15%igen Beitragssatzes zur Sozialversicherung – zahlen effektiv keine Steuern, sondern bekommen das GE anteilig als negative Steuer ausbezahlt. Dagegen verbleiben Gut- und Spitzenverdienern mit einem monatlichen Bruttoeinkommen 10.000 Euro lediglich 5.420 Euro als Nettoeinkommen; ihre Belastung beträgt 45,8% (vgl. Meinhardt/Wagner 2007: 37). Sowohl in absoluten als auch in relativen Zahlen werden Besserverdienende also stärker zur Finanzierung des GE herangezogen. Dem Leximin-Prinzip wird somit auch jenseits der Gruppe der „worst off“ klar entsprochen.

Insgesamt wird die Ausprägung der Dimension der Verteilungsgerechtigkeit aufgrund der hohen Unterstützung für die „wort off“ und wegen der Übereinstimmung mit dem Leximin-Prinzip als „stark“ ausgeprägt bewertet.

¹⁹⁷ Der genaue Modus der Erstattung dieser Kosten ist im Grüne-Modell allerdings noch nicht genau festgelegt und stellt eine offene Frage dar (vgl. Meinhardt/Wagner 2007: 16).

Leistungsgerechtigkeit

Beim Grüne-Modell fallen Bruttogesamtkosten von 314 Milliarden Euro im Jahr an (vgl. Meinhardt/Wagner 2007: 28). Diese Summe bleibt sehr deutlich hinter dem status quo von 450 Milliarden Euro (vgl. Kapitel 4.3) zurück, weshalb das Umverteilungsvolumen zunächst sehr gering erscheint. Berücksichtigt man jedoch die nicht in den Bruttogesamtkosten für das GE enthaltenen steuerfinanzierten Sozialleistungen, z.B. die Leistungen für die Kosten der Unterkunft, die das Umverteilungsvolumen weiter in die Höhe treiben, ist dieser Befund so nicht mehr haltbar. Obwohl keine konkreten Zahlen für die steuerfinanzierten Sozialleistungen vorliegen, dürfte das Ausmaß an Umverteilung den status quo überschreiten, weil die angegebenen Nettokosten aufgrund von Steuerausfällen ohne diese Leistungen schon 424 Milliarden Euro betragen (vgl. Meinhardt/Wagner 2007: 28). Aufgrund der Kontinuität bei den beitragsäquivalenten Sozialversicherungen der Rente und der Arbeitslosigkeit (vgl. Bündnis90/Die Grünen Baden-Württemberg 2007: 4), die sich dämpfend auf das Umverteilungsvolumen auswirken, fällt diese Überschreitung aber weit geringer aus als es bei einer kompletten Steuerfinanzierung dieser Bereiche der Fall wäre. Insgesamt bewegt sich das Umverteilungsvolumen des Grüne-Modells somit in der Nähe des status quo und ist als gering einzustufen.

Hinsichtlich der Intervention in den Markt zeigt sich ein gemischtes Bild von Leistungsgerechtigkeit. Zum einen erweist sich der Lohnabstand als gering. Im unteren Einkommensbereich scheint die Transferenzugsrate entsprechend der progressiv ansteigenden Einkommenssteuer, beginnend bei einem Steuersatz von 15%, grundsätzlich auf einem sehr geringen Niveau zu liegen. Da die Autoren bei ihren Ausführungen jedoch aus Gründen der Simplifizierung einen durchschnittlichen Steuersatz von 35% unterstellen und auch im unteren Einkommensbereich aufgrund des Weiterbestehens der Sozialversicherungen noch zusätzlich ungefähr 15% Sozialabgaben zu entrichten sind (vgl. Meinhardt/Wagner 2007: 28), relativiert sich dieser erste Eindruck jedoch ein wenig. Mit im Ergebnis 50% Transferenzugsrate ist der Lohnabstand aber trotzdem als hoch einzuschätzen. Es bestehen also durchaus gute Arbeits- und Leistungsanreize im unteren Einkommensbereich. Oberhalb der Transfergrenze von 840 Euro (vgl. ebd.) steigt die Gesamtabgabenbelastung zwar deutlich an, bleibt aber selbst bei einem Bruttoeinkommen von 10.000 Euro im Monat mit 45,8% aufgrund des als Freibetrag wirkenden GE klar unter 50% (ebd.: 37). Auch im oberen Einkommensbereich sind somit durchaus positive Arbeits- und Leistungsanreize vorhanden. Weil im Grüne-Modell jedoch eigentlich ein progressiver Steuertarif vorgesehen ist, der erhebliche Mehrbelastungen für Besserverdienende mit sich bringt und die Arbeitsanreize mit steigendem Einkommen sinken lässt (vgl. Bündnis90/Die Grünen Baden-Württemberg 2007: 4), trübt sich der zunächst posi-

tive Eindruck hinsichtlich der Leistungsgerechtigkeit im Endeffekt jedoch wieder ein wenig ein.

Insgesamt wird die Ausprägung der Dimension der Leistungsgerechtigkeit aufgrund des sehr geringen Umverteilungsvolumens und wegen der durchaus positiven Anreize für Leistung und Arbeit mit „weniger stark“ bewertet.

Bedarfsgerechtigkeit

Das Grüne-Modell enthält bei der GE-Höhe eine einfache Differenzierung nach Lebensalter (Erwachsene 420 Euro; Kinder bis 18 Jahren 300 Euro). Die Höhe des GE ist also nicht strikt gleich für alle, sondern an den individuellen Bedarf geknüpft. Parallel zum GE existieren alle bisherigen Sozialversicherungen mit zwei Modifikationen unverändert weiter (vgl. Bündnis90/Die Grünen Baden Württemberg 2007: 4).¹⁹⁸ Das GE zeigt sich dadurch als Ergänzung zum aktuellen Sozialsystem, weil es lediglich die bisherigen steuerfinanzierten Sozialleistungen ersetzt. Über das GE hinaus existiert also eine umfassende soziale Absicherung für die klassischen Risiko- und Bedarfssituationen Alter, Gesundheit, Pflege, Unfall und Arbeitslosigkeit. Außerdem wird im Grüne-Modell explizit die Notwendigkeit weiterer bedürftigkeitsgeprüfter Sozialleistungen thematisiert, weil ein GE nicht alle Lebenslagen abdecken könne (vgl. Bündnis90/Die Grünen 2007a: 23). Dementsprechend sind zusätzlich zum GE auch weiterhin steuerfinanzierte Sozialleistungen für besondere Lebenslagen wie das Wohngeld oder die klassische Hilfe zum Lebensunterhalt auf Antrag nach einer Bedarfsprüfung vorgesehen, die allerdings nicht genau beziffert werden (vgl. Bündnis90/Die Grünen Baden-Württemberg 2007: 4). Schließlich sind über das Sockelgrundeinkommen als erstem und zentralem Modul sozialer Sicherung hinaus auch Aufbaumodule angedacht, die lebenslagenbezogen (zum Beispiel in Phasen der Ausbildung oder im Alter) eine höhere staatliche Unterstützung vorsehen (vgl. ebd.: 6f.; Bündnis90/Die Grünen 2007a: 25). Das Grüne-Modell weist also durch die zahlreichen Zusatzleistungen eine hohe Bedarfssensitivität auf.

Insgesamt wird die Ausprägung der Dimension der Bedarfsgerechtigkeit aufgrund der hohen Bedarfssensitivität mit „stark“ bewertet.

Generationengerechtigkeit

Die Finanzierbarkeit des GE stellt für die Autoren des Grüne-Modells einen zentralen Eckpunkt dar (vgl. Bündnis90/Die Grünen Baden-Württemberg 2007: 3). Obwohl nicht auf einen genauen und detailliert durchgerechneten Finanzierungsmodus festgelegt, gehen sie von einer aufkommensneutralen Finanzierung aus (vgl. ebd.: 5). Diese Annahme wird im Gutachten

¹⁹⁸ Diese Modifikationen betreffen zum einen die Krankenversicherung (Mitgliedschaftszwang in einer frei wählbaren KV) und zum anderen die

von Meinhardt/Wagner (2007) bestätigt, wonach sich die Bruttogesamtkosten auf 314 Milliarden Euro belaufen (vgl. Meinhardt/Wagner 2007). Aufgrund von prognostizierten erheblichen Steuerausfällen sowie geringen Einsparungen sind diese aber für eine Bewertung der Finanzierung hier nicht geeignet, weshalb auf die höheren Nettogesamtkosten in Höhe von 424 Milliarden Euro (vgl. ebd.: 27) zurückgegriffen wird.¹⁹⁹ Diese sind laut Meinhardt/Wagner (2007: 26-29) mit dem im Grüne-Modell als Simplifizierung zugrunde gelegten linearen Steuertarif mit einem Steuersatz von 35% aufkommensneutral finanzierbar.²⁰⁰ Der Finanzierungssaldo beträgt beim Grüne-Modell demnach Null. Aufgrund fehlender Finanzierungsdetails vor allem im Hinblick auf Maßnahmen jenseits des GE wie zum Beispiel dem Wohngeld, dessen Finanzierung bisher ungeklärt ist (vgl. ebd.: 30), ist dieser Befund jedoch mit kleineren Unsicherheiten behaftet. Es bleibt also trotz geringer Wahrscheinlichkeit unklar, ob zukünftige Generationen durch die Einführung des GE finanziell nicht doch auch belastet würden. Bezüglich der Entwicklung der Höhe des GE herrscht dagegen Klarheit. Das GE soll „mindestens entsprechend der Inflationsrate“ ansteigen (Bündnis90/Die Grünen 2007: 4). Damit würde das GE für zukünftige Generationen genauso viel Wert sein wie für die heute lebende Generation. Das Grüne-Modell trägt der Generationengerechtigkeit als größtenteils Rechnung.

Insgesamt wird die Ausprägung der Dimension der Generationengerechtigkeit trotz der dynamischen GE-Anpassung nach oben wegen der plausiblen, jedoch nicht abschließend geklärten schuldenfreien Finanzierung mit „weniger stark“ bewertet.

Fazit

Das Grüne-Modell weist ein Gerechtigkeitsprofil auf, das fast ausnahmslos von starken Ausprägungen bei den einzelnen Gerechtigkeitsdimensionen gekennzeichnet ist (vgl. Tab. 8). Seine markanten Eckpfeiler sind eine explizite Betonung von Bildung und sozialer Infrastruktur als Teilhabe ermöglichenden Kategorien, eine mit dem Leximin-Prinzip übereinstimmende Verteilungsordnung der Gesellschaft und eine starke Bedarfssensitivität. Die Stärken des Grüne-Modells liegen also bei den Dimensionen der Chancengerechtigkeit, der Verteilungsgerechtigkeit im engeren Sinne und der Bedarfsgerechtigkeit. Diese drei Gerechtigkeitsdimensionen ragen aus dem insgesamt starken Abschneiden des Grüne-Modells in besonderer Weise heraus. Sie stehen in ihrer Stärke gleichberechtigt nebeneinander und bilden damit eine

¹⁹⁹ Inwieweit bei den Nettokosten auch die Kosten für die zusätzlich zum GE beabsichtigten Module (Bildung, aktive Arbeitsmarktpolitik) sowie die Kosten für alle Sozialmaßnahmen über das GE hinaus (v.a. das Wohngeld) berücksichtigt sind, geht aus dem Gutachten nicht hervor. Die Nettokosten des GE werden deshalb herangezogen, weil sie über den Bruttokosten liegen und nicht, wie bei den anderen GE-Modellen, darunter.

²⁰⁰ Meinhardt/Wagner gehen auf der Basis von Zahlen aus dem Jahr 2005 von einer Bemessungsgrundlage für die Einkommensteuer in Höhe von 1237 Milliarden Euro aus (2007: 26f.).

sehr spezifische und einzigartige Kombination. Größere Schwächen sind dagegen nicht auszumachen. Vielmehr geht die starke Performanz bei den egalitaristischen Dimensionen von Gerechtigkeit und bei der Bedarfsgerechtigkeit mit relativen Stärken bei der Leistungs- und der Generationengerechtigkeit einher. Dementsprechend ist der Zielkonflikt zwischen Leistungs- und Bedarfsgerechtigkeit beim Grüne-Modell so gut wie nicht vorhanden. Das relativ gering angesetzte, aber äußerst bedarfssensitive partielle GE des Grüne-Modells erweist sich also zum einen als kompatibel mit einer sozialinvestiven Politik. Zum anderen scheint es ebenso mit einer leistungsorientierten Marktwirtschaft wie mit einer generationengerechten Politik vereinbar zu sein, weil negative Leistungsanreize und Belastungen für zukünftige Generationen vermieden werden.

Tabelle 8: Gerechtigkeitsprofil des Grüne-Modells

Gerechtigkeitsdimension	Ausprägung
Chancengerechtigkeit	Stark (4)
Verteilungsgerechtigkeit im engeren Sinne	Stark (4)
Leistungsgerechtigkeit	Weniger stark (3)
Bedarfsgerechtigkeit	Stark (4)
Generationengerechtigkeit	Weniger stark (3)

Quelle: Eigene Darstellung

In Bezug auf die Gerechtigkeitstheorie ergibt sich für das Grüne-Modell daher keine eindeutig klare Beziehung. Die insgesamt starken Ausprägungen über alle Dimensionen von Gerechtigkeit hinweg zeigen ein hohes Maß an Inklusion verschiedener Gerechtigkeitskonzeptionen auf einem hohen Niveau an, wobei die Stärke-Trias aus Chancengerechtigkeit, Verteilungsgerechtigkeit im engeren Sinne und Bedarfsgerechtigkeit besonders hervorsticht. Weil sowohl Chancengerechtigkeit als auch Verteilungsgerechtigkeit im engeren Sinne zwei Pfeiler dieser Trias darstellen, ist zunächst eine gewisse Nähe zum liberalen Egalitarismus, insbesondere zur Gerechtigkeitskonzeption von Philippe van Parijs (vgl. Kap. 3.1.2 und 3.4) nicht von der Hand zu weisen. Aufgrund der gleichzeitig vorhandenen Stärke bei der Bedarfsgerechtigkeit ist diese Nähe aber nicht ganz so stark ausgeprägt. Zwar kennt auch die van Parijs'sche Gerechtigkeitstheorie die Kategorie des Bedarfs, jedoch räumt sie dieser bei weitem nicht den Raum ein, der sich hier beim Grüne-Modell zeigt. Mit seiner hohen Bedarfssensitivität, die sich hauptsächlich aus der Konzeption des GE als einem partiellen GE ergibt, weist das Grüne-Modell vielmehr auch klare Züge des Non-Egalitarismus (vgl. Kap. 3.3 und 3.4) auf. Inte-

ressant ist dabei, dass dies ohne Fixierung auf das Ziel der Ergebnisgleichheit geschieht.²⁰¹ Im analytischen Schema klassischer Gerechtigkeitsdimensionen ist das Grüne-Modell daher mit einem knappen Übergewicht der Dimension des Bedarfs klar auf Seiten der Gleichverteilung einzuordnen (vgl. Abb. 3 in Kap. 5.1).

4.5.5 Modell der BAG Grundeinkommen in und bei der Partei DIE LINKE

Das GE-Modell der BAG Grundeinkommen in und bei der Linkspartei (BAG Grundeinkommen 2006), im Folgenden als Linke-Modell bezeichnet, enthält konkrete Aussagen, die von einer Finanzierungsberechnung durch die Autoren des Modells begleitet werden. Diese Angaben bilden die Grundlage für die Analyse des GE-Modells im Hinblick auf die Ausprägung der verschiedenen Gerechtigkeitsdimensionen und erlauben den Rückgriff auf konkrete Zahlen, welche die theoretischen Zusammenhänge verdeutlichen.

Chancengerechtigkeit

Die Höhe des GE wird beim Linke-Modell auf 950 Euro taxiert (für Kinder unter 16 die Hälfte) und orientiert sich an der Armutsrisikogrenze in Höhe von 60% des mediangemittelten Nettoäquivalenzeinkommens (vgl. BAG Grundeinkommen 2006: 2). Es liegt deutlich über dem steuerfreien Existenzminimum von 595 Euro und befindet sich verglichen mit den anderen GE-Modellen auf einem sehr hohen Niveau. Dieses Niveau wird zudem nicht wie bei anderen GE-Modellen (Straubhaar-, Werner- und Althaus-Modell) durch Abgaben oder Beiträge zur Krankenversicherung geschmälert, weil Personen, die nur das GE beziehen, automatisch in der über das Einkommen anderer Menschen finanzierten Krankenversicherung mitversichert sind. Die 950 Euro GE stehen jedem Gesellschaftsmitglied also steuer- und abgabefrei als Sozialdividende zur Verfügung und bedeuten daher eine sehr große materieller Teilhabe.

Mit 855 Milliarden Euro im Jahr liegen die Bruttogesamtkosten trotz der vorgesehenen Halbierung der GE-Höhe für Kinder auf einem sehr hohen Niveau. Unter der Bedingung konstanter Staatsausgaben wäre gemäß dem Trade-off zwischen materieller Teilhabe und sozialinvestiver Politik daher ein geringes potentielles Ausmaß an öffentlichen Investitionen in die soziale Infrastruktur zu erwarten. Im Linke-Modell werden aber keine konstanten Staatsausgaben unterstellt, sondern es wird von einer Expansion der Staatsquote auf eine enorme Höhe von 71% ausgegangen, die aus einer massiven Einkommensteuererhöhung für obere Einkommen in Kombination mit der Einführung zahlreicher neuer Steuern resultiert (vgl. ebd.:

²⁰¹ Trotz seiner Stärken bei den Dimensionen der Verteilungsgerechtigkeit im engeren Sinne und der Bedarfsgerechtigkeit kann das Grüne-Modell also nicht dem in dieser Arbeit ausgeklammerten Wohlfahrts-Egalitarismus zugeordnet werden (vgl. Kap. 3.1 und 3.4 für eine kurze Beschreibung des Wohlfahrts-Egalitarismus und die Begründung seiner Nichtberücksichtigung im Rahmen dieser Arbeit).

5). Der Zielkonflikt zwischen materieller Teilhabe und einer sozial-investiven Politik wird also um den Preis einer Ausweitung der Staatsausgaben stark abgeschwächt. Legt man die Staatsausgaben des Jahres 2005 von ungefähr 1.049 Milliarden Euro zugrunde,²⁰² lässt sich diese Entwicklung veranschaulichen. Die gesamten öffentlichen Ausgaben für soziale Sicherung steigen um 623 Milliarden Euro auf insgesamt 1233 Milliarden Euro an und verdoppeln sich gegenüber dem status quo; gleichzeitig werden die restlichen Ausgaben der öffentlichen Haushalte, die hier die Größe des potentiellen Ausmaßes an öffentlichen Investitionen in die soziale Infrastruktur ausmachen, mit 365 Milliarden Euro veranschlagt und bleiben in etwa konstant (vgl. ebd.: 6). Insgesamt kann das Niveau der Staatsausgaben dann auf rund 1.600 Milliarden Euro taxiert werden. Anders als zunächst vielleicht zu erwarten, entsteht durch die damit einhergehende Ausweitung der Staatsquote auf exorbitant hohe 71% aber kein zusätzlicher Spielraum für eine sozial-investive Politik, weil die gesamten zusätzlichen Staatsausgaben in die Finanzierung der sozialen Sicherung fließen. Im Gegenteil, es stehen sogar relativ betrachtet etwas weniger Mittel für eine solche Politik zur Verfügung. Das potentielle Ausmaß öffentlicher Investitionen in die soziale Infrastruktur kann also nicht über den status quo hinaus ausgedehnt werden und verliert relativ betrachtet sogar an Boden.

Insgesamt wird die Ausprägung der Dimension der Chancengerechtigkeit trotz des sehr hohen Niveaus materieller Teilhabe mit „weniger stark“ bewertet, weil die stärker ins Gewicht fallenden potentiellen Mittel für eine sozial-investive Politik auf dem Level des status quo stagnieren und im Vergleich zu den materiellen Transfers relative Einbußen verzeichnen.

Verteilungsgerechtigkeit im engeren Sinne

Mit 950 Euro bewegt sich das GE in sehr hohen Regionen und entspricht den Autoren zufolge (vgl. BAG Grundeinkommen 2006: 2) in etwa der Armutsrisikogrenze nach der in der Europäischen Union angewandten Definition (vgl. dazu Hauser 2007: 174). Dies deutet auf eine starke Ausprägung von Verteilungsgerechtigkeit im engeren Sinne hin. Bezüglich der Umverteilung in der Gesellschaft wird dieser erste Eindruck in der Ausgestaltung des Steuer- und Transfersystems bestätigt. Enthalten in den 950 Euro GE ist keine Pauschale für die Kranken- und Pflegeversicherung, die für einen Vergleich mit dem status quo abgezogen werden müsste. 950 Euro GE liegen deshalb deutlich über dem status quo von 650 Euro. Die Gruppe der „worst off“ kann also große Hinzugewinne verbuchen, weil das GE als Sozialdividende konzipiert und von sämtlichen Steuern und Abgaben befreit ist. Die erste Bedingung des Leximin-Prinzips wird also erfüllt.

²⁰² Daten aus der VGR; analog zum Straubhaar-Modell (vgl. Kap. 4.5.1).

Darüber hinaus ergibt sich auch für alle Menschen jenseits der „worst off“ durch die Ausgestaltung der Finanzierung des GE eine Übereinstimmung mit dem Leximin-Prinzip. Eine Sozialabgabe in Höhe von 35 % auf alle Einkommensarten ab dem ersten Euro in Kombination mit einer auf die Hälfte reduzierten progressiven Einkommensteuer garantiert eine nicht nur absolut, sondern auch relativ höhere Belastung von Gut- und Spitzenverdienern. Hinzu kommen noch zahlreiche weitere, neu eingeführte Steuern wie Börsenumsatzsteuer, Tobin-Steuer oder Luxusumsatzsteuer, die alle darauf angelegt sind, höhere Einkommen stärker zu besteuern (vgl. BAG Grundeinkommen 2006: 3). Von den Autoren des Linke-Modells liegt eine Berechnung vor, die das neue Nettoeinkommen mit GE unter Berücksichtigung aller Finanzierungsmaßnahmen mit dem status quo vergleicht (vgl. ebd.: 2).²⁰³ Dieser Berechnung zufolge ergibt sich eine Nettoentlastung für alle Bezieher von Bruttoeinkommen unter 7.000 Euro pro Monat. Im unteren Bruttoeinkommensbereich bis circa 1.000 Euro bedeutet diese Entlastung mehr als eine Verdoppelung des Nettoeinkommens im Vergleich zum status quo. Gut- und Spitzenverdiener mit einem Bruttoeinkommen über 7.000 Euro werden dagegen deutlich schlechter gestellt und sehen sich einer Steuerbelastung von 50% und mehr ausgesetzt. So kommt eine ledige Person mit einem Niedriglohn von 750 Euro brutto beim Linke-Modell auf ein Nettoeinkommen von 1.351 Euro (ebd.); auch ein Bruttoeinkommen von 3.000 Euro führt noch zu einer spürbaren Entlastung um 600 Euro; verdient man jedoch 10.000 Euro, übersteigt die Belastung den status quo um mehr als 700 Euro.

Insgesamt wird die Ausprägung der Dimension der Verteilungsgerechtigkeit im engeren Sinne aufgrund der hohen GE-Höhe und eines dem Leximin-Prinzip voll entsprechenden Umverteilungsmechanismus als „stark“ gewertet.

Leistungsgerechtigkeit

Die Bruttogesamtkosten des Linke-Modells belaufen sich auf 855 Milliarden Euro und befinden sich damit, verglichen mit dem status quo von 450 Milliarden Euro, auf einem hohen Niveau. Wäre die vorgesehene beitragsäquivalente Rentenzusatzversicherung als einzig verbliebene beitragsäquivalente Sozialleistung, die im Alter zum als Basisrente fungierenden GE hinzukommt (vgl. BAG Grundeinkommen: 4), nicht vorhanden, würde das Umverteilungsvolumen sogar noch höher ausfallen. Allerdings gilt es grundsätzlich, wie bei den anderen GE-Modellen auch, zu berücksichtigen, dass im GE des Linke-Modells auch bisherige beitragsäquivalente Sozialleistungen integriert sind, vor allem ein Teil der Rentenversicherung und

²⁰³ Bei dieser Berechnung ist allerdings, wie auch bei der Berechnung für das Straubhaar-Modell (vgl. Kapitel 4.5.1), zu beachten, dass es sich um grobe Angaben der Autoren des GE-Modells handelt und dem Autor dieser Arbeit keine weiteren finanzwissenschaftlichen Gutachten zu diesem Modell vorliegen. Außerdem ist eine Überprüfung der Zahlen und Ergebnisse aufgrund fehlender Angaben zur Datengrundlage hier nicht möglich. Die Ergebnisse dieser Untersuchung sind also im Lichte der von den Autoren angegebenen Zahlen zu bewerten.

die gesamte Arbeitslosenversicherung. Das Umverteilungsvolumen muss also aufgrund der Steuerfinanzierung des GE automatisch über dem status quo liegen. Dass es auch nach Abzug der status quo-Leistungen für Rente und Arbeitslosigkeit mit 555 Milliarden Euro immer noch deutlich über dem des status quo liegt, zeigt das hohe Ausmaß an Umverteilung des Linke-Modells an, zumal aufgrund der Existenz einer Rentenzusatzversicherung eher weniger als die gesamten Kosten für Rente im status quo abgezogen werden müssten, wodurch das Umverteilungsniveau weiter erhöht würde.²⁰⁴ Weiterhin gilt es zu beachten, dass das tatsächliche Ausmaß an Umverteilung beim Linke-Modell weit über den Bruttogesamtkosten für das GE angesiedelt ist, weil das GE nicht als Komplettsubstitution, sondern als Ergänzung bisheriger Sozialleistungen gedacht ist. So wären zum Beispiel die Kosten für die außerhalb des GE organisierte Kranken- und Pflegeversicherung (vgl. ebd.: 4) noch hinzu zu addieren. Insgesamt zeigt sich somit sehr hohes Ausmaß an Umverteilung, das im Vergleich zu den anderen GE-Modellen eine gewaltige Größe darstellt.

Eine direkte Transferenzugsrate kann beim Linke-Modell nicht ausgemacht werden, weil das GE als Sozialdividende ausbezahlt wird. Jedoch existiert durch Steuern und Abgaben auf eigenes Einkommen eine indirekte, faktische Transferenzugsrate, die sich im unteren Einkommensbereich bis 750 Euro im Monat auf 51% beläuft und für alle darüber liegenden Einkommen um den progressiv steigenden Einkommensteuersatz (begonnen bei 7,5%) bis zur Transfergrenze von etwas über 2.000 Euro ansteigt (vgl. ebd.: 2).²⁰⁵ Prinzipiell ergibt sich daraus ein relativ großer Lohnabstand, dessen theoretisch angenommene Wirkung im Sinne von Leistungsgerechtigkeit jedoch ähnlich wie beim Werner-Modell nur sehr schwer abschätzbar ist. So führt zwar schon ein Bruttoeinkommen von 750 Euro zu einer Verbesserung um 400 Euro im Vergleich zu Nichterwerbstätigkeit, worin grundsätzlich ein recht hoher Leistungsanreiz zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit zu sehen ist. Jedoch muss aufgrund des hohen GE-Niveaus von 950 Euro durchaus generell über alle Einkommensschichten hinweg mit einer Reduktion des Arbeitsangebots gerechnet werden, weil viele Menschen wahrscheinlich Arbeit durch Freizeit eintauschen werden (vgl. Varian 1999: 163-166 für die ökonomische Betrachtung der optimalen Arbeitsentscheidung). Für viele Menschen würde das GE dann einer Arbeitszeitverkürzung bei vollem Lohnausgleich gleichkommen, wobei der Staat über das GE den Lohnausgleich übernimmt. Genau diese Wirkung, von der erwartet wird, dass sie mit einer Zunahme von Tätigkeiten abseits des Marktes, wie Hausarbeit, Pflege, Erziehung, Ehren-

²⁰⁴ Eigene, grobe Überschlagsrechnung. Von den Bruttogesamtkosten wurden die Ausgaben für Rente und Arbeitslosigkeit aus dem Sozialbudget von 2005 in Höhe von rund 300 Milliarden Euro subtrahiert.

²⁰⁵ Diese indirekte, faktische Transferenzugsrate für Bruttoeinkommen unter 750 Euro im Monat errechnet sich aus 35% GE-Abgabe plus 6,5% Beitrag zur Kranken- und Pflegeversicherung plus 5% paritätischer Beitrag zur Rentenzusatzversicherung auf alle Einkommen ab dem ersten Euro.

amt einhergeht, erhofft sich die Linke von der Einführung des GE (vgl. Blaschke 2008). Damit wäre der Gedanke der Leistungsgerechtigkeit, der sich über am Markt erbrachte Erwerbsarbeit definiert (vgl. Kapitel 4.2.2.2 und 4.3), so gut wie nicht vorhanden. Aufgrund der unklaren Auswirkungen des prinzipiell hohen Lohnabstandes im unteren Einkommensbereich kann hierzu zunächst keine Bewertung erfolgen. Betrachtet man zusätzlich mittlere und vor allem höhere Einkommen, zeigt sich der Preis, mit dem die prinzipiell hohen Leistungsanreize für Geringverdiener erkaufte werden. So beläuft sich die Grenzbelastung aus Steuern und Sozialabgaben schon für Bruttoeinkommen von 5.000 Euro im Monat auf 71,5% (BAG Grundeinkommen 2006: 3). Diese enorm hohe Besteuerung höherer Einkommen lässt eine deutliche Reduktion des Arbeitsangebots von Beziehern solcher Einkommen erwarten, mit der eventuell langfristigen Folge, dass die Finanzierungsgrundlage des GE untergraben werden könnte. Sind für Geringverdiener zwar noch durchaus Leistungsanreize vorhanden, existieren sie für Gut- und Spitzenverdiener nicht oder verkehren sich sogar ins Gegenteil.

Insgesamt wird die Dimension der Leistungsgerechtigkeit aufgrund des hohen Umverteilungsvolumens und starker staatlicher Intervention in den Markt mit „schwach“ bewertet.

Bedarfsgerechtigkeit

Im Linke-Modell findet eine einfache Differenzierung der GE-Höhe statt. Kinder unter 16 Jahren erhalten mit 475 Euro pro Monat die Hälfte des GE von Erwachsenen. Es wird also berücksichtigt, dass Kinder in der Regel einen geringeren Bedarf haben als Erwachsene. Insofern existiert eine einfache Kopplung der GE-Höhe an den individuellen Bedarf. Neben dem steuer- und abgabenfinanzierten System des GE bleiben die meisten Sozialversicherungen reformiert erhalten (vgl. BAG Grundeinkommen 2006: 4). Die Rentenversicherung wird zwar größtenteils durch das GE ersetzt, das im Alter als Basisrente fungiert, doch gibt es trotzdem eine obligatorische, beitragsfinanzierte Rentenzusatzversicherung. Ferner ist eine als solidarische Bürgerversicherung konzipierte Kranken- und Pflegeversicherung vorgesehen, in der alle GE-Bezieher automatisch krankenversichert sind. Das GE wird also durch Sozialversicherungen für Rente, Krankheit und Pflege ergänzt. Außerdem werden nicht alle steuerfinanzierten Sozialleistungen durch das GE ersetzt; ein modifiziertes Wohngeld sowie eine Form von Sozialhilfe für Mehrbedarfe in schwierigen Lebenslagen wie z.B. schwere Krankheit oder Behinderung bleiben bestehen (vgl. ebd.: 2). Über das GE hinaus werden daher auch noch weitere Leistungen auf der Grundlage einer Bedürftigkeitsprüfung gewährt. Gemeinsam mit der Existenz von Sozialversicherungen drückt sich hier eine hohe Bedarfssensitivität des Linke-Modells aus.

Zusammenfassend wird die Dimension der Bedarfsgerechtigkeit aufgrund der umfassenden Berücksichtigung der Kategorie des Bedarfs als „stark“ ausgeprägt gewertet.

Generationengerechtigkeit

Die von den Autoren des Linke-Modells vorgelegte Finanzierungsrechnung ist so angelegt, dass alle durch Einführung des GE entstehenden Kosten komplett durch die Einführung neuer Steuern und Abgaben gedeckt werden (vgl. BAG Grundeinkommen: 3). Auf der Grundlage statistischer Daten aus dem Jahre 2005 wird die Summe der GE-Abgabe und aller neuen Steuern exakt so hoch eingeschätzt wie die Bruttokosten des GE liegen. Eine aufkommensneutrale Finanzierung erscheint somit als prinzipiell möglich. Dies ist vor dem Hintergrund der prognostizierten, riesigen Expansion der Staatsquote auf 71% des BIP äußerst bemerkenswert. Der Preis der Finanzierbarkeit besteht jedoch aufgrund weitgehend fehlender Einsparungen in der Einführung zahlreicher neuer Steuern. Deren Ertrag ist teilweise nur sehr schwer abschätzbar und hängt von Annahmen über die Entwicklung vieler Größen ab – bei der Primärenergiesteuer z.B. von der Annahme über die Entwicklung des Energiekonsums. Insofern ist es durchaus möglich, dass die Einnahmen hinter den hohen Kosten des GE zurückbleiben. Eine aufkommensneutrale Finanzierung ist zwar prinzipiell möglich, allerdings mit zahlreichen Unsicherheiten behaftet. Betrachtet man den zweiten Indikator für Generationengerechtigkeit, die Entwicklung der GE-Höhe, sind Belastungen für zukünftige Generationen äußerst wahrscheinlich, weil das Linke-Modell keinerlei Angaben über die zukünftige Entwicklung der GE-Höhe macht. Somit bleibt unklar, ob 950 Euro auch für zukünftige Generationen ein hohes GE bedeuten.

Zusammenfassend wird die Dimension der Generationengerechtigkeit mit „weniger stark“ ausgeprägt bewertet, weil eine aufkommensneutrale Finanzierung des GE zwar prinzipiell vorhanden ist, das GE jedoch nicht über die Zeit hinweg angepasst wird.

Fazit

Das Linke-Modell weist ein Gerechtigkeitsprofil auf, bei dem sich alle Ausprägungen der verschiedenen Gerechtigkeitsdimensionen mit Ausnahme der Leistungsgerechtigkeit im weniger starken oder starken Bereich befinden (vgl. Tab. 9). Ein hohes GE, einhergehend mit einem hohen Umverteilungsvolumen, und eine hohe Sensitivität für individuelle Bedarfslagen sind seine zentralen Charakteristika. Die Stärken des Linke-Modells können also bei der Verteilungsgerechtigkeit im engeren Sinne und der Bedarfsgerechtigkeit ausgemacht werden. Diese Kombination sticht in besonderem Maße hervor und markiert das zentrale Kennzeichen dieses GE-Modells. Eine auffallende Schwäche zeigt sich demgegenüber vor allem bei der Leistungsgerechtigkeit. Sie bildet den Kontrapunkt zur Stärke bei der Bedarfsgerechtigkeit

und verweist damit auf einen besonders starken Zielkonflikt zwischen diesen beiden Gerechtigkeitsdimensionen, der sich im Gegensatz zum Straubhaar-Modell (vgl. Kap. 4.5.1) genau umgekehrt darstellt. Auf Kosten von Leistungsanreizen wird ein enorm hohes Staatsausgabenniveau von 71% des BIP angestrebt. Äußerst hohe Staatsausgaben für soziale Sicherung zielen auf die Befriedigung verschiedenster Bedarfe auf hohem Niveau und untergraben nahezu alle Leistungsanreize. Einher mit der schwachen Performanz bei der Leistungsgerechtigkeit geht auch das trotz einer derart riesigen Expansion der Staatsquote relativ gute Abschneiden bei der Generationengerechtigkeit. Indem die Finanzierung aufkommensneutral erfolgt, werden alle zur Deckung der Staatsausgabenexpansion nötigen Finanzmittel auf Kosten von Leistungsanreizen und unter Einschränkung der Sphäre des freien Marktes über zusätzliche Steuern und Abgaben finanziert. Das sehr hoch angesetzte GE des Linke-Modells erweist sich also zwar als hochgradig verteilungsgerecht im engeren Sinne und als ebenso bedarfsgerecht. Durch die eklatante Schwäche bei der Leistungsgerechtigkeit erscheint es allerdings fraglich, ob diese Stärken auch langfristig Bestand haben können, vor allem dann, wenn man auch dynamische Effekte in Betracht zieht.

Tabelle 9: Gerechtigkeitsprofil des Linke-Modells

Gerechtigkeitsdimension	Ausprägung
Chancengerechtigkeit	Weniger stark (3)
Verteilungsgerechtigkeit im engeren Sinne	Stark (4)
Leistungsgerechtigkeit	Schwach (1)
Bedarfsgerechtigkeit	Stark (4)
Generationengerechtigkeit	Weniger stark (3)

Quelle: Eigene Darstellung

Mit Blick auf die Gerechtigkeitstheorie zeigt sich anhand des Gerechtigkeitsprofils des Linke-Modells zwar durch die verhältnismäßig starke Performanz bei der Verteilungsgerechtigkeit im engeren Sinne und der Chancengerechtigkeit eine gewisse Nähe zum liberalen Egalitarismus, jedoch wird diese durch das starke Abschneiden bei der Bedarfsgerechtigkeit klar kontrariert. Aufgrund seiner zentralen Charakteristika – die Stärke bei den Dimensionen der Verteilungsgerechtigkeit im engeren Sinne und der Bedarfsgerechtigkeit – kann das Linke-Modell keiner der zuvor behandelten Gerechtigkeitstheorien eindeutig zugeordnet werden. Mit seinem starken Fokus auf Ergebnisgleichheit entspricht es nicht dem dieser Arbeit zugrunde liegenden Gerechtigkeitsbegriff (vgl. Kap. 4.1 und 4.2). Innerhalb des analytischen Schemas für Gerechtigkeitstheorien (vgl. Abb. 3 in Kap. 5.1) lässt es sich an exponierter Stel-

le im Bereich von Gleichverteilung und Bedarf einordnen. Es entspricht damit am ehesten dem Wohlfahrts-Egalitarismus, der aufgrund seines auf Ergebnisgleichheit abzielenden Gerechtigkeitsbegriffes in dieser Arbeit jedoch ausgeklammert wird (vgl. dazu Kap. 3.1).

5 Fazit und Ausblick

5.1 Ergebnisse – Die Gerechtigkeitsprofile der Grundeinkommensmodelle im Vergleich

Die gerechtigkeitstheoretische Analyse der fünf ausgewählten GE-Modelle hat bemerkenswerte Ergebnisse hervorgebracht. Diese werden nachfolgend in einer vergleichenden Betrachtung auf mehreren Analyseebenen gewürdigt und schließlich einer Gesamtbewertung hinsichtlich ihrer Gerechtigkeitsbilanz unterzogen.

Ein *allgemeiner Gesamtüberblick* über alle untersuchten GE-Modelle macht zunächst deutlich, dass bei keinem GE-Modell ausschließlich schwache oder in der Tendenz schwache Ausprägungen hinsichtlich der fünf Gerechtigkeitsdimensionen zu verzeichnen sind (vgl. Tab. 10 und Abb. 2). Vielmehr kommen immer mindestens eine, nie jedoch alle Dimensionen auf eine starke Ausprägung. Dies demonstriert, dass – wenig überraschend – Gerechtigkeit allgemein für alle GE-Modelle als äußerst wichtiger Gesichtspunkt anzusehen ist – allerdings mit stark wechselnden Erscheinungsformen. *Jedes GE-Modell weist ein spezifisches Gerechtigkeitsprofil auf, in dem seine Stärken und Schwächen zum Ausdruck kommen.*

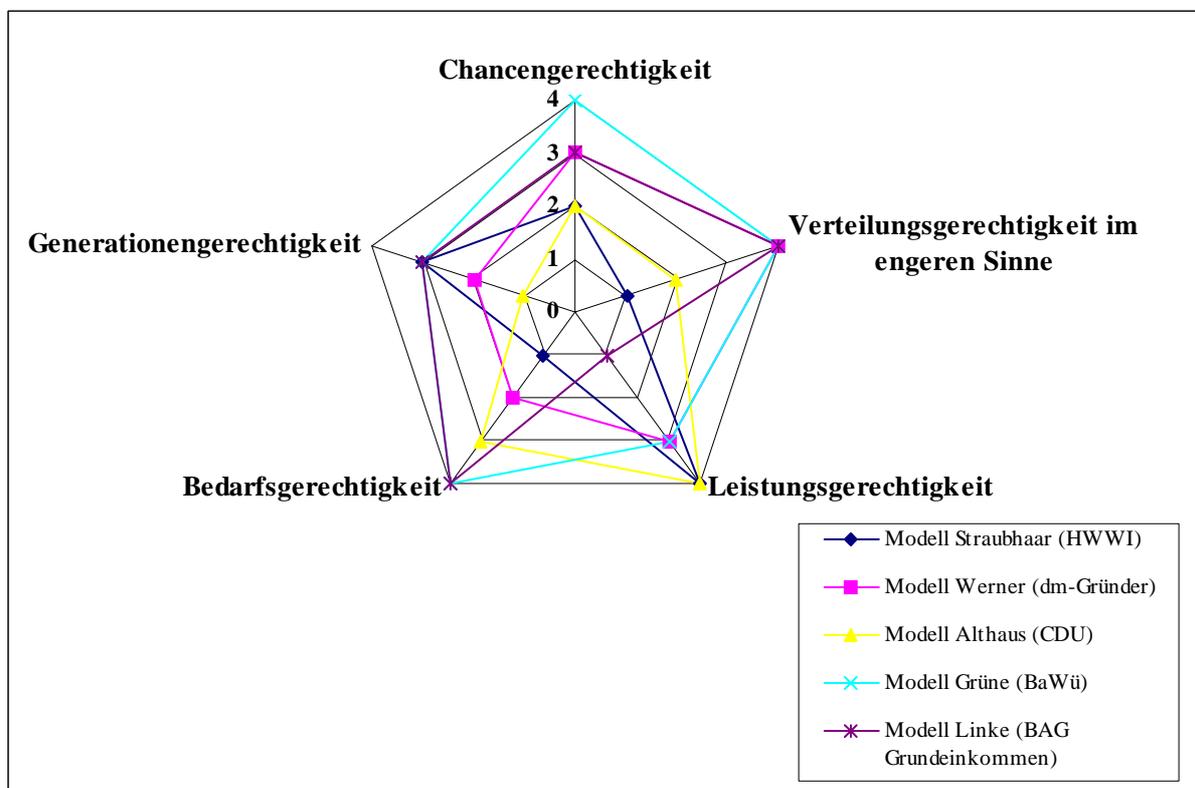
Tabelle 10: Die Gerechtigkeitsprofile im Überblick

<i>Gerechtigkeitsdimension</i> <i>GE-Modell</i>	Chancengerechtigkeit	Verteilungsgerechtigkeit im engeren Sinne	Leistungsgerechtigkeit	Bedarfsgerechtigkeit	Generationengerechtigkeit
Modell Straubhaar (HWWI)	Weniger schwach (2)	Schwach (1)	Stark (4)	Schwach (1)	Weniger stark (3)
Modell Werner (dm-Gründer)	Weniger stark (3)	Stark (4)	Weniger stark (3)	Weniger schwach (2)	Weniger schwach (2)
Modell Althaus (CDU)	Weniger schwach (2)	Weniger schwach (2)	Stark (4)	Weniger stark (3)	Schwach (1)
Modell Grüne (Ba-Wü)	Stark (4)	Stark (4)	Weniger stark (3)	Stark (4)	Weniger stark (3)
Modell Linke (BAG Grundeinkommen)	Weniger stark (3)	Stark (4)	Schwach (1)	Stark (4)	Weniger stark (3)

Quelle: Eigene Darstellung. Bei diesen Angaben handelt es sich um qualitative Einschätzungen des Autors, die notwendigerweise die komplexe Realität reduzieren und der oben angestellten Analyse (Kapitel 4.5) entnommen sind.

Damit bestätigt sich die aus dem Konkurrenzverhältnis der Gerechtigkeitsdimensionen abgeleitete theoretische Annahme, wonach das gleichzeitige Auftreten starker Ausprägungen bei allen fünf Gerechtigkeitsdimensionen in einem GE-Modell unwahrscheinlich ist (vgl. Kap. 4.2). Lediglich das Grüne-Modell (vgl. Kap. 4.5.4) stellt diesbezüglich eine bemerkenswerte Ausnahme dar, weil dort ausschließlich Ausprägungen im starken Bereich zu verzeichnen sind und die Konkurrenz zwischen den fünf Dimensionen von Gerechtigkeit nahezu ausgeschaltet zu sein scheint.²⁰⁶ Der theoretisch angenommene Widerspruch zwischen Leistungs- und Bedarfsgerechtigkeit erweist sich dagegen in der Modellpraxis als nicht unbedingt haltbar. Außer bei den Modellen Straubhaar und Linke existiert er, wenn überhaupt, nur in abgeschwächter Form.

Abbildung 2: Netzdiagramm der Gerechtigkeitsprofile



Quelle: Eigene Darstellung

Außerdem lassen sich auf der *Ebene der Gerechtigkeitsdimensionen* anhand der ermittelten Gerechtigkeitsprofile insgesamt deutliche Bedeutungsunterschiede für die hier untersuchten GE-Modelle feststellen. Eine Aufsummierung der zahlenmäßigen Ausprägungswerte jeder

²⁰⁶ Diese Ausnahme, also die Nichtexistenz von Konkurrenzverhältnissen zwischen den einzelnen Gerechtigkeitsdimensionen, ist mit der Konzeption des Grüne-Modells als *partielles* GE zu erklären. Aufgrund der geringeren GE-Höhe und daraus folgenden niedrigen Bruttogesamtkosten ergeben sich für dieses bei der Ausprägung aller Gerechtigkeitsdimensionen Vorteile gegenüber den anderen GE-Modellen. *Insofern weist diese Untersuchung hier einen Bias auf.* Dieser Bias kann aber nicht allzu groß ausfallen, weil 420 Euro GE beim Grüne-Modell noch über den 400 Euro Netto-GE des Straubhaar-Modells liegen.

Gerechtigkeitsdimension fördert zu Tage, dass der Generationengerechtigkeit die relativ geringste Bedeutung beigemessen wird (12), gefolgt von der Chancen- und der Bedarfsgerechtigkeit (je 14). Die relativ größte Bedeutung ergibt sich für die beiden Dimensionen der Verteilungsgerechtigkeit im engeren Sinne und der Leistungsgerechtigkeit (je 15). Auch wenn man die Anzahl an starken Ausprägungen je Gerechtigkeitsdimension heranzieht, ergibt sich ein fast identisches Bild. Die Generationengerechtigkeit bleibt als einzige Gerechtigkeitsdimension ohne eine starke Ausprägung, ihr folgen die Chancengerechtigkeit mit lediglich einer und die Leistungs- und Bedarfsgerechtigkeit mit zwei; nur die Verteilungsgerechtigkeit im engeren Sinne kommt auf drei starke Ausprägungen und besitzt damit das größte Gewicht von allen Gerechtigkeitsdimensionen. Schwächen sind also aus einer Makro-Perspektive über die fünf hier analysierten GE-Modell hinweg bei Chancengerechtigkeit und Generationengerechtigkeit auszumachen – den beiden Gerechtigkeitsdimensionen, die erst im Zuge der gerechtigkeits-theoretischen Diskussion der letzten Jahrzehnte thematisiert werden (vgl. Kap. 4.2.1 und 4.2.3). *Es zeigt sich somit, dass der Schwerpunkt der hier untersuchten GE-Modelle auf den klassischen Dimensionen von Gerechtigkeit liegt (Verteilungsgerechtigkeit im engeren Sinne, Leistungsgerechtigkeit, Bedarfsgerechtigkeit).*

Verlässt man die Makro-Ebene und wendet sich den aus den ermittelten Gerechtigkeitsprofilen ablesbaren Stärken und Schwächen der fünf GE-Modelle zu, ergibt sich ein differenzierteres Bild hinsichtlich der einzelnen Gerechtigkeitsdimensionen. *Generationengerechtigkeit* besitzt zwar insgesamt die geringste Bedeutung. Dies ist aber vor allem auf ihre Schwäche bei den Modellen Werner (vgl. Kap. 4.5.2) und Althaus (vgl. Kap. 4.5.3) zurückzuführen, die mit teilweise großen Finanzierungsproblemen zu kämpfen haben (Defizitfinanzierung). Ein Blick auf die verbleibenden drei GE-Modelle demonstriert dagegen, dass Generationengerechtigkeit durchaus zu den Stärken eines GE-Modells zählen kann. Der Preis ihrer stärkeren Berücksichtigung besteht dann allerdings entweder in einer geringeren GE-Höhe (partielles GE des Grüne-Modells; vgl. Kap. 4.5.4), in einem faktischen Abbau von Sozialleistungen (hohes Einsparvolumen beim Straubhaar-Modell; vgl. Kap. 4.5.1) oder in einer Erhöhung der Staatsquote (riesige Steuermehreinnahmen beim Linke-Modell; vgl. Kap. 4.5.5).

Chancengerechtigkeit zählt ebenfalls zu den weniger bedeutenden Gerechtigkeitsdimensionen und kann einzig beim Grüne-Modell eine Stärke verbuchen. Zwar steht dem keine absolute Schwäche eines anderen GE-Modells gegenüber, dennoch darf dies über die insgesamt nachrangige Bedeutung von Chancengerechtigkeit im Vergleich zu den drei klassischen Gerechtigkeitsdimensionen nicht hinwegtäuschen. Denn für die Tatsache, dass bei Chancengerechtigkeit nur eine relative und keine gravierende Schwäche auszumachen ist, zeichnet sich vor

allem der geringer gewichtete Indikator der GE-Höhe verantwortlich. Stützte sich Chancengerechtigkeit ausschließlich auf den zweiten Indikator, die öffentlichen Investitionen in die soziale Infrastruktur, könnte sie nur ein Schattendasein unter den Gerechtigkeitsdimensionen führen, weil der Spielraum für eine sozial-investive Politik bei allen GE-Modellen mit Ausnahme des Grüne-Modells eher gering ist.²⁰⁷ Insofern lässt sich feststellen, dass Chancengerechtigkeit zwar durchaus von Bedeutung ist für die fünf analysierten GE-Modelle, jedoch hauptsächlich in ihrer materiellen Erscheinungsform. Jenseits materieller Teilhabe ist dagegen ein teilweise gravierendes Defizit zu konstatieren. *Angesichts knapper öffentlicher Mittel scheint es vor dem Hintergrund dieser Ergebnisse äußerst unwahrscheinlich, dass eine sozial-investive Politik Hand in Hand mit der Einführung eines GE gehen kann.*

Bedarfsgerechtigkeit besitzt eine etwas stärkere Bedeutung. Bei ihr sticht vor allem die große Heterogenität ihrer Ausprägungen ins Auge. Jede Einzelne von schwach (Modell Straubhaar) bis stark (Modell Grüne und Modell Linke) ist bei den GE-Modellen vorhanden. Zum einen resultiert diese Heterogenität aus der Bezugnahme auf verschiedene Begriffe des Existenzminimums, die für jedes GE-Modell je nach GE-Höhe eine unterschiedliche Anzahl an bedarfsabhängigen Zusatzleistungen notwendig macht. Zum anderen, und entscheidender, spiegeln sich darin unterschiedliche Sozialstaatskonzeptionen wider, insbesondere hinsichtlich der Reichweite des Sozialstaats. Den Schwächen bezüglich der Bedarfsgerechtigkeit bei den Modellen Straubhaar und Werner stehen die Stärken bei den Modellen Althaus, Grüne und Linke gegenüber. Beispielhaft zeigt sich hier der Konflikt zwischen Verfechtern eines ausgebauten und eines schlanken Sozialstaats, gemessen an der Zahl der Sozialleistungen. Erstgenannte Modelle beschränken sich nicht auf ein radikal universal-egalitaristisches GE, sondern bieten eine Palette an Sozialleistungen, die sich an den Lebenslagen der Menschen orientiert; letztgenannte konzentrieren sich dagegen ausschließlich auf das GE als einzig verbleibender Sozialleistung und verfolgen damit einen radikaleren Reformansatz. *GE-Modelle, die der Politik entstammen, setzen somit eher auf einen ausgebauten Sozialstaat, solche aus Wirtschaft und Gesellschaft, zumindest die hier analysierten, auf einen schlanken.*

²⁰⁷ Die Ursache für diesen geringen Spielraum ist vor allem im theoretisch angenommenen Zielkonflikt zwischen materieller Teilhabe und einer sozial-investiven Politik zu suchen. Dieser stellt sich generell bei einer Konstanz der Staatsausgaben ein. Er ist also nicht auf die in dieser Arbeit vorgenommene spezifische Operationalisierung von Chancengerechtigkeit beschränkt (vgl. Kap. 4.3), sondern existiert auch unabhängig davon, weil bei gegebenem Ausgabenvolumen ein Euro nur einmal verausgabt werden kann. Lediglich bei zwei GE-Modellen (Werner-Modell und Linke-Modell) kann dieser Zielkonflikt sehr wahrscheinlich bzw. voll intendiert überwunden werden.

Leistungsgerechtigkeit als ebenfalls gewichtige Dimension weist die größte Konzentration starker Ausprägungen auf. Vier der fünf GE-Modelle haben hier ihre absoluten oder relativen Stärken. Einzig das Linke-Modell fällt dort mit seiner Schwäche aus dem Rahmen. Diese Konzentration verdeutlicht dreierlei. Erstens nimmt der Schutz des Eigentums für die Mehrzahl der Modelle einen hohen Stellenwert ein. Zweitens ist eine große Wertschätzung für die individuelle Arbeitsleistung erkennbar. Dies geschieht durch das Setzen positiver Arbeitsanreize, die quer durch alle Gesellschaftsgruppen reichen und mitunter sehr stark ausfallen. Drittens und zusammenfassend unterstreicht die Konzentration starker Ausprägungen von Leistungsgerechtigkeit bei den hier untersuchten GE-Modellen die Bedeutung von Leistung als erstem Schritt vor jeder möglichen Verteilung. Die Bedingungslosigkeit des GE muss daher nicht zwangsläufig im Abschied von der tief in der Gesellschaft verwurzelten Wertvorstellung eines Arbeitsethos gipfeln. Das GE lässt sich demnach nicht pauschal als leistungsfeindliches Umverteilungsprojekt bezeichnen. Im Gegenteil, *die in der Tendenz starken Ausprägungen von Leistungsgerechtigkeit bei vier der fünf hier untersuchten GE-Modelle erbringen den Nachweis, dass ein GE durchaus mit Leistungsgerechtigkeit harmonieren kann.*

Verteilungsgerechtigkeit im engeren Sinne weist die meisten starken Ausprägungen auf und ist als Schlüsseldimension anzusehen, in der sich die Bedeutung des GE als Instrument zur Umverteilung materieller Ressourcen eindrucksvoll widerspiegelt. Gleichwohl lässt sich das GE keineswegs pauschal als Umverteilungsprojekt von oben nach unten beschreiben. Vielmehr offenbart ein etwas genauerer Blick auf die Ausprägungen von Verteilungsgerechtigkeit im engeren Sinne beachtliche Differenzen zwischen den einzelnen GE-Modellen. Nur die Modelle Werner, Grüne und Linke können bei Verteilungsgerechtigkeit im engeren Sinne klare Stärken verbuchen. Ausschließlich sie sind für die im Vergleich zu den anderen Gerechtigkeitsdimensionen größte Bedeutung dort verantwortlich. Die Modelle Straubhaar und Althaus dagegen weisen bei dieser Dimension unterschiedlich große Schwächen auf und sorgen dafür, dass dort gleichzeitig auch die stärkste Polarisierung zu registrieren ist. Diese betrifft die zwischen den GE-Modellen divergierenden Ansichten hinsichtlich der Stärke und Richtung der Umverteilung. *Die GE-Befürworter lassen sich also vereinfacht in zwei Lager einteilen. Auf der einen Seite stehen die Umverteilungsbefürworter (Werner, Grüne, Linke), auf der anderen die Umverteilungsgegner (Straubhaar, Althaus) (vgl. Abb. 3).*

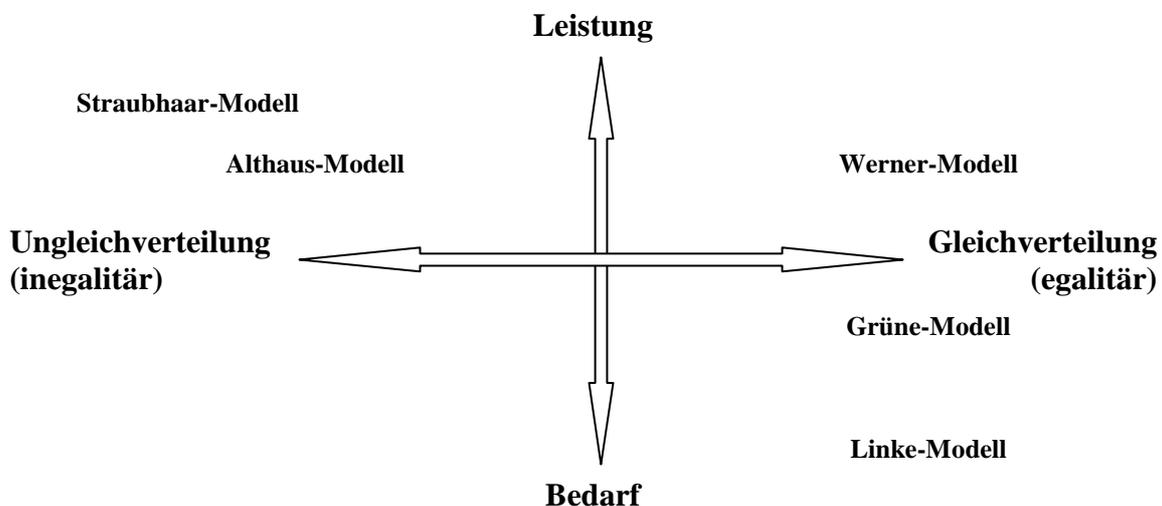
Auf der *theoretischen Ebene* wird diese Lagerbildung besonders anschaulich. Für jedes hier untersuchte GE-Modell lässt sich anhand seiner Stärken und Schwächen bei den einzelnen Gerechtigkeitsdimensionen klar herausstellen, welcher Gerechtigkeits Theorie es nahe steht (vgl. Tab. 11; vgl. auch das Fazit zu jedem Modell in Kap. 4 und Tab. 4 in Kap. 3.4).

Tabelle 11: Nähe der GE-Modelle zu Gerechtigkeitstheorien

GE-Modell	Gerechtigkeitstheorie
Modell Straubhaar (HWWI)	Libertarianismus
Modell Werner (dm-Gründer)	Liberaler Egalitarismus
Modell Althaus (CDU)	Libertarianismus; teilweise auch Non-Egalitarismus
Modell Grüne (BaWü)	Liberaler Egalitarismus; teilweise auch Non-Egalitarismus
Modell Linke (BAG Grundeinkommen)	Teilweise Liberaler Egalitarismus (eher Wohlfahrts-Egalitarismus)

Quelle: Eigene Darstellung

Abbildung 3: Verortung der GE-Modelle im analytischen Schema klassischer Gerechtigkeitsdimensionen²⁰⁸



Quelle: Eigene Darstellung

Trotz eines modellspezifischen Gerechtigkeitsprofils mit eigenem Alleinstellungsmerkmal ist dabei ein ganz bestimmtes Muster zu erkennen (vgl. Abb. 3). Zieht man die Stärken und Schwächen der einzelnen GE-Modelle bei den klassischen Dimensionen von Gerechtigkeit heran, die bei den GE-Modellen insgesamt das stärkste Gewicht besitzen, so bestätigt sich die simplifizierende Aufteilung der fünf GE-Modelle in zwei Lager.²⁰⁹ Das *liberal-egalitaristische Lager*²¹⁰ umfasst diejenigen GE-Modelle, die eine Präferenz für Gleichverteilung

²⁰⁸ Vergleicht man diese Abbildung mit dem Analyseschema aus Kapitel 4.2, so könnte man denken, dass die gerechtigkeitstheoretische Strömung des Non-Egalitarismus hier gar nicht relevant ist. Dies ist jedoch nicht der Fall, wie schon ein Blick auf die Übereinstimmungen der einzelnen GE-Modelle mit der Gerechtigkeitstheorie zeigt (vgl. Tabelle 11). Da die Modelle aber neben ihrer Bedarfsorientierung auch noch andere Gerechtigkeitsdimensionen betonen, spiegelt ihre Lage im Schema aufgrund der komplexen Beziehungen zwischen den einzelnen Dimensionen nicht immer alle ihre gerechtigkeitstheoretischen Bestandteile wider.

²⁰⁹ Auch bei der Dimension der Chancengerechtigkeit, deren Ausprägungen parallel zu Verteilungsgerechtigkeit im engeren Sinne verlaufen, sind diese beiden Lager zu identifizieren.

²¹⁰ Innerhalb des liberal-egalitaristischen Lagers wird der Zielkonflikt zwischen Leistungs- und Bedarfsgerechtigkeit jeweils unterschiedlich entschieden, wodurch sich das insgesamt zwar als hoch zu bewertende Ausmaß an Umverteilung eine große Bandbreite aufweist und sich nochmals in moderat hoch (Werner-Modell), hoch (Grüne-Modell) und sehr hoch (Linke-Modell) unterteilen lässt.

lung und Umverteilung haben und Leistung im Zweifelsfall als tendenziell nachrangig ansehen (Modelle Werner, Grüne und Linke). Im *libertären Lager* finden sich dagegen solche GE-Modelle, die Ungleichverteilung für legitim halten und Leistung prioritär betonen (Modelle Straubhaar und Althaus). Als besonders hoch erweist sich dementsprechend die Polarisierung bei der Dimension der Verteilungsgerechtigkeit im engeren Sinne. *Auf der theoretischen Ebene offenbaren sich somit fundamentale Unterschiede zwischen den einzelnen GE-Modellen hinsichtlich ihrer Position in der Frage der Gleichverteilung.*

Abschließend soll noch die *Gerechtigkeitsbilanz* der fünf untersuchten GE-Modelle präsentiert werden, um eine Gesamtbewertung vornehmen zu können. Die Gerechtigkeitsbilanz ist eine mit einem Index vergleichbare quantifizierte Größe. Mit Hilfe einer speziellen Aggregationsregel²¹¹ fasst sie alle quantifizierten Ausprägungen zu einem Wert zusammen, der die Stärke der Kategorie der Gerechtigkeit insgesamt für jedes GE-Modell zum Ausdruck bringt. Je größer die Gerechtigkeitsbilanz ausfällt, desto stärker findet Gerechtigkeit allgemein über alle fünf Dimensionen ihre Berücksichtigung im jeweiligen GE-Modell. Blickt man auf diese Gerechtigkeitsbilanz, so zeigt sich, dass das Grüne-Modell mit einem Wert von 4,5 am besten abschneidet, das Straubhaar-Modell mit -1,5 am schlechtesten (vgl. Tab. 12). Bei den GE-Modellen aus dem liberal-egalitaristischen Lager ist eine durchweg positive Gerechtigkeitsbilanz zu registrieren; diese Modelle belegen daher auch die vorderen drei Plätze. Die libertären GE-Modelle dagegen landen mit schwach positiven oder gar negativen Werten auf den beiden hinteren Plätzen. *Insgesamt sind die oben identifizierten zwei Lager unter den GE-Befürwortern auch bei der Gerechtigkeitsbilanz auszumachen.*

Tabelle 12: Gerechtigkeitsbilanz der GE-Modelle

GE-Modell	Gerechtigkeitsbilanz	Rangplatz
Modell Straubhaar (HWWI)	-1,5	5
Modell Werner (dm-Gründer)	+1,5	3
Modell Althaus (CDU)	+0,5	4
Modell Grüne (BaWü)	+4,5	1
Modell Linke (BAG Grundeinkommen)	+2,5	2

Quelle: Eigene Darstellung

²¹¹ Die Aggregation der einzelnen Dimensionswerte geschieht mittels Addition der absoluten Abweichungen vom Median der Ausprägungen, der hier 2,5 beträgt (vgl. Wagschal 1999: 97f.) Eine Ausprägung mit dem Wert 1 besitzt demnach eine Abweichung vom Median von -1,5; eine Ausprägung mit dem Wert 4 kommt entsprechend auf eine Abweichung von +1,5. Vgl. Tab. 12 für die Ergebnisse.

5.2 Schlussbetrachtung

Im Zentrum dieser Arbeit stand die Frage nach den Gerechtigkeitsprofilen von fünf ausgewählten GE-Modellen und ihrer Nähe zu einzelnen Gerechtigkeitstheorien. Mit Hilfe einer Klärung des GE-Begriffes und eines selbst entwickelten Analysemaßstabes, welcher der Komplexität und Mehrdimensionalität des Gerechtigkeitsbegriffes Rechnung trägt, wurden zunächst die begrifflichen und theoretischen Grundlagen für diese Untersuchung gelegt. Auf diesen aufbauend, konnte die Forschungsfrage dieser Arbeit zunächst dahingehend beantwortet werden, dass jedes ausgewählte GE-Modell über ein spezifisches Gerechtigkeitsprofil verfügt, an dem seine jeweiligen Stärken und Schwächen hinsichtlich einzelner Dimensionen von Gerechtigkeit ablesbar sind. Als Ergebnis einer dadurch möglich gewordenen vergleichenden Gesamtbetrachtung der GE-Modelle ergibt sich eine auffallend negative Gerechtigkeitsbilanz beim Modell Straubhaar, der eine ausgesprochen positive beim Grüne-Modell als Kontrapunkt gegenübersteht. Darüber hinaus konnte herausgefunden werden, dass die einzelnen Gerechtigkeitsprofile eine Nähe zu ganz bestimmten Gerechtigkeitstheorien aufweisen. Nach einer gerechtigkeits-theoretischen Reflexion lassen sich die hier untersuchten GE-Modelle simplifizierend in zwei konkurrierende Lager einteilen, ein *liberal-egalitaristisches* (Modelle Werner, Grüne und Linke) und ein *libertäres* (Modelle Straubhaar und Althaus). Ersteres zeigt eine starke Orientierung an Gleichverteilung und ein hohes Maß an Umverteilung, letzteres das Gegenteil.

Im Hinblick auf die eingangs angesprochene Diskussion um die Krise des Sozialstaates im Allgemeinen und den GE-Diskurs im Besonderen liefern die in dieser Arbeit gewonnenen Ergebnisse mehrere Erkenntnisse. Zunächst zeigt sich mit der klaren Schwerpunktsetzung auf den klassischen Dimensionen von Gerechtigkeit die Parallelität zur Sozialstaatsdiskussion. Auch dort nehmen die Kategorien Verteilung, Leistung und Bedarf bei Problemen wie Armut, soziale Ungleichheit oder Arbeitslosigkeit den größten Raum ein. Als Radikalreform zur pauschalen Lösung aller Sozialstaatsprobleme lässt sich das GE aus einer Gerechtigkeitsperspektive heraus allerdings nicht bezeichnen. Insofern kann den teilweise euphorischen GE-Befürwortern diesbezüglich nicht gefolgt werden. Die mangelnde Berücksichtigung von Chancen- und Generationengerechtigkeit bei den hier untersuchten GE-Modellen, die als Ausdruck einer unvollständigen Bearbeitung zentraler Sozialstaatsprobleme (z.B. Exklusion, soziale Ungleichheit, Demografie) gewertet werden kann, macht dies deutlich. Ebenso ist speziell für Chancengerechtigkeit auf den Zielkonflikt zwischen materieller Teilhabe und sozial-investiver Politik zu verweisen, der politisch bearbeitet werden muss und eine gleichzeitige Behebung aller Sozialstaatsprobleme unwahrscheinlich macht. Gleichwohl weist die Ge-

rechtingkeitsbilanz der GE-Modelle darauf hin, dass mit einem partiellen GE, wie es z.B. das Grüne-Modell darstellt, ein sozialpolitisches Konzept existiert, das sich zumindest aus der Gerechtigkeitsperspektive heraus als integrativ und erfolgreich erweisen könnte.

*Das GE stellt kein homogenes Projekt dar, sondern vielmehr eine heterogene Antwort auf den durch die Krise des Sozialstaats hervorgerufenen Reformbedarf. Die sehr breit angelegte Unterstützerkoalition für ein GE darf nicht darüber hinwegtäuschen, dass bei den einzelnen GE-Modellen fundamental verschiedene Schwerpunkte gesetzt werden. So existieren dort, wie die Arbeit aufzeigen konnte, im Hinblick auf Gerechtigkeit zwei konkurrierende Lager, ein *liberal-egalitaristisches* und ein *libertäres*. Am prägnantesten offenbaren sich diese beiden Lager entlang der Dimension der Verteilungsgerechtigkeit im engeren Sinne, wo sich in Bezug auf die Stärke des Sozialstaats Umverteilungsbefürworter (Modelle Werner, Linke und Grüne) und Umverteilungsgegner (Modelle Straubhaar und Althaus) gegenüber stehen. Lediglich entlang der Dimension der Bedarfsgerechtigkeit wechseln die Modelle Werner und Althaus die Lager, sodass die Modelle aus der Politik bei einer ausschließlichen Betrachtung der Anzahl an Sozialleistungen auf eine größere Reichweite des Sozialstaats kommen. In Bezug auf Gerechtigkeit machen die verschiedenen GE-Modelle also einen deutlichen Unterschied.*

Diese Erkenntnisse reihen sich beinahe nahtlos in die bestehenden Positionen der sozialpolitischen Kontroverse um die Stärke und Reichweite des Sozialstaats ein. Auch dort trifft man auf Umverteilungsbefürworter und Umverteilungsgegner. Gleichwohl ist die Debatte über die Sozialstaatskrise viel breiter angelegt, umfasst sie doch mit Themen wie Mindestlohn oder Kündigungsschutz auch politische Maßnahmen, die als exogene Parameter nicht direkt Teil der GE-Modelle sind. Die GE-Debatte lässt sich also als Ausschnitt der Sozialstaatsdebatte begreifen, in dem die heterogenen Standpunkte letzterer nicht aufgelöst werden, sondern ihre analoge Fortsetzung finden.

Für den aktuellen GE-Diskurs sind diese heterogenen Standpunkte von nicht zu unterschätzender Bedeutung. Wie schon zu Beginn festgestellt, hat es dort bislang unter anderem an einer gründlichen Reflexion und Transparenz in Bezug auf die für alle Sozialstaatsthemen äußerst wichtige Kategorie der Gerechtigkeit gemangelt. Diesem Desiderat konnte im Rahmen der vorliegenden gerechtigkeits-theoretischen Untersuchung begegnet und die bestehende Forschungslücke für die fünf in Deutschland meistdiskutierten GE-Modelle geschlossen werden. Darüber hinaus ist diese Analyse anschlussfähig für weitere wissenschaftliche Arbeiten auf verschiedenen Themengebieten. Der hier entwickelte gerechtigkeits-theoretische Analysemaßstab kann dabei ebenso aufgegriffen, erweitert und verfeinert werden wie die Prüfung

der Übereinstimmung mit einzelnen Gerechtigkeitstheorien, die sich ohne große Probleme auch auf andere (sozial-)politische Maßnahmen anwenden ließe. Durch die Ermittlung von modellspezifischen Gerechtigkeitsprofilen und die Erstellung einer sich daraus ergebenden Gerechtigkeitsbilanz liefert diese Untersuchung zudem einen Beitrag zur grundsätzlichen Diskussion über die Ausrichtung von GE-Modellen im Hinblick auf die Kategorie der Gerechtigkeit und ermöglicht außerdem Rückschlüsse bezüglich deren Umsetzung. So legen die Ergebnisse dieser Arbeit aus einer Gerechtigkeitsperspektive einen Einstieg ins GE auf dem Wege der „Häppchenmethode“ nahe (Werner 2008: 8) – vorausgesetzt man wünscht eine möglichst hohe Gerechtigkeitsbilanz. In Kombination mit der empirischen Gerechtigkeitsforschung zu den Gerechtigkeitsverständnissen der Menschen ließe sich ferner herausfinden, wie es um die Chancen der Umsetzung der einzelnen GE-Modelle bestellt ist. Für die weitere GE-Diskussion könnte diese Arbeit somit als Basis für die Adaption bestehender oder die Entwicklung neuer GE-Modelle fungieren.

Mittlerweile ist der GE-Diskurs in eine neue Phase eingetreten. Im Zuge der Debatte um Kinder- und Altersarmut werden verstärkt Umsetzungsstrategien für die Einführung eines GE diskutiert (vgl. exemplarisch Werner 2008; auch Opielka 2008b). Die vorliegende Arbeit könnte als Grundlagenarbeit sowohl für mehr Tiefe als auch für einen Impuls in dieser Diskussion sorgen. Trotzdem herrscht beim Thema GE nach wie vor grundlegender Forschungsbedarf. Diese Arbeit hat mit einer kleinen Fallzahl operiert und sich ausschließlich auf die Analyse hinsichtlich der Kategorie der Gerechtigkeit beschränkt. Fundierte wissenschaftliche Vergleichsanalysen, die über bereits vorhandene Gutachten zu einzelnen GE-Modellen hinausgehen, über eine größere Fallzahl verfügen, eventuell international angelegt sind und schließlich das GE im Hinblick auf mehrere Kategorien untersuchen, existieren bisher nicht, wären aber wünschenswert. Insbesondere die Aufnahme der forschungstechnisch schon besser erschlossenen Kategorien der Effektivität und der Effizienz zusammen mit der Gerechtigkeit in eine umfassende, vergleichend angelegte Untersuchung hätte einen Mehrwert bezüglich eines besseren Gesamteindrucks über die Performanz des GE. Dabei sollte sich die anwendungsorientierte Forschung einem Ausspruch Götz Werners verpflichtet fühlen: „Wenn man etwas machen will, muss man es erst einmal denken können.“ (2007: 98).

Literaturverzeichnis

- Ackerman, Bruce / Alstott, Anne (1999): *The Stakeholder Society*, New Haven.
- Albert, Michel (1992): *Kapitalismus contra Kapitalismus* (Aus dem Französischen von Hans Kray), Frankfurt a. M. / New York.
- ders. (2001): *Kapitalismus kontra Kapitalismus – zehn Jahre danach*, in: *Blätter für deutsche und internationale Politik* 46, Heft 12, S. 1451-1462.
- Alstott, Anne (2001): *Good for women*, in: Van Parijs, Philippe et al. (2001): *What's Wrong With a Free Lunch?*, Boston, S. 75-79.
- Althaus, Dieter (2006): *800 Euro für jeden. Das heutige Sozialsystem muss durch ein solidarisches Bürgergeld abgelöst werden*, in: *Vorgänge* 176/2006, Heft 4, S. 69-74.
- ders. (2007): *Das Solidarische Bürgergeld*, in: Borchard, Michael (Hrsg.) (2007): *Das Solidarische Bürgergeld – Analysen einer Reformidee*, Stuttgart, S. 1-12.
- Anderson, Elizabeth (1999): *What is the Point of Equality?*, in: *Ethics* 109 /1999, S. 287-337.
- dies. (2000a): *Optional Freedoms*, in: *Boston Review* 25/2000, Heft 4 (Oktober/November), S. 16.
 - dies. (2000b): *Warum eigentlich Gleichheit?*, in: *Gleichheit oder Gerechtigkeit? Texte der neuen Egalitarismuskritik*, Frankfurt a.M., S. 117-171.
- Andress, Hans-Jürgen / Kronauer, Martin (2006): *Arm – Reich*, in: Lessenich, Stephan/Nullmeier, Frank (Hrsg.) (2006): *Deutschland. Eine gesplante Gesellschaft*, Frankfurt/Main [Lizenzausgabe für die Bundeszentrale für Politische Bildung, Bonn], S. 28-52.
- Aristoteles (1972): *Die Nikomachische Ethik* (Übersetzt und herausgegeben von Günther Bien), Hamburg.
- Arneson, Richard J. (1989): *Equality and Equal Opportunity for Welfare*, in: *Philosophical Studies* 56/1989, Heft 1, S. 77-93.
- Atkinson, Anthony B. (1995): *Public Economies in Action: The Basic Income/Flat Tax Proposal*, Oxford.
- ders. (1996): *The Case for a Participation Income*, in: *The Political Quarterly* 67/1996, Heft 1, S. 67-70.
- Attac Deutschland (Hrsg.) (o.J.): *Ein Grundeinkommen für alle* (online-Dokument: http://www.attac.de/genug-fuer-alle/neu/media/download_gallery/BGEAnsicht.pdf - abgerufen am 12.3.2008)
- Attac Österreich (Hrsg.) (o.J.): *Ein hypothetisches Finanzierungsbeispiel für die Einführung eines Grundeinkommens*, o.J. (online-Dokument: <http://www.archiv-grundeinkommen.de/attac-austria/attac-austria-ge-finanzierung.pdf> - abgerufen am 20.5.2008).
- BAG der Sozialhilfeinitiativen (Hrsg.) (2000): *Existenzgeld für alle. Antworten auf die Krise des Sozialen*, Neu-Ulm.

- BAG-SHI (2000): Existenzgeld als gesellschaftliches Konzept gegen Armut, in: BAG der Sozialhilfeinitiativen (Hrsg.) (2000): Existenzgeld für alle. Antworten auf die Krise des Sozialen. Neu-Ulm 2000, S. 51 – 71.
- Barry, Brian (1973): *The Liberal Theory of Justice*, Oxford.
- ders. (1996): Real Freedom and Basic Income, in: *The Journal of Political Philosophy* 4/1996, Heft 3, S. 242-276.
 - ders. (2000): UBI and the Work Ethic, in: *Boston Review* 2000 (Oktober/November) (online-Dokument: <http://www.bostonreview.net/BR25.5/barry.html> - abgerufen am 2.8.2008).
- Barry, Norman P. (1987): *The New Right*, London.
- Beck, Ulrich (1999): *Schöne neue Arbeitswelt*, Frankfurt a. M..
- ders.:(2000): *Die Zukunft von Arbeit und Demokratie*, Frankfurt a. M.
- Becker, Irene (2007): Soziale Ungleichheit in Deutschland am Beispiel der Einkommensverteilung unter Aspekten der Leistungs- und Bedarfsgerechtigkeit, in: Empter, Stefan /Vehrkamp, Robert B. (Hrsg.): *Soziale Gerechtigkeit – eine Bestandsaufnahme* (Gemeinschaftsinitiative der Bertelsmann-Stiftung, Heinz Nixdorf-Stiftung und Ludwig-Ehrhard-Stiftung), Gütersloh, S. 168-197.
- Becker, Irene / Hauser, Richard (2004): *Soziale Gerechtigkeit – eine Standortbestimmung. Zieldimensionen und empirische Befunde*, Berlin.
- Becker, Michael (2006): Demokratie und politische Legitimität (Kapitel VI.), in: Becker, Michael / Schmidt, Johannes / Zintl, Reinhard (Hrsg.) (2006): *Politische Philosophie*, Paderborn et al.
- Betham, Jeremy (1996): *An introduction to the principles of morla and legislation* (hrsg. von James H. Burns), Oxford.
- Berger, Peter A. (2005): Deutsche Ungleichheiten – eine Skizze, in: *APuZ* 37/2005, S. 7-16.
- BIEN (Hrsg.) (o.J.): *About a Basic Income* (online-Dokument: <http://www.basicincome.org/bien/> - abgerufen am 28.7.2008).
- BIG Coalition Namibia (o.J.): *BIG Pilot Project* (online-Dokument: <http://www.bignam.org/page5.html> - abgerufen am 7.3.2008).
- Birnbacher, Dieter (1977): Rawls' Theorie der Gerechtigkeit und das Problem der Gerechtigkeit zwischen den Generationen, in: *Zeitschrift für philosophische Forschung* 31/1977, S. 385-401.
- ders. (1988): *Verantwortung für zukünftige Generationen*, Stuttgart.
- Bischoff, Joachim (2007): *Allgemeines Grundeinkommen. Fundament für soziale Sicherheit?*, Hamburg.
- Bischoff, Joachim / Radke, Björn / Troost, Axel (2006): *Aufregung um ein „bedingungsloses“ Grundeinkommen* (Manuskript aus der Bundestagsfraktion der Linkspartei), Berlin.
- Blaschke, Ronald (2004): *Garantiertes Grundeinkommen. Entwürfe und Begründungen aus den letzten 20 Jahren. Fragen und Problemstellungen* (online-Dokument: <http://www.archiv-grundeinkommen.de/blaschke/blaschke-200408.pdf> - abgerufen am 19.7.2008).

- ders.: (2005): Garantierte Mindesteinkommen. Modelle von Grundsicherungen und Grundeinkommen im Vergleich, in: DGB Bezirk Sachsen und Evangelische Akademie Meißen (Hrsg.) (online-Dokument: <http://www.labournet.de/diskussion/arbeit/existenz/ge-synopse.pdf> - abgerufen am 28.7.2008).
 - ders. (2006): Bedingungsloses Grundeinkommen (BGE), Mindestlohn, Arbeitszeitverkürzung (online-Dokument: <http://www.archiv-grundeinkommen.de/blaschke/bge-ml-azv.pdf> - abgerufen am 19.7.2008).
 - ders. (2007a): Grundeinkommen zwischen Mindest- und Lebensstandardsicherung. Eine Orientierungshilfe im Zahlenlabyrinth, in: Exner, Andreas / Rätz, Werner / Zenker, Birgit (Hrsg.) (2007): Grundeinkommen. Soziale Sicherheit ohne Arbeit, Wien, S. 156-164.
 - ders. (2007b): Bedingungsloses Grundeinkommen – Würde und Wert des Menschen. Menschenbild und Modelle, in: Zeitschrift für Sozialökonomie 154/2007, S. 17-26.
 - ders. (2007c): Freiheit, Liberale Demokratie, Bedingungsloses Grundeinkommen, in: Drescher, Jörg (Hrsg.) (2007): Die Idee eines Emanzipatorischen Bedingungslosen Grundeinkommens (GNU Free Documentation Licence), S. 41-49 (online-Dokument: <http://www.iovialis.org/download/BGE-Buch.pdf> - abgerufen am 19.7.2008).
 - ders. (2008): Oikos und Grundeinkommen. Ansprüche an Transformation und Emanzipation, in: Hosang, Maik (Hrsg.) (2008): Klimawandel und Grundeinkommen. Die nicht zufällige Gleichzeitigkeit beider Themen und ein sozialökologisches Experiment, München, S. 105-118.
- Blüm, Norbert (2007): Wahnsinn mit Methode. Ein Grundeinkommen für alle ist ungerecht und bläht den Staat auf, in: ZEIT ONLINE vom 19.4.2007 (online-Dokument: <http://www.zeit.de/2007/17/Grundeinkommen> - abgerufen am 31.7.2008).
- Bofinger, Peter (2005): Wir sind besser als wir glauben. Wohlstand für alle, München et al.
- Bollen, Kenneth A. (1990): Political Democracy. Conceptual and Measurement Traps, in: Studies in Comparative International Development 25/1990, Heft 2, S. 7-24.
- Bollen, Kenneth A. / Paxton, Pamela (2000): Subjective Measures of Liberal Democracy, in: Comparative Political Studies 33/2000, Heft 1, S. 58-86.
- Bonß, Wolfgang (2006): Beschäftigt – Arbeitslos, in: Lessenich, Stephan/Nullmeier, Frank (Hrsg.): Deutschland. Eine gesplante Gesellschaft, Frankfurt/Main [Lizenzausgabe für die Bundeszentrale für Politische Bildung, Bonn], S. 53-72.
- Borchard, Michael (Hrsg.) (2007): Das Solidarische Bürgergeld – Analysen einer Reformidee, Stuttgart.
- Boshammer, Susanne (2005): Was heißt gerecht verteilen?, in: Horster, Detlev (Hrsg.) (2005): Sozialstaat und Gerechtigkeit, Weilerswist, S. 44-60.
- Brahmann, Wolfgang et al. (2007): „Und weil der Mensch ein Mensch ist...“. Positionspapier zum allgemeinen, gleichen und bedingungslosen Grundeinkommen (agbGE) (hrsg. von Attac Duisburg) (online-Dokument: http://www.archiv-grundeinkommen.de/attac/20071028_agbGE.pdf - abgerufen am 28.7.2008).
- Bröckl, Lena (o.J.): Attac-AG ‚Genug für alle‘ – was wir wollen (online-Dokument: http://www.attac.de/genug-fuer-alle/neu/modules/download_gallery/dlc.php?file=http://www.attac.de/genug-fuer-

- alle/neu/media/download_gallery/gfa-Beschreibung%20f%C3%BCr%20Basel.doc –
abgerufen am 20.2.2008).
- Brugger, Winfried (2003): Kommunitarismus als Sozialtheorie und Verfassungstheorie des Grundgesetzes, in: ZRph 1/2003, S. 3-14.
- ders. (2005): Negative Freiheitsrechte und kommunitaristische Selbstorganisation, in: Rechtstheorie 36/2005, S. 261-279.
- Bude, Heinz (2004): Das Phänomen der Exklusion. Der Widerstreit zwischen gesellschaftlicher Erfahrung und soziologischer Rekonstruktion, in: Mittelweg 36 13/2004, Heft 4, S. 3-15.
- Bude, Heinz / Willisch, Andreas (Hrsg.) (2006): Das Problem der Exklusion. Ausgegrenzte, Entbehrliche, Überflüssige, Hamburg.
- Büchtele, Herwig / Wohlgenannt, Liselotte (1985): Grundeinkommen ohne Arbeit - Auf dem Weg zu einer kommunikativen Gesellschaft, Wien.
- Bündnis90/Die Grünen (Hrsg.) (2002): Die Zukunft ist Grün. Grundsatzprogramm von Bündnis90/Die Grünen (beschlossen auf der Bundesdelegiertenkonferenz am 15.-17. März 2002 im Berliner Tempodrom), Berlin.
- dies. (Hrsg.) (2007a): Bericht der Kommission „Zukunft Sozialer Sicherung“ (online-Dokument:
http://www.gruene.de/cms/default/dokbin/202/202371.bericht_kommission_zukunft_sozialer_sich.pdf - abgerufen am 20.5.2008).
- dies. (Hrsg.) (2007b): Aufbruch zu neuer Gerechtigkeit! (Beschluss der 27. ordentlichen Bundesdelegiertenkonferenz von Bündnis90/Die Grünen, Nürnberg 23.-25.11.2008) (online-Dokument:
http://www.gruene.de/cms/partei/dokbin/207/207470.aufbruch_zu_neuer_gerechtigkeit.pdf - abgerufen am 21.5.2008).
- Bündnis90/Die Grünen Baden-Württemberg (Hrsg.) (2007): Armut bekämpfen, Bildung verbessern, Chancen eröffnen. Der Weg zu einem Grünen Grundeinkommen – eine solidarische und freiheitliche Zukunft gestalten (Beschluss der 22. Landesdelegiertenkonferenz von Bündnis90/Die Grünen Baden-Württemberg, Heilbronn, 12.10.-14.10.2007) (online-Dokument:
http://www.gruene-bw.de/fileadmin/gruenebw/dateien/LDK_Heilbronn/Grundeinkommen.pdf - abgerufen am 21.5.2008).
- Bündnis90/Die Grünen Nordrhein Westfalen (Hrsg.) (2006): Freiheit statt Vollbeschäftigung? Ein Reader zur Debatte um bedingungsloses Grundeinkommen und Grundsicherung (online-Dokument:
http://www.gruene-nrw.de/uploads/media/2006-12-21_Reader-Grundsicherung.pdf - abgerufen am 20.5.2008).
- Bundesagentur für Arbeit (Hrsg.) (2006): Bericht der Statistik der BA. Grundsicherung für Arbeitsuchende: Wohnsituation und Wohnkosten (Oktober 2006), Nürnberg.
- Burian, Peggy (2006): Das garantierte Grundeinkommen – Grundlagen und Entstehung einer Idee von der Antike bis zum Beginn des 20. Jahrhunderts [Diplomarbeit an der Universität Leipzig, Fakultät für Sozialwissenschaften und Philosophie, Institut für Soziologie] (online-Dokument:
<http://www.archiv-grundeinkommen.de/burian/Diplomarbeit-Burian-Ideengeschichte-Grundeinkommen.pdf> - abgerufen am 15.3.2008).

- BMAS (Hrsg.) (2008): Lebenslagen in Deutschland. Der Dritte Armuts- und Reichtumsbericht der Bundesregierung, Berlin (online-Dokument: http://www.bmas.de/coremedia/generator/26742/property=pdf/dritter__armuts__und__reichtumsbericht.pdf - abgerufen am 31.7.2008).
- Busch, Andreas (2005): Globalisation and National Varieties of Capitalism: The Contested Viability of the German Model, in: German Politics 14/2005, Heft 2, S. 125-139.
- Butterwegge, Christoph (2005): Krise und Zukunft des Sozialstaates, Wiesbaden.
- Castel, Robert (2005): Die Stärkung des Sozialen. Leben im neuen Wohlfahrtsstaat, Hamburg.
- Cohen, Gerald A. (1989): On the Currency of Egalitarian Justice, in: Ethics 99/1989, S. 906-944.
- ders. (1993): Equality of What? On Welfare, Goods and Capabilities, in: Nussbaum, Martha C. / Sen, Amartya (Hrsg.): The Quality of Life, Oxford, S. 9-29.
- Dahrendorf, Ralf (1986): Ein garantiertes Mindesteinkommen als konstitutionelles Anrecht, in: Schmid, Thomas (Hrsg.): Befreiung von falscher Arbeit. Thesen zum garantierten Mindesteinkommen, 2., veränderte Auflage, Berlin.
- De Wispelaere, Jurgen (2000): Sharing Job Resources. Ethical Reflections on the Justification of Basic Income, in: Analyse & Kritik 22/2000, Heft 2, S. 237-256.
- Deutscher Bundestag (Hrsg.) (2006): Sechster Existenzminimumsbericht, Bundestagsdrucksache 16/3265.
- DIW (Hrsg.) (2002): Berechnungen zum Reformvorschlag „Arbeit für viele“ (Im Auftrag des Nachrichtenmagazins DER SPIEGEL. Bearbeiter: Stefan Bach, Viktor Steiner, Dieter Teichmann), Berlin.
- DIE LINKE. BAG Grundeinkommen (Hrsg.) (2006): Konzept der BAG Grundeinkommen in und bei der Linkspartei.PDS für ein Bedingungsloses Grundeinkommen (BGE) in Höhe der Armutsrisikogrenze (online-Dokument: http://www.die-linke-grundeinkommen.de/PDF/BAG_BGE_Konzept_16_07_06.pdf - abgerufen am 20.5.2008).
- Dietz, Martin/Walwei, Ulrich (2007): Hartz IV – Reform der Reform?, in: APuZ 51-52/2007, S. 31-38.
- Döring, Dieter / Nullmeier, Frank / Pioch, Roswitha / Vobruba, Georg (1995): Gerechtigkeit im Wohlfahrtsstaat, Marburg.
- Dombois, Rainer (1999): Der schwierige Abschied vom Normalarbeitsverhältnis, in: APuZ 37/1999, S. 13-20.
- Dreier, Ralf (1996): Was ist Gerechtigkeit?, in: JuS 1996, S. 580-584.
- Drescher, Jörg (Hrsg.) (2007): Die Idee eines Emanzipatorischen Bedingungslosen Grundeinkommens (GNU Free Documentation Licence)(online-Dokument: <http://www.iovialis.org/download/BGE-Buch.pdf> - abgerufen am 19.7.2008).
- Dworkin, Ronald (1981): What is Equality? Part 2: Equality of Resources, in: Philosophy & Public Affairs 10/1981, Heft 4, S. 283-345.
- ders. (1985): Why Liberals Should Care About Equality, in: ders.: (1985): A Matter of Principle, Cambridge (Massachusetts)/London, S. 205-213.

- Ehlers, Kai (2006): Grundeinkommen für alle. Sprungbrett in eine integrierte Gesellschaft, Dornach.
- Eichenhofer, Eberhard (2007): Sozialversicherung und Grundeinkommen, in: APuZ 51-52/2007, S. 19-24.
- Eichler, Daniel (2001): Armut, Gerechtigkeit und soziale Grundsicherung, Wiesbaden.
- Egle, Christoph/Ostheim, Tobias/Zohlhöfer, Reimut (Hrsg.) (2003): Das Rot-Grüne Projekt. Eine Bilanz der Regierung Schröder 1998-2002, Wiesbaden.
- dies. (Hrsg.) (2007): Ende des Rot-Grünen Projekts. Eine Bilanz der Regierung Schröder 2002-2005, Wiesbaden.
- Ellscheid, Günter (2004): Strukturen naturrechtlichen Denkens (Kapitel 3.2.7.3. Der Schleier des Nichtwissens (John Rawls)), in: Kaufmann, Arthur / Hassemer, Winfried / Neumann, Ulfried (2004) (Hrsg.): Einführung in die Rechtsphilosophie und Rechtstheorie der Gegenwart, 7.Aufl. 2004, S. 186-196.
- Engels, Wolfram (1985): Über Freiheit, Gleichheit und Brüderlichkeit. Kritik des Wohlfahrtsstaates, Theorie der Sozialordnung und Utopie der sozialen Marktwirtschaft, hrsg. vom Kronberger Kreis, Bad Homburg.
- Engels, Wolfram / Mitschke, Joachim / Starkloff, Bernd (1974): Staatsbürgersteuer, Bad Wörrishofen.
- Engler, Wolfgang (2005): Bürger, ohne Arbeit. Für eine radikale Neugestaltung der Gesellschaft, Berlin.
- ders. (2007): Unerhörte Freiheit. Arbeit und Bildung in Zukunft, Berlin.
- Erler, Gisela A. (1986): Wenn's denn nicht anders geht. Zauderndes zum Mindesteinkommen für Frauen, in: Schmid, Thomas (Hrsg.): Befreiung von falscher Arbeit – Thesen zum garantierten Mindesteinkommen, Berlin, S. 122 – 130.
- Esping-Anderson, Gøsta (1990): The three worlds of welfare capitalism, Cambridge.
- Exner, Andreas / Rätz, Werner / Zenker, Birgit (Hrsg.) (2007): Grundeinkommen. Soziale Sicherheit ohne Arbeit, Wien.
- FDP (Hrsg.) (2007): Das Liberale Bürgergeld: aktivierend, einfach und gerecht (Beschluss des 56. Ordentlichen Bundesparteitag der FDP, Köln 5.-7.5.2005) (online-Dokument: <http://andreas-pinkwart.org.liberale.de/sitefiles/downloads/433/BPT05-Beschl-Buegeld.pdf> - abgerufen am 8.4.2008).
- Feist, Holger (2000): Arbeit statt Sozialhilfe. Zur Reform der Grundsicherung in Deutschland, Tübingen.
- Fetzer, Joachim: Subsidiarität durch Solidarisches Bürgergeld – Stellungnahme unter sozial-ethischen Gesichtspunkten, in: Borchard, Michael (Hrsg.) (2007): Das Solidarische Bürgergeld – Analysen einer Reformidee, Stuttgart, S. 163-188.
- Fischer, Ute L. / Pelzer, Helmut (2004): „Bedingungsloses Grundeinkommen für alle“ – Ein Vorschlag zur Gestaltung und Finanzierung der Zukunft unserer sozialen Sicherung (online-Dokument: <http://www.archiv-grundeinkommen.de/pelzer/pelzer-fischer-2004.pdf> -abgerufen am 1.8.2008).

- dies. (2007): Finanzierung eines bedingungslosen Grundeinkommens über das Transfergrenzen-Modell. Möglichkeiten einer Einbeziehung der Konsumsteuer, in: Werner, Götz W./Presse, André (Hrsg.) (2007): Grundeinkommen und Konsumsteuer – Tagungsband zum Karlsruher Symposium Grundeinkommen: bedingungslos, Karlsruhe, S. 154-172.
- Forst, Rainer (1994): Kontexte der Gerechtigkeit. Politische Philosophie jenseits von Liberalismus und Kommunitarismus, Frankfurt a. M.
- ders. (2007): Das Recht auf Rechtfertigung. Elemente einer konstruktivistischen Theorie der Gerechtigkeit, Frankfurt a. M.
- Frankfurt, Harry (1987): Equality as a moral Ideal, in: Ethics 98/1987, S. 21-42.
- ders. (2000): Gleichheit und Achtung, in: Krebs, Angelika (Hrsg.): Gleichheit oder Gerechtigkeit. Texte der neuen Egalitarismuskritik, Frankfurt a.M., S. 38-49.
- Fraser, Nancy/Honneth, Axel (Hrsg.) (2000): Umverteilung oder Anerkennung? Eine politisch-philosophische Kontroverse, Frankfurt a. M.
- Friedman, Milton (1962): Capitalism and Freedom, Chicago.
- ders. (1968): The Case for the Negative Income Tax, in: Melvin L. (Hrsg.): Republican Papers, S. 202-220.
- Fromm, Erich (1966): The Psychological Aspects of the Guaranteed Income, in: Theobald, Robert (Hrsg.) (1966): The Guaranteed Income. Next Step in Socioeconomic Evolution?, Garden City/New York, S. 175-184.
- Füllsack, Manfred (2002): Leben ohne zu arbeiten? Zur Sozialtheorie des Grundeinkommens, Berlin. (2006 A 9697)
- ders. (Hrsg.) (2006a): Globale soziale Sicherheit. Grundeinkommen- weltweit?, Berlin. (2006 A 9698)
 - ders. (2006b): Einleitung: Ein garantiertes Grundeinkommen – was ist das?, in: Füllsack, Manfred (Hrsg.) (2006): Globale soziale Sicherheit. Grundeinkommen- weltweit?, Berlin, S. 9-44.
- Fuest, Clemens / Peichl, Andreas/Schaefer, Thilo (2007): Beschäftigungs- und Finanzierungswirkungen des Bürgergeldkonzepts von Dieter Althaus, in: ifo-Schnelldienst 60/2007, Heft 10, S. 36-40.
- Galston, William A. (2000): What About Reciprocity?, in: Boston Review 2000 (Oktober/November) (online-Dokument: <http://bostonreview.net/BR25.5/galston.html> - abgerufen am 2.8.2008).
- Garms, Hinrich (2007): BAG-SHI: Unsere Position zu Regelsatz und Existenzgeld, Beschluss der BAG-SHI zu Regelsatz und Existenzgeld auf dem Bundestreffen am 20.5.2007 in Osnabrück (online-Dokument: <http://www.bag-shi.de/sozialpolitik/arbeitslosengeld2/regelsatz-und-existenzgeld>).
- Gerhardt, Klaus-Uwe (2006): Hartz plus. Lohnsubventionen und Mindesteinkommen in Niedriglohnsektor, Wiesbaden.
- Glötz, Peter (1986): Freiwillige Arbeitslosigkeit? Zur neueren Diskussion um das „garantierte Grundeinkommen“, in: Opielka, Michael / Vobruba, Georg (Hrsg.) (1986): Das garantierte Grundeinkommen, Frankfurt a. M., S. 135-148.
- Goehler, Adrienne (2006): Verflüssigungen. Wege und Umwege vom Sozialstaat zur Kulturgesellschaft, Frankfurt a. M.

- Goldstein, Jürgen (2006): Moralische Geometrie. Grenzen des Gerechtigkeitsparadigmas von John Rawls, in: DZPhil 54/2006, Heft 4, S. 511-528.
- Gorz, André (1984): Wege ins Paradies. Thesen zur Krise, Automation und Zukunft der Arbeit, Hamburg.
- ders. (1994): Kritik der ökonomischen Vernunft. Sinnfragen am Ende der Arbeitsgesellschaft, Hamburg.
 - ders. (2000): Arbeit zwischen Misere und Utopie, Frankfurt a. M.
- Gosepath, Stefan (2002): Die globale Ausdehnung der Gerechtigkeit, in: Schmücker, Reinhold / Steinvoth, Ulrich (2002): Gerechtigkeit und Politik. Philosophische Perspektiven, Berlin, S. 197-232.
- ders. (2003): Verteidigung egalitärer Gerechtigkeit, in: DZPhil 51/2003, Heft 2, S. 275-297.
 - ders. (2004): Gleiche Gerechtigkeit. Grundlagen eines liberalen Egalitarismus, Frankfurt a.M.
- Grabka, Markus M./ Frick, Joachim R. (2007): Vermögen in Deutschland wesentlich ungleicher verteilt als Einkommen, in: DIW-Wochenbericht 74/2007, Heft 45, S.665-672.
- Grözinger, Gerd / Maschke, Michael / Offe, Claus (2006): Die Teilhabegesellschaft. Modell eines neuen Wohlfahrtsstaates, Frankfurt a. M.
- Groh-Samberg, Olaf (2007): Armut in Deutschland verfestigt sich, in: DIW-Wochenbericht 74/2007, Heft 12, S. 177-182.
- Grunow, Daniela / Kurz, Karin / Hillmert, Steffen (2005): Desintegration am Arbeitsmarkt? Eine empirische Analyse zur Stabilität von Erwerbsverläufen, in: Berger, Johannes (Hrsg.) (2005): Zerreit das soziale Band? Beiträge zu einer aktuellen gesellschaftspolitischen Debatte, Frankfurt a. M., S. 143-170.
- Häussner, Ludwig Paul / Presse, André (2007): Grundeinkommen und Konsumsteuer, in: Werner, Götz / Presse, André (Hrsg.) (2007): Grundeinkommen und Konsumsteuer – Impulse für *Unternimm die Zukunft* (Tagungsband zum Karlsruher Symposium Grundeinkommen: bedingungslos), Karlsruhe, S. 80-95.
- Hardorp, Benediktus (2007): Ein Initiative weckendes Steuerrecht, in: Werner, Götz / Presse, André (Hrsg.) (2007): Grundeinkommen und Konsumsteuer – Impulse für *Unternimm die Zukunft* (Tagungsband zum Karlsruher Symposium Grundeinkommen: bedingungslos), Karlsruhe, S. 96-114.
- Haus, Michael (2003): Kommunitarismus. Eine Einführung, Wiesbaden.
- Hauser, Richard (1996): Ziele und Möglichkeiten einer Sozialen Grundsicherung, Baden-Baden.
- ders. (2007): Armut in Deutschland – versagt der Sozialstaat?, in: Wirtschaftsdienst 3/2007, S. 172-181.
- Hauser, Richard / Becker, Irene (2003): Anatomie der Einkommensverteilung. Ergebnisse der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe 1969-1998.
- Hayek, Friedrich August von (1944): Der Weg zur Knechtschaft, München.
- ders. (1971): Die Verfassung der Freiheit, Tübingen.
 - ders. (1973): Law, Legislation and Liberty – A New Statement of the Liberal Principles of Justice and Political Economy, Vol. 1: Rules and Order, London.

- ders. (1976): *Law, Legislation and Liberty - A New Statement of the Liberal Principles of Justice and Political Economy*, Vol. 2: *The Mirage of Social Justice*, London.
 - ders. (1977): *Drei Vorlesungen über Demokratie, Gerechtigkeit und Sozialismus*, Tübingen.
 - ders. (1981): *Recht, Gesetzgebung und Freiheit*, Band 2: *Die Illusion der sozialen Gerechtigkeit*, München.
 - ders. (1996): *Die Anmaßung von Wissen*, Tübingen.
 - ders. (2005): *Die Verfassung der Freiheit*, 3. Aufl., Tübingen.
- HBS (Hrsg.) (2007): *Die Zukunft sozialer Sicherheit (Schriften zu Wirtschaft und Soziales, Band 2)*, Berlin.
- HBS Berlin (Hrsg.) (2007): *Garantiertes Grundeinkommen: Pro und Contra*, Berlin.
- Helmes, Irene (2008): *Das Verstummen der Armen*, in: sueddeutsche.de vom 4.7.2008 (online-Dokument: <http://www.sueddeutsche.de/politik/539/302535/text/> - abgerufen am 31.7.2008).
- Hinsch, Wilfried (1997): *Einleitung*, in: *Rawls, John (1997): Die Idee des politischen Liberalismus. Aufsätze 1978- 1989* (hrsg. von Wilfried Hinsch), 2. Aufl., Frankfurt/Main, S. 7-44.
- ders. (2002): *Gerechtfertigte Ungleichheiten. Grundsätze sozialer Gerechtigkeit*, Berlin et al.
 - ders. (2003): *Eine realistische Utopie des Liberalismus. Zum Tod des Philosophen John Rawls am 24. November 2002*, in: *PVS 44/2003, Heft 2*, S. 139-147.
- Höffe, Otfried (1998): *Einführung in Rawls' Theorie der Gerechtigkeit*, in: ders. (Hrsg.) (1998): *John Rawls. Eine Theorie der Gerechtigkeit*, Berlin, S. 3-26.
- ders. (2002): *Politische Gerechtigkeit. Grundlegung einer kritischen Philosophie von Recht und Staat*, 3. Aufl., Frankfurt a. M.
 - ders. (2007): *Gerechtigkeit. Eine philosophische Einführung*, 3. Aufl., München.
- Hohenleitner, Ingrid / Straubhaar, Thomas (2007a): *Grundeinkommen und soziale Marktwirtschaft*, in: *APuZ 51-52/2007*, S. 11-18.
- dies. (2007b): *Bedingungsloses Grundeinkommen und Solidarisches Bürgergeld – mehr als sozialutopische Konzepte* (Pressekonferenz zur HWWI-Studie, Bundespressekonferenz, Berlin, 26. März 2007) (Online-Dokument: http://www.hwwi.org/fileadmin/hwwi/Mediencenter/Pressemitteilungen/2007_Pressemitteilungen/2007-03-26_Pressemitteilung_Grundeinkommen.pdf - abgerufen am 20.5.2008).
 - dies. (2008): *Bedingungsloses Grundeinkommen und Solidarisches Bürgergeld – mehr als sozialutopische Konzepte* (Studie des Hamburgischen Weltwirtschaftsinstituts (HWWI)), in: Straubhaar, Thomas (Hrsg.) (2008): *Bedingungsloses Grundeinkommen und Solidarisches Bürgergeld – mehr als sozialutopische Konzepte*, Hamburg, S. 9-128.
- Homburg, Stefan (2007): *Allgemeine Steuerlehre*, 5. Aufl., München.
- Honneth, Axel (1992): *Der Kampf um Anerkennung. Zur moralischen Grammatik sozialer Konflikte*
- ders. (Hrsg.) (1995): *Kommunitarismus: Eine Debatte über die moralischen Grundlagen moderner Gesellschaften*, 3. Aufl., Frankfurt a. M./New York.

- ders. (2000): Das Andere der Gerechtigkeit. Aufsätze zur praktischen Philosophie, Frankfurt a. M.
- Horn, Christoph / Scarano, Nico (2002): Philosophie der Gerechtigkeit. Texte von der Antike bis zur Gegenwart, Frankfurt a. M.
- Huber, Joseph (1998): Vollgeld. Beschäftigung, Grundsicherung und weniger Staatsquote durch eine modernisierte Geldordnung, Berlin.
- Inglehart, Ronald (1977): The silent revolution. Changing values and political styles among western publics, Princeton.
- Kaltenborn, Bruno (1998): Von der Sozialhilfe zu einer zukunftsfähigen Grundsicherung, 2. Aufl., Baden-Baden.
- (2000): Reformkonzepte für die Sozialhilfe. Finanzbedarf und Arbeitsmarkteffekte, Baden-Baden.
- Kaufmann, Franz-Xaver (1997): Herausforderungen des Sozialstaats, Frankfurt a. M.
- Kernig, Claus D. (2006): Und mehret euch? Deutschland und die Weltbevölkerung im 21. Jahrhundert, Bonn [Lizenzausgabe für die Bundeszentrale für Politische Bildung, Bonn].
- Kersting, Wolfgang (1993): John Rawls zur Einführung, Hamburg.
- ders. (1997): Liberalismus und Kommunitarismus, in: ders. (Hrsg.) (1997): Recht, Gerechtigkeit und demokratische Tugend. Abhandlungen zur praktischen Philosophie der Gegenwart, Frankfurt a. M., S.397-435.
 - ders. (2000a): Theorien der sozialen Gerechtigkeit, Stuttgart.
 - ders. (Hrsg.) (2000b): Politische Philosophie des Sozialstaats, Weilerswist.
 - ders. (2000c): Einleitung. Probleme der politischen Philosophie des Sozialstaats, in: ders. (Hrsg.) (2000): Politische Philosophie des Sozialstaats, Weilerswist, S. 17-92.
 - ders. (2001): John Rawls zur Einführung (Neufassung der 1. Auflage von 1993), Hamburg.
 - ders. (2002): Kritik der Gleichheit. Über die Grenzen der Gerechtigkeit und der Moral, Weilerswist.
 - ders. (2004): Das Prinzip der Chancengerechtigkeit. Theoretische Voraussetzungen investiver Sozialstaatlichkeit, in: Vorgänge 43/2004, Heft 4, S. 12-24.
 - ders. (2005): John Rawls. Verteilungsgerechtigkeit und politischer Liberalismus, in: Henningfeld, Jochem / Jansohn, Heinz (Hrsg.): Philosophen der Gegenwart, Darmstadt, S. 142-159.
- Kleger, Heinz (1986): Gerechtigkeit zwischen den Generationen, in: Müller-Schmid, Peter (Hrsg.): Begründung der Menschenrechte, Stuttgart, S. 145-191.
- Kliemt, Hartmut (1998): Rawls' Kritik am Utilitarismus, in: Höffe, Otfried (Hrsg.) (1998): John Rawls. Eine Theorie der Gerechtigkeit, Berlin, S. 97-116.
- KoBüNe (Kommission Bürgergeld Negative Einkommensteuer) (Hrsg.) (2005): Das Liberale Bürgergeld: aktivierend, transparent und gerecht (online-Dokument: <http://andreas-pinkwart.org.liberale.de/sitefiles/downloads/433/AbschlB-Buergergeld.pdf> - abgerufen am 18.5.2008).

- Kollektiv Charles Fourier (1985): Das allgemeine Grundeinkommen [übersetzt aus dem Französischen von Michael Opielka], in: Opielka, Michael (Hrsg.): Die ökosoziale Frage. Entwürfe zum Sozialstaat, Frankfurt a. M.
- Koller, Peter (1998): Die Grundsätze der Gerechtigkeit, in: Höffe, Otfried (1998) (Hrsg.): John Rawls. Eine Theorie der Gerechtigkeit, Berlin, S. 45-70.
- ders. (2001): Zur Semantik der Gerechtigkeit, in: ders. (Hrsg.) (2001): Gerechtigkeit im politischen Diskurs der Gegenwart, Wien, S. 19-46.
- Krebs, Angelika (Hrsg.) (2000a): Gleichheit oder Gerechtigkeit? Texte der neuen Egalitarismuskritik, Frankfurt a. M.
- dies. (2000b): Einleitung: Die neue Egalitarismuskritik im Überblick, in: dies. (Hrsg.) (2000): Gleichheit oder Gerechtigkeit? Texte der neuen Egalitarismuskritik, Frankfurt a.M., S. 7-37.
 - dies. (2000c): Why Mothers Should Be Fed. Eine Kritik an Van Parijs, in: Analyse & Kritik 22/2000, Heft 2, S. 155-178.
 - dies. (2002): Arbeit und Liebe. Die philosophischen Grundlagen sozialer Gerechtigkeit Frankfurt a. M.
 - dies. (2003): Warum Gerechtigkeit nicht als Gleichheit zu begreifen ist, in: DZPhil 51/2003, Heft 2, S. 235-253.
- Krebs, Hans-Peter / Rhein, Harald (Hrsg.) (2000): Existenzgeld. Kontroversen und Positionen, Münster.
- Krupp, Hans-Jürgen / Rolf, Gabriele (2004): Bürgerversicherung für das Alter, in: Strengmann-Kuhn, Wolfgang (Hrsg.): Das Prinzip Bürgerversicherung. Die Zukunft im Sozialstaat, Wiesbaden, S. 141-156.
- Kumpmann, Ingmar (2005): Höhe und Finanzierung eines Grundeinkommens (online-Dokument: <http://www.archiv-grundeinkommen.de/kumpmann/Hoehe-Finanzierung.pdf> - abgerufen am 31.7.2008).
- Lauth, Hans-Joachim (2004): Demokratie und Demokratiemessung. Eine konzeptionelle Grundlegung für den internationalen Vergleich, Wiesbaden.
- Leisering, Lutz (2004): Paradigmen sozialer Gerechtigkeit. Normative Diskurse im Umbau des Sozialstaats, in: Liebig, Stefan / Lengfeld, Holger / Mau, Steffen (Hrsg.): Verteilungsprobleme in modernen Gesellschaften, Frankfurt a. M./New York, S. 29-68.
- ders. (2007): Gerechtigkeitsdiskurse im Umbau des deutschen Sozialstaats, in: Empter, Stefan / Vehrkamp, Robert B. (Hrsg.): Soziale Gerechtigkeit – eine Bestandsaufnahme (Gemeinschaftsinitiative der Bertelsmann-Stiftung, Heinz Nixdorf-Stiftung und Ludwig-Ehrhard-Stiftung), Gütersloh, S. 77-108.
- Leisering, Lutz / Buhr, Petra / Traiser-Diop, Ute (2006): Soziale Grundsicherung in der Weltgesellschaft. Monetäre Mindestsicherungssysteme in den ändern des Südens und des Nordens. Weltweiter Survey und theoretische Verortung, Bielefeld.
- Lessenich, Stephan / Nullmeier, Frank (Hrsg.) (2006): Deutschland. Eine gespaltene Gesellschaft, Frankfurt a. M. [Lizenzausgabe für die Bundeszentrale für Politische Bildung, Bonn].

- Liebermann, Sascha (2007): Freiheit durch Bedingungslosigkeit: Der Vorschlag eines bedingungslosen Grundeinkommens für alle Bürger – Bestimmung und Konsequenzen, in: Drescher, Jörg (Hrsg.) (2007): Die Idee eines Emanzipatorischen Bedingungslosen Grundeinkommens (GNU Free Documentation Licence), S. 30-40 (online-Dokument: <http://www.iovialis.org/download/BGE-Buch.pdf> - abgerufen am 19.7.2008).
- Liebig, Stefan (2007): Modelle und Befunde der empirischen Gerechtigkeitstheorie in Deutschland am Beispiel der Einkommens- und Steuergerechtigkeit, in: Empter, Stefan / Vehrkamp, Robert B. (Hrsg.): Soziale Gerechtigkeit – eine Bestandsaufnahme (Gemeinschaftsinitiative der Bertelsmann-Stiftung, Heinz Nixdorf-Stiftung und Ludwig-Ehrhard-Stiftung), Gütersloh, S. 111-135.
- Liebig, Stefan / Schupp, Jürgen (2007): Gerechtigkeitsprobleme im Wohlfahrtsstaat: Besteuerung, wohlfahrtsstaatliche Transfers und die Gerechtigkeit des eigenen Einkommens, DIW-Discussion Paper 690 (online-Dokument: <http://www.diw.de/deutsch/produkte/publikationen/diskussionspapiere/docs/papers/dp690.pdf> - abgerufen am 20.4.2008).
- Liebig, Stefan / Lengfeld, Holger / Mau, Steffen (Hrsg.) (2004): Verteilungsprobleme und Gerechtigkeit in modernen Gesellschaften, Frankfurt a.M.
- MacIntyre, Alasdair (1995): Der Verlust der Tugend (übers. von Wolfgang Rhiel), Frankfurt a. M.
- Mankiw, Gregory N. (1998): Makroökonomik, 3. Aufl., Stuttgart.
- Margalit, Avishai (1996): The Decent Society, Camebridge. (dt.: ders. (1999): Politik der Würde, Frankfurt a. M.
- Maus, Ingeborg (1998): Der Urzustand, in: Höffe, Otfried (1998) (Hrsg.): John Rawls. Eine Theorie der Gerechtigkeit, Berlin, S. 97-116.
- Meinhardt, Volker / Wagner, Alexandra (Forschungsteam Internationaler Arbeitsmarkt GmbH) (2007): Gutachten zu Modellen des Bedingungslosen Grundeinkommens (erstellt im Auftrag der Bundestagsfraktion von Bündnis90/Die Grünen), Berlin.
- Merkel, Wolfgang (2001): Soziale Gerechtigkeit und die drei Welten des Wohlfahrtskapitalismus, in: Berliner Journal für Soziologie 11/2001, Heft 2, S. 135-157.
- ders. (2007): Soziale Gerechtigkeit im OECD-Vergleich, in: Empter, Stefan / Vehrkamp, Robert B. (Hrsg.): Soziale Gerechtigkeit – eine Bestandsaufnahme (Gemeinschaftsinitiative der Bertelsmann-Stiftung, Heinz Nixdorf-Stiftung und Ludwig-Ehrhard-Stiftung), Gütersloh, S.233-257.
- Michel, Heiner (2000): Sind Marktpreise gerecht? Eine Kritik am Van Parijsschen Ökonomismus, in: Analyse & Kritik 22/2000, Heft 2, S. 179-197.
- Midtgaard, Søren Flinch (2000): Ambition-Sensitivity and an Unconditional Basic Income, in: Analyse & Kritik 22/2000, Heft 2, S. 223-236.
- Mill, John Stuart (1998): Utilitarianism (hrsg. von Roger Crisp), Oxford.
- Miller, David (1999): Principles of Social Justice, Camebridge (Mass.) und London.
- Mitschke, Joachim (1985): Steuer- und Transferordnung aus einem Guß. Entwurf einer Neugestaltung der direkten Steuern und Sozialtransfers in der Bundesrepublik Deutschland, Baden-Baden.

- ders. (2000): Grundsicherungsmodelle - Ziele, Gestaltung, Wirkungen und Finanzbedarf, Baden-Baden.
 - ders. (2004): Erneuerung des deutschen Einkommensteuerrechts, Köln.
- Mohr, Katrin (2006): Für ein bedingungsloses Grundeinkommen, in: Vorgänge 176/2006, Heft 4, S. 60-68.
- Möhring-Hesse, Matthias (2004): Die demokratische Ordnung der Verteilung. Eine Theorie der sozialen Gerechtigkeit, Frankfurt a.M.
- ders. (2005): Schlechte Zeiten für die Verteilungsgerechtigkeit, in: ders. (Hrsg.) (2005): Streit um die Gerechtigkeit. Themen und Kontroversen im gegenwärtigen Gerechtigkeitsdiskurs, Schwalbach/Ts., S. 143-145.
- Mückenberger, Ulrich (1985): Die Krise des Normalarbeitsverhältnisses. Hat das Arbeitsrecht noch Zukunft?, in: Zeitschrift für Sozialreform 31, S. 415-434 und 457-475.
- Müller-Hilmer, Rita (2006): Gesellschaft im Reformprozess, Studie von TNS-Infratest Sozialforschung im Auftrag der Friedrich-Ebert-Stiftung (online-Dokument: www.fes.de/aktuell/documents/061017_Gesellschaft_im_Reformprozess_komplett.pdf).
- Munck, Gerardo L. / Verkuilen, Jay (2002): Conceptualizing and Measuring Democracy. Evaluating Alternative Indices, in: Contemporary Political Studies 35/2002, Heft 1, S. 5-34.
- Mutz, Gerd / Ludwig-Mayerhofer, Wolfgang / Koenen, Elmar / Eder, Klaus / Bonß, Wolfgang (1995): Diskontinuierliche Erwerbsverläufe. Analysen zur postindustriellen Arbeitslosigkeit, Opladen.
- Neckel, Sighard / Dröge, Kai (2002): Die Verdienste und ihr Preis: Leistung in der Marktgesellschaft, in: Honneth, Axel (Hrsg.) (2002): Befreiung aus der Mündigkeit, Frankfurt a. M., S. 93-116.
- Nida-Rümelin, Julian / Özmen, Elif (2007): John Rawls. Eine Theorie der Gerechtigkeit (1971), in: Brocker, Manfred (Hrsg.): Geschichte des politischen Denkens, Frankfurt a.M., S. 651-666.
- Niedermayer, Oskar (2007): Der Wahlkampf zur Bundestagswahl 2005: Parteistrategien und Kampagnenverlauf, in: Brettschneider, Frank / Niedermayer, Oskar / Wessels, Bernhard (Hrsg.) (2007): Die Bundestagswahl 2005, Wiesbaden.
- Niesen, Peter (2002): Die politische Theorie des Libertarianismus. Robert Nozick und Friedrich A. von Hayek, in: Brodacz, André / Schaal, Gary S. (Hrsg.) (2002): Politische Theorien der Gegenwart. Band 1, Opladen, S. 77-117.
- Nolte, Paul (2006): Riskante Moderne. Die Deutschen und der neue Kapitalismus, München [Lizenzausgabe für die Bundeszentrale für Politische Bildung, Bonn].
- Nozick, Robert (1974): Anarchy, State and Utopia, Oxford.
- Nullmeier, Frank (2000): Politische Theorie des Sozialstaats, Frankfurt a. M.
- ders. (2006): Eigenverantwortung, Gerechtigkeit und Solidarität – konkurrierende Prinzipien der Konstruktion modernen Wohlfahrtsstaaten?, in: WSI-Mitteilungen 59/2006, Heft 4, S. 175-180.
- Nussbaum, Martha C. (1992): Human Functioning and Social Justice, in: Political Theory 20/1992, Heft 2, S. 202-246.
- dies. (2006): Frontiers of Justice, Cambridge (Mass.) et al.

- Nussbaum, Martha C. / Sen, Amartya K. (Hrsg.) (1993): *The Quality of Life*, Oxford.
- Offe, Claus (1983): Perspektiven auf die Zukunft des Arbeitsmarkts, in: *Merkur* 37/1983, Heft 5, S. 489-504.
- ders. (1995): Vollbeschäftigung? Zur Kritik einer falsch gestellten Frage, in: Bentele, Karlheinz / Reissert, Bernd / Schettkat, Ronald (Hrsg.) (1995) *Die Reformfähigkeit von Industriegesellschaften*. Festschrift für Fritz W. Scharpf, Frankfurt a. M., S. 240-249.
 - ders. (2005) Nachwort: Armut, Arbeitsmarkt und Autonomie, in Vanderborght, Yanik/Van Parijs, Philippe (Hrsg.) (2005): *Ein Grundeinkommen für alle? Geschichte und Zukunft eines radikalen Vorschlags*, Frankfurt a. M.
- Opielka, Michael (Hrsg.) (1985): *Die ökosoziale Frage. Entwürfe zum Sozialstaat*, Frankfurt/Main.
- ders. (1989): *Grundeinkommen und Sozialversicherung: sozialtheoretische Überlegungen zur Reform sozialpolitischer Existenzsicherung*, Hennef-Wiedershall.
 - ders. (2002): Familie und Beruf. Eine deutsche Geschichte, in *APuZ* 22-23/2002, S. 20-30.
 - ders. (2004a): *Sozialpolitik. Grundlagen und vergleichende Perspektiven*, Reinbeck bei Hamburg.
 - ders. (2004b): *Grundeinkommensversicherung. Schweizer Erfahrungen, deutsche Perspektiven?*, in: *Sozialer Fortschritt* 5/2004, S. 114-126.
 - ders. (2005): Die Idee einer Grundeinkommensversicherung. Analytische und politische Erträge eines erweiterten Konzepts der Bürgerversicherung, in: Strengmann-Kuhn, Wolfgang (Hrsg.) (2005): *Das Prinzip Bürgerversicherung*, Wiesbaden, S. 99-139.
 - ders. (2006a): *Gerechtigkeit durch Sozialpolitik?*, in: *APuZ* 8-9/2006, S. 32-38.
 - ders. (2006b): *Ist ein Bürgergeld konservativ? Zur Idee eines allgemeinen Grundeinkommens*, in: *Die Politische Meinung* 51/2006, Heft 433 (Oktober), S. 25-28.
 - ders. (2007): *Grundeinkommen als Sozialreform*, in: *APuZ* 51-52/2007, S. 3-10.
 - ders. (2008a): *Grundeinkommen als umfassende Sozialreform. Zur Systematik und Finanzierbarkeit am Beispiel des Vorschlags Solidarisches Bürgergeld*, in: Straubhaar, Thomas (Hrsg.) (2008): *Bedingungsloses Grundeinkommen und Solidarisches Bürgergeld – mehr als sozialutopische Konzepte*, Hamburg, S. 129-176.
 - ders. (2008b): *Gesellschaft für alle. Was ein Grundeinkommen bewirkt. Wie das Grundeinkommen realisiert werden kann*, Hamburg (i.E.).
- Opielka, Michael / Schmollinger, Martin / Fohmann-Ritter, Angelika (Hrsg.) (1984): *Die Zukunft des Sozialstaats*, Band 1: „Sozialstaatskrise und Umbaupläne“, 3. Aufl., Stuttgart.
- Opielka, Michael / Vobruba, Georg (Hrsg.) (1986): *Das garantierte Grundeinkommen. Entwicklung und Perspektiven einer Forderung*, Frankfurt a. M.
- Opielka, Michael / Strengmann-Kuhn, Wolfgang (2007): *Das Solidarische Bürgergeld – Finanz- und sozialpolitische Analyse eines Reformkonzepts*, in: Borchard, Michael (Hrsg.) (2007): *Das Solidarische Bürgergeld – Analysen einer Reformidee*, Stuttgart, S. 13-142.

- Ostheim, Tobias / Schmidt, Manfred G. (2007): Vom Ausbau zur Konsolidierung: Sozialpolitik von der sozialliberalen Koalition bis zur Wiedervereinigung, in: Schmidt, Manfred G. / Ostheim, Tobias / Siegel, Nico A. / Zohlnhöfer, Reimut (Hrsg.) (2007): Der Wohlfahrtsstaat. Eine Einführung in den historischen und internationalen Vergleich, Wiesbaden, S. 165-173.
- Otto, Wolfram (2004): Existenzgeld für alle – das Konzept der BAG-SHI (Vortrag 2. Treffen Netzwerk Grundeinkommen, Workshop 3 „Finanzierung eines Grundeinkommens“, Berlin 11.12.2004) (online-Dokument: <http://www.archiv-grundeinkommen.de/otto/otto.pdf> - abgerufen am 20.5.2008).
- Paine, Thomas [1796] (1995): Agrarian Justice, in: M. Philip (Hrsg.) (1995): Thomas Paine: Rights of Man, Common sense and Other Political Writings, Oxford.
- Parfit, Derek (1998): Equality and Priority, in: Mason, Andrew (Hrsg.): Ideals of Equality, Oxford, S. 1-20 (dt. in: Krebs, Angelika (2000): Gleichheit oder Gerechtigkeit. Texte der neuen Egalitarismuskritik, Frankfurt a. M., S. 81-106.)
- Pelzer, Helmut (1994): Bürgergeld. Rechenmodell zur aufkommensneutralen Finanzierung eines allgemeinen Grundeinkommens, Stuttgart.
- ders. (1999): Finanzierung eines Allgemeinen Basiseinkommens „Bürgergeld“. Ansätze zu einer kombinierten Sozial- und Steuerreform, Aachen.
- Penz, Reinhard / Priddat, Birger P. (2007): Ideen und Konzepte sozialer Gerechtigkeit und ihre Bedeutung für die neueren Entwicklungen im deutschen Sozialstaat, in: Empter, Stefan / Vehrkamp, Robert B. (Hrsg.): Soziale Gerechtigkeit – eine Bestandsaufnahme (Gemeinschaftsinitiative der Bertelsmann-Stiftung, Heinz Nixdorf-Stiftung und Ludwig-Ehrhard-Stiftung), Gütersloh, S. 51-76.
- Pfannkuche, Walter (2005): Gerechtigkeit und Chancengleichheit, in: Möhring-Hesse, Matthias (Hrsg.) (2005): Streit um die Gerechtigkeit. Themen und Kontroversen im aktuellen Gerechtigkeitsdiskurs, Schwalbach/Ts., S. 50-62.
- Phelps, Edmund S. (2000): Subsidize Wages, in: Boston Review 2000 (Oktober/November) (online-Dokument: <http://bostonreview.net/BR25.5/phelps.html> - abgerufen am 2.8.2008).
- Pioch, Roswitha (2000): Soziale Gerechtigkeit in der Politik. Orientierungen von Politikern in Deutschland und den Niederlanden, Frankfurt a. M.
- Platon (1991): Sämtliche Werke in zehn Bänden, Griechisch und Deutsch (Übersetzt von Friedrich Schleiermacher und herausgegeben von Karlheinz Hülsler), Frankfurt a.M und Leipzig.
- Poreski, Thomas / Emmler, Manuel (2006): „Die Grüne Grundsicherung“. Ein Diskussionspapier für den Zukunftskongress von Bündnis 90/Die Grünen (online-Dokument: <http://www.grundsicherung.org/grusi.pdf> - abgerufen am 20.5.2008).
- Rancière, Jaques (2002): Das Unvernehmen. Politik und Philosophie (aus dem Französischen von Richard Steurer), Frankfurt a. M.
- Rawls, John (1971): A Theory of Justice, Oxford.
- ders. (1974): Reply to Alexander and Musgrave, in: Quarterly Journal of Economics 88/1974, S. 633-655.
- ders. (1975): Eine Theorie der Gerechtigkeit, Frankfurt a. M.
- ders. (1977): Gerechtigkeit als Fairness (hrsg. von Otfried Höffe), Freiburg/München.

- ders. (1988): The Priority of Right and Ideas of the Good, in: Philosophy and Public Affairs 17/1988, S. 251-256.
 - ders. (1993): Gerechtigkeit als Fairness: politisch und nicht metaphysisch, in: Honneth, Axel (1993): Kommunitarismus. Eine Debatte über die moralischen Grundlagen moderner Gesellschaften, Frankfurt a. M./New York, S. 37-67.
 - ders. (1993): Political Liberalism (The John Dewey essays in Philosophy, Band 4), New York. ders. (1997): Die Idee des Politischen Liberalismus. Aufsätze 1978-1989 (hrsg. von Wilfried Hinsch), 2. Aufl., Frankfurt a. M.
 - ders. (1998): Politischer Liberalismus, Frankfurt a. M.
 - ders. (2003): Gerechtigkeit als Fairness. Ein Neuentwurf, Frankfurt a. M.
- Raz, Josef (2000): Strenger und rhetorischer Egalitarismus, in: Krebs, Angelika (Hrsg.) (2000): Gleichheit oder Gerechtigkeit. Texte der neuen Egalitarismuskritik, Frankfurt a.M., S. 50-80.
- Rhein, Thomas / Gartner, Herrmann / Krug, Gerhard (2005): Aufstiegschancen für Geringverdiener verschlechtert, in: IAB-Kurzbericht 3/2005, Nürnberg.
- Riedmüller, Barbara / Olk, Thomas (Hrsg.) (1994): Grenzen des Sozialversicherungsstaates, Leviathan Sonderheft 14, Opladen.
- Rifkin, Jeremy (1995): Das Ende der Arbeit und ihre Zukunft, Frankfurt a.M.
- Robeyns, Ingrid (2001): Will a Basic Income Do Justice to Women?, in: Analyse & Kritik 23/2001, Heft 1, S. 88-105.
- Roemer, John (1996): Theories of Distributive Justice, Camebridge (Mass.).
- ders. (1998): Equality of Opportunity, Camebridge (Mass.).
- Rothschild, Emma (2000): Security and Laissez-faire, in: Boston Review 2000 (Oktober/Novemeber) (online-Dokument: <http://bostonreview.net/BR25.5/rothschild.html> -abgerufen am 2.8.2008).
- Rünker, Reinhold (2007): Konzeptionelle Ansätze für eine allgemeine Grundsicherung (hrsg. von der Parlamentarischen Linken (PL) der SPD-Bundestagsfraktion) (online-Dokument: http://www.parlamentarische-linke.de/fileadmin/user_upload/MaterialDivers/readerGrundsg.pdf - abgerufen am 5.3.2008).
- Statistisches Bundesamt (Hrsg.) (2007): Statistisches Jahrbuch für die Bundesrepublik Deutschland 2007, Wiesbaden.
- SVR (Hrsg.)(2008): Jahresgutachten 2007/08: „Das Erreichte nicht verspielen“ (online-Dokument: <http://www.sachverstaendigenrat-wirtschaft.de/gutacht/ga-content.php?gaid=52> - abgerufen am 17.4.2008).
- Sandel, Michael (1982): Liberalism and the Limits of Justice, Camebridge.
- Scanlon, Thomas (1999): What we owe to each other, 2. Aufl., Camebridge (Mass.) et al.
- Schaal, Gary S. / Heidenreich, Felix (2006): Einführung in die Politischen Theorien der Moderne, Opladen/Farmington Hills.
- Scharpf, Fritz W. (1994): Für eine Subventionierung niedriger Erwerbseinkommen, in: Wirtschaftsdienst, Zeitschrift für Wirtschaftspolitik 3/1994, S. 111-114.

- Schick, Gerhard et al. (2007): Modulares Grundeinkommen – Chance für den deutschen Sozialstaat und für Bündnis90/Die Grünen, in: HBS (Hrsg.) (2007): Die Zukunft sozialer Sicherheit (Schriften zu Wirtschaft und Soziales, Band 2), Berlin, S. 138-147.
- Schlecht, Michael (2006): Solidaritätsprinzip aufrechterhalten. Die Forderung nach einem bedingungslosen Grundeinkommen ergibt sich aus einem schiefen Blick auf den real existierenden Kapitalismus und ist deshalb nicht umsetzbar, in: junge Welt vom 15.9.2006, S. 10.
- Schmid, Thomas (Hrsg.) (1984): Befreiung von falscher Arbeit, Berlin.
- Schmidt, Johannes (2006): Gerechtigkeit (Kapitel V), in: Becker, Michael / Schmidt, Johannes / Zintl, Reinhard (Hrsg.) (2006): Politische Philosophie, Paderborn et al., S. 165-256.
- Schmidt, Manfred G. (1988): Sozialpolitik. Historische Entwicklung und internationaler Vergleich, Opladen.
- ders. (1990): Die Politik des mittleren Weges. Besonderheiten der Staatstätigkeit in der Bundesrepublik Deutschland, in: APuZ 9-10/1990, S. 23-31.
 - ders. (2000): Immer noch auf dem mittleren Weg? Deutschlands Politische Ökonomie am Ende des 20. Jahrhunderts, in: Czada, Roland / Wollmann, Helmut (Hrsg.): Von der Bonner zur Berliner Republik (Leviathan-Sonderheft 19), Opladen.
 - ders. (2005): Sozialpolitik in Deutschland. Historische Entwicklung und internationaler Vergleich, 3. vollst. überarb. u. erw. Aufl., Wiesbaden.
 - ders. (2007a): Das politische System Deutschlands, München.
- Schönherr-Mann, Hans-Martin (2006): Von der sozialen Ungleichheit zum übergreifenden Konsens, in: Ethica 14/2006, Heft 1, S. 35-58.
- Scholz, John Karl / Hotz, V. Joseph (2003): The Earned Income Tax Credit, in: Moffitt, Robert (Hrsg.): Means-Tested Transfer Programs in the United States, Chicago, S. 141-197.
- Schramm, Michael (2007): Das Solidarische Bürgergeld – eine sozialetische Analyse, in: Borchard, Michael (Hrsg.) (2007): Das Solidarische Bürgergeld – Analysen einer Reformidee, Stuttgart, S. 189-224.
- ders. (2008): Subsidiäre Befähigungsgerechtigkeit durch das „Solidarische Bürgergeld“, in: Straubhaar, Thomas (Hrsg.) (2008): Bedingungsloses Grundeinkommen und Solidarische Bürgergeld – mehr als sozialutopische Konzepte, Hamburg, S. 177-218.
- Schramme, Thomas (1999): Verteilungsgerechtigkeit ohne Verteilungsgleichheit, in: Analyse & Kritik 21/1999, S. 171-191.
- ders. (2003): Die Anmaßung der Gleichheitsvoraussetzung, in: DZPhil 51/2003, Heft 2, S. 255-273.
 - ders. (2006): Gerechtigkeit und soziale Praxis, Frankfurt a. M.
- Schreiber-Martens, Alwine (2007): Ein Grundeinkommen für alle aus Abgaben für die Nutzung der Naturressourcen, in: Zeitschrift für Sozialökonomie 154/2007, S. 27-32.
- Schwaabe, Christian (2007): Politische Theorie 2. Von Rousseau bis Rawls (aus der Reihe Grundzüge der Politikwissenschaft, hrsg. von Mir A. Ferdowsi), Paderborn.

- Segbers, Franz (2007): Grundeinkommen. Mit und ohne Arbeit in Würde leben (online-Dokument: <http://www.lagalo.de/docs/2007%20ET%20Franz%20Segbers%20Grundeinkommen.pdf> - abgerufen am 19.7.2008).
- Sen, Amartya K.(1992): *Inequality Reexamined*, Oxford.
- Siegel, Nico A. (2007): Welten des Wohlfahrtskapitalismus und Typen wohlfahrtsstaatlicher Politik, in: Schmidt, Manfred G. / Ostheim, Tobias / Siegel, Nico A. / Zohlnhöfer, Raimund (Hrsg.) (2007): *Der Wohlfahrtsstaat. Eine Einführung in den historischen und internationalen Vergleich*, Wiesbaden, S. 260-276.
- Simon, Herbert A. (2000): UBI and the Flat Tax, in : *Boston Review* 2000 (Oktober/November) (online-Dokument: <http://bostonreview.net/BR25.5/simon.html> - abgerufen am 2.8.2008).
- Sinn, Hans-Werner (2003): *Ist Deutschland noch zu retten?*, München.
- Spermann, Alexander (2001): *Negative Einkommensteuer, Lohnsubventionen und Langzeitarbeitslosigkeit* (Finanzwissenschaftliche Schriften Band 104), Frankfurt a.M. et al.
- ders. (2007): Das Solidarische Bürgergeld – Anmerkungen zur Studie von Michael Opielka und Wolfgang Strengmann-Kuhn, in: Borchard, Michael (Hrsg.) (2007): *Das Solidarische Bürgergeld – Analysen einer Reformidee*, Stuttgart, S. 143-162.
- Steiner, Rudolf (1985): *Soziale Frage und Anthroposophie. Zur Neugestaltung des gesellschaftlichen Organismus* (Themen aus dem Gesamtwerk, Band 13, Vorträge, ausgewählt und herausgegeben von Dietrich Spitta), Stuttgart.
- Steinvorth, Ulrich (1999): *Gleiche Freiheit. Politische und philosophische Verteilungsgerechtigkeit*, Berlin.
- ders. (2000): Kann das Grundeinkommen die Arbeitslosigkeit abbauen?, in: *Analyse & Kritik* 22, S. 257-268.
- Straubhaar, Thomas (Hrsg.) (2008a): *Bedingungsloses Grundeinkommen und Solidarisches Bürgergeld – mehr als sozialutopische Konzepte*, Hamburg.
- ders. (2008b): Deutschland geht es so gut (Gastkommentar: Zum Dritten Armuts- und Reichtumsbericht), in: *WELT ONLINE* vom 24.5.2008 (online-Dokument: http://www.welt.de/welt_print/article2028613/Deutschland_geht_es_so_gut.html - abgerufen am 31.7.2008).
- Strawe, Christoph (2007): Überlegungen zur Finanzierung eines bedingungslosen Grundeinkommens, in: Werner, Götz / Presse, André (Hrsg.) (2007): *Grundeinkommen und Konsumsteuer – Impulse für *Unternimm die Zukunft** (Tagungsband zum Karlsruher Symposium Grundeinkommen: bedingungslos), Karlsruhe, S. 115-139.
- Strengmann-Kuhn, Wolfgang (2005): Das Modell Bürgerversicherung zur Reform der sozialen Sicherung in Deutschland, in: (Hrsg.) (2005): *Das Prinzip Bürgerversicherung. Die Zukunft im Sozialstaat*, Wiesbaden, S. 7-28.
- ders. (2007): Finanzierung eines Grundeinkommens durch eine „Basic Income Flat Tax“, in: Werner, Götz W./Presse, André (Hrsg.) (2007): *Grundeinkommen und Konsumsteuer – Tagungsband zum Karlsruher Symposium Grundeinkommen: bedingungslos*, Karlsruhe, S. 14-153.

- Strengmann-Kuhn, Wolfgang / Opielka, Michael (2007): Sachverständigenrat: Solidarisches Bürgergeld beseitigt Armut weitgehend (Pressemitteilung) (online-Dokument: http://www.wiwi.uni-frankfurt.de/~strengma/Stellungnahme_Buergergeld_SVR.pdf - abgerufen am 16.5.2008).
- Strengmann-Kuhn, Wolfgang. et al. (2008): Die Grundeinkommens-Diskussion geht weiter (online-Dokument: <http://www.strengmann-kuhn.de/wp-content/plugins/downloads-manager/upload/Die%20GE-Diskussion%20geht%20weiter.pdf> - abgerufen am 4.8.2008).
- Sturn, Richard / Dujmovits, Rudi (2000): Basic Income in Complex Worlds. Individual Freedom and Social Interdependencies, in: *Analyse & Kritik* 22 (2000), Heft 2, S. 198-222.
- Stutz, Heidi / Bauer, Tobias (2002): Modelle zu einem Garantierten Mindesteinkommen. Sozialpolitische und ökonomische Auswirkungen, in: Bundesamt für Sozialversicherung (Hrsg.): *Beiträge zur Sozialen Sicherheit*, Forschungsbericht Nr. 15/03, Bern.
- Tam, Henry (1998): *Communitarianism. A New Agenda for Politics and Citizenship*, London et al.
- Taylor, Charles (1988): *Negative Freiheit? Zur Kritik des neuzeitlichen Individuums*, Frankfurt a. M.
- (2002): *Wieviel Gemeinschaft braucht die Demokratie? Aufsätze zur politischen Philosophie*, Frankfurt a. M.
- Theobald, Robert (Hrsg.) (1966): *The Guaranteed Income. Next Step in Socioeconomic Evolution?*, Garden City/New York.
- Timm, Hans-Christoph (2004): *Solidarität unter Egoisten? Die Legitimation sozialer Gerechtigkeit im liberalen Staat*, Hamburg.
- Tremmel, Jörg (2004): „Generationengerechtigkeit“ – eine Ethik der Zukunft, in: *Natur und Kultur* 5/2004, Heft 1, S. 45-64.
- Toens, Katrin (2003): *Recht, Leistung, Bedarf. Die Verteilungsprinzipien der sozialen Gerechtigkeit am Beispiel der erwerbszentrierten Sozialhilfereform*, Münster et al.
- Ullrich, Carsten G. (2005): *Solidarität und Solidaritätsbereitschaft im Wohlfahrtsstaat. Theoretische Anmerkungen und einige empirische Befunde*, in: Berger, Johannes (Hrsg.) (2005): *Zerreit das soziale Band? Beiträge zu einer aktuellen gesellschaftspolitischen Debatte*, Frankfurt a. M., S. 173-200.
- Van der Veen, Robert J. / Van Parijs, Philippe (1986): *A Capitalist Road to Communism*, in: *Theory and Society* 15/1986, Heft 5, S. 635-655.
- Van Parijs, Philippe (1991): *Why Surfers Should be Fed. The Liberal Case for an Unconditional Basic Income*, in: *Philosophy & Public Affairs* 20/1991, Heft 2, S. 101-131.
- ders. (Hrsg.) (1992): *Arguing for Basic Income*, London.
- ders. (1995): *Real Freedom for All. What (if anything) Can Justify Capitalism?*, Oxford.
- ders. (2000): *A Basic Income for all*, in: *Boston Review* 2000 (Oktober/November) (online-Dokument: <http://bostonreview.net/BR25.5/vanparijs.html> - abgerufen am 2.8.2008).
- ders. (2001): *What's Wrong with a Free lunch?*, Boston.

- ders. (2004): Basic Income: A Simple and Powerful Idea for the Twenty-First Century, in: *Politics & Society* 32 (2004), Heft 1, S. 7-39.
 - ders. (2006a): Grundeinkommen als weltweites Projekt?, in: (Hrsg.) (2006): *Globale soziale Sicherheit. Grundeinkommen- weltweit?*, Berlin.
 - ders. (2006b): Basic Income versus Stakeholder Grants. Some afterthoughts on how best to reinvent distribution, in: Ackerman, Bruce / Alstott, Anne / Van Parijs, Philippe (Hrsg.) (2006): *Redesigning Distribution. Basic Income and Stakeholder Grants as Cornerstones for an Egalitarian Capitalism*, London/New York.
- Vanberg, Victor J. (2007): *Marktwirtschaft und Gerechtigkeit – Idee und Kritik der sozialen Gerechtigkeit im Konzept der Sozialen Marktwirtschaft*, in: Empter, Stefan / Vehrkamp, Robert B. (Hrsg.): *Soziale Gerechtigkeit – eine Bestandsaufnahme (Gemeinschaftsinitiative der Bertelsmann-Stiftung, Heinz Nixdorf-Stiftung und Ludwig-Ehrhard-Stiftung)*, Gütersloh, S. 25-50.
- Vanderborght, Yannick/Van Parijs, Philippe (2005): *Ein Grundeinkommen für alle? Geschichte und Zukunft eines radikalen Vorschlags*, Frankfurt a. M.
- Varian, Hal R. (1999): *Grundzüge der Mikroökonomik*, 4. Aufl., München.
- Veith, Werner (2006): *Intergenerationelle Gerechtigkeit. Ein Beitrag zur sozialemischen Theoriebildung*, Stuttgart.
- Vobruba, Georg (1986): *Die Entflechtung von Arbeiten und Essen. Lohnarbeitszentrierte Sozialpolitik und garantiertes Grundeinkommen*, in: Opielka, Michael/Vobruba, Georg (Hrsg.) (1986): *Das garantierte Grundeinkommen. Entwicklung und Perspektiven einer Forderung*, Frankfurt a. M., S. 37-52.
- ders. (2000): *Alternativen zur Vollbeschäftigung. Die Transformation von Arbeit und Einkommen*, Frankfurt a. M.
 - ders. (2006a): *Entkoppelung von Arbeit und Einkommen. Das Grundeinkommen in der Arbeitsgesellschaft*, Wiesbaden.
 - ders. (2006b): *Entwicklung und Stand der deutschen Diskussion um ein garantiertes Grundeinkommen*, in: ders.: *Entkoppelung von Arbeit und Einkommen. Das Grundeinkommen in der Arbeitsgesellschaft*, Wiesbaden, S. 71-91.
 - ders. (2006c): *Ende der Vollbeschäftigungsgesellschaft*, in: ders.: *Entkoppelung von Arbeit und Einkommen. Das Grundeinkommen in der Arbeitsgesellschaft*, Wiesbaden, S. 117-142.
 - ders. (2006d): *Income Mixes. Die neue Normalität nach der Vollbeschäftigung*, in: ders.: *Entkoppelung von Arbeit und Einkommen. Das Grundeinkommen in der Arbeitsgesellschaft*, Wiesbaden, S. 145-160.
 - ders. (2006e): *Gute Gründe reichen nicht. Zur neuen Diskussion eines garantierten Grundeinkommens*, in: ders.: *Entkoppelung von Arbeit und Einkommen. Das Grundeinkommen in der Arbeitsgesellschaft*, Wiesbaden, S. 175-187.
 - ders. (2006f): *Die flexible Arbeitsgesellschaft*, in: ders.: *Entkoppelung von Arbeit und Einkommen. Das Grundeinkommen in der Arbeitsgesellschaft*, Wiesbaden, S. 189-210.
- Wagschal, Uwe (1999): *Statistik für Politikwissenschaftler*, München.
- ders. (2005): *Steuerpolitik und Steuerreformen im internationalen Vergleich. Eine Analyse der Ursachen und Blockaden*, Münster.

- Walzer, Michael (1983): *Spheres of Justice. A Defense of Pluralism and Equality*, Oxford (dt.: ders. (1992): *Sphären der Gerechtigkeit. Ein Plädoyer für Pluralismus und Gleichheit*, Frankfurt a. M.).
- Wehner, Burkhardt (1995): *Die Logik der Politik und das Elend der Ökonomie. Grundelemente einer neuen Staats- und Gesellschaftstheorie*, Darmstadt.
- Weizsäcker, C. Christian von (2000): Über die Schlußpassage der General Theory. Gedanken zum Einfluß ökonomischer Theorien auf die Politik, in: *Perspektiven der Wirtschaftspolitik* 1/2000, Heft 1, S.35-52.
- Welter, Ralf (2003): *Solidarische Marktwirtschaft durch Grundeinkommen. Konzeptionen für eine nachhaltige Sozialpolitik*, Aachen.
- Werner, Götz W. (2006): *Ein Grund für die Zukunft: das Grundeinkommen. Interviews und Reaktionen*, Stuttgart.
- ders. (2007): *Einkommen für alle*, Köln.
 - ders. (2008): *Zwischenbilanz zum Grundeinkommen* (online-Dokument: <http://www.archiv-grundeinkommen.de/werner/Zwischenbilanz-zum-Grundeinkommen.pdf> - abgerufen am 10.8.2008).
- Werner, Götz W. / Presse, André (Hrsg.) (2007): *Grundeinkommen und Konsumsteuer. Karlsruher Symposium Grundeinkommen: bedingungslos*, Karlsruhe.
- White, Stuart. (1997): *Liberal Equality, Exploitation, and the Case for an Unconditional Basic Income*, in: *Political Studies* 45/1997, Heft 2, S. 312-326.
- Widerquist, K (2004): *A Failure to Communicate: The Labour Market Findings of the Negative Income Tax Experiments and Their Effects on Policy and Public Opinion*, in: *Standing, Guy (Hrsg.): Promoting Income Security as a Right: Europe and North America*, London, S. 497-537.
- ders. (2005): *A failure to communicate: what (if anything) can we learn from the negative income tax experiments?*, in: *Journal of Socio-Economics* 34/2005, Heft 1, S. 49-81.
- Wilkins, Herbert (2007): *Aktuell besonders intensiv diskutierte Modelle für ein Bedingungsloses Grundeinkommen* (online-Dokument: <http://konsequenz.net/wp/h2/wp-content/uploads/2007/08/wilkins-modelle.pdf> - abgerufen am 20.5.2008).
- Wittrock, Philipp (2008): *Scholz-Bericht. Deutschlands Armutszeugnis entzweit Koalition*, in: *SPIEGEL ONLINE* vom 19.5.2008 (online-Dokument: <http://www.spiegel.de/politik/deutschland/0,1518,554168,00.html> – abgerufen am 31.7.2008).
- Wohlgenannt, Liselotte / Büchele, Herwig (1990): *Den öko-sozialen Umbau beginnen: Grundeinkommen*, Wien et al.
- Zeeb, Matthias (2007): *Das bedingungslose Grundeinkommen: nicht unbedingt eine gute Idee*, in: *Sozialwissenschaftliches Institut der Evangelischen Kirche in Deutschland EKD (Hrsg.)* (online-Dokument: http://www.ekd.de/download/SI_070205_zeeb_bedingungsloses_grundeinkommen.pdf - abgerufen am 10.3.2008).

- Zimmermann, Clovis (2005): Neue Strategien zur Hungerbekämpfung in Brasilien: Das Grundeinkommen für alle, in: Tópicos 1/2005, S. 26-28. (online-Dokument: http://www.topicos.de/fileadmin/pdf/2005/1/zimmermann_grundeinkommen.pdf - abgerufen am 31.7.2008).
- Zintl, Reinhard (2000): Die libertäre Sozialstaatskritik bei von Hayek, Buchanan und Nozick, in: Kersting, Wolfgang (Hrsg.): Politische Philosophie des Sozialstaats, Weilerwist, S. 95- 119.
- ders. (2007): Friedrich A. von Hayek. Die Verfassung der Freiheit, in: Brocker, Manfred (Hrsg.): Geschichte des politischen Denkens, Frankfurt/Main, S. 635-650.
- Zion, Robert (2008): Wie weiter mit den Grünen und dem Grundeinkommen? (online-Dokument: <http://www.archiv-grundeinkommen.de/zion/Wie-weiter.pdf> - abgerufen am 4.8.2008).

Zeitungen

- „Die Gerechtigkeitslücke – Deutschland zwischen Mindestlohn und Spitzeneinkommen“, Der SPIEGEL 51/2007 (17.12.2007).
- „Der deutsche Sozialstaat wirkt“, FAZ.NET vom 25.6.2008 (<http://www.faz.net/s/Rub594835B672714A1DB1A121534F010EE1/Doc~E12F04A7D974E48FC9372DDFF5DEBEBA0~ATpl~Ecommon~Scontent.html> - abgerufen am 9.8.2008).
- „Die Qualität des Sozialstaats misst sich an den Lebenschancen“ (Interview mit SPD-Generalsekretär Hubertus Heil), in: WELT ONLINE vom 28.10.2006 (http://www.welt.de/politik/article90780/Interview_Die_Qualitaet_des_Sozialstaats_misst_sich_an_den_Lebenschancen.html - abgerufen am 10.8.2008).

Internetquellen

- <http://www.archiv-grundeinkommen.de/>
- <http://www.basicincome.org/bien/>
- <http://www.bignam.org/>
- <http://www.freiheitstattvollbeschaeftigung.de/>
- <http://www.grundeinkommen.de/>
- <http://www.unternimm-die-zukunft.de/>